6

T. e.
261 ao

Handbuch der Verwaltung

des

Kirchen-Vermögens

im

Königreich Bayern

diesf. d. Rh.

Bearbeitet

von

Ludwig Heinrich Krick,

Dompfarr-Cooperator in Passau.

Passau.

Druck und Verlag von Joseph Bucher.

1878.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Vorwort.

Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens in Bayern sind nur zwei Handbücher erschienen: W. Haberstumpf, die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, München 1834, und F. A. Aull, Handbuch über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern, Würzburg 1855. Das erstere Werk, gut angelegt, ist nunmehr gänzlich veraltet und unbrauchbar; das letztere ist ebenfalls großentheils veraltet und war überdieß von vorneherein wegen Mangels an übersichtlicher Ordnung und gehöriger Verarbeitung des Stoffes wenig brauchbar. Während über Gemeindeverwaltung, Armenpflege und Schulwesen in neuerer Zeit die besten Handbücher erschienen sind, wird ein solches über Kirchenverwaltung noch immer vermißt. Der Grund mag vielleicht darin liegen, daß man die durch §. 18 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 18. Februar 1871 verheißene Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Verwaltung des Kirchenvermögens*) ab-

*) „Anläßlich der an Uns (von den Kammern) gebrachten Bitte um baldmöglichste Vorlage eines Gesetzentwurfes für die Landestheile rechts des Rheines über Befriedigung der Cultusbedürfnisse, soweit hiefür Umlagen und Dienstleistungen erforderlich sind, sowie über die Verwaltung des Kirchenvermögens mit Zugrundelegung der den politischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung beauftragen Wir Unser Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A., die Einleitung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über diesen Gegenstand alsbald zu treffen und das Ergebniß Unserer Würdigung und Entscheidung unterzustellen." L. T. A. v. 18. Febr. 1871 §. 18. (G. Bl. 1870/71 S. 308.)

warten wollte. Da jedoch die Vorlage dieses Gesetzentwurfes bis zur Stunde nicht erfolgte und für die nächste Zukunft kaum zu erwarten steht, machte sich der Verfasser, welcher während mehrjähriger Thätigkeit als Vorstand der Kirchenverwaltung den Mangel eines brauchbaren Handbuches selbst lebhaft fühlte, an die Bearbeitung eines solchen, wobei er sich darauf beschränkte, die zahlreichen Verordnungen über diese Materie zu sammeln, das noch in Geltung Stehende auszusondern und übersichtlich zusammenzustellen.

Vielleicht wird diese Zusammenstellung der zahlreichen Curatelvorschriften zur Begründung der Ueberzeugung beitragen, daß das Verlangen, es möchte die Verwaltung des Kirchenvermögens von manchen mit dem Geiste der neueren Gesetzgebung nicht mehr in Einklang stehenden Schranken befreit und den Verwaltungsorganen, welche bezüglich ihrer Befähigung zum mindesten nicht hinter den Organen der Gemeindeverwaltung zurückstehen, gleich diesen ein etwas freierer Spielraum gewährt werden, kein ungerechtfertigtes sei.

Passau, 15. Oktober 1877.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

I. Theil.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Kirchenstiftungsvermögens.

Seite

§. 1. Rechtliche Stellung der Kirchenstiftungen 1
§. 2. Rechtsschutz und staatliche Oberaufsicht über das Kirchenstiftungsvermögen 3
§. 3. Geistliches Mitoberaufsichtsrecht 3
§. 4. Steuerpflicht des Kirchenvermögens 5
§. 5. Verwendung der Renten und Rentenüberschüsse des Kirchenvermögens 6
§. 6. Verpflichtung zur Deckung der Bedürfnisse der Kirchenstiftungen 9
§. 7. Kirchliche Baupflicht.
a) Primäre Baupflicht 11
b) Secundäre Baupflicht.
1. Secundäre Baupflicht im Allgemeinen 12
2. Baupflicht der Decimatoren 14
3. Baupflicht der Pfarrgemeinde 15
4. Concurrenz vermöglicher Cultusstiftungen . . . 16
c) Competenz zur Entscheidung der Streitigkeiten über Feststellung der Baupflicht und der Beitragsquote . . . 17
d) Gegenstand der Baupflicht 18
e) Baupflicht an den Meßnerhäusern 20
f) Baupflicht in Ansehung der Arten der Baufälle . . . 21
§. 8. Theilung des Vermögens bei Simultankirchen 22
§. 9. Bildung der Kirchengemeinden 22

II. Theil.

Bildung, Wahl und rechtliche Stellung der Kirchenstiftungsverwaltung.

Seite

§. 10. Bildung der Kirchenverwaltung 23
§. 11. Wahl der Kirchenverwaltung.
a) Actives und passives Wahlrecht. Ablehnung und Ungiltigkeit der Wahl 25
b) Vornahme der Wahl 27
§. 12. Verpflichtung und Einweisung der Kirchenverwaltungsmitglieder 33
§. 13. Wahl des Kirchenpflegers 33
§. 14. Extradition des abtretenden Pflegers an den neuen 34
§. 15. Stellung des magistratischen (gemeindlichen) Abgeordneten . . 34
§. 16. Rechtliche Stellung und Competenz der Kirchenverwaltung . . 35
§. 17. Besoldung der Kirchenverwaltungsmitglieder 37
§. 18. Wirkungskreis der Kirchenstiftungscuratel 38

III. Theil.

Wirkungskreis der Kirchenverwaltung.

I. Abschnitt.

Verwaltung des Vermögens.

§. 19. Veräußerung des Kirchenvermögens überhaupt 41
§. 20. Veräußerung von Realitäten 42
§. 21. Veräußerung von Mobilien 43
§. 22. Verpachtung von Realitäten und Rechten 43
§. 23. Veräußerung von Rechten. Fixirung, Ablösung und Ueberweisung der Grundgefälle.
a) Unständige Grundgefälle (Zehenten) 44
b) Ständige Grundgefälle (Stiften und Gilten) 46
c) Laudemien 46
d) Bodenzinse 47
§. 24. Naturalreichnisse an das Kirchenpersonal 49
§. 25. Fixirung und Ablösung der Zehentbaupflicht 50
§. 26. Verwaltung des kirchl. Baufondes 53
§. 27. Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen.
a) Staatliche Oberaufsicht 55
b) Wirthschaftspläne 56
c) Wirthschaftsbetrieb 58
d) Forstschutz 59

Seite

§. 28. Fundationszuflüsse zum Kirchenvermögen.
a) Nicht onerirte Zuflüsse. Vermächtnisse und Schankungen 60
b) Onerirte Zuflüsse. Anniversarienstiftungen 60
§. 29. Anlage des Kirchenvermögens.
a) Bei Privaten.
1. Anlegung 62
2. Verzinsung 67
3. Aufkündung und Heimzahlung 67
b) Beim bayrischen Staate.
1. Anlegung 68
2. Vinculirung und Devinculirung 69
3. Verzinsung 71
4. Heimzahlung 71
c) Bei Gemeinden, Stiftungen, Gesellschaften und Credit=anstalten 73
d) Im Auslande 75
§. 30. Amortisation verlorner Kapitalsurkunden 77
§. 31. Gewährung von Activvorschüssen an andre Stiftungen . . . 78
§. 32. Aufnahme und Tilgung von Passivkapitalien 78
§. 33. Refundirung des angegriffenen Stammvermögens 79

II. Abschnitt.

Verwaltung der Renten.

§. 34. Verwerthung von Feld= und Forstproducten 80
§. 35. Rechtzeitige Erhebung der Gefälle. Beitreibung der Rückstände 80
§. 36. Bewilligung von Nachlässen 82
§. 37. Erlöschen der Forderungen
a) an den Staat 82
b) an Private 84
§. 38. Kirchenstuhlgeld 84
§. 39. Ertrag des Klingbeutels und Opferstockes 86
§. 40. Intercalarfrüchte erledigter kath. Pfründen 87
§. 41. Deckung des jährlichen Deficits 88
§. 42. Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen vermöglicher Cultusstiftungen 89
§. 43. Gesuche um Befreiung von Leistung der Concurrenzbeiträge . 91
§. 44. Anschaffung von Kirchengeräthen, Paramenten und Einrichtungs=gegenständen 92
§. 45. Bestreitung der Kosten der Amtsblätter und Pfarrmatrikel . 92
§. 46. Visitationskosten der protest. Dekane. Installationskosten der protest. Dekane und Pfarrer 93

III. Abschnitt.
Bauwesen.

Seite

§. 47. Oberste Aufsicht und Leitung des kirchl. Bauwesens 94
§. 48. Aufsicht und Ueberwachung des baulichen Zustandes der kirchl. Gebäude. Wendung der Baufälle 95
§. 49. Sicherung der Gebäude gegen Feuerschaden 97
§. 50. Neubauten.
a) Baupolizeiliche Genehmigung 99
b) Curatelgenehmigung 99
c) Anfertigung des Bauprogrammes, der Pläne und Kostenvoranschläge 100
d) Verfahren bei Concurenzbauten. Bauprovisorien . . 102
e) Revision der Baupläne und Kostenvoranschläge . . . 103
f) Anstrich der Stiftungsgebäude 104
g) Bauführung 105
§. 51. Behandlung der Gemälde und Sculpturen 107
§. 52. Abbruch von kirchlichen Gebäuden 109

IV. Theil.
Geschäftsführung der Kirchenverwaltung.

I. Abschnitt.
Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 53. Behandlung der Geschäfte 111
§. 54. Form des Geschäftsverkehres 113
§. 55. Geschäftskreis des Kirchenpflegers 113
§. 56. Kirchenschreiber 114
§. 57. Stiftungsagenten 114
§. 58. Rechtsstreite der Kirchenverwaltungen. Stiftungsanwälte . . 115
§. 59. Regiekosten der Kirchenverwaltung 117
§. 60. Tax-, Stempel- und Portopflicht der Kirchenverwaltungen . . 117

II. Abschnitt.
Etats-, Kasse- und Rechnungswesen.

§. 61. Grundetat 119
§. 62. Etatsvariant 122
§. 63. Etat der unzureichend dotirten ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen 123

Seite
§. 64. Kasseführung 125
§. 65. Sicherstellung des Kirchenvermögens gegen Beschädigungen durch die mit der Kasseführung betrauten Pfleger und Kassiere . . 130
§. 66. Inventar der Mobilien 131
§. 67. Rechnungsstellung 132
§. 68. Formelle Behandlung der Rechnungen 133
§. 69. Rechnungsrevision 135
§. 70. Recurs gegen Rechnungsrevisionsbescheide 137

Anhang.

Formularien.

1. Protokoll über die Verpflichtung und Einweisung der Kirchenverwaltungsmitglieder 139
2. Protokoll über die Extradition des abtretenden Kirchenpflegers an den neuen 140
3. Grundetat 141
4. Etatsvariant 142
5. (Current-) Kassetagebuch 144
6. Reservekassetagebuch 145
7. Rechnungsmanual 146
8. Rechnungsformular 147
9. Uebersicht der wesentlichen Rechnungsergebnisse 156
10. Feststellung der Jahresrechnung. Vorlage an die Gemeindebehörde und Einsendung an die Curatelbehörde 160
11. Kassesturzprotokoll 162
12. Inventar der Mobilien 163
13. Verzeichniß der Activkapitalsurkunden 164
14. Kapitalienkataster 165
15. Einheberegister der Kapitalszinsen 166
16. Jährliche Uebersicht über die neuen Cultusstiftungen und Fundationszuflüsse 166
17. Verzeichniß der Anniversarienstiftungen 168
18. Schuldentilgungsplan 169
19. Refundirungsplan 170
20. Jährliche Uebersicht über den Schuldenstand und die Schuldentilgung 171
21. Protokoll über Nachsuchung eines Darlehens 172
22. Darlehensbewilligung 173
23. Anlehensconspect 174

Seite
24. Protokoll über Auszahlung des Darlehens 175
25. Protokoll über Heimzahlung des Darlehens 175
26. Löschungsbewilligung 176
27. Bewilligung zur Abschreibung eines verpfändeten Objectes aus dem Hypothekenverbande 176
28. Cession des Hypothekranges 177
29. Verpachtungsprotokoll 177
30. Bodenzinsrepartition 179
31. Quittungsformular 182
32. Oesterreichische Zinsenquittung 182
33. Verzeichniß der Baufallsanträge 183
34. Beschlußprotokoll 183

Erklärung der Abkürzungen.

A. E. = Allerhöchste Entschließung.
II. Anh. zur II. Verf. Beil. = Zweiter Anhang zur zweiten Verfassungsbeilage.
A. V. = Allerhöchste Verordnung.
Brater, Bl. f. adm. Pr. = Brater, Blätter für administrative Praxis.
Bt. = Bekanntmachung.
C. M. = Cultusministerium.
C. M. Bl. = Cultusministerialblatt.
Döll. = G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Kgr. Bayern bestehenden Verordnungen.
F. M. Bl. = Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums der Finanzen.
G. Bl. = Gesetzblatt.
Gen. Mand. = Generalmandat.
Ges. = Gesetz.
G. M. E. = Gesammtministerialentschließung.
G. O. = Gemeindeordnung vom 29. April 1869.
G. u. V. Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
Kr. A. Bl. = Kreisamtsblatt.
Kr. R. K. d. F. = Kreisregierung Kammer der Finanzen.
Kr. R. K. d. J. = Kreisregierung Kammer des Innern.
L. T. A. = Landtagsabschied.
M. Bl. d. J. = Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern.
M. d. J. = Ministerium des Innern.
M. d. J. f. K. u. Sch. A. = Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
M. E. = Ministerialentschließung.
M. R. = Ministerialrescript.
O. A. G. E. = Oberappellationsgerichtsentscheidung.
Oberstr. Erk. = Oberstrichterliches Erkenntniß.
R. A. = Regierungsausschreiben.
R. Bl. = Regierungsblatt.

R. E. = Regierungsentschließung.
Rev. G. E. = Revidirtes Gemeindeedict vom 1. Juli 1834.
St. Sch. T. Commission = Staatsschuldentilgungs-Commission.
St. Sch. T. Sp. Kasse = Staatsschuldentilgungs-Specialkasse.
V. = Verordnung.
II. Verf. Beil. = Zweite Beilage zur Verfassungsurkunde.
Verf. Urk. = Verfassungsurkunde.
Vollz. Instr. = Vollzugsinstruction.

Wenn bei Citationen der Amtsblätter der Jahrgang nicht ausdrücklich bezeichnet ist, so ist jederzeit der Jahrgang zu ergänzen, in welchem die betr. Verordnung erschienen ist.

Wenn vom kgl. Staatsministerium schlechthin die Rede ist, so ist bis zum Jahre 1846 das kgl. Staatsministerium des Innern, vom Jahre 1847 an hingegen das durch A. E. vom 15. Dez. 1846 ins Leben gerufene kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gemeint.

Wenn von Vollzugsinstruction oder Formationsordnung ohne weitere Bezeichnung die Rede ist, so ist die Vollzugsinstruction zum revidirten Gemeindeedicte vom 31. October 1837 und die allerhöchste Verordnung vom 17. Dez. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., gemeint.

I. Theil.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen

bezüglich des Kirchenstiftungsvermögens.

§. 1.

Rechtliche Stellung der Kirchenstiftungen.

Unter Kirchenstiftung versteht man eine dem Cultus einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft gewidmete Anstalt einschließlich des ihr zu diesem Zwecke zugewendeten Vermögens an Rechten und liegenden und beweglichen Gütern.

Die Kirchenstiftungen genießen in Bayern die Rechte öffentlicher Corporationen [1]) und haben die Eigenschaft juridischer Personen; sie können alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Kirchenstiftungen insonderheit nicht versagen. [2]) Sie genießen die Vorrechte der Minderjährigen. [3])

Die Kirchenstiftungen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu erwerben. [4]) Nach den in Bayern geltenden Amortisationsgesetzen ist der Uebergang unbeweglicher Güter (mit Ausnahme der erst urbar gemachten oder colonisirten Gründe) und Rechte an alle geistlichen Stiftungen (manus mortuae ecclesiasticae) ohne Ausnahme, also auch an die Kirchenstiftungen verboten und kann nur mit landesherrlicher

---

[1]) II. Verf. Beil. §. 28.
[2]) Rev. G. E. v. 1. Juli 1834 §. 20.
[3]) Rev. G. E. §. 21; Bayr. Landrecht Th. I. C. 7 §. 36 n. 8.
[4]) II. Verf. Beil. §. 44; Concord. Art. 8.

Dispense geschehen.[5]) In Bezug auf die Erwerbung von beweglichen Gütern (Geld oder Geldeswerth) sind die Kirchenstiftungen an die den geistlichen Stiftungen als Maximum des einmaligen Erwerbes festgesetzte pragmatische Summe von 2000 Gulden nicht gebunden.[6]) Bruderschaften hingegen können nicht mehr als 50 Gulden auf einmal erwerben.[7])

Neue Stiftungen, d. i. Stiftungen, welche nicht Vermehrungen bestehender Fundationen und Dotationen sind, sondern die Begründung neuer Rechtssubjecte mit selbstständiger Rechtsfähigkeit, mit besonders ausgesetzten Mitteln und eigenthümlichen Zwecken bezielen, erheischen die Genehmigung des Landesherrn[8]) und erlangen durch dieselbe die Rechtsfähigkeit; diese Genehmigung ist durch das kgl. Staatsministerium des Innern für K. u. Sch. Angel. einzuholen.[9])

Ebenso erlangen kirchliche Bruderschaften nur durch diese landesherrliche Genehmigung Corporationsrechte.[10])

---

[5]) Gesetz v. 1. Aug. 1701 (Döll. XI. 1263). — Bei Verträgen über Erwerbung von Liegenschaften dürfen daher die Notare die Vertragsurkunden nicht vor Erholung der erforderlichen Dispense ausfertigen; die Ausfertigung unter Vorbehalt nachträglicher Erholung ist nur in ganz unaufschieblichen Fällen zulässig. J. M. R. v. 4. Mai 1869 und C. M. R. v. 30. Mai 1874. (C. M. Bl. S. 243.) — Die Dispense von den Amortisationsgesetzen wird durch das kgl. Staatsminist. f. K. u. Sch. Angel. erholt.

[6]) Ges. v. 13. Oct. 1764 Z. 9 (Döll. XI. 1269). — Die Verordnungen vom 3. Juli 1756, 16. Jäner 1760 und 27. Juni 1801, sowie vom 18. März 1803 (Döll. XI. 1231—1242), wornach von allen frommen Stiftungen, Schankungen und Vermächtnissen zum Kirchenvermögen ein Viertel für den Localschulfond und ein Viertel für den Localarmenfond (Quarta scholarum et pauperum) abgezogen wurde, sind auf Antrag der Landstände durch L. T. A. vom 15. Apr. 1840 aufgehoben worden (Ges. Bl. 1840 S. 41).

[7]) Ges. v. 13. Okt. 1764 Z. 10.

[8]) Vollz. Instr. z. rev. G. E. v. 31. Okt. 1837 n. 90. Vgl. G. O. v. 29. Apr. 1869 Art. 69.

[9]) M. R. v. 11. Okt. 1835 und 26. Apr. 1836 (Döll. XI. 1181—1182). — Bei kath. Stiftungen stellt die Kreisregierung nach Einvernehmung des bischöfl. Ordinariates den Antrag auf die kgl. Genehmigung beim Cultusministerium. — Bei Instruirung der Anträge auf Bestätigung protest. Stiftungen hat die Kreisregierung unmittelbar das geeignete Benehmen mit dem Consistorium zu pflegen und diesem die weitere Einbeförderung der Verhandlungen mit den Regierungsanträgen an das Oberkonsistorium zu überlassen, damit die letztgenannte Stelle durch das Cultusministerium die allerhöchste Entschließung erwirke. II. Anh. zur II. Verf Beil. §. 19 lit. i; M. R. v. 13. März 1838 und 31. Dez. 1841; Consistorialordnung vom 8. Sept. 1809 n. I. §. 85.

[10]) M. R. v. 27. Apr. 1849 (Döll. XXIII. 278).

§. 2.

Staatsschutz und staatliche Oberaufsicht über das Kirchenstiftungsvermögen.

Den Kirchenstiftungen ist ihr Eigenthum, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze durch die bayerische Staatsverfassung vollkommen gesichert. [1])

Das kirchliche Stiftungsvermögen steht unter dem besonderen Schutze des Staates; es darf unter keinem Vorwande zum Finanzvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten veräußert oder verwendet werden. [2])

Die der Ausübung des Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden. [3])

Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist der obersten Aufsicht und Curatel des Staates unterworfen. [4]) Die Staatsgewalt bestimmt die Grundsätze und Normen der Verwaltung des gesammten beweglichen und unbeweglichen Stiftungsvermögens, erläßt allgemeine Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und Stiftungsgebäude, nimmt die Verwaltungsbehörden in Pflicht, bestellt ihnen Curatelen und Obercuratelen und verfügt über die vorräthigen Rentenüberschüsse zu Gunsten andrer Cultusstiftungen und zu Armen- und Schulzwecken. [5])

§. 3.

Geistliches Mitoberaufsichtsrecht.

Das Recht der geistlichen Oberbehörden in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens ist in Bayern auf ein Recht der Mitaufsicht beschränkt.

Dasselbe involvirt das Recht der Einsicht und Kenntnißnahme von der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, sowie

---

[1]) Verf. Urk. Titl IV. §. 9; II. Verf. Beil. §. 46.
[2]) Verf. Urk. Titl IV. §. 10; II. Verf. Beil. §. 47, 31, 75,
[3]) II. Verf. Beil. §. 29. — Vgl. Reichsstrafgesetzbuch v. 26. Febr. 1876, Art. 243, 304, 306.
[4]) II. Verf. Beil. §. 75; Rev. G. E. §. 21.
[5]) II. Verf. Beil. §. 64, 48, 49; Permaneder, Handbuch des Kirchenrechtes, 4. A. S. 65.

das Recht der Erinnerung und im Falle der Nichtbeachtung derselben das Recht der Beschwerdeführung beim kgl. Staatsministerium, keineswegs aber ein Recht förmlicher Einwilligung und Zustimmung; sondern der kgl. Kreisregierung steht in jedem einzelnen Falle als Staatscuratelbehörde allein die Beschlußfassung zu. Ein förmliches Recht auf Zustimmung ist nur in dem Falle des §. 49 der II. Verf. Beil. (bei Verwendung der Rentenüberschüsse zu Armen- und Schulzwecken) zugestanden.[1])

Die kgl. Kreisregierung hat demnach in allen wichtigen Angelegenheiten des Kirchenstiftungsvermögens vor der Beschlußfassung die Erinnerungen der geistlichen Oberbehörde einzuholen[2]) und denselben die reiflichste Erwägung und möglichste Berücksichtigung zuzuwenden, insbesondere

1. Bei Feststellung neuangefertigter oder umgearbeiteter Grundetats, bei allen in den Etats nicht vorgesehenen unaufschieblichen Ausgaben von Bedeutung, sowie bei der Genehmigung von Etatsvarianten;[3])

2. Bei Verwendung der Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen zu Armen- und Schulzwecken[4]) oder zur Verbesserung der Gehaltsbezüge der Geistlichen, Meßner und andrer Kirchendiener;[5])

3. Bei Gewährung von Unterstützungen aus Rentenüberschüssen an bedürftige Cultusstiftungen und zwar über die Fragen, ob und in welchem Betrage eine Unterstützung zu gewähren sei und welcher Stiftung die Leistung aufzulegen sei;[6])

4. Bei Fixirung und Ablösung grundherrlicher Rechte;[7])

5. Bei den Verhandlungen über Fixirung, Sicherung und Ablösung der auf dem Zehentrechte ruhenden kirchl. Baulast;[8])

6. Bei bedeutenden Veränderungen in dem Stiftungsvermögen,[9])

---

[1]) M. R. v. 29. Dez. 1846 (Döll. XXIII. 451).
[2]) M. R. v. 21. Juni 1841 (Döll. XXIII. 286).
[3]) M. R. v. 24. Apr. 1857 §. 8.
[4]) II. Verf. Beil. §. 49. — So lange die oberhirtliche Zustimmung nicht gegeben ist, mangelt es an der gesetzlichen Vorbedingung, unter welcher das Kirchenvermögen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken beigezogen werden kann. M. R. v. 18. Aug. 1850.
[5]) M. R v. 4. Apr. 1837 (Döll. VIII. 58).
[6]) M. R. v. 24. Apr. 1857 §. 21.
[7]) M. R. v. 21. Juni 1841; Vollz. Instr. n. 110.
[8]) Ges. v. 28. Mai 1852 Art. 13.
[9]) Bei Veränderungen der Substanz protestantischen Kirchenvermögens hat die Kreisregierung nicht nur die Aeußerung des betreffenden Consistoriums zu erholen, sondern es hat die Kenntnißnahme und Aeußerungsabgabe des Oberconsistoriums in allen Fällen einzutreten, welche in Ansehung ihres Objectes oder des in Frage kommenden Grundsatzes von Wichtigkeit sind oder bezüglich welcher das Oberconsistorium überhaupt diese Kenntnißnahme zur Ausübung der ihr auf Grund der Consist. Ord. v. 8. Sept. 1809 n. I

insbesondere wenn damit die Erfüllung der durch den Stifter bedungenen und durch die oberhirtliche Confirmation garantirten Stiftungszwecke in Zusammenhang steht. [10])

7. Bei neuen selbstständigen kirchlichen Stiftungen und bei onerirten Fundationszuflüssen zum Kirchenvermögen (Anniversarienstiftungen);[11])

8. Bei kirchlichen Bauten; [12])

9. Bei Abbruch oder anderweitiger Verwendung von Kirchengebäuden;

10. Bei Vereinigung des Vermögens mehrerer Kirchenstiftungen und bei Theilung des vereinigten Vermögens.

Die oberhirtlichen Stellen können sich durch die Pfarrämter die Jahresrechnungen und die Grundetats zur Einsicht mittheilen lassen und ihre etwaigen Erinnerungen an die kgl. Kreisregierung abgeben,[13]) sowie überhaupt durch die Pfarrämter über die Angelegenheiten des Kirchenvermögens sich Bericht erstatten lassen. Directer Weisungen an die Kirchenverwaltungen haben sie sich zu enthalten und ihre Einwendungen auf geeignetes Benehmen mit den kgl. Kreisregierungen als Obercuratelstellen zu beschränken.[14])

§. 4.

Steuerpflicht des Kirchenvermögens.

Die Kirchenstiftungen können keine Befreiung ihres Vermögens von öffentlichen Staatslasten ansprechen. [1])

Daher haben sie von ihren steuerbaren Gründen die treffende Grundsteuer,[2]) von ihren Gebäuden die Häusersteuer,[3]) von ihrem

---

§. 81—86 und des II. Anh. zur II. Verf. Beil. §. 12 zukommenden Befugnisse für nothwendig erachtet. M. R. v. 6. Mai 1839 und 3. Jän. 1844 (Döll. XXIII. 450). — In solchen Fällen hat daher das Consistorium an das Oberconsistorium Bericht zu erstatten und die Erinnerungen desselben der Kreisregierung mitzutheilen.

[10]) M. R. v. 26. Juni 1829. (Döll. XI. 1493.)

[11]) Formationsordnung v. 17. Dez. 1825 §. 71; II. Anh. zur II. Verf. Beil. §. 19; Consist. Ord. v. 8. Sept. 1809 n. I §. 85.

[12]) M. R. v. 21. Nov. 1833.

[13]) Rev. G. E. §. 59 und 94.

[14]) Vollz. Instr. n. 144.

[1]) II. Verf. Beil. §. 73; Vollz. Instr. z. rev. G. E. n. 128.

[2]) Grundsteuergesetz v. 15. Aug. 1828. — Von den ihnen in partem salarii übertragenen Stiftungsrealitäten haben die Meßner die Steuern ohne Beitrag aus dem Stiftungsvermögen zu tragen, wenn kein anderes Herkommen besteht. M. R. v. 29. April 1815 (Döll. XI. 1482).

[3]) Haussteuergesetz vom 15. Aug. 1828.

in was immer für einer Weise verzinslich angelegten beweglichen Vermögen die Kapitalrentensteuer [4]) zu entrichten.

Die Kirchengebäude und öffentlichen Schulhäuser sind von der Haussteuer befreit. [5])

Eine Befreiung von der Kapitalrentensteuer tritt nur dann ein, wenn die Stiftungen durch Entrichtung dieser Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung K. d. J. ohne Berufung zu entscheiden hat. [6])

Das Kirchenvermögen wird auch zu den Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen beigezogen.

Zu den Gemeindeumlagen können jedoch nicht beigezogen werden Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Gottesdienstes und des Unterrichtes dienen. Befinden sich aber in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, welche für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden. [7])

Die Kirchenstiftungen sind in Ansehung der ihnen zufließenden Vermächtnisse und Stiftungen von der Erbschaftstaxe befreit. [8])

§. 5.

Verwendung der Renten und Rentenüberschüsse.

Die Renten des Kirchenvermögens sind vor Allem zur hinlänglichen Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse zu verwenden, und zwar nicht nur zur vollständigen gegenwärtigen Erfüllung des Zweckes der Stiftung, sondern auch zur nachhaltigen Sicherung derselben für die Zukunft. Abgesehen von der wirthschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens ist daher der Begriff des eigenen Bedürfnisses einer Stiftung nicht zu enge zu fassen. Wo es sich um Befriedigung des letzteren handelt, darf durchaus keine der Würde des Gottesdienstes, dem Willen der Stifter und der nachhaltigen Sorge für die Zukunft widerstrebende Sparsamkeit angewendet werden. [1])

---

[4]) Kapitalrentensteuergesetz v. 31. Mai 1856.
[5]) Haussteuergesetz, Art. 2.
[6]) Kapitalrentensteuergesetz, Art. 4. Die Gesuche um Befreiung sind beim kgl. Rentamte einzureichen.
[7]) G. O. v. 29. Apr. 1869, Art. 44 Z. 2.
[8]) Taxgesetz v. 28. Mai 1852, Art. 37.
[1]) M. E. v. 24. Apr. 1857, den Vollzug der §. 48 und 49 der II. Verf. Beil. betr., § 1.

Bei Stiftungen, die Schulden haben, sind alle Rentenüberschüsse zur Schuldentilgung zu verwenden.[2])

Unter den Localkirchenbedürfnissen sind die Cultusbedürfnisse der einschlägigen Kirchengemeinden zu verstehen. Wo demnach innerhalb einer Pfarrgemeinde außer der Pfarrkirche auch Filial- oder Nebenkirchen sich befinden, ist das gemeindliche Kirchenbedürfniß nur dann als hinlänglich gedeckt zu erachten, wenn bei keiner der gedachten Kirchen ein Ausfall besteht.[3])

Wenn bei dem Kirchenvermögen in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der Localkirchenbedürfnisse Ueberschüsse sich ergeben, so sollen dieselben zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, welche dafür kein hinreichendes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener; c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten; e) zu Unterstützungsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen Personen.[4]) Insoferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas erübrigt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung der Schulanstalten, dann der Armenstiftungen, wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind, verwendet werden.[5])

Als beitragspflichtiges Kirchenvermögen kommt in Betracht: 1. das Vermögen der Kirchen und Kapellen; 2. das Vermögen der religiösen Bruderschaften, soferne sie nicht auf Grund eigenthümlicher Verhältnisse einen Anspruch auf Befreiung zu begründen vermögen; 3. das Benefizialstiftungsvermögen, soweit dessen Genuß

---

[2]) M. E. v. 24. Apr. 1857, §. 5.
[3]) Ebendaselbst §. 6.
[4]) II. Verf. Beil. §. 48.
[5]) II. Verf. Beil. §. 49. — Beim Vollzug der in den §. 48 u. 49 der II. Verf. Beil. enthaltenen Bestimmungen soll das Stammvermögen der Stiftungen ungeschmälert erhalten, die hinlängliche Deckung der eigenen Bedürfnisse jeder einzelnen Stiftung nicht beeinträchtigt, der geregelte Gang der Verwaltung nicht gestört und den gesetzl. Rechten und Zuständigkeiten der geistlichen Oberbehörden in keiner Weise nahe getreten werden. L. T. A. v. 15. Aug. 1840. — So lange die oberhirtl. Zustimmung nicht gegeben ist, mangelt es an der gesetzl. Vorbedingung, unter welcher das Kirchenvermögen zu anderen, als den stiftungsmäßigen Zwecken beigezogen werden kann. M. E. v. 18. Aug. 1860.

nicht mit kirchlichen Aemtern in unmittelbarer Verbindung steht. [6]) Von der Abgabe von Unterstützungsbeiträgen sind hingegen befreit: 1. das Benefizialstiftungsvermögen, soweit dessen Genuß mit kirchlichen Aemtern in unmittelbarer Verbindung steht; 2. diejenigen Stiftungen, welche ihre Renten zur Bestreitung größerer außerordentlicher Ausgaben nach Maßgabe der hierüber angefertigten Etatsvarianten selbst bedürfen; 3. Stiftungen, deren Renten nach Vorschrift der Stiftungsurkunde oder überhaupt behufs der Erreichung des Stiftungszweckes vorerst noch kapitalisirt werden müssen; 4. Stiftungen, welche Schulden haben; 5. Stiftungen, deren etatsmäßige jährliche Ueberschüsse nicht wenigstens die Summe von 50 Gulden erreichen. [7])

Der Unterstützungsbeitrag einer concurrenzpflichtigen Stiftung soll 25 Procent ihrer jährlichen etatsmäßigen Rentenüberschüsse nicht übersteigen. Eine Ausnahme hievon tritt ein in außerordentlichen Fällen eines ungewöhnlich gesteigerten Bedarfes, in welchen übrigens sowohl bezüglich der faktischen Voraussetzungen, als bezüglich des ausnahmsweise in Anwendung zu bringenden höheren Beitragsmaßstabes jedesmal die Entscheidung des Königs zu erholen ist. Auch können freiwillig höhere Beiträge, jedoch nur mit Genehmigung der Curatelbehörde, geleistet werden. [8])

Als Grundlage zur Ermittlung der Rentenüberschüsse der Kirchenstiftungen dienen die Grundetats derselben im Zusammenhalte mit dem nach dem letzten festgesetzten Rechnungsabschlusse sich ergebenden Activkassebestande und zwar in der Art, daß unter keiner Voraussetzung der betreffenden Stiftung ein diesen Activkassebestand übersteigender Unterstützungsbeitrag auferlegt werden kann. In diesem Activkassebestande darf nicht ein Theil des Grundvermögens begriffen sein. Dagegen darf bei Vermeidung von ergiebigen Ord-

---

[6]) M. R. v. 24. Apr. 1857, §. 10. — Sowohl ältere als neuentstehende Bruderschaften sind mit ihren Rentenüberschüssen, worunter jedoch die freiwilligen Beiträge der Mitglieder nicht gerechnet werden dürfen, concurrenzpflichtig. A. V. v. 8. Febr. 1844 (Döll. XXVI. 367) u. M. E. v. 8. Okt. 1849 (Döll. XXIII. 43). — Wenn die Rentenüberschüsse einer Cultusstiftung zur Verbesserung der Gehaltsbezüge und Pfründen von Pfarrern und zu Gehaltsmehrungen für Meßner und sonstige Kirchendiener verwendet werden sollen, so haben die Kreisstellen vor der Bescheidung des betr. Beschlusses der Kirchenverwaltung das Gutachten der kirchl. Oberbehörden einzuholen und zu berücksichtigen, da die Frage über ständige und persönliche Gehaltsmehrung durch die Kenntnißnahme und Würdigung der geistl. Oberbehörden bedingt ist. M. R. v. 4. Apr. 1837 (Döll. VIII. 58).

[7]) M. R. v. 24. Apr. 1857, §. 11.

[8]) Ebendas. §. 12.

nungsstrafen gegen die verantwortlichen Verwaltungsmitglieder ein etwaiger Activkassebestand nicht mittelst Ausgaben, welche durch das Bedürfniß nicht gerechtfertigt sind, oder auf andre unstatthafte Weise beseitigt werden. Hiebei bleibt die Frage nach Ersatzleistung von Seite der Schuldigen nach Umständen in den einzelnen Fällen auf Grund näherer Untersuchung vorbehalten. [9])

Katholische Kirchenstiftungen haben nach Maßgabe der M. E. vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordates betr., zunächst nur zur Deckung der Bedürfnisse dürftiger katholischer Stiftungen derselben Diöcese Beiträge zu leisten. [10])

Die Beschwerde einer Stiftung gegen die ihr auferlegte Beitragsleistung hat keine aufschiebende Wirkung. In dem Falle jedoch, daß eine derartige Beschwerde als begründet erkannt wird, wird der einschlägigen Stiftung der geleistete Betrag aus den Mitteln einer andern beitragsfähigen Stiftung zurückerstattet oder soferne dies nicht möglich ist, derselben durch zeitweilige Befreiung die erforderliche Erholung gegönnt. [11])

Die Rentenüberschüsse von Kirchenstiftungen, bei welchen ein Simultaneum besteht, werden den beiderseitigen Religionstheilen nach demjenigen Maßstabe zugewendet, welcher auf Grund der §. 90 und 91 der II. Verf. Beil. rücksichtlich der beiderseitigen primitiven Genußberechtigung besteht. [12])

Gegen die Beschlüsse der Kreisreg. K. d. J. ist die Beschwerdeführung bei dem kgl. Staatsminist. d. J. f. K. u. Sch. A. zulässig. [13])

Die Bestimmungen bezüglich der Instruirung und Gewährung von Gesuchen um Unterstützung aus Rentenüberschüssen, sowie um Befreiung von der Concurrenz siehe in §§. 42 u. 43 des Handbuches.

§. 6.

Verpflichtung zur Deckung der Bedürfnisse der Kirchenstiftungen.

Die Bedürfnisse der Kirchenstiftungen sind zunächst aus den Renten ihres eigenen Vermögens zu bestreiten.

Reichen dieselben zur vollständigen Deckung der nothwendigen Bedürfnisse nicht aus, so kann der Abgang aus den Rentenüber-

---

[9]) M. R. v. 24. Apr. 1857, §. 13.
[10]) Ebendaselbst §. 14.
[11]) Ebendaselbst §. 18.
[12]) M. R. v. 24. Apr. 1857, §. 19.
[13]) Ebendaselbst §. 27.

schüssen andrer innerhalb der nämlichen Kirchengemeinde gelegener Cultusstiftungen gedeckt werden.[1])

Sind solche Rentenüberschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden, so ist der Ausfall durch die Kirchengemeinde zu decken,[2]) falls nicht einem anderen Dritten aus einem besonderen Rechtstitel diese Verpflichtung obliegt.

Auch die Filialisten haben bei Insufficienz des Pfarrkirchenstiftungsvermögens zu den Bedürfnissen der Mutterkirche zu concurriren, soferne sie die Befreiung hievon nicht durch Vertrag, Herkommen oder einen anderweitigen Rechtstitel nachweisen können oder zu der Mutterkirche in einem solchen Verhältnisse stehen, daß eine Beitragspflicht zu den Bedürfnissen derselben nicht begründet erscheint. Für den Maßstab der Concurrenzpflichtigkeit der Filialisten muß

---

[1]) M. R. v. 24. Apr. 1857, §. 6. — Es können daher vermögliche Cultusstiftungen so lange nicht zur Abgabe von Concurrenzbeiträgen an andere (außerhalb der Pfarrgemeinde gelegene) Kirchenstiftungen verhalten werden, als bei einer Stiftung in der eigenen Gemeinde ein ungedeckter Bedarf vorhanden ist. Ebendaselbst §. 6. — Ob eine Filialkirche rechtlich verpflichtet sei, aus ihren Rentenüberschüssen die Passiven der Pfarrkirche zu decken, sowie das jährliche Deficit zu bezahlen, darüber haben in streitigen Fällen die Gerichte zu entscheiden. O. A. G. E. v. 27. Mai 1851.

[2]) M. R. v. 24. Apr. 1857 §. 6. — Ueber diese Verpflichtung der Gemeinde enthält die Gemeindeordnung vom 29. Apr. 1869 folgende Bestimmungen: „Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen“ (Art. 60). „Aufrecht erhalten bleibt Artikel 5 des Gesetzes v. 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betr., welcher lautet: „Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht“ (Art. 206). Das rev. G. E. v. J. 1834 besagt in Art. 34: „Gemeindeumlagen finden statt, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.“ Und das Umlagengesetz v. 22. Juli 1819 specificirt diese Verpflichtung in Art. 1 näher dahin, daß solche Umlagen nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde erhoben werden können „zum Neubau und zur Reparatur von Kirchen und Meßnerhäusern, soferne den Gemeinden die Baupflicht obliegt, zur Anschaffung von Kirchenrequisiten, soferne das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreicht, und zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsstiftungen, deren Integrität nach den besonderen Stiftungszwecken schleunig hergestellt werden soll.“ Durch die neue G. O. sind zwar das rev. G. E. v. J. 1834 und das Umlagengesetz v. J. 1819 mit Ausnahme einiger ausdrücklich aufrecht erhaltener Artikel außer Wirksamkeit gesetzt; da aber die neue G. O. in den dießbezüglichen Verpflichtungen der Gemeinde keine Veränderung hervorgebracht hat, so geben die obengenannten Bestimmungen des rev. G. E. und des Umlagengesetzes ohne Zweifel den bestehenden rechtlichen Verpflichtungen der

der engere oder weitere Verband, in welchem sie sich der Mutterkirche gegenüber befinden, als maßgebend betrachtet werden. [3])

Die Pflicht zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse der ehemaligen Stifts- und Klosterpfarrkirchen obliegt dem Staatsärar. [4])

So lange daher für diese Kirchen kein ausreichender Dotationsfond vorhanden ist, hat das Staatsärar für den ungedeckten Bedarf aufzukommen, indem es entweder alljährlich auf Grund des Jahresetats für die ungedeckten Bedürfnisse einen Zuschuß gibt oder mit der Stiftungsverwaltung unter Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde einen fixen Aversalbeitrag vereinbart. [5]) Vgl. §. 63 des Handbuches.

§. 7.
Kirchliche Baupflicht. *)

a) Primäre Baupflicht.

Die bauliche Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Gebäude hat die Kirchenstiftung in der Regel aus ihren eigenen Mitteln ohne Beiziehung fremder Beihilfe zu bestreiten. [1])

Die Mittel hiezu sind zu entnehmen aus dem hiefür besonders bestimmten Baufonde oder in Ermanglung oder Unzulänglichkeit desselben aus den verfügbaren Renten des Stiftungsvermögens. Reichen dieselben nicht aus, so ist die Bausumme durch Verwerthung

---

Gemeinde in Bezug auf die Deckung der Cultusbedürfnisse Ausdruck. — Durch §. 18 des L. T. A. v. 18. Febr. 1871 wurde die baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Befriedigung der Cultusbedürfnisse, soweit hiefür Umlagen und Dienstleistungen erforderlich sind, versprochen.

[3]) M. R. v. 5. Juli 1873.

[4]) Reichsdeputationshauptreceß v. J. 1803 §. 35; ebenso verhält es sich bei den jetzt bestehenden erzbischöflichen und bischöflichen Kathedralen (Concord. Art. 4), bei der Domkirche in Freising, der Domkirche des aufgehobenen Bisthums Chiemsee und den ehemaligen Stiftskirchen der Abtei Kempten und der Propstei Berchtesgaden (Circumscriptionsbulle v. 7. Apr. 1818).

[5]) M. R. v. 20. Jän. 1844 (Döll. XXIII. 303); M. R. v. 11. Sept. 1857. — Für besondere dringende Bedürfnisse solcher Kirchen, zu deren Bestreitung die jährliche Aversalsumme nicht hinreicht, ist durch einen besonderen Reservefond vorgesehen. M. R. v. 20. Jän. 1844 und 11. Sept. 1857 n. 3 Abs. 2.

*) Ueber die kirchl. Baupflicht siehe: Permaneder, die kirchl. Baulast, München, 2. Aufl. 1856. Eine Sammlung der die Baupflicht betreffenden Gesetze, Verordnungen ꝛc. enthält das Werk von Chr. Stoll, Baupflicht und Bauwesen, II. Theil, München 1869 sammt Fortsetzungsheft 1873.

[1]) Generalmandat vom 4. Okt. 1770 Regel III. initio (Döll. XI. 1389); ebenso preuß. Landrecht Th. II. Titl XI. §. 712, Brandenburgische Consistorialordnung v. J. 1594 Titl VIII. §. 4.

von Staatsobligationen, Kündigung von Hypothekkapitalien oder Aufnahme von Darlehen aufzubringen, insoweit durch die Refundirung des auf solche Weise angegriffenen Stammvermögens und Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Passivkapitalien die Stiftung zur Bestreitung ihrer laufenden Bedürfnisse nicht unfähig gemacht wird.

An den ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen, deren Vermögen der Staat eingezogen hat, trägt das Staatsärar die primäre und alleinige Baulast, so lange dieselben keine ausreichende Dotation besitzen. [2]) Die Baupflicht des Staatsärars erstreckt sich jedoch nur auf die Unterhaltung und Wiederherstellung des vorhandenen Kirchengebäudes, nicht aber auf die in Folge der Vergrößerung der Kirchengemeinde nöthig gewordene Erweiterung. [3])

In Folge besondrer Rechtsverhältnisse, besondrer Verträge, Herkommens, rechtskräftigen Urtheiles, freiwilligen Anerkenntnisses können auch Dritte primär baupflichtig sein. [4])

b) Secundäre Baupflicht.

1. Secundäre Baupflicht im Allgemeinen.

Wenn die Mittel der Kirchenstiftung erschöpft sind und weder dem Staatsärar, noch einem anderen Dritten aus besonderen Rechtstiteln die volle Baupflicht obliegt, tritt die secundäre (subsidiäre) Baupflicht ein.

Als secundär Baupflichtige gelten in Bayern: 1. die Decimatoren, 2. die Pfarrgemeinde, 3. die Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen und zwar in der Weise, daß die Baupflicht

---

[2]) Reichsdeputationshauptreceß vom 25. Febr. 1803 §. 35; M. R. v. 28. Novemb. 1844 (Döll. XXXI. 127). — Die den betr. Kirchengemeinden überlassenen Kirchen- und Wohngebäude sind keine ärarialischen, sondern Stiftungsgebäude. M. R. v. 24. Nov. 1861. — Die dem Staatsärar an den den ehemaligen Stiftern und Klöstern incorporirten Kirchen obliegende Baupflicht ist keine primäre, sondern eine subsidiäre. Oberstricht. Erk. v. 1. Febr. 1873 (C. M. Bl. S. 79). — Wo die Baupflicht des Staatsärärs auf den Zehenten ruht und das Generalmandat v. 4. Okt. 1770 Geltung hat, ist die Kreisregierung K. d. F. zur Anerkennung derselben kompetent; andernfalls muß die Genehmigung des Finanzministeriums erholt werden. F. M. R. v. 25. Okt. 1865 (C. M. Bl. S. 258).

[3]) M. R. v. 22. Juli 1842 (Döll. XXIII. 301).

[4]) So z. B. obliegt nach der Mainzer Observanz, welche in den zum ehemaligen Erzbisthum Mainz gehörigen Gebietstheilen Bayerns Geltung hat, die primäre Baupflicht bezüglich des Chores dem Decimator, bezüglich des Thurmes der Gemeinde, während die Kirchenstiftung nur bezüglich des Schiffes die Baulast zu tragen hat. —

der Decimatoren jener der Pfarrgemeinde und die Baupflicht der Pfarrgemeinde der Concurrenzpflicht andrer Cultusstiftungen vorangeht.[1]) Der Kirchenpatron ist nicht baupflichtig, wenn er nicht zugleich Decimator ist;[2]) ebenso obliegt dem Pfarrer nur als Zehentherrn die Baupflicht und zwar salva congrua.[3])

In den ehemaligen Fürstenthümern Bayreuth und Ansbach hat in Bezug auf Baupflicht die brandenburgische Consistorialordnung vom 21. Jäner 1594 gesetzliche Geltung.[4]) Nach derselben obliegt bei unzureichendem Kirchenvermögen die Baupflicht in erster Reihe der Gemeinde, in zweiter Reihe dem Landesherrn als Patron oder dem etwaigen Privatpatrone.[5]) Auf Grund dieser Bestimmungen hat sich die Observanz gebildet, daß in allen Pfarreien, bei welchen der Landesherr das freie Besetzungsrecht hat, die subsidiäre Baupflicht in der Weise dem Staatsärare obliegt, daß bei Kirchen in Städten das Staatsärar den nach Abzug des Ertrages einer in der Gemeinde zu veranstaltenden Sammlung verbleibenden Kostenbetrag allein trägt, bei Landkirchen aber zu zwei Dritttheilen, ausschließlich der von der Pfarrgemeinde unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste, bezüglich welcher die Vorschriften des preuß. Landrechtes gelten.

Nach dem preußischen Landrechte, welches in den ehemals preußischen Gebietstheilen Geltung hat, soferne daselbst nicht die brandenburgische Consistorialordnung v. J. 1594 zur Anwendung kommt, haben bei unzureichendem Kirchenvermögen Patron und Pfarrgemeinde die subsidiäre Baulast gemeinschaftlich zu tragen, und zwar bei Stadtkirchen der Patron ein Drittel und die Gemeinde zwei Drittel, bei Landkirchen der Patron zwei Drittel und die Gemeinde ein Drittel; bei Landkirchen hat überdieß die Gemeinde unentgeltlich Hand- und Spanndienste zu leisten.[6])

---

[1]) Generalmandat v. 4. Okt. 1770; Geistl. Rathsordnung v. 16. Aug. 1779 pct. 28 n. 6 (Döll. XI. 1397); II. Verf. Beil. §. 48; Permaneder, kirchl. Baulast §. 70.

[2]) Oberstricht. Erk. v. 8. Mai 1866 (F. M. Bl. S. 193). Derselben Ansicht sind die meisten Rechtslehrer.

[3]) Die Congrua beträgt für kath. Pfarrer 600 fl., für protest. Pfarrer 800 fl., für Benefiziaten 400 fl. L. T. A. v. 29. Dez. 1831. — Spätere Aufbesserungen kommen bei Berechnung der Leistungen zu Kirchenbauten nicht in Betracht; Pfarrer, deren fassionsmäßiges Einkommen unter der Congrua steht, sind deßhalb nicht baupflichtig. M. R. v. 24. Dez. 1864 N. 11675; R. A. v. O. B. v. 1. März 1866.

[4]) Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes v. 14. Febr. 1844 (R. Bl. S. 181).

[5]) Consistorialordnung v. 21. Jän. 1594 Titl VIII. §. 4.

[6]) Preuß. Landrecht Th. II. Titl XI. §. 710—756.

Im Gebiete des Bisthums Eichstädt obliegt die subsidiäre Baupflicht den Decimatoren mit Ausschluß jeder anderen Concurrenz. [7])

Im Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Würzburg hat die Verordnung vom 11. April 1687 Geltung; [8]) nach derselben haben für den Fall, daß die Kirchenstiftung zur Bestreitung der Baukosten nicht vermögend und die Gemeinde hiezu nicht verpflichtet ist, die Decimatoren nach Proportion ihrer Zehentrenten die Baulast zu tragen.

2. Baupflicht der Decimatoren.

In Bezug auf die Bauconcurrenz der Zehentbesitzer ist in dem weitaus größten Theile von Bayern das Generalmandat vom 4. Oktober 1770 mit gesetzlicher Kraft maßgebend. Auf Grund desselben werden Alle, welche in der Pfarrei Zehenten besitzen, zur Concurrenz bei den Cultusgebäuden der Pfarrei beigezogen, mag der Zehent Clerikal- oder Laical-Zehent sein. Als Clerikalzehenten werden betrachtet die im Besitze geistlicher Personen oder Corporationen und ihrer unmittelbaren Rechtsnachfolger befindlichen Zehenten; als Laicalzehenten die übrigen in Laienhänden befindlichen Zehenten. [9])

Was das Maß der Concurrenzleistung betrifft, so wird die jährliche Baupflicht des Laicaldecimators durch zwei Procente von seiner durchschnittlich berechneten jährlichen Zehentrente (dem Zehentfixum), die des Clerikaldecimators durch drei und ein drittel Procente repräsentirt. Diese Procente sind beim Eintritt eines Bauconcurrenzfalles so viel mal zu leisten, als seit der letzten Concurrenzleistung [10]) Jahre verflossen sind; ist die Zeit derselben unbekannt oder reicht sie über den Zeitraum eines Jahrhunderts zurück, so sind höchstens 100 Jahresraten beizutragen. Erheischt der ein-

---

[7]) Erklärung des bisch. Ordinariates Eichstädt v. 5. Apr. 1810 (Eichstädter Pastoralblatt Jhrg. 1857).

[8]) Plenarbeschluß des O. A. G. v. 12. Mai 1849 (R. Bl. S. 554).

[9]) Gen. Mand. v. 4. Okt. 1770 Regel IV. Abs. 5. — Die in den Besitz des Staates übergegangenen Zehenten säcularisirter Stifter und Klöster gelten demnach als Clerikalzehent, außer wenn sie schon vor der Säcularisation unter lästigem Titel erworben wurden oder zum Kammergute der säcularisirten Stifter und Klöster gehörten. F. M. R. v. 7. Nov. 1854. Hiefür muß aber im gegebenen Falle der Beweis erbracht werden, da die Präsumption für den Clerikalzehent spricht. Oberstricht. Erk. v. 3. Febr. 1872.

[10]) Unter der letzten Concurrenzleistung ist die letzte volle Bauconcurrenz zu verstehen; inzwischen geleistete Zahlungen werden in Abzug gebracht. M. R. v. 23. Mai 1851.

getretene Baufall weniger als die vorschriftsmäßig treffende Concurrenzquote, so kann der vor der Hand zurückgebliebene Rest derselben bei einem folgenden Hauptbaufalle wenn nöthig in Anspruch genommen und zur neuen Beitragsquote hinzugeschlagen, mehr jedoch in keinem Falle gefordert werden.[11])

Bei Filialkirchenbauten greift die Concurrenz der Decimatoren nur da Platz, wo das Generalmandat vom 4. Oktober 1770 Geltung hat oder ein ähnliches Particularrecht besteht, da das gemeine canonische Recht eine solche Verpflichtung nur bei Pfarrkirchenbauten geltend macht.[12])

Ueber die Sicherung, Fixirung und Ablösung der Zehentbaupflicht siehe §. 25 des Handbuches.

3. Baupflicht der Pfarrgemeinde.

Zur Aufbringung des die Pfarrgemeinde treffenden Theiles der Baukosten werden gewöhnlich Umlagen unter den Mitgliedern der Pfarrgemeinde angeordnet.[13])

An der Concurrenz der Pfarrgemeinde haben auch die Filialisten Theil zu nehmen, soferne sie die Befreiung hievon nicht durch Vertrag, Herkommen oder einen anderweitigen Rechtstitel nachzuweisen vermögen oder zu der Mutterkirche in einem solchen Verhältnisse stehen, daß eine Beitragspflicht zu den Bedürfnissen derselben nicht begründet erscheint. Für den Maßstab der Concurrenzpflichtigkeit der Filialisten ist der engere oder weitere Verband entscheidend, in welchem sie der Mutterkirche gegenüber sich befinden.[14]) Filialgemeinden, welche eine eigene Kirche besitzen, in der von einem eigenen für sie bestimmten Geistlichen (mag derselbe im Pfarrhof Wohnung und Kost haben oder an den Filialort exponirt sein) der Gottesdienst gehalten und alle kirchlichen Handlungen verrichtet werden, sind von jeglichem Beitrag zur Erhaltung der Mutterkirche befreit.[15])

Die Matristen können zur Baupflicht an der Filialkirche nicht herangezogen werden.[16])

---

[11]) Gen. Mand. v. 4. Okt. 1770.
[12]) Oberstricht. Erk. v. 28. Mai 1871 (C. M. Bl. S. 145).
[13]) Vgl. §. 41 des Handbuches.
[14]) M. R. v. 5. Juli 1873.
[15]) Oberstricht. Erk. v. 8. Okt. 1872 (C. M. Bl. S. 436); Kreittmayr, Anm. z. bayer. Landrecht, Th. I. C. VIII. §. 42 Z. 7 n. 5.
[16]) Permaneder, Baulast, S. 70 u. 160. -- Die bloße Mitzbenützung einer Filialkirche durch die nicht zur Filialgemeinde gehörigen Pfarrgenossen begründet nicht die Verpflichtung der letzteren, zu Baufallswendungen an der

Die Pfarrgemeinde ist zugleich verpflichtet, bei den Cultusbauten in der Pfarrei unentgeltlich Hand- und Spanndienste zu leisten, und zwar in jenen Landestheilen, wo das Generalmandat vom 4. Oktober 1770 Geltung hat oder ein eine ähnliche Bestimmung enthaltendes Particularrecht besteht, wie im Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Würzburg,[17]) im Geltungsbereiche des preußischen Landrechtes ꝛc.,[18]) nicht bloß bei jenen Bauten, bei welchen die subsidiäre Baupflicht der Pfarrgemeinde eintritt, sondern bei allen Bauten.[19])

Nach gemeinem Rechte hingegen ist die Pfarrgemeinde bei Bauten, welche von der Kirchenstiftung oder einem Dritten allein ohne Inanspruchnahme der subsidiären Baupflicht bestritten werden, zur unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste nicht verpflichtet, wenn nicht ein gegentheiliges Herkommen erwiesen werden kann.[20])

Diese Verpflichtung bezieht sich übrigens nur auf Pfarrgemeinden des platten Landes, nicht aber auf solche in Städten. Bei Kirchenbauten in Städten werden die Hand- und Spanndienste zu den übrigen Baukosten geschlagen.[21])

4. Concurrenzpflicht vermöglicher Cultusstiftungen.

Würde die Pfarrgemeinde durch die Tragung des nach Erschöpfung der eigenen Mittel der Stiftung und der gesetzlichen Concurrenz der Decimatoren übrig bleibenden Restes der Baukosten zu sehr überbürdet, so kann die Kirchenverwaltung auf Grund des §. 48 der II. Verf. Beil. eine Unterstützung aus den Rentenüberschüssen vermöglicher Cultusstiftungen nachsuchen.

Ueber die Instruirung und Verbescheidung solcher Gesuche siehe das Nähere in §. 42 des Handbuches.

Filialkirche beizutragen. Oberstricht. Erk. v. 27. Juli 1875 (C. M. Bl. 1877 S. 28.

[17]) V. v. 26. März 1759, 25. Febr. und 12. Mai 1809.

[18]) Preuß. Landrecht, Th. II. Titl XI. §. 714.

[19]) Oberstricht. Erk. v. 18. Jän. 1856 und 4. Febr. 1873 (C. M. Bl. 1873 S. 374).

[20]) Plenarbeschl. des O. A. G. v. 12. Nov. 1855 (R. Bl. S. 1269). — Dieser Ausspruch wird von manchen Rechtslehrern bestritten; in der Praxis muß jedoch für Bayern auf Grund des Art. 3 des Ges. v. 17. Nov. 1837 über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse daran festgehalten werden. — Die Entstehung eines Herkommens oder einer unvordenklichen Verjährung für den Rechtsanspruch auf Leistung der Hand- und Spanndienste neben dem diesen anerkennenden allgemeinen Gesetze ist unstatthaft. Oberstricht. Erk. vom 21. März 1873 (C. M. Bl. 1874 S. 2).

[21]) Plenarbeschluß des O. A. G. v. 12. Nov. 1855.

c) Competenz zur Entscheidung der Streitigkeiten über Feststellung der Baupflicht und der Beitragsquote.

Die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit eine Stiftung zur Bestreitung der Baukosten vermögend sei, competirt zu der ihr unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde. [1])

Wenn bei Neubauten und Hauptbaufällen an Kirchengebäuden, wobei die Concurrenzverbindlichkeit einer physischen oder moralischen Person in Anspruch genommen werden will, schon über den Titel der Baupflicht im Allgemeinen, d. h. darüber ein Streit entsteht, ob dem in Anspruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur ganzen oder theilweisen Tragung der Baulast bei dem fraglichen Gebäude obliege, so ist die Entscheidung sowohl in possessorio als in petitorio den zuständigen Civilgerichten überlassen. Wenn dagegen die Concurrenzpflichtigkeit im Allgemeinen bereits durch ein allgemeines Gesetz, durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß der Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder richterliches Urtheil ausgemacht und entschieden ist und daher nur noch in Frage steht, ob der Ueberhaupt-Baupflichtige auch in dem vorliegenden Falle zu concurriren habe und wie hoch sich der von ihm zu leistende Beitrag zu belaufen habe, so entscheiden darüber die Kreisregierungen Kammern des Innern. Den Betheiligen bleibt es übrigens unbenommen, gegen dergleichen administrative Entschließungen der Kreisregierungen bei dem kgl. Staatsministerium Beschwerde einzulegen, sowie ihre vermeintlichen Privatrechte gegen Mitinteressenten bei den competenten Civilgerichten in petitorio zu verfolgen. Doch soll weder einer solchen einfachen Beschwerdeführung, noch der Beschreitung des petitorischen Rechtsweges eine Suspendivwirkung zukommen, und demnach die Leistung des von der Kreisregierung für den concreten Fall provisorisch Verfügten durch derartige Berufungen nicht mehr verzögert werden, sobald einmal die Concurrenzverbindlichkeit des in Anspruch Genommenen im Allgemeinen feststeht. [2])

---

[1]) Brater, Bl. f. administr. Praxis 1872 S. 33.

[2]) A. V. v. 1. Okt. 1830 (Döll. XI. 1422); vgl. L. T. A. v. 29. Dez. 1831 §. 46. — An der administrativ festgesetzten Baupflichtserfüllung ist so lange festzuhalten, bis im Rechtswege eine Aenderung herbeigeführt ist. M. R. v. 13. Jän. 1863. — Ein oberstricht. Erk. v. 20. Okt. 1871 (C. M. Bl. S. 272) reclamirt indeß auch die Zuständigkeit für die definitive Entscheidung der Differenzen über die Frage, ob bei einem speziellen Baufalle die Voraussetzungen gegeben seien, welche den Eintritt der Concurrenzpflicht, sowohl was den Gegenstand und den Umfang, als was die Subsidiartität derselben betrifft, bedingen, für die Gerichte und beschränkt die

Ueber die Competenz in Entscheidung der über Sicherung, Fixirung und Ablösung der Zehentbaupflicht entstehenden Differenzen siehe §. 25 des Handbuches.

d) Gegenstand der Baupflicht.

Die Baupflicht erstreckt sich nur auf Kirchen, deren Bestand als nothwendig erkannt wird, nicht aber auf entbehrliche Nebenkirchen und Kapellen;[1]) die subsidiäre Baupflicht insbesondere nur auf die schlechthin unentbehrlichen Kirchen.

In die Kategorie der schlechthin unentbehrlichen Kirchen, bezüglich derer die subsidiäre Baupflicht Platz greift, gehören die Pfarrkirchen und die Filialkirchen, in denen pfarrlicher Gottesdienst oder pfarrliche Verrichtungen gehalten werden oder bei denen das Sanctissimum oder ein ordentlicher Kirchhof vorhanden ist oder von welchen die Pfarrkirche so weit entfernt ist, daß sie nicht ohne Beschwerde von den Filialisten besucht werden kann. [2])

Zu den relativ unentbehrlichen Kirchen hingegen, welche erhalten werden müssen, so lange ihr Unterhalt aus dem eigenen Vermögen oder durch Inanspruchnahme der einem Dritten obliegenden Baupflicht oder durch freiwillige Beiträge bestritten werden kann, gehören Wallfahrtskirchen, so lange die Wallfahrt besteht; Nebenkirchen, welche einen besonderen Stiftungszweck haben, dessen Beibehaltung erforderlich ist und dessen Verlegung nicht füglich geschehen kann; Nebenkirchen, welche als Succursale für Nothfälle dienen; Institutskirchen, so lange das Institut (die Schule, das Spital 2c.) besteht, dem sie gewidmet sind; Dorfkirchen, wenn sie die einzigen im Orte sind.[3])

Zuständigkeit, welche in Ansehung von Cultusbauten nach §. 73 und 74 der Formationsordnung vom 17. Dez. 1825 in Verbindung mit Z. 2 der A. V. v. 1. Okt. 1830 und §. 46 des L. T. A. v. 29. Dez. 1831 den Verwaltungsstellen für den Fall, daß die Concurrenzpflichtigkeit in Folge rechtskräftigen Urtheiles im Allgemeinen feststeht, hinsichtlich der Bescheidung der Frage zukommt, ob bei einem speziellen Baufalle eine Concurrenz stattzufinden habe und wie hoch sich der zu leistende Betrag belaufe, auf provisorische Verfügungen in dringenden Baufällen, in welchen das öffentl. Interesse sofortige Abhilfe gebietet.

[1]) Gen. Mand. v. 4. Okt. 1770 (Döll. XI. 1389).

[2]) Gen. Mand. v. 4. Okt. 1770; A. V. v. 20. Jän. 1812 (Döll. XI. 1446).

[3]) A. V. v. 20. Jän. 1812. — Entbehrliche Kirchen werden nur dann erhalten, wenn ihre Unterhaltung aus ihrem eigenen Vermögen bestritten werden kann oder der Abgang durch freiwillige Beiträge der Gemeinden und Privaten gedeckt wird.

Die Baupflicht, und zwar bei schlechthin unentbehrlichen Kirchen auch die secundäre, erstreckt sich nicht nur auf das Kirchengebäude selbst, sondern auch auf das Zubehör der Kirche (accessoria ecclesiae.)

Als solches Zubehör gelten Kirchthürme;[4]) Kirchhöfe, wenn sie an der Kirche oder um die Kirche liegen;[5]) Seelenhäuser, wenn sie an das Kirchengebäude angebaut sind.[6])

Was die innere und äußere Einrichtung der Kirche betrifft, so spricht ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 26. Jänner 1872 den Grundsatz aus, daß sich die Baupflicht auf alle diejenigen Bestandtheile derselben erstrecke, welche zur Erfüllung des kirchlichen Zweckes als nothwendig und daher als wesentliche Zubehörungen einer Kirche betrachtet werden, namentlich auf die Erhaltung und Herstellung von Glocken (sowohl bei protestantischen als bei katholischen Kirchen), Altar und Kanzel.[7])

Die Herstellung und Unterhaltung der Thurmuhren obliegt der Gemeinde, wenn nicht die Kirchenstiftung auf Grund eines Herkommens dazu verpflichtet ist;[8]) im letzteren Falle tritt die Verpflichtung der Gemeinde nur secundär ein.[9])

Die Kosten der Herstellung der Blitzableiter sind bezüglich der Kirchthürme zur Hälfte aus den Mitteln der betreffenden Kirche, zur Hälfte aus jenen der Gemeinde, bezüglich der übrigen Stiftungsgebäude aus den Mitteln der Kirche zu schöpfen.[10])

Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Kirchenbetstühle fallen der Pfarrgemeinde zur Last, wenn nicht zu Gunsten der Kirchenstiftung ein Stuhlgeld erhoben wird, in welchem Falle die Kosten von der Kirche zu tragen sind.[11])

---

[4]) Anm. z. bayer. Landrecht, Th. I. C. II. §. 42. Z. 7.

[5]) Ebendaselbst. — Erhebt jedoch die Kirchenstiftung Gebühren für die Begräbnißplätze, so obliegt ihr allein der Unterhalt des Kirchhofes. — Die Herstellung und Unterhaltung der von der Kirche getrennten Begräbnißplätze ist eine Obliegenheit der Gemeinde. G. O. v. J. 1869 §. 38.

[6]) Geistl. Rathsinstr. v. 25. Apr. 1783 post §. 12. n. 6.

[7]) Oberstricht. Erk. v. 26. Jän. 1872 (C. M. Bl. S. 50). — Der Orgel, Kanzel, Kirchenuhr, Altarbekleidung und den Kirchenstühlen wird durch oberstricht. Erk. v. 11. Mai 1867 (F. M. Bl. S. 169) und vom 17. Dez. 1867 (F. M. Bl. 1868 S. 11) der Charakter von wesentlichen Zubehörungen abgesprochen und die secundäre Baupflicht bezüglich derselben verneint.

[8]) G. O. v. J. 1869 Art. 38.

[9]) R. A. v. O. B. v. 25. Jän. 1839.

[10]) V. v. 20. Nov. 1815 n. 2 (R. Bl. S. 971); Vollz. Instr. n. 96.

[11]) Geistl. Rathsinstr. v. 25. April 1783 post §. 12 n. 7.

e) Baupflicht an den Meßnerhäusern.

Meßnerhäuser sind nebst den nothwendigen Oekonomiegebäuden, soferne der Betrieb der Oekonomie durch die Art des Diensteinkommens bedingt ist, als Kirchenzubehör von der Kirchenstiftung allein zu unterhalten.[1]) Falls die Renten der Stiftung nicht ausreichen, tritt die secundäre Baupflicht ein; dieselbe greift aber nach der herrschenden Praxis nur in Bezug auf die Pfarrgemeinde Platz.[2]) Die Concurrenzpflicht der Decimatoren tritt bei Meßnerhäusern nicht ein.[3]) Jedoch kann eine Unterstützung aus Rentenüberschüssen vermöglicher Cultusstiftungen angesprochen werden.[4])

Wenn der Meßner, dem ein Haus ausschließlich zur Benutzung angewiesen ist, zugleich Schullehrer ist, für die Schule jedoch ein eigenes Local vorhanden ist, so trägt die Kirchenstiftung, beziehungsweise die Pfarrgemeinde drei Viertel, der Localschulfond, beziehungsweise die Schulgemeinde ein Viertel der Baulast am Meßnerhause.[5])

Wenn das Meßnerhaus zugleich Schulhaus ist, tragen die Kirchenstiftung, beziehungsweise die Pfarrgemeinde und der Localschulfond, beziehungsweise die Schulgemeinde zu gleichen Theilen die Baulast.[6])

Die Baupflicht an bloßen Schulhäusern liegt dem Localschulfonde, beziehungsweise der Schulgemeinde ohne Concurrenz des Kirchenvermögens ob.[7])

Die in einzelnen Fällen durch Herkommen, Vertrag, Besitzstand, rechtskräftiges Urtheil oder auf sonst eine Weise einem Dritten ob-

---

[1]) Geistl. Rathsinstr. v. 25. April 1783 post §. 12 n. 8.

[2]) Für die Beitragsquote der Filialisten zum Pfarrmeßnerhausbau ist der höhere oder geringere Grad maßgebend, in welchem dieselben die Dienste des Pfarrmeßners in Anspruch nehmen. M. R. v. 5. Juli 1873.

[3]) Beschluß des kgl. Staatsrathes v. 27. Dez. 1852. — Das Generalmandat v. 4. Okt. 1770 n. 4 spricht bloß von Kirchen- und Pfarrhofbauten. Dagegen wird nach den in den Bayreuther, Ansbacher und Würzburger Landestheilen geltenden rechtlichen Bestimmungen die Baupflicht der Decimatoren auch auf die Meßnerhäuser als Pertinenzen der Cultusgebäude ausgedehnt. Siehe Bl. f. adm. Pr. 1861 S. 161.

[4]) A. V. v. 12. Juli 1829 (Döll. XI. 1434).

[5]) A. V. v. 22. Juni 1815 n. II. (Döll. XI. 461).

[6]) Geistl. Rathsinstr. v. 25. Apr. 1783 post §. 12 n. 9. — Diese Bestimmung hat auch Geltung für jene Gemeinden des vorm. fürstbisch. passauischen Gebietes, wo solche gemeinschaftliche Schul- und Meßnerhäuser aus dem Vermögen der Kirche allein erbaut und unterhalten wurden. M. R. v. 13. Juli 1816 (Döll. XI. 1431).

[7]) Geistl. Rathsinstr. v. 25. April 1783 post §. 12. n. 10; A. V. v. 22. Juli 1815 n. I; Schuldotationsgesetz v. 10. Nov. 1861 Art. 1.

liegende Baupflicht an Schul- und Meßnerhäusern wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.[8])

Bei Neubauten von Schulhäusern mit eingebauter Wohnung für den auch den Meßnerdienst versehenden Schullehrer ist eine Concurrenz des Kirchenvermögens nur dann gerechtfertigt, wenn das kirchliche Bedürfniß einer eigenen Meßnerwohnung nach dem Ermessen der kirchlichen Oberbehörde definitiv nachgewiesen ist.[9]) Ebensowenig nimmt ein Bau, welcher nur die Erweiterung der Schullokalitäten, nicht aber die der Wohnung des Schullehrers und Meßners bezweckt, die Concurrenz des Kirchenvermögens in Anspruch.[10])

f) Baupflicht in Ansehung der Arten der Baufälle.

Die secundäre Baupflicht erstreckt sich nur auf Neubauten, welche als Wiederherstellung oder Erweiterung eines schon früher bestandenen Gebäudes erscheinen, sowie auf jene Baufälle, welche in die Kategorie der großen oder Haupt-Baufälle gerechnet werden, nicht aber auf die kleinen Bäufälle, deren Wendung immer dem primär Baupflichtigen obliegt.

Da die durch die A. V. vom 28. Februar 1851 gegebene Ausscheidung der großen und kleinen Baufälle zunächst nur bezüglich jener Stiftungsgebäude Geltung hat, bei welchen dem Staate aus einem Privatrechtstitel die ausschließliche Bauverbindlichkeit obliegt,[1]) so kann nur nach der in dieser Beziehung hergebrachten

---

[8]) Schuldotationsgesetz Art. 1; A. V. v. 22. Juli 1815 n. III. — Die dem Staatsärar obliegende Baupflicht an einem Schul- und Meßnerhause erstreckt sich nur auf die Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Gebäude, nicht aber auf die in Folge der Vergrößerung der Schulgemeinde nothwendig gewordene Erweiterung desselben, sofern nicht diese Ausdehnung der Verbindlichkeit speciell erweisbar ist. M. R. v. 22. Juli 1842 (Döll. XXIII. 301).

[9]) M. R. v. 18. Aug. 1860. — Eine M. E. v. 26. Okt. 1863 dagegen macht geltend, daß, wenn das alte Gebäude Schul- und Meßnerhaus zugleich war, auch das neue Haus als solches gebaut werden müsse; ferner daß der Umstand, ob der Neubau durch das Bedürfniß des Schuldienstes oder durch jenes des Meßnerdienstes hervorgerufen werde, keinen Unterschied in Bezug auf die Bauconcurrenz der Kirche, beziehungsweise der Kirchengemeinde begründe.

[10]) Permaneder, Handb. des kath. Kirchenrechtes 4. A. §. 519 Anm. 11.

[1]) A. V. v. 28. Febr. 1851 §. 97 lit. d. (R. Bl. S. 161). — Wegen Baufallwendung bei Gebäuden, welche von Bediensteten der Stiftungen bewohnt werden, und bei welchen die Stiftungen die Baulast haben, bilden zunächst die zwischen den Eigenthümern und Nutznießern bestehenden Verträge, Observanzen und wohlerworbenen Rechte, eventuell die Bestimmungen

localen Observanz und Ordnung bestimmt werden, ob ein in concreto vorkommendes Baugebrechen in die Kategorie der großen Baufälle gehöre.

§. 8.

Theilung des Vermögens bei Simultankirchen.

Den im simultanen Gebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden verschiedenen Religionsbekenntnisses steht es jederzeit frei, denselben durch freiwillige Uebereinkunft aufzuheben und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter kgl. Genehmigung, welche durch das kgl. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A. eingeholt werden muß, abzutheilen und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden. [1])

Zur Giltigkeit eines solchen Uebereinkommens ist die Erholung der Erklärung der versammelten Kirchengemeinden nothwendig. [2])

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden. [3])

§. 9.

Bildung der Kirchengemeinden.

Unter Kirchengemeinde versteht man die einer Kirche in Ansehung der Cultusübung zugewiesenen Angehörigen des nämlichen Religionsbekenntnisses. Je nachdem die fragliche Kirche Mutter- oder Filialkirche ist, unterscheidet man Pfarrgemeinde und Filialgemeinde (Matristen und Filialisten.)

Zur Pfarrgemeinde gehören auch die Filialisten; für ihre aus dem Pfarrverbande entspringenden Verpflichtungen gegenüber der Mutterkirche ist der engere oder weite Verband maßgebend, in welchem sie zu derselben stehen. [1])

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei,

---

der Bauinstruktion v. 13. Aug. 1819 nach Maßgabe der M. E. v. 5. Nov. 1838 Z. III. die entscheidende Norm. Zur Beseitigung von Anständen und Streitigkeiten erscheint die Uebernahme der kleinen Baufälle auf die Stiftungen gegen einen jährlichen fixen Beitrag der Nutznießer im Wege freiwilligen Uebereinkommens räthlich. M. R. v. 19. Aug. 1858.

[1]) II. Verf. Beil. §. 98.
[2]) M. R. v. 16. Juli 1844 (Döll. XXVI. 370).
[3]) II. Verf. Beil. §. 99.
[1]) M. R. v. 5. Juli 1873.

wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Herstellung der nöthigen Gebäude besitzen oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen. [2]) Die Bildung der Kirchengemeinden hat im Einvernehmen der Staatsbehörde mit der Kirchenbehörde zu geschehen. [3])

II. Theil.

Bildung, Wahl und rechtliche Stellung der Kirchenstiftungsverwaltung.

§. 10.

Bildung der Kirchenverwaltung.*)

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut. Dieselbe besteht in Gemeinden mit städtischer Verfassung: a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten); b) aus einem Abgeordneten (Vorstande oder Mitgliede) des Magistrates, womöglich derselben Confession; c) aus 4—8 besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession. [1])

---

[2]) II. Verf. Beil. §. 88. — Vgl. M. R. v. 26. März 1839 und 23. Apr. 1845 (Döll. XXIII. 70—71).

[3]) II. Verf. Beil. §. 76.

*) Die Vorschriften über Bildung der Kirchenverwaltung bleiben in Geltung. M. R. v. 25. Aug. 1869.

[1]) Rev. G. E. §. 59 Abs. 3, aufrechterhalten durch Art. 206 der G. O. v. 29. Apr. 1869. — Wenn in einer protest. Pfarrgemeinde der erste Pfarrer den ihm kraft des Gesetzes zustehenden Eintritt in die Kirchenverwaltung giltig abgelehnt hat und hierauf durch Wahl der zweite oder dritte Pfarrer an derselben Kirche zum Eintritt berufen wird, so steht dem ersten Pfarrer der Eintritt nicht mehr frei, so lange der durch Wahl Berufene seine pfarrlichen Functionen an der Kirche versieht. Wenn dagegen mittlerweile in der ersten Pfarrstelle ein Wechsel der Person sich ereignet, so hat der zweite, beziehungsweise dritte Pfarrer, jedoch erst beim Ablaufe der Wahlperiode, aus der Kirchenverwaltung auszutreten und es hat nun ent-

In Gemeinden mit Landgemeindeverfassung besteht die Kirchenverwaltung: a) aus dem Pfarrer; b) aus dem Bürgermeister oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Confession; c) aus 2—4 besonders gewählten Gemeindemitgliedern derselben Confession.[2])

Nach dem Geiste des Gesetzes erheischt nicht nur jede Parochialkirche, sondern auch das Vermögen und die Renten jeder Filial- und Nebenkirche mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben eine eigene Kirchenverwaltung, deren Bestehen aber ebensowenig eine gegenseitige Theilnahme der verschiedenen Kirchen an dem ausgeschiedenen Vermögen der anderen als eine Aenderung der der Hauptkirche gesetzlich zustehenden Ansprüche an die Rentenüberschüsse der Nebenkirche begründet. Die betheiligten Filialkirchengemeinden können jedoch auf das Recht gesonderter Verwaltung ihres Cultusvermögens insoferne verzichten, als die Integrität des Vermögensstandes und die Führung gesonderter Rechnungen gesichert bleibt und als die Parochialkirchenverwaltung, soferne die Filialkirche der Markung einer andern politischen Gemeinde angehört, durch ein von derselben abgeordnetes Mitglied verstärkt wird.[3])

Wenn mehrere Pfarreien gemeinschaftliche Fonds besitzen, so ist zur Verwaltung derselben eine eigene, aus den betr. Pfarrern und aus Parochianen der betr. Pfarreien bestehende Kirchenverwaltung zu bilden.[4])

In simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen bildet sich die Kirchenverwaltung bis zur erfolgten Abtheilung des Cultusvermögens aus den Pfarrern beider Confessionen, aus den innerhalb der festgesetzten Zahl von jedem Glaubensbekenntnisse zur Hälfte oder bei anderweit bestehenden Vertragsverhältnissen rechtlich begründetem Herkommen oder unbestrittenem Besitzstande nach Maßgabe

---

weder der neue erste Pfarrer in dieselbe einzutreten oder, falls er dies giltig ablehnt, eine neue Wahl stattzufinden. M. R. v. 22. Jän. 1838 (Döll. XXVI. 355).

[2]) Rev. G. E. §. 94 Abs. 5, aufrecht erhalten durch Art. 206 der G. O. v. J. 1869.

[3]) Vollz. Instr. n. 136. — Wenn bisher vermögenslose Kirchen ein auch nur ganz unbedeutendes selbstständiges Vermögen erwerben, so muß für dieselben eine eigene Verwaltung gebildet werden. M. R. v. 8. Nov. 1851 (Döll. XXVI. 353). — Für die vormaligen Stifts- und Klosterkirchen, deren Kapitalien und sonstige Vermögensbestandtheile früher von den Rentämtern verwaltet wurden, sollen ebenfalls eigene Localkirchenverwaltungen gebildet und denselben das Vermögen dieser Kirchen extradirt werden. M. R. v. 7. März 1844 und 2. Febr. 1847 (Döll. XXVI. 351).

[4]) A. V. v. 24. März 1843 (Döll. XXVI. 350).

dieser Prämissen gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinde und aus einem von der politischen Gemeinde abgeordneten Magistrats- oder Ausschußmitgliede.[5])

Die Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder wird von der Curatelbehörde festgesetzt und richtet sich innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums nach dem Umfange der Kirchengemeinde, nach der Größe des Kirchenvermögens und nach den mit dessen Verwaltung verbundenen besonderen Schwierigkeiten in der Art, daß der Kirchengemeinde zwar die Vermehrung der Mitglieder über die von der Curatel als nöthig befundene Zahl bis zu dem gesetzlichen Maximum, nicht aber das Herabgehen unter diese Zahl gestattet bleibt.[6])

Dem durch das Gesetz von Amtswegen an die Spitze der Kirchenverwaltung berufenen Pfarrer kann die Entlassung aus dieser Verwaltung mit Beibehaltung der übrigen pfarrlichen Funktionen und die Ersetzung durch Wahl eines andern Ortsgeistlichen, vorbehaltlich geeigneter Fürsorge der Curatelbehörden bei zeitlicher Verhinderung, in keiner Weise gewährt werden. Gleiches gilt von den Pfarrvikaren.[7])

§. 11.

Wahl der Kirchenverwaltung.

a) Aktives und passives Wahlrecht. Ablehnung und Ungiltigkeit der Wahl.

Wahlstimmberechtigt sind nach erreichter Volljährigkeit alle selbständigen Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenates befinden, in der Kirchengemeinde wohnen und daselbst mit einer directen Steuer angelegt sind, mit Ausnahme jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der früheren bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahles, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechts-

---

[5]) Vollz. Instr. n. 138.
[6]) Ebendas. n. 137.
[7]) Ebendas. n. 140. — Eine solche Enthebung kann nur in dem Falle Platz greifen, wenn Umstände eintreten, welche die Enthebung von den pfarrlichen Functionen überhaupt herbeiführen, in welchem Falle die Function des Vorstandes der Kirchenverwaltung kraft des Gesetzes auf den vorschriftsmäßig bestellten Pfarrverweser übergeht. M. R. v. 8. Febr. 1836 (Döll. XI. 1296).

kräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayer. Str. G. B. von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlasse der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens 10 Jahre und in den übrigen Fällen 5 Jahre abgelaufen sind oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.

Befindet sich ein mit einer directen Steuer belegtes Object im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Personen, so sind dieselben beim Vorhandensein der ebenerwähnten Eigenschaften sämmtlich wahlstimmberechtigt.

Das Wahlrecht Derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.

Als selbständig sind nicht zu erachten: 1. Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen; 2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben. Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau oder minderjährige, im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet. [1])

Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme. [2])

Wählbar als Kirchenverwaltungsmitglieder sind alle wahlstimmberechtigen Männer, welche die im Art. I vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz haben. [3])

Die Stelle eines Kirchenverwaltungsmitgliedes ist mit dem activen Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener kgl. Genehmigung übernehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

Die der activen Armee und den besoldeten Stämmen der

---

[1]) M. R. v. 25. Aug. 1869, Instruction über die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen, Art. 1. Abs. 1—4. — Die ursprüngliche Fassung des Art. 1 Abs. 1 ist durch M. R. v. 29. Sept. 1875 abgeändert worden (C. M. Bl. S. 379).

[2]) Ebendas. Art. 2.

[3]) Ebendas. Art. 3.

Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind nicht wählbar. [4])

Die Wahl kann abgelehnt werden: 1. wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit; 2. wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres; 3. wenn der Gewählte dasselbe Amt bereits während voller sechs Jahre verwaltet hat; 4. wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 4 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund.

Advocaten können die Wahl ablehnen. [5])

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft und für Beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge. [6])

b) Vornahme der Wahl.

Die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen finden in allen Kirchengemeinden in Perioden von 6 zu 6 Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein. Bis Ende Oktober haben die Magistrate und in den Landgemeinden die Gemeindeausschüsse, beide im Benehmen mit den einschlägigen Kirchenverwaltungen, die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Gemeinden, in welchen mehrere Pfarr- und Filialkirchen mit eigenen Kirchenverwaltungen bestehen, nach deren Bezirken geordnet, unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen.

Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung 10 Tage lang auf dem Rathhause oder in einem hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

Nach Verlauf der 10 Tage werden die erhobenen Reclamationen in öffentlicher Sitzung des Magistrates, beziehungsweise des

---

[4]) M. R. v. 25. Aug. 1869, Art. 4. Abs. 1—4.
[5]) Ebendas. Art. 5. Abs. 1—3.
[6]) Ebendas. Art. 6.

Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet.

Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Recurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl.

Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechtes gelangt oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden sei.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler auf=liegen. [1])

Jede durch Kirchengemeindemitglieder vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlkommissärs, welchem ein Ausschuß zur Seite steht, vollzogen.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchen=gemeinden ernennt die kgl. Regierung K. d. J., in den übrigen Gemein=den die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre.

Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus 5 Mitgliedern.

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird. [2])

Der Wahlkommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsvoller Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig. [3])

Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmen=gleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht theilzunehmen hat. Beschwerden gegen die Be=schlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

---

[1]) M. R. v. 25. Aug. 1869, Art. 7. Abs. 1--7.
[2]) Ebendas. Art. 8. Abs. 1—4.
[3]) Ebendas. Art. 9. Abs. 1—2.

Im Falle der Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln. [4])

Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie die erforderliche Anzahl von Formularien, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen. [5])

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wahlliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 7 Abs. VII von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereitstehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vermerk zu machen, und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschusse zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung der Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer, deßgleichen Wahlzettel, welche unter-

---

[4]) Ebendas. Art. 10. Abs. 1—2
[5]) Ebendas. Art. 11. Abs. 1—2.

schrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind.

Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen.

Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig. Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, sind dieselben sämmtlich ungiltig.

Eine Stellvertretung ist in keinem Falle zulässig.[6])

Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in die Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokolle ist eine Stimmliste nach vorgeschriebenem Formulare doppelt zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil des Hauptprotokolles bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahlkommissäre oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in die beiden Stimmlisten eingetragen.[7])

Der Wahlakt ist zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat.

Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

---

[6]) Ebendas. Art. 12. Abs. 1—12.

[7]) Ebendas. Art. 13. Abs. 1—3. — Das Formular für die Stimmliste ist in den Kreisamtsblättern hinter der Wahlinstruction abgedruckt.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengetzten Falle entscheidet das Loos.[8])

Für die nach §. 59 Abs. III. lit. c und §. 94 Abs. V Ziff. 3 des rev. G. E. vom 1. Juli 1834 zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder sind in gesonderter Wahlhandlung und in gleicher Weise Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt.[9])

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt und nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche Diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.[10])

Nach vollendeter Wahl werden die zu Kirchenverwaltungsmitgliedern Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme der Wahl vernommen.

Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jedes wahlstimmberechtigte Kirchengemeindeglied gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, treten für die Ablehnenden die Ersatzleute ein.

Wird durch deren Eintritt die Zahl der Ersatzleute erschöpft, so hat eine neue Wahl derselben sofort stattzufinden.

Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, welche den Wahlkommissär ernannt hat, abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.[11])

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede der Kirchenverwaltung als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritte in die Kirchenverwaltung ausgeschlossen.

---

[8]) Ebendas. Art. 14. Abs. 1—3.
[9]) Ebendas. Art. 15.
[10]) Ebendas. Art. 16. Abs. 1—2.
[11]) Ebendas. Art. 17. Abs. 1—4.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen denen das obenbezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in die Kirchenverwaltung berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beseitigt wird.[12])

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlkommissär die Namen der giltig Gewählten öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen. [13])

Bis die Neugewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen. [14])

Die Wahlakten von Kirchenverwaltungen aus den einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneien Städten sind dem kgl. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A., jene aus den übrigen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Kreisregierungen, K. d. J., jene aus Orten mit Landgemeindeverfassung der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. [15])

Tritt im Laufe der Wahlperiode eine Erledigung ein und ist ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn die Kirchenverwaltung, der Magistrat oder Gemeindeausschuß oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt. [16])

Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; bezüglich der sonstigen Kosten hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben. [17])

Nach Vorschrift vorstehender Instruktion sind sämmtliche nach §. 59 Abs. 3 lit. c. und §. 94 Abs. 5 Z. 3 des rev. G. E. v. 1. Juli 1834 zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder jedesmal in den Monaten November und Dezember vor Ablauf einer Wahlperiode durch neue Wahlen zu ersetzen und die Neugewählten nach erfolgter Bestätigung zu verpflichten. [18])

---

[12]) Ebendas. Art. 18. Abs. 1—2.
[13]) Ebendas. Art. 19.
[14]) Ebendas. Art. 20.
[15]) Ebendas. Art. 21.
[16]) Ebendas. Art. 22.
[17]) Ebendas. Art. 23.
[18]) Ebendas. Art. 24. — Alle Mitglieder einer jeden Kirchenver-

Die mit vorstehender Instruktion nicht übereinstimmenden früheren Vollzugsvorschriften sind außer Wirksamkeit gesetzt.[19])

§. 12.

Verpflichtung und Einweisung der Kirchenverwaltungsmitglieder.

Nachdem die Bestätigung der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder erfolgt und dem Vorstand der Kirchenverwaltung davon Nachricht gegeben ist, werden dieselben auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Verpflichtung und Einweisung geschieht dnrch den Vorstand der Kirchenverwaltung.[1]) Ueber den Akt ist ein Protokoll aufzunehmen und der vorgesetzten Curatelbehörde in Abschrift vorzulegen. Ein Formular hiezu siehe im Anhang.

Das von dem Magistrate (dem Gemeindeausschusse) zur Kirchenverwaltung abgeordnete Magistratsmitglied (Gemeindeausschußmitglied) ist ebenfalls als Kirchenverwaltungsmitglied zu verpflichten.[2])

§. 13.

Wahl des Kirchenpflegers.

Der Kirchenstiftungspfleger wird von der Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte gewählt.[1]) Bei der Wahl entscheidet absolute

---

waltung haben nach 6 Jahren auszutreten und sich einer Neuwahl zu unterziehen, indem Art. 75 und 176 Abs. 1 der G. O. v. 29. April 1869 auf die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder keine Anwendung finden. M. R. v. 11. Okt. 1869.

[19]) Ebendas. Art. 25.

[1]) Ueber die Verpflichtung und Einweisung fehlt es an klaren und erschöpfenden Bestimmungen; es hat sich deßhalb auch eine verschiedene Praxis geltend gemacht, indem die Verpflichtung bald durch den Vorstand der Kirchenverwaltung, bald durch das Bezirksamt, beziehungsweise in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten durch einen Regierungscommissär vorgenommen wird. Die Vollzugsinstruction zum rev. G. E. n. 139 lit. e sagt: „Die Einweisung und Verpflichtung der gesammten Kirchenverwaltung erfolgt nach Analogie der §. 54 und §. 96 Abs. 4 des rev. G. E.“ Der angezogene §. 54 Abs. 2 lautet: „Die Magistratsglieder werden durch den Bürgermeister in Pflicht genommen“; §. 96 Abs. 4 lautet: „Der Stiftungspfleger (in Landgemeinden) wird auf die treue Erfüllung seiner Obliegenheiten mittelst Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet.“ Hienach scheint die Uebung, daß die Verpflichtung durch den Vorstand der Kirchenverwaltung vorgenommen werde, die meiste Berechtigung zu haben. Eine genaue Bestimmung hierüber in der neuen Kirchenverwaltungswahlordnung wäre erwünscht gewesen; dieselbe besagt jedoch nur (Art. 24): Die Gewählten werden nach erfolgter Bestätigung verpflichtet.

[2]) M. R. v. 2. Apr. 1846 (Döll. XXVI. 354).

[1]) Rev. G. E. §. 94 Abs. 8.

Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag. [2])

Der Kirchenpfleger soll aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen genommen werden. [3])

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und in Abschrift der vorgesetzten Curatelbehörde vorzulegen. [4])

Wenn mehrere bedeutende Kirchenstiftungen unter einer Verwaltung vereinigt sind, können auch mehrere Pfleger gewählt werden.

Bei Kirchenstiftungen mit sehr bedeutendem Vermögen kann ein eigener Kassier (auf Lebenszeit) angestellt werden.

Der magistratische (gemeindliche) Abgeordnete kann ebenfalls zum Pfleger gewählt werden, wenn er derselben Confession angehört. [5])

§. 14.

Extradition des abtretenden Pflegers an den neuen.

Nach vollzogener Wahl des Kirchenpflegers ist der abtretende Pfleger unter Präfigirung eines kurzen Termines zu beauftragen, behufs der Extradition die Kassetagebücher und Urkundenverzeichnisse in vorgeschriebener Weise abzuschließen. An dem festgesetzten Tage ist sodann die Extradition des abtretenden Pflegers an den neugewählten in Gegenwart des Vorstandes der Kirchenverwaltung vorzunehmen.

Ueber die Extradition ist ein Protokoll aufzunehmen und in Abschrift der vorgesetzten Curatelbehörde vorzulegen. Ein Formular hiezu siehe im Anhang.

§. 15.

Stellung des magistratischen (gemeindlichen) Abgeordneten.

Der magistratische (gemeindliche) Abgeordnete bei der Kirchenverwaltung hat nicht als solcher eine Aufsicht über die Kirchenverwaltung zu führen, sondern er erwirbt kraft seiner Abordnung die Eigenschaft eines wirklichen Mitgliedes der Kirchenverwaltung

---

[2]) Analog den über die Beschlußfassung der Verwaltungen überhaupt gegebenen Bestimmungen der Geschäftsinstruction vom 21. Sept. 1818 §. 25 und 24. Sept. 1818 §. 16 und 17.

[3]) Rev. G. E. §. 95.

[4]) Die Wahl des Kirchenpflegers wird gewöhnlich in Verbindung mit der Verpflichtung und Einweisung der Verwaltungsmitglieder vorgenommen.

[5]) M. R. v. 17. Dez. 1840 (Döll. XXVI. 353).

und hat in Folge dessen alle Rechte und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechtes einer entscheidenden Stimme, auszuüben. Vermöge seiner amtlichen Verhältnisse zum Magistrate (zur Gemeindeverwaltung) liegt ihm jedoch ob, die zu seiner Kenntniß gelangenden, etwa den Wirkungskreis der Gemeindebehörde oder das Interesse der bürgerlichen Gemeinde berührenden Beschlüsse der Kirchenverwaltung zur Kenntniß des Magistrates (der Gemeindeverwaltung) zu bringen. [1])

Ueber die Verwendung des magistratischen gemeindlichen Abgeordneten zur Theilnahme an den Geschäften der Kirchenverwaltung siehe §. 53 des Handbuches.

§. 16.

Rechtliche Stellung und Competenz der Kirchenverwaltung.

Den Kirchenverwaltungen steht die (bis zum Jahre 1834 von den Gemeindebehörden geführte) Verwaltung sämmtlicher Kultusstiftungen zu und zwar mit einziger Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründevermögens, dann der nach §. 96 der VI. Verf. Beil. von den Gutsherrn verwalteten Stiftungen, des einer physischen oder juridischen Person aus besonderen Rechtstiteln zustehenden Verwaltungsrechtes und der nach §. 7 der V. v. 6. März 1817 der Kategorie der Orts- oder Gemeindestiftungen nicht angehörigen Stiftungen. [1*])

---

[1]) M. R. v. 13. Juli 1840 (Döll. XXVI. 357). — Die entgegenstehende M. E. v. 29. Juli 1836, beziehungsweise n. 145 der Vollzugsinstruction zum rev. G. E. ist aufgehoben. — Bezüglich der Theilnahme der Gemeinde an der Verwaltung des Kirchenvermögens sagt die neue G. O. v. J. 1869 Art. 91 (137): Der Magistrat (der Gemeindeausschuß) nimmt Antheil an dem Kirchenwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

[1*]) Vollz. Instr. n. 142. — Die den Gutsherrn zustehende Administration (und niedere Curatel) des Cultusstiftungsvermögens ist nach M. R. vom 14. Juli 1849 durch das Ges. vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht aufgehoben worden; die Rechtslehrer sind jedoch anderer Ansicht; vgl. Dollmann, die Gesetzgebung Bayerns seit Max II. Th. I. Heft 2 S. 181. — Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu Gunsten von bestätigten Congregationen und Bruderschaften richtet sich nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters; es wurde daher gestattet, daß in Bezug auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1. Oktober 1807 wieder hergestellt würde, soferne die Verwaltung von qualifizirten Individuen auf den Grund der Stiftungsurkunden reclamirt wurde. Trat eine zulässige Reclamation nicht ein, so ging die Verwaltung dieser Stiftungen an die betreffenden Kirchenverwaltungen über. A. V. v. 6. März. 1817 Z. 6. und M. R. v. 14. März 1849 (Döll. XXVI. 355).

Die in Gemäßheit des §. 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5 des rev. G. E. vom J. 1834 gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.[2])

Es bleibt indeß den Kirchengemeindemitgliedern gesetzlich unverwehrt, ihre Rechte auch mit Umgehung der Kirchenverwaltung geltend zu machen.[3]) Dies gilt namentlich von den Fällen, wo die Kirchenverwaltung als Vertreterin des Kirchenvermögens Rechte zu wahren hat, welche mit jenen der Parochianen kollidiren, z. B. wo es sich um Beiziehung der Parochianen zur Leistung der Bauconcurrenz oder der Hand- und Spanndienste handelt.[4])

Ueber Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Kirchenstiftungsrealitäten und nutzbaren Rechten, über Regulirung und Anordnung von Umlagen, über Aufnahme eines Passivkapitales ist die Kirchengemeinde zur Abgabe ihrer Erinnerung zu versammeln und deren Erklärung dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beizufügen.[5])

---

[2]) G. O. v. 29. Apr. 1869 Art. 206 Abs. 3. — Ueber die Tragweite dieses Artikels machten sich verschiedene Ansichten geltend; den richtigen Sinn stellt ein oberstrichterliches Erk. v. 26. Nov. 1873 (C. M. Bl. 1874 S. 224) durch nachfolgende Ausführungen fest. Die durch das rev. G. E. v. J. 1834 geschaffenen Kirchenverwaltungen waren nur zur Verwaltung des Kirchenvermögens, nicht aber zur Vertretung der Kirchengemeinden befugt, wie dies bei den Gemeindeverwaltungen bezüglich der Gemeinde der Fall war. Da es in Folge dessen keine gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinde gab, so ergaben sich bei Einleitung von Processen Namens einer Kirchengemeinde, z. B. wegen kirchlicher Baulast, die größten Schwierigkeiten; man mußte die Erklärungen der einzelnen Kirchengemeindemitglieder einholen ꝛc. Zur Hebung dieses Mißstandes wurde Art. 206 Abs. 3 der neuen G. O. geschaffen. Man wollte durch diesen Artikel also nur eine Vertretungsbefugniß der Kirchenverwaltung für alle rechtlichen Beziehungen *nach außen* schaffen, nicht aber eine Erweiterung ihrer inneren gesetzlichen Befugnisse; namentlich ist die Kirchenverwaltung durch diesen Artikel nicht berechtigt worden, den Kirchengemeindemitgliedern ohne ihre Zustimmung Umlagen aufzuerlegen. Vgl. die Berathungen des Socialgesetzgebungsausschusses. (Landtagsverhandlungen v. J. 1868 Bd. II. S. 599).

[3]) Oberstricht. Erk. v. 18. Dez. 1874 (C. M. Bl. 1875 S. 99.) — Zur Vertretung der Kirchengemeinde als *Inhaberin der Corporationsrechte* ist jedoch nur die Kirchenverwaltung berechtigt. Ebendas.

[4]) Oberstricht. Erk. v. 12. April 1872 (C. M. Bl. 1873 S. 1). Diese Fälle ausgenommen, ist die Vertretung der Pfarrgenossen durch die Kirchenverwaltung in einer die Baupflicht betreffenden Angelegenheit zulässig. Ebendas.

[5]) Rev. G. E. §. 104; M. R. v. 16. Juli 1844 (Döll. XXVI. 370).

§. 17.
Besoldung der Kirchenverwaltungsmitglieder.

Die Pfarrer dürfen als Vorstände der Kirchenverwaltungen für Besorgung der Stiftungsangelegenheiten keine Remuneration ansprechen und für Geschäftsreisen in Stiftungsangelegenheiten keine förmlichen Diäten liquidiren; in einzelnen Fällen kann ihnen jedoch für Bestreitung des Gefährtes, Zehrung und sonstigen unvermeidlichen Aufwand mit Curatelgenehmigung eine angemessene Entschädigung in analoger Anwendung des §. 64 lit. a. der Vollz. Instr. v. 31. Okt. 1837 gewährt werden.[1])

Die Stiftungspfleger erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung.[2]) Dieselbe wird von der Verwaltung unter Curatelbestätigung festgestellt; dieselbe darf 1—4 Procent der von dem Pfleger unmittelbar (nicht durch aufgestellte Agenten) eingehobenen Renten des Stiftungsvermögens betragen. Die Entschädigung für Zehrung und Versäumniß bei Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirkes darf von der Meile Weges ohne Aufrechnung der nicht eine volle Stunde betragenden Distanzen und ohne Ersatzanspruch für den Rückweg, wenn die Entfernung nicht über Nacht dauert, 15—20 Kreuzer und im entgegengesetzten Falle jeden Tag weiter nothwendigen Aufenthaltes überdieß 30—48 Kreuzer betragen. Auch kommt dem Pfleger bei Einheischung rückständiger Renten von der Gesammtheit aller im Rückstande befindlichen moralischen und physischen Personen eines Ortes ein Laufgeld von 20 Kreuzern für jede Meile zu.[3])

In analoger Anwendung des §. 50 Abs. 5 und §. 99 des rev. G. E. kann auch den Mitgliedern der Kirchenverwaltung eine von der Verwaltung festzusetzende verhältnißmäßige Entschädigung für ihre Mühewaltung zugestanden werden; dieselbe darf jedoch in keinem Falle jene Beträge überschreiten, welche im Jahre 1833/34 für die Verwaltung des Stiftungsvermögens bei Gemeinden mit

---

[1]) M. R. v. 4. April 1859.
[2]) Rev. G. E. §. 99.
[3]) Vollz. Instr. n. 180. — Ueberschreitungen sind allen Ernstes zu verhindern und begründen bei ihrem Bekanntwerden gegen die betr. Untercuratelbehörde disciplinäre Einschreitung. Ebendas. n. 181. — Die gemachten Gänge müssen in ein besonderes Verzeichniß gebracht werden, welches Zeit, Ort und Zweck des Ganges und den Betrag der dafür beanspruchten Gebühr enthält; dasselbe ist von der Kirchenverwaltung hinsichtlich der Nothwendigkeit der Gänge und Angemessenheit der angesetzten Gebühren zu bestätigen und der Jahresrechnung beizulegen.

magistratischer Verfassung in die Gemeindekassen abgeliefert wurden, bei Ruralgemeinden den Stiftungspflegern zugewiesen waren. Die Vertheilung der Entschädigungen ist dem Ermessen der Kirchenverwaltungen anheimgegeben; im Falle einer Beschwerde hat die einschlägige Curatelbehörde unter Berücksichtigung der den einzelnen Mitgliedern zugewiesenen Geschäfte nähere Bestimmungen zu treffen. Uebrigens soll nach Möglichkeit darauf gedrungen werden, daß die Verwaltungsmitglieder ihre Funktionen unentgeltlich versehen.[4])

Bei Neuanfertigung der Grundetats ist auf möglichste Abminderung der etwa zu hoch gegriffenen Belohnungen und Entschädigungen für die Geschäftsführung Bedacht zu nehmen.[5])

§. 18.

Wirkungskreis der Stiftungscuratel.

Die oberste Leitung und Aufsicht über die Verwaltung der für die Zwecke des Cultus vorhandenen Stiftungen steht dem kgl. Staatsministerium des Innern für K. u. Sch. Angel. zu.[1])

Die Obercuratel über das gesammte Cultusstiftungswesen wird ausgeübt durch die kgl. Kreisregierungen K. d. J.; dieselben haben aber in dieser Beziehung ihre Competenz auf dasjenige zu beschränken, was ihnen durch die Gesetze speciell zugewiesen ist; alles Uebrige mit Ausnahme desjenigen, was dem Ministerium ausdrücklich vorbehalten ist, muß den Distriktspolizeibehörden und Kirchenverwaltungen überlassen werden.[2])

Insbesondere obliegt der Kreisregierung:

1. Die Genehmigung der Fundirungszuflüsse sowohl zum katholischen,[3]) als zum protestantischen Cultusvermögen;[4])

2. Die Sorge für die ständige Sicherung des Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke, die Aufsicht gegen Vermischung des Stiftungsvermögens mit dem separat verwalteten Communalvermögen, die Eröffnung und Gewährung wechselseitiger

---

[4]) Vollz. Instr. n. 146.
[5]) M. R. v. 24. April 1857, §. 3.
[1]) A. V. v. 15. April 1817 §. 50 (R. Bl. S. 330) und 27. Febr. 1847.
[2]) Formationsordnung v. 17. Dez. 1825 §. 69 (R. Bl. S. 1095).
[3]) Ebendas. §. 71.
[4]) M. R. v. 27. Aug. 1851. — Die früher (durch n. 89 der Vollzugsinstr.) vorgeschriebene Erholung der allerhöchsten Genehmigung bei Fundationszuflüssen zum protest. Cultusvermögen wurde durch das genannte Ministerialrescript erlassen.

unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungskassen zur Bestreitung vorübergehender außerordentlicher Ausgaben;[5])

3. Die Aufsicht über die Gebäude der Stiftungen, die Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande, ihre Einverleibung in die Brandversicherungsanstalt, Mehrung oder Minderung des Assecuranzkapitales, Würdigung und Verbescheidung der Pläne und Kostenvoranschläge bei unvermeidlichen Neubauten, Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu Bauten der Stiftungen;[6])

4. Die Inspection der Stiftungskassen und des Verwaltungszustandes in den Städten und größeren Märkten gelegentlich andrer Visitationen;[7])

5. Die Aufsicht über Beobachtung der Amortisationsgesetze.[8])

Die Untercuratel über das Cultusstiftungsvermögen steht den Distriktspolizeibehörden (Bezirksämtern) zu.[9])

In den Städten I. und II. Klasse steht die Verwaltung des Cultusvermögens unter unmittelbarer Aufsicht der Kreisregierung.[10])

Die der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen haben bei Verwaltung des Stiftungsvermögens die Genehmigung derselben in folgenden Fällen einzuholen:

1. Bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;

2. Bei neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;

3. Bei Verwandlung der bisherigen Selbstregie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung oder dieser in Selbstregie;

4. Bei allen Verpachtungen an Kirchenverwaltungsmitglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder Solche, die an der Verwaltung Theil haben;

5. Bei bedeutenden Neubauten;

6. Bei Aufnahme eines Passivkapitals für die Stiftung über 2000 fl.;

7. Bei allen Ausleihungen von Activkapitalien, welche den

---

[5]) Formationsordnung v. 17. Dez. 1825 §. 72.
[6]) Ebendas. §. 73. [7]) Ebendas. §. 75.
[8]) Ebendas. §. 34.
[9]) Rev. G. E. §. 127 und 103. — Die Administration der Hofcultusstiftungen steht unter der Aufsicht des kgl. Cultusministeriums. M. R. v. 21. Mai 1829 (Döll. XI. 1459) und A. V. v. 26. April 1847 (Döll. XXVI. 358).
[10]) Rev. G. E. §. 122 und 123.

Betrag von 1000 fl. übersteigen oder, ohne Unterschied der Summe, bei Ausleihungen an die in n. 4 benannten Personen;

8. Bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, insoferne sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden;

9. Ueber die Zulässigkeit eines Rechtsstreites;

10. Bei Anordnung neuer Umlagen.[11])

In allen Fällen, wo die der kgl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen an die Einwilligung der Kreisregierung gebunden sind, haben die übrigen Kirchenverwaltungen ohne Rücksicht auf die Größe der Summe die Genehmigung des einschlägigen Bezirksamtes zu erholen, welches letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen hat.[12])

Ferner unterliegen der Curatelgenehmigung die Grundetats und die Abänderungen derselben, sowie die Jahresrechnungen;[13]) Herabsetzungen des Zinsfußes der ausgeliehenen Kapitalien;[14]) Nachlässe an dem Betrage des Kapitals oder an der geschuldeten Hauptsumme;[15]) die Uebernahme der Baupflicht an einem Pfründegebäude auf die Kirchenstiftung;[16]) Vermögenstheilungen.[17])

Den Curatelbehörden steht auch zu die Leitung und Bestätigung der Kirchenverwaltungswahlen,[18]) sowie die Leitung der Verhandlungen bei Bildung von Kirchengemeinden. Auch sollen dieselben bei Gelegenheit der Dienstreisen Nachsicht in Betreff der Kassenführung der Kirchenverwaltungen pflegen.[19])

Bei der Ueberwachung des Stiftungshaushaltes haben die Curatelbehörden von dem Grundsatze auszugehen, daß den Verwaltungen möglichst freie Verfügung innerhalb der genehmigten Ausgabesumme gestattet, Ausschreitungen und Regelwidrigkeiten aber unter Geltendmachung der Verantwortlichkeit und Haftung der Verwaltungsmitglieder sofort abgestellt werden.[20])

---

[11]) Rev. G. E. §. 123. — Bei Verträgen, wo eine Curatelgenehmigung nothwendig ist, haben die Verwaltungen dieselbe bei Haftung der Kosten und nachtheiligen Folgen vor Errichtung der Notariatsurkunden nachzusuchen. M. R. v. 10. Febr. 1864.

[12]) Rev. G. E. §. 128 und 103.

[13]) Rev. G. E. §. 59 Abs. 4 und §. 94 Abs. 6 und §. 124.

[14]) M. R. v. 22. Apr. 1855. [15]) Vollz. Instr. n. 125.

[16]) M. R. v. 22. Febr. 1867 (C. M. Bl. S. 49).

[17]) II. Verf. Beil. §. 98. -- In diesem Falle ist die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums einzuholen.

[18]) M. R. v. 25. Aug. 1869 §. 8 und 21.

[19]) Vollz. Instr. n. 144. [20]) M. R. v. 24. Apr. 1857 §. 7.

III. Theil.
Wirkungskreis der Kirchenverwaltung.*)

I. Abschnitt.
Verwaltung des Vermögens.

§. 19.
Veräußerung des Kirchenstiftungsvermögens überhaupt.

Das Kirchenstiftungsvermögen, welches als nothwendiges Mittel zur Erreichung des Zweckes der Stiftung dient, ist unveräußerlich. Es dürfen daher in der Regel keine Veränderungen in seiner Substanz ohne Genehmigung der oberaufsehenden Staatsbehörde vorgenommen werden und sind die Stiftungsverwaltungen verbunden, dasselbe nach den Erfordernissen des Stiftungszweckes herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.[1]) Stiftungsvermögen, welches zwar zum Zwecke der Stiftung nicht wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließend zur Bestreitung der Stiftungsbedürfnisse bestimmt ist, kann aus administrativen Gründen mit Genehmigung der Curatelbehörde veräußert werden.[2])

---

*) Durch die neue Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ist eine Aenderung der für die Verwaltung des Kirchenvermögens bestehenden Verordnungen nicht gegeben, sondern sind dieselben durch Art. 206 Abs. 2 Z. 3 des genannten Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten; es bleiben somit die Vollzugsinstruction zum revidirten Gemeindeedicte vom 31. Okt. 1837 und die Normativentschließung vom 24. Apr. 1857, den Vollzug der §. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betr., in Kraft. M. R. v. 30. Nov. 1869 (C. M. Bl. Nr. 31). — Die Vollzugsinstruction vom 31. Okt. 1837 enthält eine geordnete Zusammenstellung der bis dahin über die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung erschienenen Verordnungen und es wurden deßhalb 383 Ministerialentschließungen als durch die Vollzugsinstruction ihrem ganzen Inhalte nach surrogirt außer Wirksamkeit gesetzt. Siehe Döll. XI. 191.

[1]) Rev. G. E. §. 24.

[2]) Rev. G. E. §. 25. — Da diese Kirchenstiftungen die Vorrechte der Minderjährigen genießen, so ist eine Veräußerung von Vermögensbestandtheilen nur unter den für das Pupillarvermögen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig und darf dieselbe daher nur aus einer rechtmäßigen Ursache nach vorausgegangener gründlicher Untersuchung über ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit und mit Erlaubniß der Curatelbehörden geschehen, widrigenfalls sie keine Rechtskraft hat und die Stiftung innerhalb des Zeitraumes von 4 Jahren von dem Tage, da die Läsion geschehen und

Bei Veräußerung von Vermögensbestandtheilen (Realitäten und nutzbaren Rechten) haben die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen bei einem Werthe von mehr als 1000 fl. die Genehmigung der Kreisregierung,[3]) die übrigen Kirchenverwaltungen aber in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Summe die Genehmigung des Bezirksamtes zu erholen, welches letztere in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen hat.[4])

Ebenso darf die Einholung der Erinnerungen der kirchlichen Oberbehörde durch die Curatelbehörde (Kreisregierung) nicht umgangen werden.[5])

Der Erlös aus veräußerten Vermögensbestandtheilen ist zur Tilgung von Passivkapitalien oder wenn solche nicht bestehen, zur neuerlichen Anlage von Activkapitalien zu verwenden, nicht aber zur ordentlichen Exigenz.[6])

§. 20.

Veräußerung von Realitäten.

Die Realitäten des Stiftungsvermögens werden im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert; von dieser Regel sind ausgenommen die Gebäude und Gründe, welche aus polizeilichen Rücksichten nicht an jeden Kaufsliebhaber, sondern nur an eine bestimmte Klasse oder an ein Individuum angelassen werden können, sowie die Gebäude und Gründe, welche für den öffentlichen Dienst oder für gemeinnützige Zwecke erforderlich sind.[1]) Bei der Veräußerung können die Bestimmungen der A. V. v. 19. Apr. 1852, die Veräußerung der Realitäten des Finanzvermögens betr.,[2]) in analoge Anwendung gebracht werden.

Bei der Würdigung der Verkaufsresultate durch die Curatelbehörden soll nicht nur die Schätzung, sondern auch und vorzüglich das Verhältniß der neuen Rente zum vorigen Ertrage in Rücksicht

---

kundbar ist, oder wenn der Vorstand selbst daran Schuld trägt, von dem Tage, da ein neuer Vorstand statt seiner bestellt worden, restitutio in integrum fordern kann. Siehe Bayr. Landrecht Th. I. C. 7 §. 36 n. 8 und §. 13.

[3]) Rev. G. E. §. 123.
[4]) Ebendas. §. 128 und 103.
[5]) M. R. v. 21. Juni 1841 (Döll. XXIII. 286).
[6]) A. V. v. 6. Sept. 1811, B. 10 (R. Bl. S. 1449; Döll. XI. 509).
[1]) A. V. v. 6. Sept. 1811, B. 3 (Döll. XI. 509; Reg. Bl. S. 1449).
[2]) Reg. Bl. S. 474.

genommen werden.[3]) Das höchste Angebot muß die Schätzung und die neuerliche Rente muß den vorigen Ertrag übersteigen; außerdem kann der Verkauf nicht genehmigt werden, sondern soll entweder eine neuerliche Versteigerung angeordnet, oder wenn ein günstiges Resultat nach den Zeitverhältnissen nicht zu erwarten steht, die Verpachtung auf einen kurzen Zeitraum versucht werden.[4])

§. 21.

Veräußerung der Mobilien.

Mobilien der Kirchenstiftungen, welche entbehrlich geworden sind, müssen im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden. Von dieser Regel sind aber ganz ausgenommen die geweihten Gefäße, Kelche, Ciborien, Monstranzen, Kirchenornate, Paramente ꝛc., welche immer an andere Kirchen abgegeben werden müssen; zum Theil ausgnommen die übrigen Kirchengeräthschaften, welche vorzugsweise gleichfalls andern Kirchen zu überlassen sind, aber auch beim Mangel eines Bedürfnisses andrer Kirchen in einer durch mündliche Einladung zu veranlassenden mäßigen Concurrenz der geeigneten Handelsleute versteigert werden können.[1])

Die Mobilien sollen nicht unter dem Schätzungspreis und nur gegen sofortige baare Bezahlung veräußert werden.[2])

Der Erlös aus dem Verkaufe derselben soll vorzugsweise zur neuerlichen Anlage von Activkapitalien und nur im Drange der Umstände zu anderen Ausgaben verwendet werden.[3])

§. 22.

Verpachtung von Realitäten und Rechten.

Nutzbare Realitäten und Rechte können nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden. Auf Vermiethung von Wohnungen jedoch findet dieser Grundsatz keine Anwendung.[1])

Ueber die Verpachtung wird zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Pächter ein Vertrag geschlossen, aus welchem die verpachteten Besitzungen und deren ökonomischer Zustand, der Anfang und die Dauer der Pacht, der Pachtschilling, die Zeit seiner Entrichtung

---

[3]) A. V. v. 6. Sept. 1811, B. 4.
[4]) Ebendas. B. 5.
[1]) A. V. v. 6. Sept. 1811, C. n. 11 (Döll. XI. 511).
[2]) Ebendas. n. 12.
[3]) Ebendas. n. 14.
[4]) A. V. v. 6. Sept. 1811, D. 15 (Döll. XI. 511).

und die besonderen Pachtbedingnisse zu entnehmen sind. Die Stelle des Pachtvertrages kann auch das über die Verpachtung abgehaltene Protokoll vertreten.

Ueber die Verpachtung ihrer Realitäten und Rechte hat die Kirchenverwaltung in eigener Competenz zu beschließen; nur bei Verwandlung der bisherigen Selbstregie bedeutender Oekonomiegüter in Verpachtung oder dieser in Selbstregie, sowie bei allen Verpachtungen an Mitglieder der Verwaltung oder deren Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, sowie Seitenverwandte und Verschwägerte des ersten Grades ist die Verwaltung an die Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde gebunden. [2]) Verpachtungen an das Personal der Curatelbehörden sind verboten. [3])

Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Verpachtung hängt von der strengen Würdigung des Verhältnisses der neuerlichen Rente zum vorigen Ertrage und der besonderen Verhältnisse ab. [4])

Ein Formular zu einem Verpachtungsprotokoll siehe im Anhange.

§. 23.

Veräußerung von Rechten. Fixirung, Ablösung und Ueberweisung der Grundgefälle.

a) Unständige Grundgefälle (Zehenten).

In Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr., wurden alle Zehenten und ähnlichen unständigen Grundgefälle, soweit dies nicht schon früher auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens geschehen war, fixirt, d. h. in eine jährliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umgewandelt, welche den durchschnittlichen Reinertrag des Zehentes repräsentirte und bei Getreidezehenten in Getreide, bei allen andern in Geld ausgedrückt wurde. [1])

Diese fixirte Zehentabgabe nahm die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in §. 12 Z. 3 u. 4 des Hypothekgesetzes und §. 12 Z. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an und ist an dem vertragsmäßig oder herkömm-

---

[2]) Rev. G. E. §. 123, 128 und 103.
[3]) Vollz Instr. n. 214.
[4]) A. V. v. 6. Sept. 1811 D. 16.
[1]) Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 8 u. 9. — Einen vortrefflichen Commentar zu diesem Gesetze lieferte Dr. Pözl in dem Werke: Dollmann, die Gesetzgebung des Kgr. Bayerns seit Max II., Th. I. Heft 2, Erlangen 1852.

lich bestimmten Tage, in Ermanglung eines solchen Tages am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten.[2])

Diese fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige jederzeit ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrages ablösen, wobei Naturalabgaben nach Maßgabe der V. v. 13. Febr. 1826, die Ablösung der ständigen Dominicalgefälle des Staates betr., in Geld angeschlagen werden;[3]) oder er kann ein zu 4 Procent verzinsliches, von seiner Seite kündbares Bodenzinskapital auf das Achtzehnfache des jährlichen Betrages der fixen Abgabe durch Anmeldung und Eintrag ins Hypothekbuch bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die vierprocentigen Zinsen des Bodenzinskapitales zu entrichten hat. Solche Bodenzinskapitale genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen hatten.[4])

Die bezugsberechtigte Stiftung konnte jedoch ihre fixirten Gefälle auch an die Ablösungskasse des Staates überweisen,[5]) welche dafür den zwanzigfachen Betrag derselben in vierprocentigen Ablösungsschuldbriefen vergütete und jenen Stiftungen, welche ihre Renten und Ablösungskapitalien nicht überwiesen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung (also zwei Procente derselben) gewährte.[6])

Jenen Stiftungen, welche den gesetzlichen Präclusivtermin (30. September 1861) zur Ueberweisung versäumten, wurde durch das Grundentlastungsgesetz vom 28. April 1872 eine nachträgliche Ueberweisung bis längstens 31. Dezember 1875 gestattet, wobei jedoch nur mehr der achtzehnfache Betrag der Rente vergütet wurde.[7])

Zugleich befahl das genannte Gesetz, daß alle ständigen Abgaben, welche von einem für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Grundstücken belasteten Objecte an ein und denselben Berechtigten den Jahresbetrag von 6 Kreuzern nicht überstiegen, bis zum 1. Jäner 1876 (durch Erlag des achtzehnfachen Betrages) unter Zugrundelegung der Steuerverhältnißzahl als Maßstabes für die Vertheilung der Gesammtbelastung eines solchen Grundbesitzes

---

[2]) Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 14.
[3]) Ebendas. Art. 23 u. 24.
[4]) Ebendas. Art. 29.
[5]) Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 7.
[6]) Ebendas. Art. 25.
[7]) Ges. v. 28. April 1872, Art. 1—5. — Einen guten Commentar zu diesem Gesetze lieferte L. Knobling, Nördlingen 1873.

auf die einzelnen Parzellen baar abgelöst würden;[8]) ferner setzte es fest, daß, wenn ein in seiner Gesammtheit mit einer Grundabgabe belasteter Grundbesitz getheilt wird, mit dem Eintritte des Besitzwechsels die Belastung jener Theile (durch Erlegung des achtzehnfachen Betrages) baar abgelöst werden müsse, für welche das jährliche Reichniß an ein und denselben Berechtigten weniger als 30 Kreuzer beträgt.[9])

b) Ständige Grundgefälle (Stiften, Gilden).

Bezüglich der Ablösung, Umwandlung in Bodenzins und Ueberweisung aller schon ihrer Natur nach ständigen Grundgefälle (Stiften, Gilten 2c.) gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei den fixirten unständigen Gefällen.

c) Laudemien.

Unter Laudemium (Handlohn oder Leibgeld) versteht man eine Abgabe, welche der Obereigenthümer eines im Grundbarkeitsverhältnisse stehenden Objectes in Besitzveränderungsfällen zu erheben berechtigt war und welches in einem größeren oder geringeren Procentmaße des Gutswerthes bestand.

Das Gesetz von 4. Juni 1848 befahl die Fixirung und Ablösung dieser Abgaben und setzte fest, daß das Aequivalent für das Obereigenthum uud das Recht der Erhebung einer Besitzveränderungsabgabe bei erbrecht- und freistiftweise grundbaren Gütern im einundeinhalbfachen Betrage des ganzen Handlohnes, bei leibrecht- und neustiftweise grundbaren Gütern hingegen in dem doppelten Betrage des ganzen Leibgeldes bestehen solle; daß dieses Aequivalent mit der nächsten Besitzveränderung nach Erlaß des Gesetzes fällig werden solle und dabei ein ganzer Handlohns- und Leibgelds-Betrag baar entrichtet werden müsse, der Rest aber als ein zu 4 Procent verzinsliches Bodenzinskapital auf dem pflichtigen Grund-

---

[8]) Ges. v. 28. April 1872, Art. 14.

[9]) Ebendas. Art. 15. — Da die Ablösungskasse nur liquide Gefälle übernimmt, so werden manche Stiftungen nicht in der Lage gewesen sein, von der durch das Ges. v. 28. April 1872 nachträglich gestatteten Ueberweisung ihrer Gefälle Gebrauch zu machen, z. B. wenn die Pflichtigen ein Recht auf Nachlaß der Grundabgaben im Falle der Beschädigung ihrer Grundstücke durch Elementarereignisse nachwiesen. Solche Stiftungen sollen nicht übersehen, bei Gutszertrümmerungen von der ihnen durch Art. 15 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen.

stücke liegen bleiben könne, falls der Pflichtige nicht vorziehe, das ganze Aequivalent baar zu entrichten. [1])

Der Obereigenthümer konnte bei der Ueberweisung seiner übrigen Grundrenten an den Staat sein Recht auf das Obereigenthumsäquivalent ebenfalls überweisen und erhielt dafür 78 Procent des Betrages in vierprocentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe ausbezahlt. [2])

Das Gesetz vom 28. April 1872 gestattete eine nachträgliche Ueberweisung der noch nicht verfallenen Aequivalente unter Vergütung von 78 Procent ihres Betrages in Ablösungsschuldbriefen [3]) und setzte fest, daß die nach dem 31. Dezember 1874 verfallenden Handlohnäquivalente der Stiftungen in ihrem vollen Betrage baar entrichtet werden müssen. [4])

d) Bodenzinse.

Die schon vor dem 4. Juni 1848 bestandenen, sowie die nach Art. 15 Abs. 4 oder nach Art. 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 constituirten Bodenzinse konnten von den Pflichtigen jederzeit durch Baarerlag des für sie rechtsgiltig festgesetzten Kapitales abgelöst werden; eine Uebernahme derselben auf die Ablösungskasse des Staates wurde nicht gestattet. [1])

Diesen Bodenzinsen, beziehungsweise ihren Kapitalien, wurden dieselben Vorrechte des Hypothekgesetzes und der Prioritätsordnung eingeräumt, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie getreten sind, bisher genossen. [2])

---

[1]) Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 15. — Die Art der Fixirung dieser Besitzveränderungsreichnisse richtet sich nach den Bestimmungen der V. v. 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohnes und andrer unständiger Besitzveränderungsgefälle des Staates betr. (R. Bl. S. 389). Diese Verordnung gibt auch die nöthigen Erklärungen über Erbrecht, Leibrecht, Freistift, Neustift. Da ein Zwang zur Fixirung des Handlohnes vor Eintritt der die Pflicht zur Ablösung begründenden nächsten Besitzveränderung nicht stattfand, so können noch immer Fälle vorkommen, wo die Stiftungsverwaltungen die Fixirung veranlassen müssen, nämlich wenn bei einem Anwesen seit dem 4. Juni 1848 noch keine Besitzveränderung stattfand oder bei eingetretener Veränderung die Fixirung und Ablösung unterlassen wurde. — Die Fixation ist von der Distriktspolizeibehörde tax- und stempelfrei vorzunehmen; einer notariellen Verlautbarung der Fixations- oder Ablösungs-Urkunden bedarf es nicht. M. R. v. 12. Juni 1863.

[2]) Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 26.

[3]) Ges. v. 28. April 1872, Art. 6.

[4]) Ebendas. Art. 12.

[1]) Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 22.

[2]) Ebendas. Art. 29.

Das Gesetz vom 28. April 1872 räumte hingegen nicht nur den Pflichtigen, sondern auch den Bezugsberechtigten die Befugniß ein, diese Bodenzinskapitalien bis zum 31. Dez. 1875 zu künden.[3]) Nach diesem Termine ist eine Kündigung nur mit beiderseitiger Einwilligung zulässig.

Ist eine Kündigung nicht erfolgt, so hat der Pflichtige sein Bodenzinskapital dadurch zu tilgen, daß er den um ein Achttheil erhöhten Jahresbetrag vom 1. Jäner 1876 angefangen bis zum Jahre 1934 einschließlich an den Berechtigten entrichtet. Wenn jedoch über die Art und Weise der Heimzahlung unter den Betheiligten ein Uebereinkommen geschlossen wird, so hat dieses das Maß zu geben.[4])

Alle Bodenzinse hingegen, welche von einem für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Grundstücken belasteten Objecte an ein und denselben Berechtigten den Jahresbetrag von 6 Kreuzern nicht überstiegen, mußten bis zum 1. Jäner 1876 durch Erlag des entsprechenden Ablösungskapitales baar abgelöst werden.[5])

Zugleich wurde die Uebernahme der Bodenzinse auf die Ablösungskasse des Staates gegen Vergütung des Normalbetrages der Bodenzinskapitalien in vierprocentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe unter Abzug von 2 Procenten für die Verwaltungskosten bis zum 31. Dezember 1875 gestattet.[6])

Wenn ein in seiner Gesammtheit mit einem Bodenzinse belasteter Grundbesitz getheilt wird, so ist mit dem Eintritte des Besitzwechsels die Belastung jener Theile abzulösen, für welche das jährliche Reichniß an ein und denselben Berechtigten weniger als 30 Kreuzer beträgt. Die Ablösung erfolgt durch Erlag des entsprechenden Bodenzinskapitales.[7])

Bei Zertrümmerung eines mit einem Bodenzinse belasteten Anwesens obliegt der betheiligten Stiftung die Wahrung und Vertretung ihrer Interessen selbst, da laut M. R. v. 16. Mai 1863 die Landgerichte nicht verpflichtet sind, über Gutsabtrümmerungen den Bodenzinsberechtigten Mittheilung zu machen. Die Stiftungsverwaltung hat deßhalb in solchem Falle die Repartition des Bodenzinses vorzunehmen, die Theilkäufer zur Anerkennung unterzeichnen zu lassen und den Eintrag in den betreffenden Hypotheken-

---

[3]) Ges. v. 28. April 1872, Art. 10.
[4]) Ebendas. Art. 11.
[5]) Ebendas. Art. 14.
[6]) Ges. v. 28. April 1872, Art. 1 u. 5.
[7]) Ebendas. Art. 15.

büchern zu veranlassen[8]) (soweit nicht auf Grund des Art. 15 des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872 eine Ablösung des Bodenzinses einzutreten hat). Uebrigens kann das Interesse der Stiftung auch in den Fällen nicht gefährdet werden, wo die Theilkäufer die Anerkennung der von der Stiftungsverwaltung vorgenommenen Repartition verweigern oder wo dieselbe von der Gutszertrümmerung keine Kunde erhält, wenn nur das Bodenzinskapital überhaupt im Hypothekfolium des betreffenden Anwesens eingetragen ist; denn da in diesem Falle der Bodenzins auf dem Gesammtanwesen lastet, so entfällt er bei einer Gutszertrümmerung nicht von selbst auf die einzelnen Parzellen und kann ebensowenig ohne Einwilligung des Gefällsberechtigten auf einzelne Bestandtheile des Gutes durch Vertragsbestimmungen zwischen Käufern und Verkäufern der bezüglichen Grundstücke vertheilt werden, so daß daher, wenn bei einem Grundstücksverkaufe die Reallasten nicht berücksichtigt oder ohne Zustimmung der Berechtigten repartirt wurden, die letzteren nach ihrer Wahl gegen jeden Besitzer einer Parzelle des zertrümmerten Anwesens den Gesammtbetrag des jährlichen Bodenzinses, wie er auf dem unzertheilten Gutscomplexe lastete, einklagen können. Den Berechtigten bleibt in fraglichen Fällen nur noch anheimgegeben, sich Kenntniß darüber zu verschaffen, von wem die Bestandtheile des belasteten Anwesens erworben wurden. Auch sind die Rentämter durch F. M. R. v. 15. Juni 1862 beauftragt, den Gefällsberechtigten zur Wahrung ihrer Interessen die Einsichtnahme der von den Notaren zu erstattenden Besitzveränderungsanzeigen und der Steuerumschreibungsprotokolle nach vorgängiger Anmeldung und unter gehöriger Ueberwachung, in der Regel in der ersten Hälfte des Monates November, zu gestatten.[9])

§. 24.

Naturalreichnisse an das Kirchenpersonal.

Da das Grundentlastungsgesetz vom 4. Juni 1848 sich nur auf die aus einem grundherrlichen oder gerichtsherrlichen Verhältnisse entspringenden Abgaben bezieht, so wurden durch dasselbe die persönlichen Abgaben an das Kirchenpersonal, wie die Kirchtrachten, Läutgarben der Meßner 2c., mögeu sie privatrechtlicher oder öffentlich-

---

[8]) Nöthigenfalls ist behufs Vornahme der Repartition die Vermittlung der Curatelbehörde anzurufen. Ein Formular zu einer Bodenzinsrepartition findet sich im Anhang.

[9]) A. der R. v. O. B. v. 17. Jäner 1863.

rechtlicher Natur sein, nicht berührt.[1]) Es finden daher die Bestimmungen dieses Gesetzes über Fixirung, Ablösung und Ueberweisung der Grundabgaben auf solche Reichnisse keine Anwendung.

Soferne solche Abgaben öffentlichrechtlicher Natur sind, d. h. auf dem Pfarrverbande ruhen, sind zur Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten die Verwaltungsbehörden competent, und zwar in erster Instanz die Distriktsverwaltungsbehörden, in zweiter Instanz (auf Grund des §. 50 des A. V. v. 17. Dez. 1825) die Kreisregierungen.

Zugleich sind diese Behörden verpflichtet, die Berechtigten im Bezuge solcher Reichnisse nachdrücklich zu schützen.[2])

Sind solche Abgaben jedoch privatrechtlicher Natur, d. h. bilden sie eine auf dem Anwesen ruhende Reallast, so sind zur Austragung der darüber entstandenen Streitigkeiten die Gerichte zuständig.[3]) Die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörde erstreckt sich in solchem Falle nur auf den Versuch eines gütlichen Vergleiches zwischen den Betheiligten. Bei Gutszertrümmerungen ist dahin zu wirken, daß bezüglich der Repartition oder Ablösung unter den Theilkäufern ein Uebereinkommen erzielt und im ersteren Falle die Eintragung ins Hypothekbuch rechtzeitig vollzogen werde.[4]) Die Ablösung und das Maß derselben kann jedoch nur Gegenstand eines freiwilligen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten sein, weil die Bestimmungen des Grundentlastungsgesetzes, wie bereits bemerkt, auf solche Reichnisse keine Anwendung finden.

Solche Ablösungskapitalien sind von der Kirchenstiftung, ausgeschieden von dem übrigen Vermögen, in Verwaltung zu nehmen und die Zinsen aus denselben alljährlich den Bezugsberechtigten auszubezahlen.

§. 25.

Fixirung und Ablösung der Zehentbaupflicht.*)

In Folge des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ging die auf dem Zehente ruhende kirchliche Baupflicht auf das

---

[1]) Dr. Pözl, das Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 (Dollmann Th. I Hft. 2) S. 193.

[2]) V. v. 1. Aug. 1783, 3. Febr. 1768 u. 29. Jän. 1805 (R. Bl. 1805 S. 455.)

[3]) Oberstricht. Erk. v. 1. Aug. 1870 (R. Bl. S. 1653.)

[4]) Bei Reichnissen, welche öffentlich rechtlicher Natur sind, kann diese Sicherstellung durch Eintrag in das erste Folium des Hypothekbuches nicht verlangt werden, weil sie nicht den Charakter von Reallasten haben. Vgl. §. 22 n. 5 und §. 135 des Hypothekengesetzes.

*) Ueber die Zehentbaupflicht vgl. §. 7 lit. b. n. 2 des Handbuches.

Surrogat desselben, nämlich die baaren Ablösungskapitalien oder die Ablösungsschuldbriefe über. [1])

Da in Folge der Ablösung des Zehentes die bisherige Sicherung der Baupflicht, nämlich das dingliche Recht des Zehentbezuges weggefallen war, wurde eine anderweitige Sicherung derselben nothwendig. Deßhalb bestimmte das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr., daß die Zehentbaupflicht a) entweder durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsschuldbriefen des Staates, oder andren vierprocentigen inländischen Staatspapieren versichert bleibe, oder b) als Reallast auf Grundbesitz radicirt, oder c) in einen ständigen jährlichen Baucanon umgewandelt, oder d) gänzlich abgelöst werde. [2])

Zur Ermittlung des Kapitalwerthes der Baupflicht wurde bestimmt, daß die Jahresrate der Baupflicht, welche $3^1/_3$ Procent von dem durch die Zehentfixation ermittelten Jahresertrage des Clericalzehents und zwei Procent von dem des Laicalzehents beträgt, gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 im zwanzigfachen Betrage angeschlagen werde und daß dieser Kapitalsbetrag unter Hinzuschlagung der seit der letzten Bauconkurrenz [3]) mandatmäßig verfallenen Jahresraten den Kapitalwerth der Baupflicht bilde, welcher der Sicherstellung, Fixirung und Ablösung der Baupflicht zu Grunde zu legen sei; daß aber, im Falle eine Stiftung an erster Stelle baupflichtig und zur Erfüllung der Baupflicht vermögend sei, [4]) nur $1^1/_2$ Procent von dem durch die Fixation ermittelten Jahresertrage des Clericalzehents und ein Procent von jenem des Laicalzehents im zwanzigfachen Betrage anzuschlagen sei und diese Summe ohne Hinzuschlagung weiterer Jahresraten den Kapitalswerth der Baupflicht bilden solle. [5])

---

[1]) Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 34.

[2]) Ges. v. 28. Mai 1852, Art. 1. — Ein sehr guter Commentar zu diesem Gesetze von Dr. Permaneder findet sich in dem Werke: Dollmann, die Gesetzgebung des Kgr. Bayern seit Max II. Th. 1 Hft. 3. Vgl. auch Dr. Permaneder, die kirchl. Baulast, München 2. A. 1856, §. 75—87.

[3]) Wenn im letzten Concurrenzfalle nicht die ganze Schuldigkeit, welche mandatmäßig hätte treffen können, entrichtet wurde, wird der damals unerhobene Betrag den inzwischen verfallenen Jahresraten beigerechnet. M. R. v. 26. Jän. 1859.

[4]) Das Gesetz hat hier nur solche Stiftungen im Auge, welche vollkommen im Stande sind, ihre Baupflicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten, nicht aber jene, welche nur hiezu nicht ausreichende Mittel besitzen. M. R. v. 17. Aug. 1852, §. 5.

[5]) Ges. v. 28. Mai 1852, Art. 4. — Diese Bestimmungen kamen nicht blos für jene Landestheile in Anwendung, wo das Generalmandat

Ob der Baupflichtige seine Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen oder Radicirung auf Grundbesitz sichern und so in der bisherigen Weise fortbestehen lassen, oder ob er sie in einen ständigen Baucanon umwandeln, oder endlich ganz ablösen wolle, ist seiner Wahl anheimgegeben; die berechtigte Stiftung kann nur die Sicherung verlangen. [6])

Bei Versicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen beträgt die Versicherungssumme das Doppelte des Kapitalwerthes der Baupflicht. [7])

Bei Radicirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz ist diese mit Angabe des Kapitalwerthes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. [8])

Bei Umwandlung der Zehentbaupflicht in einen ständigen jährlichen Baucanon hat dessen Betrag dem vierprocentigen Zinse aus dem Kapitalwerthe der Zehentbaupflicht selbst gleich zu sein; der Baucanon ist als Reallast auf Grundbesitz zu radiciren und mit Angabe des Kapitalwerthes der Zehentbaupflicht in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn nicht das Aerar der Baupflichtige ist. [9])

Die Zehentbaupflicht, sowie der Baucanon können nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung von dem Baupflichtigen durch Erlag des Kapitalwerthes der Baupflicht abgelöst werden, wobei Ablösungsschuldbriefe in ihrem Nennwerthe anzunehmen sind. [10])

Die quantitative Feststellung einer Zehentbaupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixirung oder Ablösung erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde. Gegen den Beschluß derselben findet die Berufung an die kgl. Kreisregierung K. d. J. innerhalb 30 Tagen und gegen den

---

vom 4. Okt. 1770 Geltung hat, sondern auch für die übrigen Landestheile, soferne daselbst eine giltige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes mangelte; wo jedoch eine solche Norm vorhanden war, mußte diese zur Ermittlung der Jahresrate der Baupflicht und ihres Kapitalwerthes zu Grunde gelegt werden. Art. 5 u. 6.

[6]) Ges. v. 28. Mai 1852, Art. 2. — Wenn eine Stiftung aus dem Grunde des Zehentbezuges die Baupflicht an fremden Cultusgebäuden hat, ist es Sache ihrer eigenen und der curatelen Erwägung, ob nach den obwaltenden speciellen Verhältnissen die Umwandlung in einen Baucanon oder die Ablösung den Vorzug vor der Sicherstellung für die fortbestehende Baupflicht verdiene. M. R. v. 5. Dez. 1854.

[7]) Ges. v. 28. Mai 1852, Art. 7.

[8]) Ebendas. Art. 8. — Da nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes eine Verpfändung des Pfründevermögens unstatthaft ist, so ist bezüglich der Baupflicht der Pfründebesitzer vom Eintrage ins Hypothekenbuch Umgang zu nehmen.

[9]) Ebendas. Art. 9.

[10]) Ebendas. Art. 10.

Beschluß der letzteren unter gleicher Frist die Berufung an das kgl. Staatsministerium als dritte Instanz statt. Die Berufung an das kgl. Ministerium ist jedoch nur in dem Falle zulässig, wenn der Beschluß der Kreisregierung mit dem der Distriktspolizeibehörde nicht gleichlautend ist. Vor der Beschlußfassung sind in allen Instanzen die Erinnerungen der betr. kirchlichen Oberbehörde einzuholen. [11])

Gütliche Uebereinkommen zwischen den Betheiligten bezüglich der quantitativen Feststellung einer Zehentbaupflichtigkeit oder Ablösung derselben bedürfen der Curatelgenehmigung und zwar vorgängig der notariellen Verlautbarung. [12]) Die endgiltige Genehmigung erfolgt durch die kgl. Kreisregierung mit Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde in allen Fällen. [13])

Die Vergleiche und Verträge über Fixirung und Ablösung der Zehentbaupflicht als dinglichen Rechtes sind auf Grund des Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 bei Meidung der Nichtigkeit von einem Notare zu verlautbaren. [14])

Die auf Grund des M. R. vom 5. Dez. 1854 über die definitiven Ergebnisse der Verhandlungen über Fixirung, Sicherung und Ablösung der Zehentbaupflicht in drei Ausfertigungen angelegten Vormerkbücher (wovon eine Ausfertigung von der Curatelbehörde, die zweite von der Stiftungsverwaltung und die dritte von der geistl. Oberbehörde verwahrt wird) sind stets evident zu halten. [15])

§. 26.
Verwaltung des kirchlichen Baufondes.

Die Zehentbaupflichtablösungskapitalien sind von Seite der betreffenden Stiftungsverwaltung in Verwaltung zu nehmen, jedoch unvermischt mit dem übrigen Stiftungsvermögen zu verrechnen. Wo nicht bereits ein eigener Baufond besteht, ist mit den Ablösungskapitalien ein solcher zu begründen und derselbe außerdem aus den Rentenüberschüssen der Stiftung, wenn sie solche grundetatsmäßig

---

[11]) Ges. v. 28. Mai 1852, Art. 12 u. 13. — Die Distriktsbehörden haben die Erholung der Erinnerungen der geistl. Oberbehörden durch Berichterstattung und Actenvorlage an die Kreisregierung zu veranlassen. M. R. v. 5. Dez. 1854, III.

[12]) M. R. v. 19. Okt. 1850, §. 13 und 17. Aug. 1852, §. 3.

[13]) M. R. v. 5. Dez. 1854, III. — Die Curatelbehörden haben zu verhüten, daß kein das begründete Interesse der Stiftung oder Kirchengemeinde benachtheiligender Vertrag zwischen den Vertretern derselben und den Baupflichtigen abgeschlossen werde. M. R. v. 19. Okt. 1850.

[14]) M. R. v. 11. Dez. 1862.

[15]) M. R. v. 5. Dez. 1854, I.

besitzt, zu dotiren. Als solch jährlicher Dotationszuschuß ist in der Regel ein Drittel der als nachhaltig anerkannten Rentenüberschüsse der Stiftung zu bestimmen. [1])

Verausgabungen aus dem Baufonde dürfen zu keinem anderen Zwecke als zur Deckung solcher Baukosten gemacht werden, die sich gesetzlich zur Decimatorenconcurrenz eignen würden. Bis derlei Baufälle eintreten, sind die Kapitalszinsen und Dotations=Zuflüsse immer baldmöglichst wieder verzinslich anzulegen. [2])

Für die Verwaltung der Baufonde von Kirchenstiftungen dürfen nicht mehr als 5 Procent der Zinsrente der angelegten Kapitalien verrechnet werden. [3])

Verwaltung, Verrechnung, jährliche Rechnungsstellung und Revision für die Stiftungsbaufonds, sowie die Verwendungen aus diesen Fonds, dann die Zuständigkeit der Verwaltungen und der Curatelen sind nach den allgemeinen Bestimmungen des rev. G. E. insbesondere §. 59, 94 und 105 und der Vollzugsvorschriften über Verwaltung, Verwendung und Rechnungsstellung des Stiftungs=vermögens und dessen Renten und laufenden Einnahmen und Aus=gaben einzurichten und zu bemessen. [4])

---

[1]) M. R. v. 19. Okt. 1850, §. 14. — Die Bestimmungen der §§. 14, 15 und 16 des M. R. v. 19. Okt. 1850 wurden durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr., nicht berührt. M. R. v. 17. Aug. 1852, n. 1.

[2]) M. R. v. 19. Okt. 1850, §. 15. — Die erübrigten Fondsrenten sind bis zur Ansammlung eines unter allen Verhältnissen für den Bedarf als ausreichend zu erachtenden Baufondes zu diesem unangreifbaren Stamme hinzuzuschlagen; bei Vorkommen von Bauausgaben, die aus diesem Fonde zu bestreiten sind, jedoch mit dessen Renten nicht gedeckt werden können, kann ein Vorschuß aus dem Fonde erholt werden, der aber aus den Renten der folgenden Jahre nach einem vorschriftsmäßig festzustellenden Tilgungsplane zu refundiren ist. Bei der Verwaltung dieser Fonds ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eingehende kleinere Beträge, welche nicht sofort mit größerer Verzinsung vorschriftsmäßig ausgeliehen werden können, bis zu einer solchen Gelegenheit einstweilen bei den kgl. Banken oder insoferne die betreffenden Statuten nicht entgegenstehen, bei Sparkassen alsbald fructificirlich angelegt werden. M. R. v. 5. Dez. 1854, I. 2.

[3]) M. R. v. 19. Okt. 1850, §. 16. — Beim Vollzuge des §. 16 des M. R. v. 19. Okt. 1850 ist in besondere Erwägung zu ziehen, ob nach §. 59 u. 99 des rev. G. E. und der M. E. v. 2. Sept. 1835 für die Ver=waltung des Baufondes, nachdem dieser nur einen Bestandtheil des Stiftungs=vermögens bildet und von den bestehenden Stiftungsverwaltungen, wenn auch unvermischt mit dem übrigen Stiftungsvermögen verwaltet und verrechnet werden muß, eine besondere Vergütung oder vielmehr nur für die Anfertigung der Rechnungen eine verhältnißmäßige Gebühr zu bestimmen sei. M. R. v. 5. Dez. 1854, I. 3.

[4]) M. R. v. 5. Dez. 1854, I. 1. — Ueber die Rechnungsbehandlung

Zur Verwaltung der Baufondskapitalien ist die betreffende Stiftungsverwaltung berechtigt; die Vereinigung der Baufondskapitalien der einzelnen in einem Pfarrsprengel befindlichen Cultusstiftungen mit den Baufondskapitalien der Pfarrkirchenstiftung behufs cumulativer Verwaltung kann daher nur mit Zustimmung der Betheiligten geschehen; eine zwangsweise Constituirung der Baufondskassen ist unstatthaft. [5])

§. 27.

Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen.

a) Staatliche Oberaufsicht.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung. [1])

Diese Oberaufsicht wird zunächst ausgeübt von den kgl. Forstämtern; dieselben sind verbunden und ermächtigt, den Stiftungsverwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen. [2])

Die staatliche Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen bezieht sich im Wesentlichen auf das Vorhandensein entsprechender Wirthschaftspläne, auf den Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen und auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden. [3])

Die kgl. Forstämter haben sich daher im geeigneten Benehmen mit den Stiftungsverwaltungen über Lage, Größe und Wirthschaftsverhältnisse aller in ihrem Amtsbezirke gelegenen Stiftungswaldungen Kenntniß zu verschaffen und sich überhaupt mit diesen Ver-

---

der Baufonds hat die kgl. Regierung von Unterfranken durch Rescript vom 1. Mai 1855 specielle Anordnungen erlassen (Kr. A. Bl. f. Unterfr. S. 445); ebenso die kgl. R. v. O. B. durch R. v. 19. Febr. 1867 (Kr. A. Bl. f. O. S. 394). Ein Beispiel einer Cultusbaufonds-Ordnung findet sich in den Blättern für administ. Prax. Bd. 15. S. 267.

[5]) M. R. v. 20. April 1868. — Eine gemeinschaftliche Verwaltung ist nur in dem Falle angezeigt, wenn die betr. Baupflicht mehrere Cultusgebäude oder Stiftungen als gemeinsam Berechtigte umfaßt. M. R. v. 26. Juli 1856.

[1]) Forstgesetz vom 28. März 1852, Art. 6.

[2]) Ebendas. Art. 14.

[3]) M. R. v. 29. Juni 1852, besondere Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, §. 1, Abs. 1.

waltungen über Gegenstände des forstwirthschaftlichen Betriebes und des Schutzes der betr. Waldungen in angemessenem Benehmen zu erhalten. Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter ist verbunden, in den seinem Amtsbezirke einverleibten Stiftungswaldungen zeitweise und mindestens einmal des Jahres Nachsicht zu pflegen und sich von der fortgesetzten Anwendbarkeit der Wirthschaftspläne, von dem Gange des Fällungs- und Culturbetriebes und der Handhabung des Forstschutzes Ueberzeugung und Kenntniß zu verschaffen. Diejenigen Wahrnehmungen, welche besondere Verfügungen oder abhelfende Maßnahmen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, sind den Stiftungsverwaltungen in Form amtlicher Erinnerungen mit den nöthigen Aufforderungen zu übersenden und, wenn sie erfolglos bleiben, in angemessener Frist der Forstpolizeibehörde oder beziehungsweise Forstpolizeistelle, wenn die betreffende Stiftungsverwaltung der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, zur Anzeige zu bringen. Findet der Forstmeister oder dessen Stellvertreter bei seiner Inspection, daß zur Verhinderung fehlerhafter Ausführung der Fällungen oder der Forstculturen oder zum Schutze des Waldes gegen Frevel und andre Gefährden augenblickliche Abhilfe erforderlich ist, so ist er ermächtigt, die nöthigen provisorischen Verfügungen auf der Stelle zu treffen; er hat aber die einschlägige Stiftungsverwaltung alsbald davon in Kenntniß zu setzen und erforderlichen Falls auch weitere Anzeige zu erstatten. [4])

Die staatliche Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen wird von Amts wegen besorgt und es finden keine Aufrechnungen von Taggebühren und Reisekosten statt. [5]) Die durch die Ausübung dieser Oberaufsicht erwachsenden Kosten werden aus Staatsmitteln bestritten. [6])

b) Wirthschaftspläne.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein, welche sich auf sorgfältige Ertragsermittlungen gründen. Als oberster Grundsatz der Bewirthschaftung hat, wie bei den Staatswaldungen, die Sorge für die Nachhaltigkeit der Nutzung zu gelten und dürfen die Nebennutzungen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten. Es sind jedoch die besonderen Bedürfnisse der Stiftung zu berücksichtigen. [1])

---

[4]) M. R. v. 29. Juni 1852, §. 1, Abs. 2—4.
[5]) Ebendas. §. 1, Abs. 5.
[6]) Ges. v. 28. März 1852, Art. 15.
[1]) Ges. v. 28. M. 1852, Art. 7, Abs. 1 und Art. 2 u. 4.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Stiftungen durch Sachverständige herzustellen und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen. [2])

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde. [3])

Die Verwaltung hat innerhalb des von der Forstpolizeibehörde festzusetzenden Termines einen entsprechenden Accord mit einem als befähigt anerkannten Techniker abzuschließen und der Forstpolizeibehörde vorzulegen, welche binnen 14 Tagen die Zustimmung zu ertheilen hat, wenn gegen die Befähigung des Technikers und gegen den Kostenpunkt nichts zu erinnern kommt. [4])

Ist der Wirthschaftsplan hergestellt, so hat die Stiftungsverwaltung denselben dem kgl. Forstamte zur Prüfung und Abgabe seiner Erinnerung zuzustellen. Nach dessen Rückempfang fügt die Verwaltung ihre etwaigen Erinnerungen ebenfalls bei und sendet das vollständige Elaborat an die betreffende Forstpolizeibehörde (Bezirksamt), welche dasselbe alsbald mit gutachtlichem Berichte der kgl. Regierung K. d. F. (Forstpolizeistelle) vorzulegen hat. [5])

Die den kgl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Stiftungsverwaltungen haben die Bestätigung des gewählten Sachverständigen und die Genehmigung des Wirthschaftsplanes nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Forstamte bei der Forstpolizeistelle unmittelbar nachzusuchen. [6])

Nach erfolgter Genehmigung sind — mit Ausnahme der Forsthauptkarten, welche bei dem Originale zu verbleiben haben — durch den mit der Anfertigung betrauten Forsttechniker zwei vollständige Copien herzustellen, wovon das eine Exemplar die betreffende Stiftungsverwaltung, das andere das kgl. Forstamt erhält. Das Original gelangt in den Verwahr des mit der Wirthschaftsführung betrauten Forsttechnikers. Jedes dieser drei Exemplare ist vor der Ablieferung mit einer einfachen Mappe zu versehen und in dieser von den Inhabern sorgfältig aufzubewahren. [7])

---

[2]) Ebendas. Art. 7, Abs. 2.

[3]) Ebendas. Art. 7, Abs. 3. — Die Forstpolizeibehörde kann vor der Wahl nach Einvernehmen des einschlägigen Forstamtes der betreffenden Verwaltung einen oder mehrere in theoretischer und praktischer Beziehung vollkommen befähigte Techniker bezeichnen.

[4]) M. R. v. 29. Juni 1852, §. 3 Abs. 3. — Die Fertigung des Wirthschaftsplanes wird am besten jenem Forsttechniker übertragen, welcher mit dem Wirthschaftsbetrieb der Stiftungswaldung betraut werden soll.

[5]) Ebendas. §. 3 Abs. 5. [6]) Ebendas. §. 3 Abs. 6.

[7]) Ebendas. §. 3 Abs. 7.

Mit der Genehmigung durch die Forstpolizeistelle (Kreisregierung K. d. J.) treten die Wirthschaftspläne in Vollzug und es bleibt jede Abweichung davon ohne vorher erholte Genehmigung dieser Stelle untersagt. Der betreffenden Verwaltung ist aber die Antragstellung zur theilweisen oder gänzlichen Abänderung des genehmigten Planes vorbehalten.[8])

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu.[9]) Es bleibt jedoch auch in diesem Falle die betreffende Stiftung verbunden, solche Waldgrundstücke pfleglich zu behandeln und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.[10])

c) Wirthschaftsbetrieb.

Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen haben die Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die einen wie die anderen müssen die erforderliche Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.[1])

Die Stiftungen können auch mit der kgl. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsführung durch einen kgl. Oberförster oder Förster gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie auch mehrere Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters sich vereinigen können.[2])

Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereinigt werden.[3])

---

[8]) Ebendas. §. 3 Abs. 8.
[9]) Ges. v. 28. März 1852, Art. 7 Abs. 4.
[10]) M. R. v. 29. Juni 1852, §. 4. — Eine Anleitung zur Herstellung von Wirthschaftsplänen für Stiftungswaldungen nebst den erforderlichen (exemplificirten) Formularien findet sich im Anhange des genannten M. R. (abgedruckt in den Kreisamtsblättern).
[1]) Ges. v. 28. März 1852, Art. 8.
[2]) Ebendas. Art. 9. — Der Antrag auf Uebernahme des Forstbetriebes auf die Staatsforstverwaltung ist der kgl. Kreisregierung K. d. J. vorzulegen, welche mit der Kammer der Finanzen in das geeignete Benehmen zu treten und durch letztere die Erholung der Genehmigung des kgl. Finanzministeriums zu veranlassen hat. Die Bildung gemeinschaftlicher Forstreviere erfordert die Genehmigung des Minist. d. J. M. R. v. 29. Juni 1852, §. 6.
[3]) Ges. v. 28. März 1852, Art. 11.

Befinden sich Diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes übertragen werden soll, bereits in andern Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich. [4])

Die Wahl der Förster und Sachverständigen unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle. Unterlassen die Stiftungen, das nöthige Forstbetriebspersonal zu wählen, so sind sie hiezu durch die Forstpolizeistelle unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung von der Forstpolizeistelle vollzogen wird. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen. [5])

Die Kosten der Ausführung des Betriebes werden von den Stiftungen getragen. [6])

Die besonderen Vollzugsinstruktionen für die Ausführung des jährlichen Betriebes hinsichtlich der Fällungen, der Culturen und der Forstnebennutzungen sind in §§. 9—31 des M. R. vom 29. Juni 1852 enthalten, in deren Anhang sich auch die (exemplificirten) Formularien zu Hiebsrepartition und Fällungsnachweis, sowie Culturvorschlag und Culturnachweis befinden.

d) Forstschutz.

Die Stiftungen haben für Handhabung des Forstschutzes in ihren Waldungen zu sorgen und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen. [1]) Befinden sich Jene, welchen die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in anderen Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich. [2])

Die Wahl des Schutzpersonales unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde. Unterlassen die Stiftungen, das nöthige Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hiezu durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen. [3])

---

[4]) Ebendas. Art. 12. — Bei den im Staatsdienste stehenden Forsttechnikern ist die Genehmigung der Kreisregierung K. d. F. erforderlich. M. R. v. 29. Juni 1852, §. 5.

[5]) Ebendas. Art. 13. [6]) Ebendas. Art. 15.

[1]) Ges. v. 28. März 1852, Art. 10.

[2]) Ebendas. Art. 12. — Bei Bediensteten der Gemeinden ist demnach die Zustimmung der Gemeindeverwaltungen nothwendig. M. R. v. 29. Juni 1852, §. 5.

[3]) Ebendas. Art. 13.

Die Kosten der Handhabung des Forstschutzes werden von den Stiftungen getragen. [4])

§. 28.

Fundationszuflüsse zum Kirchenvermögen. *)

a) Nichtonerirte Fundationszuflüsse.

Vermächtnisse und Schankungen.

Fundationszuflüsse zum Cultusstiftungsvermögen durch Vermächtnisse und Schankungen, mit welchen keine Lasten verbunden sind, bedürfen zu ihrer Giltigkeit nur der Acceptationserklärung der Kirchenverwaltung, da die Kirchenstiftungen an die den geistlichen Stiftungen als Maximum des einmaligen Erwerbes festgesetzte pragmatische Summe von 2000 fl. in Bezug auf Erwerb von beweglichem Gute nicht gebunden sind. [1])

Eine gerichtliche Insinuation der Schankungen zum Kirchenvermögen ist zu ihrer Giltigkeit nicht erforderlich. [2])

Vermächtnisse zum Kirchenvermögen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der gewöhnlichen Testamentssolemnitäten nicht, wenn nur der letzte Wille auf andere Weise genugsam erprobt ist. [3]) Auch sind dieselben von der Erbschaftstaxe befreit. [4])

b) Onerirte Fundationszuflüsse.

Anniversarienstiftungen.

Wenn Vermögenszuflüsse zum Kirchenvermögen mit bleibenden Lasten verknüpft sind, so ist ihre Annahme außer der Zustimmung der betreffenden Kirchenverwaltung durch die Genehmigung der kgl. Kreisregierung bedingt, welche sich mit der geistlichen Oberbehörde ins Benehmen zu setzen hat. [1])

---

[4]) Ebendas. Art. 15.

*) Vgl. §. 1 des Handbuches.

[1]) Ges. v. 13. Okt. 1764 n. 9 (Döll. XI. 1269).

[2]) Bayr. Landrecht Th. III. C. VIII. §. 8 n. 2.

[3]) Ebendas. Th. III. C. IV. §. 5.

[4]) Taxgesetz v. 28. Mai 1852, §. 37.

[1]) M. R. v. 11. Okt. 1835 (Döll. XI. 1181); Vollz. Instr. n. 89; Formationsordnung vom 17. Dez. 1825 §. 71. Vgl. G. O. v. J. 1869 Art. 69. — Die bei Fundationszuflüssen des protest. Kirchenvermögens früher vorgeschriebene Einholung der allerh. Bestätigung ist nicht mehr erforderlich, sondern nur die Genehmigung der Kreisregierung. M. R. v. 27. Aug. 1851, wodurch n. 89 der Vollzugsinstr. modificirt wurde.

Diese Lasten bestehen gewöhnlich in Abhaltung eines jährlichen Gottesdienstes, bzw. den hiefür erforderlichen Ausgaben.

Bei solchen Anniversarienstiftungen ist die Rente des Fundationskapitales in zwei gleiche Theile für die Kirche (pro aedificiis, luminaribus et paramentis) und für das Kirchenpersonal (pro celebratione) zu theilen. [2])

Wird eine Jahrtagsstiftung durch einen Act unter Lebenden errichtet, so hat die erste Handlung immer zwischen dem Schenker, beziehungsweise Stifter und der betreffenden Kirchenverwaltung als der gesetzlichen Vertreterin der sub onere zu beschenkenden Kirchenstiftung vorzugehen, da solche Stiftungen unter den rechtlichen Gesichtspunkt belasteter Schenkungen fallen. Die Verhandlungen, welche durch die Anmeldung, beziehungsweise das Anerbieten einer geistlichen Jahrtagsstiftung veranlaßt werden, hat der Pfarrer in seiner Eigenschaft als Vorstand der Kirchengemeinde (rector ecclesiae) und Vorstand der Kirchenverwaltung zu leiten, über die gepflogenen Verhandlungen aber nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Beschlußfassung der Kirchenverwaltung zu bewirken, welcher er dabei bezüglich der festzusetzenden Celebrationsgebühren und der sonstigen kirchlichen Erfordernisse die nöthigen Aufschlüsse zu geben verbunden ist. Zur rechtlichen Giltigkeit der Erklärung der Schenkung, beziehungsweise Stiftung von Seite des Stifters und zur Acceptation von Seite der Kirchenverwaltung genügt eine außergerichtliche Urkunde, wenn nicht die gerichtliche Aufnahme durch die am betreffenden Orte geltenden Civilgesetze mit Rücksicht auf die Vertragseigenschaft solcher Schenkungen oder auf den Stiftungsgegenstand oder auf die Größe der geschenkten Sache besonders vorgeschrieben ist. [3])

Hinsichtlich der in testamentarischen Verfügungen angeordneten geistlichen Stiftungen sind ebenfalls die an dem betreffenden Orte über die testamentarischen Verfügungen bestehenden gesetzlichen For-

---

[2]) V. v. 10. Dez. 1734 und Rechnungsinstr. v. J. 1787. — Bei protest. Cultusstiftungen ähnlicher Art kann diese Theilung nicht stattfinden, weil der Grund dieser Anordnung, nämlich die Entschädigung des Kirchenvermögens für den Mitgebrauch der Paramente ꝛc. nach den protest. Kirchengebräuchen nicht in gleicher Weise gegeben ist. M. R. v. 19. Febr. 1835 (Döll. XI. 1307). — Als Minimalbetrag des Stiftungskapitales ist durch M. R. v. 7. Juni 1850 bei einem Engelamt 70 fl., bei einem Jahrtag 62 fl., bei einer Stillmesse 36 fl. festgesetzt. — Bei Berechnung der Celebrationsgebühren soll eine Verzinsung von 3, höchstens 3½ Procent zu Grunde gelegt werden. A. der R. v. R. B. v. 25. Jän. 1845. Bei Aemtern erhalten Meßner und Organist mitsammen gewöhnlich den dritten, bei Messen der Meßner den vierten Theil von den Gebühren des Pfarrers.

[3]) M. R. v. 16. Dez. 1844 n. 1.

men maßgebend. Die Verlassenschaftsbehörden lassen die Auszüge aus den Testamenten quoad passum concernentem an die betreffende Kirchenverwaltung gelangen, welche über die Annahme der Stiftung unter den von dem Pfarrer berechneten und erläuterten Lasten Beschluß zu fassen hat. [4])

Für jede geistliche Jahrtagsstiftung ist durch den Pfarrer von der oberhirtlichen Stelle die kanonische Confirmation zu erholen. [5])

Da die Genehmigung der Fundationszuflüsse ausschließend den kgl. Kreisregierungen K. d. J. vorbehalten ist, hat sich die Thätigkeit der Untercuratelbehörden auf die gutachtliche Vorlage der von den Kirchenverwaltungen einzureichenden Gesuche um die Genehmigung der fraglichen Jahrtagsstiftungen an die Kreisstellen zu beschränken. [6])

Im Hinblick auf Art. 69 der G. O. v. J. 1869 ist alljährlich von der Kreisregierung eine Uebersicht der neuen Stiftungen und der Fundationszuflüsse nach vorgeschriebenem Formulare zu fertigen und bis zum 31. Oktober jeden Jahres in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen. [7])

§. 29.

Anlage des Kirchenstiftungsvermögens. *)

a) Bei Privaten.

1. Anlegung.

Die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen haben bei allen Ausleihungen von Stiftungskapitalien,

---

[4]) M. R. v. 16. Dez. 1844 n. 2.

[5]) Diese Confirmation ist eine wesentliche Vorbedingung der Ertheilung der landesherrlichen Bestätigung; für die oberhirtliche Confirmation kann eine Taxe erhoben werden, welche von dem Stifter, beziehungsweise dessen Erben zu bezahlen ist. M. R. v. 29. Jäner 1826 (Döll. XI. 1472), 24. Mai 1830 (Döll. XI. 1474) und 16. Dez. 1844 n. 3.

[6]) M. R. v. 16. Dez. 1844 n. 3. — Bei Nachsuchung der Genehmigung von Jahrtagsstiftungen ist die Schenkungsurkunde, Acceptationserklärung der Kirchenverwaltung, Erklärung des Pfarrers über die Celebrationsgebühren (und die oberhirtliche Confirmationsurkunde) in Vorlage zu bringen. R. A. v. N. B. v. 25. Jäner 1845. Die Taxe für die Genehmigung ist von dem Stifter oder dessen Erben zu bezahlen.

[7]) M. R. v. 16. Nov. 1871 (C. M. Bl. S. 259). Das Formular siehe im Anhang.

*) Die A. V. v. 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., und die hiezu erlassene Vollzugsinstruction vom 6. Aug. 1869, beziehen sich nur auf die unter Verwaltung und Aufsicht der Gemeindebehörden stehenden Stiftungen und finden daher auf die Ausleihung der Cultusstiftungskapitalien keine Anwendung.

welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder an ein Mitglied der Verwaltung oder an Personen geschehen, welche mit einem Mitgliede der Verwaltung oder der Curatelbehörde in auffsteigender oder absteigender Linie, dann im ersten Grade der Seitenlinie oder der Schwägerschaft verwandt sind oder sonstwie an der Verwaltung Theil nehmen, die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen.[1]) Die übrigen Kirchenverwaltungen haben bei allen Kapitalsausleihungen ohne Rücksicht auf die Summe die Genehmigung des Bezirksamtes zu erholen, welches letztere jedoch in allen die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen hat.[2]) Die Ausleihungen an das Personal der Curatelbehörde sind verboten.[3])

Die Curatelbehörden haben bei Uebung der ihnen in Bezug auf die Ausleihung der Stiftungskapitalien gesetzlich zugewiesenen Befugnisse den wesentlich negativen Standpunkt der Curatelwirksamkeit einzunehmen, welchem zufolge ihnen die Decretirung von Darlehen aus dem Kirchenvermögen ohne Zustimmung der Verwaltungen oder gar gegen deren Beschlüsse in keiner Weise zukommt.[4])

Den Kirchenstiftungen steht das volle Recht zu, ihre eingehenden Kapitalien sowohl bei der Staatsschuldentilgungsanstalt, als bei Privaten anzulegen;[5]) solange jedoch eine entsprechende Verzinsung und Sicherheitsleistung angeboten wird, sollen die Stiftungskapitalien zur Förderung des Betriebes der Landwirthschaft und der Gewerbe vorzugsweise an Private hingeliehen werden; die Curatelbehörden haben auf den Vollzug dieser Anordnungen möglichst hinzuwirken.[6])

Bei Bewilligung von Darlehen an Landeigenthümer soll im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalssucher und unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit jenem der Vorzug

---

[1]) Rev. G. E. §. 123 Z. 7 und §. 128 Abs. 4.
[2]) Ebendas. §. 128 Abs. 1 und §. 103.
[3]) Ebendas. §. 128 und Vollz. Instr. n. 214.
[4]) Vollz. Instr. n. 113 Abs. 3.
[5]) Ebendas. n. 113 Abs. 1.
[6]) Vollz. Instr. n. 113 Abs. 2 und M. R. v. 9. Okt. 1866. — Die Anlehen sind vorzüglich den Neubauten und der Landwirthschaft vorbehalten; sie können aber auch, wenn Gesuche zu diesen Zwecken nicht vorliegen, zum Ankaufe einer Realität, zu Reparationen von Gebäuden, zum Ankaufe von Vieh und Fahrniß, zur Bestellung der Landwirthschaft, sowie zur Tilgung älterer Hypothekschulden verwendet werden. A. V. v. 6. Sept. 1811 A. 2. a. — In der Praxis wird auf den besonderen Zweck des Anlehens keine Rücksicht mehr genommen.

gegeben werden, welcher mit seinen Besitzungen dem bayr. Hagelversicherungsvereine beigetreten ist. [7])

Die Darlehen an Private dürfen nur gegen Gewährung vollkommen verlässiger hypothekarischer Sicherheit bewilligt werden. Die Frage, was als giltiges Objekt einer Hypothek anzuerkennen sei, sowie die Form der Errichtung der Hypothek bestimmt sich nach dem Gesetze vom 1. Juni 1822 und der Vollzugsinstruction vom 13. März 1823 (R. Bl. S. 499). Die hypothekarische Sicherung ist nur dann genügend, wenn das erbetene Darlehen die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden nicht über die Hälfte des Realitätenwerthes erhöht, wenn sonach die dargebotene Hypothek vollständig innerhalb der ersten Hälfte jenes Werthes gewährt erscheint. [8])

Die zur Sicherheit eines Anlehens verschriebenen Gebäude müssen in der inländischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt wenigstens für diejenige Kapitalsgröße assecurirt sein, in welcher die Gesammtschulden unter Zuschlagung des neuerlichen Anlehens erscheinen, oder sie müssen in dieser Größe nachträglich und vor Auszahlung des Anlehens versichert werden. [9])

Der Werth des Hypothekenobjektes ist durch gerichtliche Schätzung zu erheben. Dieselbe ist jedoch bezüglich der Uebereinstimmung ihres Ziffers mit dem zu erwartenden wirklichen Verkaufswerthe des Objectes mit anderweitigen Erhebungen, am einfachsten mit dem nach der Steuerbelegung sich ergebenden Werthe und mit dem etwa glaubhaft ermittelten letzten Erwerbspreise controlirend zu vergleichen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Gebäuden zu widmen; in der oben angegebenen Höhe müssen dieselben jedoch nur in dem Falle bei der Brandversicherungsanstalt assecurirt sein, wenn sie im Mangel eines Grundeigen-

---

[7]) Der Beitritt ist in den Anlehensconspecten zu constatiren. M. R. v. 26. Mai 1840 (Döll. XXVI. 165). — Die Vereinsagenten sind zur Ausstellung der Zeugnisse über Beitritt der Bewerber zum Hagelversicherungsvereine ermächtigt und verpflichtet, denselben zu bemerken, daß sie ohne Zustimmung der Stiftungsverwaltung und der Curatelbehörde nicht aus dem Vereine austreten dürfen. M. R. v. 20. Nov. 1840 (Döll. XXVI. 166).

[8]) A. V. v. 6. Sept. 1811, A. 2. c. (Döll. XI. 507; R. Bl. S. 1452) und Vollz. Instr. n. 114. — Die Currentschulden des Entlehners sind nicht in Betracht zu ziehen; ebenso bleiben die Dritten nachträglich auf dieselbe Sache von dem Schuldner eingeräumten zurückstehenden Hypotheken ohne Einfluß. Vollz. Instr. n. 114. — Die Ehefrau des Schuldners muß sich stets in den jeden Ortes civilrechtlich geltenden Formen nach geschehener Belehrung und unter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte als Mitschuldnerin verpflichten. Ebendas.

[9]) A. V. v. 6. Sept. 1811 A. 2. d.

thumes das einzige, sämmtlichen Schulden des betreffenden Privaten unterstellte Object bilden.[10])

Neben den materiellen Grundlagen der angebotenen Sicherheitsleistung haben die Verwaltungs- und Curatelbehörden auch die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Darlehenssucher bezüglich ihrer Wirthschaftlichkeit und Betriebsamkeit genau zu beachten und zu prüfen.[11])

Gesuche um Darlehen aus Kirchenstiftungskapitalien sind bei den betreffenden Kirchenverwaltungen anzubringen und müssen belegt sein:

1. Mit der gerichtlichen oder notariellen Schätzung;
2. Mit dem Hypothekenauszuge;
3. Mit dem Grundsteuerkatasterauszuge;
4. Mit dem Brandversicherungsauszuge (bei Verpfändung von Gebäuden);
5. Mit dem Zeugnisse der Ortspolizeibehörde des Darlehenssuchers über dessen Wirthschaftlichkeit.[12])

Statt der gerichtlichen oder notariellen Schätzungen genügen auch jene der für die betreffende Gemeinde aufgestellten und vereideten Hypothekentaxatoren; diese Schätzungen müssen aber von den Taxatoren persönlich an den betreffenden Gemeindevorstand übergeben werden, der ihre Echtheit bestätigt und sie dem Darlehenssucher verschlossen übergibt oder an die darleihende Verwaltung übersendet. Von der Beibringung eines Hypothekenauszuges kann Umgang genommen werden unter der Bedingung, daß der halbe Werth des Hypothekobjectes zur Deckung des Darlehens mit Einschluß der etwa vorgehenden Hypotheken hinreicht und das Darlehen nur gegen Uebergabe des vollkommen entsprechenden Schuld- und Hypothekbriefes ausbezahlt wird. Der Brandversicherungskatasterauszug braucht in jenen Fällen nicht beigebracht zu werden, wo die betreffenden Kataster bei der Behörde sich befinden, welche das Anlehensgesuch primitiv zu würdigen hat. Ebenso ist die Beibringung eines Wirthschaftlichkeitszeugnisses nicht nothwendig, wenn der Darlehenssucher der Verwaltung persönlich bekannt ist; in diesem Falle hat die Ver-

---

[10]) Vollz. Instr. n. 114. — Wenn auch die Angleichung des unter Annahme der zehnfachen Steuerverhältnißzahl ermittelten Steuerkapitales zu den amtlichen Hypothekschätzungen, welche Angleichung das Minimum der Rentirbarkeit ergibt, sehr zweckmäßig ist, so sind doch auch die einen höheren Kapitalswerth der Realitäten begründenden besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen. M. R. v. 5. Aug. 1842 und 11. Sept. 1851 (Döll. XXVI. 340 u. 345). — Die Schätzungsprotokolle unterliegen dem Klassenstempel erster Klasse (zu 20 Pfg.) F. M. R. v. 23. März 1825.

[11]) Vollz. Instr. n. 114.

[12]) M. R. v. 17. Mai und 11. Sept. 1863.

waltung in der Darlehensbewilligung, beziehungsweise in der Vorlage an die Curatelbehörde hierüber auf Grund eigener Wissenschaft ihr Gutachten abzugeben.[13])

Auf Grund der beigebrachten Belege entscheidet die Kirchenverwaltung über die Bewilligung oder Abweisung des Gesuches; im Falle der Bewilligung wird der Beschluß der vorgesetzten Curatelbehörde nebst den nöthigen Belegen zur Genehmigung unterbreitet. In dem Beschlusse sind die Factoren, auf Grund derer der Werth der Hypothekobjecte festgesetzt wurde, nämlich die Schätzungssumme, der letzte Erwerbspreis, die Steuerverhältnißzahl und die Brandversicherungssumme genau anzuführen, ebenso die Bedingungen in Bezug auf Hypothekrang, Zinsfuß, Zinstermin und Kündigungsfrist, unter welchen das Darlehen bewilligt wird.

Zur Erleichterung der Functionen der Curatel wird die Vorlage an die Curatelbehörde am besten in Form eines Anlehensconspectes gemacht.[14]) Formulare zu Anlehensbewilligungen und zum Anlehensconspecte siehe im Anhang.

Die Auszahlung des bewilligten Anlehens von Seite der Verwaltung darf nur nach erfolgter Uebergabe der der Bewilligung vollkommen entsprechenden rechtsförmlichen Schuld- und Hypothekenurkunde stattfinden; eine Ausnahme hievon ist nur in dem Falle beabsichtigter Rückzahlung älterer Hypothekschulden in der Art zulässig, daß die Summe beim kgl. Notare oder im geeigneten Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem zu dem Ende deponirt werde, um sofort die Rückzahlung oder Löschung der älteren und dann die Constituirung der neuen Hypothekschuld unter Einrücken in den etwa vorbehaltenen Hypothekrang dem Gesetze entsprechend bewirken zu können.[15]) Die Ausstellung Eines Schuldbriefes für mehrere Stiftungen ist zu vermeiden. In den Hypothekbrief ist die Vollziehbarkeitsklausel nach §. 80 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 aufzunehmen.

Wenn in der Person der Hypothekschuldner ein Wechsel eintritt, ist der Schuld- und Hypothekbrief an das Hypothekenamt zu senden mit dem Ersuchen, die Namen der neuen Hypothekschuldner in demselben einzutragen.

---

[13]) M. R. v. 17. Mai und 11. Sept. 1863.

[14]) Diese Anlehensconspecte sind stempelfrei. Vollz. Instr. n. 114. — Die von dem Hypothekenamte ausgefertigten Anlehenstabellen und Hypothekenauszüge hingegen sind tax- und stempelpflichtig. Ebendas.

[15]) Vollz. Instr. n. 114 und M. R. v. 11. Sept. 1863. — Die Auszahlung des Kapitales geschieht gegen Quittung, welche der Jahresrechnung als Beleg zu adhibiren ist.

Bei der oneroſen Erwerbung von Hypothekforderungen im Wege der Ceſſion haben die Verwaltungen mit der nämlichen Sorgfalt zu Werke zu gehen, wie bei der unmittelbaren Hingabe von Darlehen. Gelangen Kapitalsforderungen durch laſtenfreie Schankungen oder Vermächtniſſe in den Beſitz der Stiftungen, ſo ſind die Verwaltungen verpflichtet, ungeſäumt deren Sicherheit zu prüfen und beim Mangel genügender Sicherheit auf eine anderweitige Anlage Bedacht zu nehmen. [16])

2. Verzinſung.

Die Bedingung des Zinsfußes und des Zinstermines bei Ausleihung von Stiftungskapitalien iſt den Verwaltungen, jedoch unbeſchadet der geſetzlich begründeten Curatelwirkſamkeit überlaſſen. Die Zinstermine ſind zur Erleichterung der Perception und Verrechnung in Einen Zeitpunkt zu fixiren. [17])

In der Praxis iſt es hinſichtlich des Zinsfußes größtentheils bei der Beſtimmung der A. V. v. 5. Februar 1824, [18]) wornach die Stiftungskapitalien zu 4 Procent ausgeliehen werden, und bezüglich des Zinstermines bei der Beſtimmung der A. V. v. 16. Jäner 1809, [19]) wornach die Verfallzeit auf den 1. April feſtgeſetzt wurde, verblieben.

Die Verzinſung der zu einem höheren Zinsfuße angelegten Kapitalien kann auf ein niedrigeres Procentmaß herabgeſetzt werden, wenn dieſe Moderation vom Schuldner nachgeſucht wird und die jährlichen Renten der betr. Kirchenſtiftung auch nach Minderung der Kapitalszinſen noch zur Beſtreitung der jährlichen Ausgaben zureichen. [20])

3. Aufkündigung und Heimzahlung.

Die Aufkündigung der Hypothekdarlehen iſt in den Schuldbriefen wechſelſeitig auf ein Vierteljahr zu bedingen. [21])

Im Falle der Rückzahlung des Kapitales wird Quittung und Löſchungsbewilligung ausgefertigt und dem Schuldner ſammt dem Schuld- und Hypothekenbriefe eingehändigt, damit derſelbe die Löſch-

---

[16]) Nach Analogie des §. 3 der A. V. v. 31. Juli 1869 und der n. 13 der Vollz. Inſtr. v. 6. Aug. 1869.
[17]) M. R. v. 22. April 1855 (Kr. A. Bl. v. N. B. 1867 S. 1161).
[18]) Döll. XI. 581.
[19]) Döll. XI. 574; R. Bl. S. 258.
[20]) A. V. v. 5. April 1824; Vollz. Inſtr. n. 114.
[21]) M. R. v. 16. Mai 1807 (Döll. XI. 559).

ung im Hypothekenbuche bewirken könne.[22]) Bei Unterlassung der Aufkündigung hat der Schuldner außer den bis zum Tage der Zurückzahlung verfallenen Stückzinsen noch einen vierteljährigen Zins zu bezahlen.

Zur Fertigung der Abquittirung bezahlter Hypothekforderungen, sowie der bezüglichen Löschungserklärung ist der Vorstand der Kirchenverwaltung allein competent; eine Siegelung ist nicht nothwendig.[23])

Damit die nach §. 109—111 und 158 des Hypothekgesetzes vorgeschriebene nochmalige Vernehmung vermieden wird, ist in der Quittung zu bemerken, daß die Löschung des heimbezahlten Kapitales im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde. Eine Curatelgenehmigung oder Bestätigung der Quittung ist nicht nothwendig.[24])

Wenn Aktivforderungen der Stiftungen von Verlustgefahr bedroht werden, haben die Verwaltungen die Interessen der Stiftungen durch alsbaldige Aufkündigung zu wahren.[25])

Alle Aufkündigungen und Heimzahlungen sind zu Protokoll zu nehmen und diese Documente den Rechnungsbelegen beizufügen. Das Heimzahlungsprotokoll hat nebst dem Kapitale die Zinsenberechnung zu enthalten und den Nachweis über die erfolgte Zurückstellung des abquittirten Schuld- und Hypothekbriefes durch Unterschrift des Schuldners zu liefern, sowie den Nachweis der Berichtigung des Kapitalienkatasters der Kirchenstiftung zu enthalten.

b) Beim bayerischen Staate.

1. Anlegung.

Gemäß Art. 9 des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dezember 1831, [1]) erhielten die Stiftungen für ihre bei dem Staate anliegenden Kapitalien (mit Ausnahme der auf besonderen Verträgen beruhenden fünfprocentigen Dotations- und

---

[22]) Quittung und Löschungsbewilligung werden gewöhnlich auf die Schuldurkunde gesetzt. Ein Formular siehe im Anhang.

[23]) M. R. v. 23. Jäner 1874 (C. M. Bl. S. 93). — Die entgegenstehenden Bestimmungen des M. R. v. 20. Juni 1864 und 31. Juli 1865 sind aufgehoben.

[24]) M. R. v. 31. Juli 1865.

[25]) Vollz. Instr. n. 116.

[1]) Ges. Bl. 1831 S. 217; vgl. auch M. R. v. 9. März 1833 (Döll. XI. 595). — Wo die Mobilisirung auf Hindernisse stieß, wurden die Kapitalien aufgekündigt und baar zurückbezahlt. M. R. v. 9. April 1845 (Döll. XXXVI. 273).

Donationskapitalien) zweiprocentige und vierprocentige Mobilisirungsobligationen, welche auf den Namen der betreffenden Stiftung ausgestellt wurden.

Ebenso erhielten die Stiftungen für ihre in Folge der Grundentlastungsgesetze vom 4. Juni 1848 und 28. April 1872 an die Ablösungskasse des Staates überwiesenen Grundgefälle vierprocentige Ablösungsschuldbriefe. [2])

Ferner dürfen, wenn für Landwirthe und Gewerbtreibende ausreichende Gelegenheit gegeben ist, die benöthigten Darlehen anderwärts zu erhalten, [3]) oder wenn trotz der Ausschreibung eine entsprechende Gelegenheit zur darlehensweisen Unterbringung der Kapitalien bei Privaten gegen vierprocentige Verzinsung und unter den sonstigen für derlei Anlehen vorgeschriebenen Modalitäten und Cautelen sich nicht ermitteln läßt, disponible Stiftungskapitalien in bayerischen Staatsobligationen angelegt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Obligationen auf Namen (au nome) ausgestellt werden. [4])

In Obligationen auf den Inhaber (au porteur) sollen außer dem Falle der Erwerbung solcher Obligationen durch Schenkung oder Vermächtniß die Stiftungskapitalien in der Regel nicht angelegt werden. Eine solche Anlage ist nur zulässig, wenn die Kapitalien in vorschriftsmäßiger Weise nicht untergebracht werden können. Auch ist zur Anlage in Obligationen au porteur die Curatel- beziehungsweise Obercuratelgenehmigung erforderlich und dieselbe nur dann zu ertheilen, wenn die Unmöglichkeit einer anderen Unterbringung nachgewiesen wird. [5])

In allen Fällen der Umschreibung verlooster oder gekündigter Staatsobligationen der Cultusstiftungen oder deren Wiederanlage bei neueren zu gleichem oder höherem Zinsfuße ausgegebenen Anlehen ist eine Erholung oder Vorlage der Curatelgenehmigung nicht nothwendig. [6])

2. Vinculirung und Devinculirung.

Wenn Obligationen au porteur durch Schenkungen, Vermächtnisse oder Kauf in den Besitz von Stiftungen kommen, so sind

---

[2]) Diese Schuldobligationen der Grundrentenablösungskasse werden den bayerischen Staatspapieren gleichgeachtet.

[3]) M. R. v. 17. Febr. 1852 (Döll. XXVI. 168).

[4]) M. R. v. 1. Juni 1841 und 27. März 1846 (Döll. XXVI. 340—341).

[5]) M. R. v. 30. Aug. 1855 und 13. Mai 1866. — Die Curatelverhältnisse sind die nämlichen, wie bei der Darleihung an Private.

[6]) M. R. v. 17. Okt. 1862.

dieselben auf den Namen der Stiftung zu vinculiren. Die Vinculirung erfolgt bei den unter Curatel der Bezirksämter stehenden Stiftungen durch das Bezirksamt durch Beisetzung der Worte: „Vinculirt als Eigenthum der Kirchenstiftung N." und Unterfertigung, worauf die so vinculirten Obligationen vom Bezirksamte oder der betheiligten Stiftungsverwaltung mit einem die Commissions- und Katasternummern, dann die Kapitalsbeträge enthaltenden Verzeichnisse, jedoch ohne Beifügung der Coupons, an diejenige Schuldentilgungskasse übersendet werden, bei welcher dieselben inkatasterirt sind, damit von dieser die geschehene Vinculirung in den Schuldkatastern vorgemerkt und die geschehene Vormerkung auf der Obligation bestätigt wird. Bei den Obligationen der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stiftungen erfolgt die Vinculirung und Einsendung durch die Kreisregierung. [7])

Die Devinculirung an solchen Obligationen kann nur nach vorgängiger Curatel- beziehungsweise Obercuratelgenehmigung stattfinden. Dieselbe erfolgt ebenfalls durch das Bezirksamt, beziehungsweise die Kreisregierung, durch Beisetzung der Worte: „Vorstehende Vinculirung wird aufgehoben und darf im Kataster gelöscht werden," und Unterfertigung, worauf die Obligationen in der oben angegebenen Weise an die kgl. Schuldentilgungskasse, welche die Vinculirung vormerkte, übersendet werden, damit dieselbe die Löschung im Kataster vormerkt und dies auf der Obligation bestätigt. [8])

Die Einsendung der Staatsobligationen der Stiftungen an die Schuldentilgungskassen behufs der Vinculirung, sowie die Rücksendung ist portofrei; Vinculirung und Devinculirung taxfrei. [9])

Auf die Umschreibung von Nominalobligationen d. h. solche,

---

[7]) M. R. v. 13. Mai 1866 (C. M. Bl. S. 124). — Die entgegenstehenden früheren Vorschriften über Vinculirung und Devinculirung sind aufgehoben.

[8]) M. R. v. 13. Mai 1866. — Die Uebersendung der vinculirten oder devinculirten Obligationen braucht übrigens nicht direkt an diejenige Schuldentilgungskasse zu geschehen, welche die Obligationen ausstellte, sondern es dürfen dieselben auch einer andern Schuldentilgungskasse zugesendet werden, in welchem Falle durch letztere die Vermittlung der Vormerkung im Kataster besorgt wird. Einer Mittheilung der Curatel- oder Obercuratel-Genehmigung an die Schuldentilgungsspezialkasse bedarf es in keinem Falle. Ebendas.

[9]) M. R. v. 24. Okt. 1854, 9. Dez. 1860 und 20. Febr. 1862. — Die den zu vinculirenden Staatsobligationen der Stiftungen gewährte Postportofreiheit ist auch auf die Versendung der Pfandbriefe der bayr. Hypothek- und Wechselbank ausgedehnt; es sind aber die betreffenden Sendungen außer der Signatur „R. S." noch mit dem Beisatze „Staatscuratelsache" zu bezeichnen. M. R. v. 26. März 1867 (C. M. Bl. S. 75).

welche schon auf der Vorderseite die Bezeichnung eines bestimmten Gläubigers enthalten, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. Bei Umschreibung von Nominalobligationen in neue Obligationen au porteur oder umgekehrt kann die Beurkundung des Eigenthumsüberganges auf solchen Obligationen in allen Fällen nur von der emittirenden Behörde und zwar gemäß A. V. v. 14. Okt. 1867 (R. Bl. S. 1081) von der kgl. Staatsschuldentilgungshauptkasse, beziehungsweise von der Eisenbahnbaudotationskasse (gegen eine Gebühr von 30 Kreuzern für jedes Stück der neuen Obligationen) rechtsgiltig vorgenommen werden; es haben daher die Curatelbehörden sich jeder Einschreibung auf Nominalobligationen unbedingt zu enthalten. Bei der Cession und Umschreibung von Nominalobligationen der Kirchenstiftungen auf eine andere Stiftung oder auf eine Privatperson haben die Schuldentilgungskassen nur auf Beibringung eines von der zuständigen Curatelbehörde ausgestellten Legitimations- beziehungsweise Genehmigungs-Nachweises zu bestehen, mit der Prüfung und Würdigung der Competenzverhältnisse aber sich nicht zu befassen. [10])

Uebrigens finden Umschreibungen von Nominalobligationen in neue Obligationen au porteur oder umgekehrt nur bei besonders dringenden Verhältnissen oder aus administrativen Rücksichten statt. [11])

3. Verzinsung.

Die fälligen Zinscoupons der Staatsobligationen und der Grundrentenablösungsschuldbriefe werden nicht nur von den betreffenden Kassen, sondern auch von den kgl. Rentämtern eingelöst.

Den Coupons der Staatsobligationen der Stiftungen muß neben der Unterschrift des Pflegers auch das Siegel auf der Rückseite beigedruckt sein. [12])

Abquittirte Zinscoupons von Nominalobligationen der Stiftungen bedürfen der curatelamtlichen Bestätigung nur dann, wenn die abquittirende Verwaltung kein eigenes Dienstsiegel hat. [13])

4. Heimzahlung.

Die Heimzahlung der bei der kgl. Staatsschuldentilgungskasse anliegenden Kapitalien der Stiftungen erfolgt auf dem Wege der öffentlichen Verloosung; eine Heimzahlung außer diesem Wege wird

---

[10]) M. R. v. 14. Juli 1870 (C. M. Bl. S. 173).
[11]) Ebendas.
[12]) Bt. der St. Sch. T. Sp. K. Regensburg vom 3. April 1833.
[13]) M. R. v. 17. Dez. 1863.

nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnisse gewährt. [14]) Ebenso findet eine Umschreibung von Nominalobligationen in Obligationen au porteur (zum Zwecke der Veräußerung) nur in besonders dringenden Fällen statt. [15])

Gesuche um Gewährung einer Baarzahlung oder um Ausstellung einer Obligation au porteur sind durch die Curatelbehörde an das kgl. Cultusministerium als oberste Stiftungscuratel zu richten und durch dieses zur Kenntniß des Finanzministeriums zu bringen; aus eigener Competenz dürfen die Staatsschuldentilgungskassen solche Umschreibungen oder Zahlungen nicht vornehmen. [16])

Wenn eine im Besitze einer Stiftung befindliche Staatsobligation durch Verloosung oder Kündigung zur Heimzahlung gelangt, darf das Kapital derselben nur gegen Vorweis der von der Curatelbehörde auszustellenden Legitimation der Stiftungsverwaltung über ihre Berechtigung zur Empfangnahme des Kapitales durch die auszahlenden kgl. Kassen ausgehändigt werden. [17])

Bei Abquittirung verlooster Staatsobligationen der Stiftungen, sowie bei der Umschreibung behufs der allenfalls gestatteten Wiederanlage, ist neben der Unterschrift des Vorstandes auch die des Pflegers nothwendig. [18])

Die Einlösung, sowie die allenfalls gestattete Umschreibung verlooster oder gekündeter Staatsobligationen, geschieht sowohl unmittelbar bei der kgl. Staatsschuldentilgungskasse, als auch durch Vermittlung der kgl. Rentämter. [19])

Die Stiftung, welche die erwähnte rentämtliche Vermittlung wünscht, hat die verlooften oder gekündeten Obligationen nebst den erforderlichen Legitimations- und sonstigen Nachweisen dem kgl. Rentamte gegen Haftschein zu übergeben und hiebei zugleich auf einem besonderen halben Bogen nach dem den kgl. Rentämtern mitgetheilten Formulare entsprechende Quittung auszustellen. Mit den Obligationen sind auch die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons, sowie die etwaigen Coupons-Anweisungen (Talons) dem kgl. Rentamte zu behändigen; für jeden fehlenden Coupon aber ist Caution zu leisten und dieselbe entweder durch Baarerlage oder

---

[14]) M. R. v. 14. Juli 1870.
[15]) Vollz. Instr. zum rev. G. E. n. 118.
[16]) F. M. R. v. 25. Okt. 1833.
[17]) M. R. v. 2. Sept. 1858; A. der St. Sch. T. Commission vom 29. März 1859 (R. Bl. S. 327).
[18]) M. R. v. 20. Juni 1864.
[19]) L. T. A. v. 26. März 1859, Abschn. III. lit. B. §. 1 und das zum Vollzuge erlassene F. M. R.

mittelst Abzug an dem Kapitale aufrecht zu machen. Nach Umfluß von längstens 14 Tagen werden der Stiftung, soferne sich bezüglich der vom kgl. Rentamte an die kgl. Staatsschuldentilgungskasse eingesendeten Obligationen, Quittungen und Belege kein Anstand ergeben hat, im Falle der Baarbezahlung der Kapital- und Zinsenbetrag, im Falle der Wiederanlage durch Umschreibung der verlooften oder gekündeten Obligationen die neuen Obligationen oder aber bis zu deren Ausfertigung ein Interimsschein nebst den Zinsraten aus den alten und neuen Obligationen gegen Rückgabe des früher erhaltenen Haftscheines durch das kgl. Rentamt verabfolgt.[20])

In jenen Fällen, in welchen die neuen Obligationen nicht sogleich abgegeben werden können, sondern einstweilen Interimsscheine ausgestellt werden, können die Obligationen seinerzeit gegen Rückgabe des Interimsscheines sowohl bei der kgl. Staatsschuldentilgungsspecialkasse selbst, als auch durch Vermittlung des kgl. Rentamtes in Empfang genommen werden; in letzterem Falle ist der Interimsschein nach Ablauf des in demselben bestimmten Termines dem kgl. Rentamte gegen Haftschein zu behändigen, welches sodann die von der einschlägigen kgl. Staatsschuldentilgungsspecialkasse zu erholenden Obligationen der Stiftung gegen Einziehung des Haftscheines hinauszugeben hat.[21])

Die rentamtliche Vermittlung erstreckt sich auf die sämmtlichen verlooften oder gekündigten bayerischen Staatsobligationen mit Einschluß der verlooften Grundrentenablösungsschuldbriefe; jedoch bleibt bei letzteren die Wiederanlage durch Umschreibung ausgeschlossen und darf nur die Baarzahlung vermittelt werden.[22])

Die näheren Bestimmungen bezüglich der Heimzahlung und Umschreibung werden bei jeder Verloosung oder Kündigung von der Staatsschuldentilgungskommission bekannt gegeben.

c) Bei Gemeinden, Stiftungen, Gesellschaften und Creditanstalten.

Die Kapitalien der Cultusstiftungen dürfen unter den nämlichen Voraussetzungen, welche bezüglich der Anlage beim bayer. Staate gelten, auch ausgeliehen werden an die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juridischen Per-

---

[20]) Bt. der kgl St. Sch. T. Commission v. 18. Febr. 1860.
[21]) Bt. der kgl. St. Sch. T. Commission v. 18. Febr. 1860.
[22]) Ebendaselbst. — Auch bei Verloosung der Staatsobligationen wird zur Zeit eine Wiederanlage nicht gestattet.

sonen des Inlandes (Gemeinden und Stiftungen), wenn und insoferne dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich befugt sind, und an inländische Gesellschaften und Creditanstalten, soferne die Anlage der Cultusstiftungskapitalien bei denselben durch das kgl. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. Angel. ausdrücklich für statthaft erklärt ist. [1])

Dies ist der Fall bei den Obligationen des Augsburger Stadtanlehens vom Jahre 1872, [2]) bei den Aktien und Pfandbriefen der bayer. Hypothek- und Wechselbank, bei den Pfandbriefen der süddeutschen Bodencreditbank, [3]) bei den Aktien der bayer. Notenbank. [4])

Erfolgt die Anlage durch unmittelbare Hingabe des Darlehens an die betr. Kasse, so darf die Hingabe nur stattfinden gegen Empfang einer auf den Namen der Stiftung lautenden und von den hiezu berechtigten Organen ausgestellten Schuldverschreibung. Erfolgt die Anlage aber durch Ankauf von Werthpapieren, so haben die Verwaltungen ungesäumt die Umschreibung der Nominalobligationen, beziehungsweise die Vinculirung der angekauften Werthpapiere au porteur auf den Namen der Stiftungen zu veranlassen. [5])

Hinsichtlich der Vinculirung und Devinculirung der Obligationen au porteur der genannten juridischen Personen, Gesellschaften und Creditanstalten kommen die bezüglich der Vinculirung und Devinculirung der Staatspapiere geltenden Bestimmungen in analoge Anwendung; selbstverständlich haben sich jedoch die Verwaltungen in diesen Fällen nicht an die Staatsschuldentilgungskassen, sondern an diejenige Kasse zu wenden, von welcher die betreffende Obligation ausgestellt ist.

Bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei Sparkassen, soferne die betreffenden Statuten nicht entgegenstehen,

---

[1]) Da die A. V. v. 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., und die hiezu vom Ministerium des Innern erlassene Vollzugsinstruction vom 6. Aug. 1869 sich zunächst nur auf die unter Verwaltung und Aufsicht der Gemeinde stehenden Stiftungen beziehen, so können die Cultusstiftungskapitalien nicht ohne weiters bei den in den angezogenen Verordnungen und in ferneren Erlassen des genannten Ministeriums bezeichneten Gesellschaften und Instituten angelegt werden, sondern nur insoferne, als die Anlage auch vom Cultusministerium ausdrücklich gestattet wird.

[2]) M. R. v. 21. Okt. 1875 (C. M. Bl. S. 403).

[3]) M. R. v. 23. April 1873 (C. M. Bl. S. 137).

[4]) M. R. v. 2. Okt. 1875 (C. M. Bl. S. 395).

[5]) M. R. v. 31. Juli 1869 §. 5, auf die Cultusstiftungen in analoge Anwendung gebracht durch C. M. R. v. 21. Okt. 1875 (C. M. Bl. S. 403).

können kleinere Kapitalsbeträge vorübergehend angelegt werden, bis sich eine Gelegenheit zu vorschriftsmäßiger Anlage mit höherer Verzinsung ergibt. [6])

d) Im Auslande.

Die Anlage der Stiftungskapitalien in ausländischen Staatspapieren ist verboten. [1])

Da indeß viele Stiftungen in früheren Zeiten Kapitalien beim österreichischen Staate angelegt haben oder durch Schankungen in den Besitz österreichischer Staatspapiere gelangt sind, so folgen nachstehend die zur Zeit über Verzinsung, Heimzahlung und Umschreibung der österreichischen Obligationen geltenden Bestimmungen.

Durch das österreichische Finanzgesetz vom 20. Juni 1868 wurden die verschiedenen österreichischen Staatsschulden mit Ausnahme einiger weniger Schuldgattungen in eine fünfprocentige einheitliche Schuld, die mit einer nicht erhöhbaren Steuer von 16 Procent belastet ist, umgewandelt. Die Zahlung der Zinsen dieser neuen Obligationen geschieht in Staatsnoten oder in klingender Münze, je nachdem die Zinsen der alten Schuldverschreibungen in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden (Papierrente, Silberrente). [2]) Die in Ausführung dieses Gesetzes ausgegebenen Obligationen der einheitlichen Staatsschuld wurden je nach der Wahl des Bezugsberechtigten entweder auf den Ueberbringer oder auf bestimmte Namen ausgestellt. Die Obligationen zu 50 fl. werden ganzjährig, alle übrigen halbjährig verzinst. Die auf den Ueberbringer lautenden Obligationen sind mit Coupons, welche bereits auf den richtig gestellten Betrag abzüglich der 16procentigen Steuer lauten, und Talons versehen; die Zinsen der auf Namen lautenden Obligationen werden gegen stempelfreie Quittungen bezahlt, welche Nummer und Tag der Ausstellung der betreffenden Obligationen genau bezeichnen müssen. [3])

---

[6]) M. R. v. 5. Dez. 1854, I. 2.

[1]) A. V. v. 28. Jäner 1805 (R. Bl. S. 297; Döll. XI. 592).

[2]) Ges. v. 20. Juni 1868 §. 1. — Die Verzinsung beträgt nach Abzug der Steuer $4\frac{1}{5}$ Procent.

[3]) Das Formular einer österr. Zinsquittung siehe im Anhang. — Die Erhebung der Zinsen der Stiftungen hat durch Vermittlung eines Handlungshauses in Wien zu geschehen; eine Zinserhebung auf diplomatischem Wege findet nicht mehr statt, weßhalb das M. R. v. 4. Nov. 1850 (Döll. XXVI. 343) keine Anwendung mehr findet. — Da die k. k. Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften auf den Zinsquittungen nicht haftet, so können die zum Bezuge der Zinsen Berechtigten verlangen, daß die Zah-

Bei Erhebung neuer Couponsbogen der auf den Ueberbringer lautenden Obligationen hat die Stiftung die fälligen Talons durch ein Handlungshaus oder sonst Jemand in Wien bei der k. k. Staatsschuldentilgungskasse zu überreichen und dagegen die neuen Couponsbogen zu empfangen. [4])

Eine Verloosung der aus der Unificirung der alten Schuldtitel entstandenen Obligationen findet nicht statt. [5])

Bezüglich der Um- und Freischreibung der auf Namen lautenden Obligationen sind die Verordnungen des k. k. Finanzministeriums vom 15. Febr. 1860, [6]) 26. Febr. 1860, [7]) 28. Dez. 1868 [8]) und 6. März 1869 [9]) maßgebend. Bei der Umwandlung von Obligationen auf Namen ist der legalisirte Giro der auf den Obligationen intestirten Eigenthümer, nach Umständen die urkundliche Nachweisung des Ueberganges des Eigenthumes an den Umwandlungserwerber erforderlich. Die Legalisirungen der Giri auf den Staatsschuldverschreibungen, dann die zur Umschreibung eventuell beizubringenden Urkunden unterliegen dem gesetzlichen Stempel. [10]) Die zu umschreibenden Obligationen sind erforderlichen Falls mit Consignation und unter Anschluß aller nöthigen Behelfe bei der Staatsschuldentilgungskasse zu überreichen. [11]) Bei der Umschreibung oder Freischreibung von auf ausländische Stiftungen oder Corporationen lautenden Obligationen ist außer den die Eigenthumsübertraguug von Seite des Vertreters des auf der Obligation intestirten Eigenthümers darthuenden Behelfen auch die Zustimmung der betreffenden Landesregierung erforderlich. [12])

Wenn eine Stiftung ihre österreichischen Obligationen veräußern oder auf einen anderen Besitzer umschreiben lassen will, um der schwierigen Zinserhebung zu entgehen oder dringende Verpflich-

---

lung nur gegen ihre legalisirten Zinsenquittungen geleistet werde. Das bezügliche Ansuchen ist mittelst schriftlichen (stempelpflichtigen) Gesuches mit legalisirter Unterschrift bei der k. k. Direktion der Staatsschuld vorzubringen und wird auf dem Creditbuche vorgemerkt. Vt. des k. k. F. M. v. 6. März 1869 §. 4.

[4]) M. R. v. 31. März 1866.

[5]) Das M. R. v. 22. Juli 1847 (Döll. XXVI. 342) findet deßhalb keine Anwendung mehr.

[6]) Oest. R. G. Bl. Nr. 41.

[7]) Oest. F. M. V. Bl. Nr. 12.

[8]) Oest. R. G. Bl. Nr. 158.

[9]) Oest. R. G. Bl. Nr, 29.

[10]) K. k. F. M. E. v. 6. März 1869 §. 1.

[11]) Ebendas. §. 3.

[12]) K. k. F. M. E. v. 19. Okt. 1871 Z. 3539 (nicht publicirt).

tungen zu erfüllen oder die Kapitalien gegen bessere Verzinsung im Inlande anzulegen, so ist die Erklärung der betreffenden Stiftungsverwaltung bezüglich ihres Einverständnisses zur Eigenthumsübertragung der fraglichen Kapitalien mit beigesetztem Zeugnisse der Echtheit und der Curatelgenehmigung nebst den Originalobligationen durch die kgl. Kreisregierung mit erläuterndem Berichte an das kgl. Cultusministerium einzusenden, von wo aus das Weitere veranlaßt wird. [13])

Wenn die Gesuche um Umschreibung auf dem Privatwege (durch Vermittlung eines Handlungshauses) beim k. k. Finanzministerium angebracht werden, so sind die Originalobligationen, ferner eine entsprechende alle Obligationsmerkmale enthaltende Vollmacht zur haftfreien Umschreibung auf einen anderen Namen, welcher bestimmt bezeichnet sein muß, oder zur Veräußerung dieser Obligationen und zur Erhebung der davon ausständigen Zinsen oder eine in gehöriger Form ausgefertigte Cession, endlich die Genehmigung der kgl. Kreisregierung als Curatelstelle zur Vornahme der Veräußerung oder zur Erwirkung der Umschreibung der Obligationen beim k. k. Finanzministerium in Vorlage zu bringen. [14])

Die Legalisirung der genannten Zustimmungserklärungen, Vollmachten und Cessionen hat gemäß der zwischen Oesterreich und Bayern unterm 13. Febr. 1863 bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden geschlossenen Convention durch die kgl. Kreisregierung K. d. J. zu geschehen. [15])

Der früher vorgeschriebenen Beibringung eines Existenzzeugnisses und eines Reciprocitätsreverses bedarf es zur Flüssigmachung der Zinsen der in österreichischen Staatspapieren angelegten Stiftungskapitalien, sowie zur Veräußerung, beziehungsweise Umschreibung dieser Kapitalien nicht mehr. [16])

§. 30.

Amortisation verlorener Kapitalsurkunden.

Wenn Werthpapiere der Stiftungen zu Verlust gehen, hat die Stiftungsverwaltung bei der zuständigen Justizbehörde rechtzeitig Antrag auf Amortisation (Ungiltigkeitserklärung) derselben zu stellen.

---

[13]) M. R. v. 11. Juli 1851 (Döll. XXVI. 344).
[14]) M. R. v. 1. Nov. 1852 (Döll. XXVI. 346).
[15]) Convention v. 13. Febr. 1863 Art. III.
[16]) M. R. v. 4. Aug. 1857.

§. 31.

Gewährung von Aktivvorschüssen an andere Stiftungen.

Bei Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen an andere Stiftungen ist die Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde zu erholen, welche die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen hat, wenn dieselben den Betrag von 500 fl. übersteigen. Werden die Vorschüsse jedoch noch im nämlichen Jahre zurückbezahlt, so bedarf es keiner Curatelgenehmigung. [1])

§. 32.

Aufnahme und Tilgung von Passivkapitalien.

Bezüglich der Aufnahme von Anlehen und Passivvorschüssen sind die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen bei einem Betrage von mehr als 2000 fl. an die Genehmigung der kgl. Kreisregierung gebunden; [1]) die übrigen Kirchenverwaltungen haben bei allen Kapitalsaufnahmen ohne Unterschied der Summe die Genehmigung des vorgesetzten Bezirksamtes zu erholen, welches letztere die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen hat, wenn das Anlehen die Summe von 500 fl. übersteigt. [2])

So oft zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse ein Anlehen aufgenommen wird, muß über dessen Abzahlung ein Schuldentilgungsplan entworfen werden, welcher auf der Ausscheidung eigener, die Verzinsung und allmählige Tilgung nachhaltig deckender Einnahmen und auf deren Constituirung als unangreifbarer Schuldentilgungsfond beruht. [3])

Als solche Deckungsmittel können

1. Ein jährlich sich erneuernder Mehrbetrag der ordentlichen Einnahmen;
2. Ein nach Art und Ziffer genau ausgedrückter Minderaufwand auf bestimmte, ein Mehr oder Minder zulassende Ausgabspositionen;
3. Andre beschlossene und genehmigte, gesetzlich zulässige außerordentliche Einnahmsquellen;
4. Eine in gesetzlicher Form beschlossene und genehmigte Kirchengemeindeumlage;

---

[1]) R. G. E. §. 123 Z. 8; A. V. v. 17. Dez. 1825 §. 72 Abs. 2.

[1]) Rev. G. E. §. 123 Z. 6. — Passivvorschüsse unterscheiden sich dadurch von den Anlehen, daß bei ersteren keine Specialhypothek gewährt wird.

[2]) Rev. G. E. §. 123 und 103.

[3]) Vollz. Instr. n. 131 und 130 a. — Das Formular eines Schuldentilgungsplanes siehe im Anhang.

5. Eine genehmigte Unterstützung aus den Rentenüberschüssen andrer vermöglicher Cultusstiftungen

in den Schuldentilgungsplan eingestellt werden.[4])

Der von der Kirchenverwaltung festgesetzte Schuldentilgungsplan ist dem Magistrate, beziehungsweise der Gemeindeverwaltung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe und den Curatelbehörden zur Genehmigung vorzulegen und in gleichlautenden Abschriften bei der Kirchenverwaltung und der Unter- und Obercuratelbehörde zu hinterlegen.[5])

Die Stiftungsverwaltungen und Curatelbehörden sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Schuldentilgungspläne genau eingehalten und die Tilgungsfonde zu keinem anderen Zwecke verwendet werden.[6])

Bei Stiftungen, welche Schulden haben, sind zur Tilgung der letzteren alle aus den Verwaltungs- und Rechnungsergebnissen der einzelnen Jahre hervorgehenden Rentenüberschüsse zu verwenden, auch wenn in dem Schuldentilgungsplane ein geringerer Betrag der Verzinsung und Abtragung der Schulden eingestellt ist.[7]) Solche Stiftungen sind deßhalb von der Leistung von Concurrenzbeiträgen (für die Dauer ihrer Belastung mit Schulden) befreit.[8])

§. 33.

Refundirung des angegriffenen Stammvermögens.

Wenn zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben durch Kündigung eines Hypothekdarlehens, Verkauf eines Werthpapieres 2c. das Stammvermögen der Kirchenstiftung angegriffen werden soll, so ist hiezu ebenso wie bei der Aufnahme eines Anlehens die Curatelgenehmigung zu erholen unter Vorlage eines Refundirungsplanes, in welchem nachgewiesen wird, in welcher Zeit und mit welchen Mitteln das angegriffene Stammvermögen wieder ergänzt werden kann.

Ein Formular zu einem Refundirungsplane siehe im Anhange.

---

[4]) Vollz. Instr. n. 130 c.
[5]) Ebendas. n. 130 d.
[6]) Vollz. Instr. n. 131.
[7]) M. R. v. 24. April 1857 §. 5.
[8]) Ebendas. §. 11. — Laut R. d. M. d. J. v. 10. Okt. 1869 n. 19 Abs. 3 müssen die Gemeinden alljährlich bis zum 1. Oktober eine Uebersicht über den Schuldenstand und den Fortgang der Schuldentilgung der Aufsichtsbehörde vorlegen; soferne eine ähnliche Vorlage auch von den Kirchenverwaltungen gefordert wird, ist hiezu das im Anhange enthaltene Formular zu benützen.

II. Abschnitt.
Verwaltung der Renten.

§. 34.
Verwerthung von Feld- und Forstproducten.

Feld- und Forstprodukte müssen im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert werden. [1])

Die Forstprodukte sollen nie unter dem Forstpreise, die Feldfrüchte nie unter den laufenden Mittelpreisen des Ortes der Versteigerung oder des nächsten Schrannenplatzes verkauft werden. Die Produkte sollen nie ohne baare Bezahlung extradirt werden. Die Verkäufe sind zu einer für die Erzielung eines vortheilhaften Kaufschillings geeigneten Zeit einzuleiten. [2])

§. 35.
Rechtzeitige Erhebung der Gefälle. Beitreibung der Rückstände.

Die Kirchenverwaltungen sind verpflichtet, die dem Kirchenvermögen angehörigen Gefälle, sowie die Zinsen von den ausgeliehenen Kapitalien alljährlich rechtzeitig, d. h. nach eingetretener Verfallszeit einzuheben, die Zahlungssäumigen unter Vorsetzung einer kurzen Frist und Androhung gerichtlicher Klage zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu ermahnen und im Falle der Erfolglosigkeit der Mahnung gerichtliche Hilfe anzurufen, damit die Stiftung der nöthigen Mittel zur Deckung ihrer Bedürfnisse nicht entbehre, die Verwaltung nicht durch Rückstände erschwert werde und die letzteren nicht durch Eintritt der Verjährung oder der Uneinbringlichkeit verloren gehen. [1]) Das Recht der executiven Beitreibung steht den Kirchenverwaltungen nicht zu; [2]) dieselben haben vielmehr die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Wegen der Rückstände an Grundgefällen und Reallasten (Bodenzinsen, Gilten 2c.) sind die Stiftungen kraft des Gesetzes selbst und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, zur Erwerbung einer Hypothek auf dem grund-

---

[1]) A. V. v. 6. Sept. 1811, C. n. 11 (Döll. XI. 506).
[2]) Ebendas. n. 13.
[1]) Vgl. Haberstumpf, die neuen Kirchenverwaltungen §. 169.
[2]) Vollz. Instr. n. 126.

baren Gute oder der belasteten Sache berechtigt.[3]) Im Falle des Concurses nehmen die Rückstände des bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahres und der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre die 7. Stelle der ersten Klasse,[4]) die weiteren Rückstände hingegen die 2. Stelle der fünften Klasse ein.[5])

Wegen der nicht über zwei Jahre rückständigen Zinsen von Hypothekschulden und wegen der über Ausklagung und Eintreibung der Hypothekschulden entstandenen Streitkosten sind die Gläubiger kraft des Gesetzes selbst, und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, zur Erwerbung einer Hypothek auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen ist, berechtigt.[6]) Die Hypothek erstreckt sich gegen den Schuldner sowohl als gegen jeden dritten Besitzer der Sache nebst dem Kapitale auch auf die Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, wenn dasselbe als ein verzinsliches im Hypothekenbuche eingetragen ist.[7]) Wegen weiterer Rückstände an bedungenen Zinsen, wegen der Verzugszinsen und wegen der auf Ausklagung und Beitreibung einer Hypothekforderung entstandenen Streitkosten hat der Gläubiger das dingliche Recht auf die hypothecirte Sache zwar gegen seinen Schuldner, solange dieser die Sache besitzt; er kann es aber weder gegen einen dritten Besitzer der Sache geltend machen, noch dafür gegen andre Hypothekgläubiger den Vorzug nach der Eintragung der Hauptschuld, oder im Falle des Concurses eine Stelle in der zweiten Klasse verlangen. Der Gläubiger ist jedoch kraft des Gesetzes befugt, wegen dieser rückständigen Zinsen und Kosten durch deren besondere Eintragung eine eigene Hypothek zu erwerben, deren Wirksamkeit gegen dritte Besitzer der Sache und andere Hypothekgläubiger erst von der Zeit ihrer Eintragung anfängt.[8]) Im Falle des Concurses gehören die Rückstände der bedungenen Zinsen des bei der Concurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann die während des Concurses weiter verfallenden Zinsen (gleich den Hypothekforderungen selbst) in die zweite

---

[3]) Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822, §. 12. Z. 3 u. 4.
[4]) Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822, §. 12 Z. 7 lit. a u. b.
[5]) Ebendas. §. 25.
[6]) Hypothekengesetz §. 12 Z. 11.
[7]) Ebendas. §. 42.
[8]) Ebendas. §. 43. — Zur Sicherung solcher Zinsen und Kosten ist daher bei Gewährung von Darlehen eine mit dem Kapitale in gleichem Hypothekrange stehende zehnprozentige Caution für nicht privilegirte Zinsen und Kosten auszubedingen.

Klasse.[9]) Weitere Rückstände hingegen nehmen die zweite Stelle in der fünften Klasse ein.[10])

Werden rückständige Zinsen eines im Hypothekenbuche eingetragenen Kapitales von den zwei letzten Jahren gefordert, so ist auf die schriftlich oder mündlich angebrachte, jedoch entweder mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus demselben bescheinigte Klage dem Schuldner aufzutragen, den geforderten Rückstand binnen 8 Tagen bei Meidung der Execution zu zahlen. Auf weiteres Anrufen des Gläubigers wird sofort mit der Execution verfahren. Hinsichtlich älterer Zinsrückstände kommen die Vorschriften der Prozeßordnung in Anwendung.[11])

Rückstände, welche gerichtlich nachgewiesenen Mangels aller Zahlungsmittel nicht erhoben werden können oder in Gantverhandlungen verloren gehen, sind in den Rechnungen unter gehörigem Nachweise der Uneinbringlichkeit abzuschreiben.

§. 36.

Bewilligung von Nachlässen.

Die Kirchenverwaltungen sind befugt, Nachlässe an Forderungen des Stiftungsvermögens im Falle zureichender Begründung und insoferne dadurch die Resultate des Grund- und Jahresetats nicht gestört werden, ohne besondere Anfrage bei der Curatelbehörde zu bewilligen. Nachlässe an dem Betrage des Kapitales oder an der geschuldeten Hauptsumme hingegen unterliegen als Vermögensveräußerungen auf Grund der §§. 123, 128 und 103 des rev. G. E. der Curatelgenehmigung.[1])

§. 37.

Erlöschen der Forderungen an den Staat und an Private.

a) Forderungen an den Staat.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hatte, wurden durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 alle Forderungen an die Staats-, Finanz-

---

[9]) Prioritätsordnung §. 16 Abs. 2.
[10]) Ebendas. §. 25.
[11]) Hypothekgesetz §. 52.
[1]) Vollzugsinstr. n. 125.

und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen angemeldet wurden. [1])

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann. [2])

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden. [3])

Unter den nach den vorstehenden Bestimmungen erloschenen oder erlöschenden Forderungen sind nicht begriffen: a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll; b) alle in den Hypothekbüchern eingetragenen Forderungen. [4])

Gegen die nach vorstehenden Bestimmungen eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen. [5])

Die Stiftungen sind (von den Curatelbehörden) zur genauen Beobachtung der in den §§. 30—33 des Gesetzes vom 28. Dezbr. 1831 enthaltenen Bestimmungen und hienach zur Liquidation und rechtzeitigen Anmeldung aller nur immer existirenden Ansprüche an das Staatsärar anzuhalten. Ansprüche der Stiftungen wegen Anerkennung ärarialischer Baupflicht und Depositen, welche von den kgl. Behörden und Stellen vorschriftsmäßig bei einer kgl. Kasse hinterlegt worden sind, sind unter den Bestimmungen des genannten Finanzgesetzes nicht begriffen. [6])

---

[1]) Ges. v. 28. Dez. 1831, §. 30 Abs. 1.

[2]) Ebendas. §. 31. — Innerhalb dieser Frist verjähren also auch die Zinscoupons von Staatsobligationen. — Die Zinsenverjährung von österr. Staatsobligationen hingegen tritt erst nach sechs Jahren ein. K. k. F. M. R. v. 16. Jäner 1860.

[3]) Ebendas. §. 30 Abs. 4.

[4]) Ebendas. §. 30 Abs. 6.

[5]) Ebendas. §. 33. — Die Stiftungen als moralische Personen sind also nicht ausgenommen.

[6]) Vollz. Instr. n. 92.

b) Forderungen an Private.

Fällig gewordene Beträge an Renten, Unterhaltsbeiträgen, Mieth- und Pachtgeldern und anderen jährlich oder in kürzeren bestimmten Fristen wiederkehrenden Leistungen, soferne sie nicht als Theilzahlungen eines Kapitales anzusehen sind, verjähren in fünf Jahren, von der jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet.[1]) In derselben Zeit verjähren auch Zinsen jeder Art.[2])

Die Verjährung wird nur durch schriftliche Anerkennung der Schuld, Bestellung eines Faustpfandes, Eintragung ins Hypothekenbuch oder durch schriftliche oder mündliche Klagstellung bei Gericht unterbrochen;[3]) eine Unterbrechung durch außergerichtliche Mahnung findet nicht statt.[4])

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Forderungen Unmündiger oder Minderjähriger oder solcher Personen, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen; die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eingetretene Verjährung findet nicht statt.[5])

An den Vorschriften des Hypothekengesetzes ist durch das Verjährungsgesetz vom 26. März 1859 nichts geändert.[6]) Hypothekforderungen verjähren also nicht.[7]) Dagegen sind rückständige Zinsen von Hypothekforderungen nur dann gegen die Verjährung gesichert, wenn sie mit Bewilligung des Schuldners im Hypothekenbuche besonders eingetragen sind oder eine genügende Zinsencaution gestellt ist.[8])

§. 38.

Kirchenstuhlgeld.

Wenn die Kirchenbetstühle aus den Mitteln der Kirchenstiftung erhalten werden, kann zu Gunsten derselben ein Stuhlgeld erhoben werden.[1]) Die Taxe desselben ist mit Rücksicht auf die Bedürf-

---

[1]) Ges. v. 26. März 1859, die Verjährungsfristen betr., Art. 1 Abs. 1.

[2]) Ebendas. Art. 1 Abs. 2. — Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Staatsgefälle und die Erlöschung der Forderungen an den Staat bleiben vorbehalten. Abs. 3.

[3]) Ebendas. Art. 4.

[4]) Ebendas. Art. 5 Abs. 2.

[5]) Ebendas. Art. 6. — Die Verjährung tritt also auch bei den Forderungen der Stiftungen ein.

[6]) Ebendas. Art. 8. Abs. 3.

[7]) Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822, §. 31 und 32.

[8]) Vgl. §. 35 des Handbuches.

[1]) Ueber die Pflicht zur Unterhaltung der Kirchenstühle siehe §. 7 lit. d. des Handbuches.

nisse des Lokalkirchenvermögens festzusetzen und so zu bemessen, daß die jährliche Einnahme davon wenigstens zur Deckung der jährlichen Ausgabe auf den Unterhalt der Stühle hinreicht. Bei unzureichendem Kirchenvermögen kann auch da, wo bisher kein Stuhlgeld erhoben wurde, ein solches eingeführt und da, wo bisher ein unverhältnißmäßig geringes Stuhlgeld erhoben wurde, die Taxe erhöht werden. [2])

Die Competenz der Kirchenverwaltung in Bezug auf die Kirchenstühle erstreckt sich nur auf die Fragen über Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung und Herstellung derselben, über Zulässigkeit der Erhebung eines Stuhlgeldes für die Benützung der Stühle und über die Art und Größe desselben, nicht aber auf die Vertheilung der Kirchenstühle; denn der Hauptzweck der Vertheilung der Kirchenstühle an bestimmte Personen ist die leichtere Erhaltung der zur würdigen Feier des Gottesdienstes nothwendigen Ruhe und Ordnung; die Handhabung der inneren Kirchendisciplin gehört aber verfassungsmäßig in den Wirkungskreis der geistlichen Behörde.

Es ist deßhalb weder die Kirchenverwaltung zur Vertheilung der Stühle befugt, [3]) noch auch die Distriktspolizeibehörde zur Verbescheidung der darüber entstandenen Irrungen berechtigt. [4])

Die Vertheilung der Stühle nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Raumverhältnisse, sowie die Würdigung und Entscheidung der hierüber entstandenen Differenzen ist vielmehr der Zuständigkeit der kirchlichen Behörden anheimgegeben. [5]) Und zwar ist in der kath. Kirche der Pfarrer als rector ecclesiae zur Vertheilung der Stühle und das bischöfliche Ordinariat zur Verbescheidung der gegen die Verfügungen des Pfarrers erhobenen Beschwerden befugt. In der protestantischen Kirche hingegen gehört die Vertheilung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahme hieraus an die zum Empfange Berechtigten zum Wirkungskreise des sog. Kirchenvorstandes (dessen erstes Mitglied der Pfarrer ist); [6]) über Beschwerden gegen die Verfügungen desselben entscheidet das Decanat und in letzter Instanz das Consistorium. [7])

Bezüglich des finanziellen Interesses der Kirchenstiftung hat jedoch der Pfarrer bei Verleihung der Kirchenstühle an die Kirchen-

---

[2]) V. v. 9. Okt. 1813 (Döll. XI. 1435).
[3]) M. R. v. 28. Juni 1836 (Döll. XI. 1440).
[4]) M. R. v. 31. Dez. 1831 (Döll. XI. 1438).
[5]) M. R. v. 2. Sept. 1866 Nr. 24138.
[6]) V. v. 9. Okt. 1813 (Döll. XI. 1435) und A. V. v. 7. Okt. 1850 (Döll. XXIII. 425).
[7]) M. R. v. 28. Juni 1836 (Döll. XI. 1440).

verwaltung Vortrag zu erstatten und nach dem Beschlusse der Majorität zu verfahren; im Falle er sich mit dem Beschlusse nicht vereinigen zu können glaubt, hat er sein Bedenken unter gehöriger Motivirung der zuständigen höheren Behörde zur Verbescheidung der Differenz vorzulegen. [8])

Die Kirchenstühle werden entweder einer Person auf Lebenszeit oder einer Familie (subsellia personalia) oder für ein Anwesen (subsellia realia) verliehen. Erstere fallen auf Absterben der Person oder auf Abgang der Familie wieder der Kirche anheim; [9]) bei letzteren kann im Falle der Zertrümmerung des Anwesens mit Rücksicht auf die in Folge derselben gemeiniglich eintretende Minderung des Familienstandes (der Dienstboten) eine theilweise Einziehung der überflüssigen Stühle stattfinden.

Die Verleihung der Kirchenstühle schließt in keinem Falle eine Uebertragung des Eigenthumsrechtes in sich, zumal da dieselben als Kirchenzubehör (accessoria ecclesiae) [10]) nicht im Privateigenthume stehen können; sie können daher nicht durch Kauf, Schankung 2c. an Andere veräußert werden.

Besondere Stiftungen und sonstige wohlerworbene Rechte Einzelner auf gewisse Kirchenstühle werden durch vorstehende allgemeine Bestimmungen nicht berührt. [11]) Differenzen wegen eines Kirchenstuhles, auf welchen ein Privatrechtstitel in Folge einer besonderen Stiftung 2c. geltend gemacht wird, gehören zur Competenz der Gerichte.

§. 39.

Ertrag des Klingbeutels und des Opferstockes.

Die Erträgnisse der in den Kirchen angebrachten Opferstöcke, sowie der während des Gottesdienstes mit dem Klingbeutel (der Opfertafel) vorgenommenen Sammlungen fließen in die Kirchenkasse, [1]) soferne diese Sammlungen nicht ausdrücklich zu anderen Zwecken vorgenommen oder deren Erträgnisse herkömmlich theilweise zu anderen Zwecken verwendet werden.

---

[8]) Ebendas.

[9]) V. v. 21. Dez. 1786 (Döll. Alphab. Zusammenstellung der die kath. Kirche im Kgr. Bayern betr. gesetzl. Bestimmungen S. 103).

[10]) Kreittmayr, Anm. zum bayr. Landrecht Th. II. C. I. §. 2 Z. 6.

[11]) V. v. 9. Okt. 1813 A. 3. f. (Döll. XI. 1435). — Die angeführten Verordnungen vom 9. Okt. 1813, 31. Dez. 1831 und 28. Juni 1836 sind zwar zunächst für die protest. Kirche erflossen; es unterliegt jedoch ihre analoge Anwendung auf die kath. Kirche keinem gegründeten Zweifel.

[1]) M. R. v. 23. Okt. 1845 und 23. Dez. 1848.

An dem Ertrage des Klingbeutels und des Opferstockes dürfen die Pfarrer (wo dies überhaupt herkömmlich ist) nur dann participiren, wenn ihr Einkommen unter der Congrua steht. [2])

Da der Ertrag des Klingbeutels diejenige Concurrenzsumme, welche die Gemeinden in Fällen der Insufficienz des Localkirchenvermögens zu leisten haben, vermindert und mithin das eigene Beste der Gemeinde befördert, so sind diese Sammlungen als Verrichtungen zu betrachten, wozu die Kirchengemeindemitglieder umwechslungsweise und unentgeltlich verbunden sind. Gemeinden und Individuen, welche die Vornahme dieser Sammlungen verweigern, sind durch die Districtspolizeibehörde dazu anzuhalten; bei beharrlicher Renitenz wird zur Vornahme der Sammlung ein Dritter auf Kosten des Renitenten bestellt und ihm jede Art von Unterstützung aus Kirchenmitteln versagt. [3])

Wo bei gewissen gottesdienstlichen Verrichtungen, insbesondere bei Leichenbegängnissen die Entrichtung von Gebühren für die Benützung des Glockengeläutes, der Bahre, des Bahrtuches, der Kerzen ꝛc. herkömmlich ist, hat der Pfleger diese Gebühren zu vereinnahmen und darüber besondere Verzeichnisse zu führen, welche den Jahresrechnungen als Belege zu adhibiren sind. Werden diese Gebühren von den sog. Zechpröpsten vereinnahmt, so sind sie am Schlusse des Jahres an die Kirchenkasse abzuliefern.

§. 40.

Intercalarfrüchte erledigter katholischer Pfründen.

Die Intercalarfrüchte erledigter katholischer Pfarreien und Beneficien, d. i. die Erträgnisse derselben während ihrer Erledigung nach Abzug der Cultur- und Verwesungskosten, fallen der Kirche zu, von welcher die Pfründe den Namen trägt, und werden an die Verwaltung derselben extradirt. Das Intercalare beginnt mit dem ersten Tage nach Erledigung der Pfründe, bei Erledigung durch Todfall mit dem ersten Tage nach Ablauf des (zu 30 Tagen gerechneten) Sterbmonates und endigt mit dem Tage der Ausfertigung des oberhirtlichen Collationsdecretes, oder (bei Patronatspfarreien) der Präsentationsurkunde, oder (bei Pfründen landesherrlichen Patronates) des Notificationsdecretes der Kreisregierung. [1])

---

[2]) Mandat v. 17. Jäner 1783 (Döll. XI. 1474).
[3]) M. R. v. 11. Mai 1812 und 13. Juni 1812 (Döll. XI. 1476).
[1]) A. V. v. 21. April 1807 (R. Bl. S. 702) und 16. April 1812 (R. Bl. S. 769). — Bei Dompräbenden fallen die Intercalarfrüchte der

Die Intercalarfrüchte von katholischen Pfarreien paritätischer Kirchen werden nicht den paritätischen Kirchen zugewendet, sondern zur Bildung eines besonderen kath. Localkirchenvermögens verwendet und in eine eigene Kasse gesammelt und verrechnet, um aus ihnen den besonderen Zwecken des kath. Cultus nachzuhelfen.[2])

§. 41.

Deckung des jährlichen Deficits.

Erwachsen einer Kirchenstiftung Ausgaben, zu deren Deckung die Renten des Vermögens nicht ausreichen, so daß beim Abschlusse der Jahresrechnung sich ein Deficit ergeben würde, so hat die Kirchenverwaltung für Deckung des Bedarfes nach Maßgabe der in §. 6 des Handbuches vorgetragenen Bestimmungen bei Anfertigung des Etatsvarianten rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Ist in der Pfarrgemeinde eine Stiftung vorhanden, welche disponible Rentenüberschüsse hat, so können diese mit der bei Einsendung des Etatsvarianten zu erholenden Curatelgenehmigung in Form eines rückzahlbaren Vorschusses oder einer nicht rückzahlbaren Unterstützung hiezu verwendet werden. Muß die Beihilfe der Pfarrgemeinde in Anspruch genommen werden, so ist die Gemeindeverwaltung bei der vorgeschriebenen Vorlage des Etatsvarianten zur Deckung des Bedarfes, im Falle der Weigerung unter Anrufung der Vermittlung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu veranlassen.[1])

Kathedralkirche zu. A. E. v. 27. April 1829; Concordat Art. 4. Abs. 6. — In einigen Diöcesen werden die Intercalarfrüchte ganz oder theilweise an den geistl. Emeritenfond abgeliefert. — Wegen dieses Anrechtes der Kirchenstiftung auf die Intercalarfrüchte ist die Kirchenverwaltung vom kgl. Bezirksamte über den beanspruchten Provisoratsgehalt mit ihren Erinnerungen zu vernehmen und vom Provisor bei Verwaltung der Intercalarfrüchte, insbesonders bei allen wichtigen Einnahmen und Ausgaben, Verkauf der Ernteerträgnisse, Veraccordirung der Oekonomiearbeiten ꝛc. beizuziehen.

[2]) A. V. v. 17. Aug. 1814 (R. Bl. S. 1433); vgl. M. R. v. 13. Juli 1826, 12. Dez. 1827, 11. Jäner 1848 und 10. Okt. 1849.

[1]) Der zur Deckung des Deficits nothwendige Betrag kann nur in dem Falle aus der Gemeindekasse entnommen werden, wenn dadurch keine Erhöhung der bestehenden Umlagen veranlaßt wird und die politische Gemeinde mit der Kirchengemeinde zusammenfällt und unter ihren Gliedern keine Angehörigen anderer Religionsgesellschaften zählt. Andernfalls muß eine Umlage unter den Kirchengemeindegliedern angeordnet werden. Ueber Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen hat nach Art. 47 der G. O. in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeversammlung nach vorausgegangener Berathung im Gemeindeausschuß zu

Ist das Deficit kein vorübergehendes, sondern ein bleibendes, indem die Renten der Stiftung an sich zur Deckung des jährlichen Bedarfes nicht ausreichen, so ist behufs Aufbringung der nöthigen Deckung bei Anfertigung des Grundetats das Geeignete zu verfügen. Das Nähere hierüber siehe in §. 61 des Handbuches.

§. 42.

Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen vermöglicher Cultusstiftungen.*)

Hat eine Kirchenstiftung Ausgaben, insbesondere für nothwendige Bauten, zu bestreiten, zu denen weder ihre eigenen Mittel, noch die Beiträge der gesetzlich zur Concurrenz Verpflichteten ausreichen, so kann sie um eine Unterstützung aus den Rentenüberschüssen anderer vermöglicher Kirchenstiftungen auf Grund des §. 48 der II. Verf. Urk. nachsuchen.

Diese Gesuche sind von Seite der Curatelbehörden der sorgfältigsten Prüfung 1. in Bezug auf den verfassungsmäßig ausdrücklich bezeichneten Zweck, 2. in Absicht auf das wirkliche Bedürfniß zu unterwerfen und nur dann zu berücksichtigen, wenn nach vollständiger Inanspruchnahme der eigenen Kräfte der Stiftung, sowie nach Geltendmachung der zufolge allgemeiner gesetzlicher Vorschrift oder aus besonderen Rechtstiteln auf dem Staatsärar, auf Corporationen oder auf Privaten und Kirchengemeinden etwa lastenden primären und subsidiären Leistungsverbindlichkeit sich ein ungedeckter Bedarf ergibt. In diesem Falle ist die Deckung des Bedürfnisses auf das möglichst eingeschränkte Maß zurückzuführen und einer Ueberschreitung des unbedingt Nothwendigen in keiner Weise stattzugeben. [1])

Die Unterstützungsgesuche sind in der Regel von den bedürftigen Stiftungen bei den ihnen vorgesetzten Curatelbehörden zu stellen, welche die erforderlichen Erhebungen in erschöpfender Weise zu pflegen und sodann die Verhandlungen der kgl. Kreisregierung K. d. J. vorzulegen haben. Bevor diese über das Unterstützungsgesuch Beschluß faßt, hat sie darüber, ob und in welchem Betrage eine Unterstützung zu gewähren, dann welcher Stiftung die Leistung aufzulegen sei, die Aeußerung der kirchl. Oberbehörde zu erholen. Das

---

beschließen. Die Verpflichtung zu den Gemeindeumlagen und der Maßstab derselben richten sich nach den Bestimmungen der Art. 43—45 der G. O.

*) Vgl. hiezu §. 5 des Handbuches.

[1]) M. E. v. 24. April 1857, §. 20.

gleiche Verfahren ist bei Genehmigung freiwilliger Beiträge vermöglicher Stiftungen einzuhalten.[2])

Besitzt eine augenblicklich bedürftige Stiftung die Mittel zu seinerzeitiger Zurückerstattung der ihr zu gewährenden Unterstützung, so kann derselben eine solche als Vorschuß bewilligt werden; hiebei ist das nämliche Verfahren zu beobachten, wie bei andern Unterstützungsgesuchen. Die Rückzahlung solcher Vorschüsse hat auf Grund eines genau einzuhaltenden vorschriftsmäßigen Tilgungsplanes zu erfolgen. Nicht rückzahlbare Unterstützungen werden in der Regel nur in Form augenblicklicher Beiträge gewährt.[3])

Unterstützungen, deren eine Simultankirche für bedürftig erkannt wird, werden aus den Rentenüberschüssen katholischer und protestantischer Kirchenstiftungen nach dem Maßstabe entnommen, welcher auf Grund der §§. 90 u. 91 der II. Verf. Beil. rücksichtlich der primitiven Genußberechtigung beider Religionstheile besteht.[4])

Da die Stiftungsconcurrenzkassen aufgehoben sind, so werden die bewilligten Unterstützungen bei den zur Leistung derselben bestimmten Stiftungen unmittelbar angewiesen und von den Verwaltungen der letzteren an die Verwaltungen der unterstützten Stiftungen selbst abgegeben.[5])

Die zu gewährenden Unterstützungen sind nach dem Betrage der verfügbaren Rentenüberschüsse zu bemessen. Hiebei ist eine entsprechende Reihenfolge der vermöglichen Stiftungen nach Maßgabe ihrer größern oder geringeren Leistungsfähigkeit einzuhalten. Andrerseits hat die erforderliche Ermäßigung, Zurückstellung oder Abweisung einzelner Unterstützungsgesuche nach sorgfältiger Würdigung ihrer höheren oder geringeren Dringlichkeit zu geschehen. Eine periodische Vorlage aller Unterstützungsgesuche ist nicht geboten; vielmehr

---

[2]) Ebendaselbst §. 21. Da die Rentenüberschüsse kath. Stiftungen zunächst nur zur Deckung der Bedürfnisse dürftiger Stiftungen *derselben Diöcese* beizutragen haben, so kann der Fall eintreten, daß in demjenigen Regierungsbezirke, welchem die bedürftige Stiftung angehört, keine zur entsprechenden Leistung fähige Stiftung vorhanden ist; in diesem Falle entscheidet über die Statthaftigkeit des Unterstützungsgesuches diejenige Kreisregierung K. d. J., deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Stiftung angehört. Behufs der Ermittlung derjenigen in einem andern Regierungsbezirk gelegenen Stiftung, welche die Unterstützung leisten soll, ist mit der oberhirtl. Behörde und der einschlägigen Kreisregierung ins Benehmen zu treten. Die Beschlußfassung über die Gewährung einer Unterstützung steht immer derjenigen Kreisregierung zu, deren Bezirk die um Unterstützung angesprochene Stiftung angehört.

[3]) M. R. v. 24. April 1857, §. 16 u. 17.

[4]) Ebendas. §. 19.

[5]) Ebendas. §. 15.

bleibt es dem Ermessen der Kreisregierungen überlassen, jedes Gesuch nach seiner Anbringung für die Beschlußfassung zu bereifen. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses hat die Beschlußfassung mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen. [6])

Den geistlichen Oberbehörden sind die zu ihrer Erklärungsabgabe erforderlichen Aufschlüsse und Behelfe in möglichster Vollständigkeit mitzutheilen. Hinwieder sind die geistl. Stellen verpflichtet, ihre Erklärungen in kürzester Frist abzugeben. Die Kreisregierungen haben beim Vollzuge des §. 48 der II. Verf. Beil. den Erklärungen der geistl. Stellen die reiflichste Erwägung und die möglichste Berücksichtigung zuzuwenden. Von beiden Seiten aber ist die Erzielung eines einverständlichen Zusammenwirkens anzustreben. Die Kreisregierungen haben von ihren Entscheidungen den oberhirtlichen Stellen jederzeit Mittheilung zu machen. [7])

Bei der Bewilligung einer Unterstützung aus Rentenüberschüssen ist die Bestimmung derselben genau zu bezeichnen. In den Rechnungen der unterstützten Stiftung ist die Verwendung für den betreffenden Zweck förmlich nachzuweisen. [8])

Gegen die Beschlüsse der Kreisregierung ist die Beschwerdeführung bei dem kgl. Staatsministerium zulässig. [9])

§. 43.

Gesuche um Befreiung von Leistung der Concurrenzbeiträge.

Wenn eine concurrenzpflichtige Stiftung größere außerordentliche Ausgaben zu bestreiten hat, durch welche ihre sämmtlichen Renten in Anspruch genommen werden, so ist sie für die Dauer dieses ihres gesteigerten Bedarfes von der Abgabe von Unterstützungsbeiträgen an andere Stiftungen befreit. [1])

Die Gesuche um Befreiung sind bei der vorgesetzten Curatelbehörde einzureichen und mit dem Etatsvarianten zu belegen. [2]) Der

---

[6]) Ebendas. §. 22 u. 23.

[7]) M. R. v. 24. April 1857, §. 24 u. 25.

[8]) Ebendas. §. 26.

[9]) Ebendas. §. 27. Nach dem Schlusse des Etatsjahres werden Zusammenstellungen der geleisteten Unterstützungen durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht. Hinsichtlich der kath. Kirchenstiftungen sind diese Zusammenstellungen nach Diöcesen anzufertigen. §. 28.

[1]) M. R. v. 24. April 1857, §. 11 n. 2.

[2]) Die Etatsvarianten behufs Befreiung von den Concurrenzbeiträgen oder zur Begründung von Gesuchen um Vorschüsse oder Zuschüsse aus denselben müssen mit der größten Gründlichkeit genau nach dem wirklichen Anfalle der Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres gefertigt sein

Geschäftsgang ist der nämliche wie bei den Gesuchen um Unterstützungen aus Rentenüberschüssen.

§. 44.

Anschaffung von Kirchengeräthen, Paramenten und Einrichtungsgegenständen.

In Anschaffung von Kirchengeräthen, Paramenten und Gegenständen der inneren Einrichtung sind die Kirchenverwaltungen an eine Genehmigung der Curatelbehörden nicht gebunden, wenn dadurch der Grundetat nicht überschritten wird, oder wenn der Mehraufwand durch freiwillige Beiträge der Kirchengemeindemitglieder gedeckt wird. [1])

Wird durch die Anschaffung der Grundetat überschritten oder werden außerordentliche Deckungsmittel in Anspruch genommen, so ist die Genehmigung der zuständigen Curatelbehörde unter Vorlage eines Etatsvarianten, sowie eines Kostenvoranschlages (soferne ein solcher nothwendig erscheint) zu erholen.

Eine Prüfung der Conti über Paramente und Gegenstände der inneren Einrichtung durch verpflichtete Schätzleute und Sachverständige und eine amtliche Bestätigung dieser Prüfung ist nur in dem Falle, wo die Kosten der Anschaffung dieser Gegenstände dem kgl. Staatsärare zur Last fallen, vorgeschrieben, um das Aerar vor übermäßigen Anforderungen sicher zu stellen. [2])

§. 45.

Bestreitung der Kosten der Amtsblätter und Pfarrmatrikel.

Die Kosten der von den Pfarrämtern zu haltenden Gesetz- und Amtsblätter, des Reichsgesetzblattes, des bayer. Gesetz- und Verordnungsblattes, des Amtsblattes für das kgl. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A., der Kreisamtsblätter und Bezirksamtsblätter, sowie die Kosten des Einbandes dieser Blätter sind aus dem Kirchenvermögen der betr. Pfarrei zu bestreiten. [1])

---

und gelten nur für ein Jahr. Im Allgemeinen ist der Grundetat als Anhaltspunkt für den jährl. Stiftungshaushalt zu betrachten und muß daher eine Störung der Bilanze strenge nachgewiesen werden. R. A. v. R. B. v. 18. Sept. 1845 (Kr. A. Bl. 615).

[1]) Wenn Gegenstände der inneren Einrichtung eine artistische Prüfung erfordern, so sind die Entwürfe der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen; vgl. §. 51 des Handbuches.

[2]) M. R. v. 29. Mai 1839.

[1]) Bezüglich des Gesetz- und Verordnungsblattes s. M. R. v. 11. Dez.

Ebenso sind aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten die Kosten der Anschaffung und des Einbandes der Pfarrmatrikelbücher und der dazu gehörigen alphabetischen Register.[2])

Das Gleiche gilt von den den protestantischen Pfarrämtern durch die vorgesetzten Dekanate mitgetheilten allgemeinen Consistorialentschließungen.[3])

§. 46.

Visitationskosten der protestantischen Dekane. Installationskosten der protestantischen Pfarrer und Dekane.

Die fixe Gebühr, welche den protestantischen Dekanen diesseits d. Rh. regelmäßig als Vergütung der Reisekosten für die Vornahme einer auswärtigen Pfarrvisitation nach Z. 3 der Normativentschließung vom 6. Okt. 1850[1]) und nach lit. B. Z. 9 der A. E. vom 7. Juni 1867 aus dem Kirchenvermögen der visitirten Pfarrei zukommt, beträgt nunmehr 11 Mark; das Tagegeld, welches denselben bei Pfarrvisitationen in den besonderen Fällen der Z. 5 der erwähnten Normativentschließung und der Z. 1 der weiteren M. E. v. 21. April 1852[2]) ausnahmsweise bewilligt ist, beträgt 6 Mark. Die in eben diesen besonderen Fällen außerdem zulässige Aufrechnung von Reisekosten hat sich künftig nach den §§. 10, 11, 12 u. 14 der A. V. v. 11. Febr. 1875, die Aufrechnung von Tagegeldern und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Civilbeamten betr.,[3]) zu bemessen.[4])

Von den Installationskosten der protest. Pfarrer trägt das Kirchenvermögen, die Gemeinde und der Pfarrer je ein Drittel.[5]) Dieselben richten sich nach den bestehenden Observanzen (in Ansehung der fungirenden Geistlichen).[6]) Für den weltlichen Commissär und dessen Personal kommt die A. V. v. 13. Okt. 1862 zur Anwendung.[7])

1873 (C. M. Bl. S. 475); bezüglich des Kreisamtsblattes M. R. v. 8. Okt. 1875 (G. u. V. Bl. S. 626). — Die Amtsblätter sind in der Pfarrregistratur zu hinterlegen; für ihre Erhaltung ist der Pfarrer haftbar, weßhalb bei Todfällen der Pfarrer abgängige Stücke aus der Erbschaftsmasse zu vergüten und zu ersetzen sind. A. V. v. 13. Dez. 1805 (R. Bl. S. 1264).

[2]) M. R. v. 5. Jän. 1876.

[3]) M. R. v. 12. Aug. 1851 (Döll. XXIII. 378).

[1]) R. Bl. S. 803; Döll. XXIII. 377.

[2]) Döll. XXIII. 379. [3]) G. u. V. Bl. S. 105.

[4]) M. R. v. 26. Okt. 1876.

[5]) Regulativ v. 22. Okt. 1814 (Döll. VIII. 1571).

[6]) M. R. v. 15. Febr. 1826 (Döll. VIII. 1575).

[7]) M. R. v. 3. Febr. 1864.

Die Kosten der Installation der protest. Dekane werden, insoferne sie durch die Absendung des installirenden geistl. Consistorialrathes erwachsen und insoweit sie die Summe von 12 fl. überschreiten, auf sämmtliche vermögliche Kirchenstiftungen des Dekanatsbezirkes nach Maßgabe ihres Vermögens umgelegt. Die den Betrag von 12 fl. nicht überschreitenden, sowie alle sonstigen für die Installation der Dekane sich ergebenden Kosten werden, wo nicht ausdrücklich ein anderes Regulativ oder Herkommen besteht, zu je einem Drittel vom Kirchenvermögen des Pfarrsprengels, vom Installirten und von der Kirchengemeinde übernommen.[8])

III. Abschnitt.

Bauwesen.

§. 47.

Oberste Aufsicht und Leitung des kirchlichen Bauwesens.

Das kirchliche Bauwesen steht unter oberster Leitung und Aufsicht des Staates.

Die Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen, Sorge für deren Erhaltung in ordentlichem Zustande, ihre Einverleibung in die Brandversicherungsanstalt, Mehrung oder Minderung des Assekuranzkapitales, Würdigung und Bescheidung der Pläne und Kostenvoranschläge bei unvermeidlichen Neubauten, Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen gehört in den Wirkungskreis der kgl. Kreisregierungen K. d. J.[1]) Dieselben üben diese Aufsicht und Leitung durch die inneren und äußeren Baubeamten.

Das den Bischöfen nach dem kanonischen Rechte zustehende Recht der Aufsicht über die bauliche Erhaltung der Kirchen, der Verfügung und Leitung der Kirchenbauten, der Repartition der Beiträge zum Baue, der Entscheidung der etwa obwaltenden Baupflichtsdifferenzen, sowie des Erkenntnisses auf allenfallsige Demo-

---

[8]) M. R. v. 25. Mai 1852.
[1]) A. V. v. 17. Dez. 1825, §. 73.

lition kirchlicher Gebäude ist in Bayern auf ein Mitaufsichtsrecht beschränkt; die kirchlichen Oberbehörden üben dieses Recht, indem sie sich durch pfarramtliche Berichte die Anträge der Kirchenverwaltungen mittheilen lassen und ihre Erinnerungen an die Kreisregierungen abgeben. [2])

Für die als Ausfluß des Curateldienstes zu betrachtende technische Oberaufsicht über die Stiftungsgebäude, sowie für die aus gleichem Standpunkte zu bemessende gutachtliche Prüfung der Stiftungsbaupläne darf den Stiftungen keinerlei Kostenersatz angesonnen werden. [3])

§. 48.

Aufsicht und Ueberwachung des baulichen Zustandes der Stiftungsgebäude. Wendung der Baufälle.

Den Kirchenverwaltungen obliegt die Pflicht, den baulichen Zustand der ihnen anvertrauten Cultusstiftungsgebäude zu überwachen und für die Erhaltung derselben in gut baulichem Stande angemessene Sorge zu tragen. [1])

Zu diesem Zwecke sollen dieselben jährlich im Monate März eine genaue Besichtigung und Untersuchung sämmtlicher Stiftungsgebäude unter Zuziehung eines Sachverständigen (Maurermeisters und Zimmermeisters) vornehmen; die vorgefundenen Baugebrechen kurz zu Protokoll constatiren und ohne Verzug die Herstellung von Kostenvoranschlägen über die nöthigen Baureparaturen durch die Werkmeister veranlassen. [2])

Um Neubauten und kostspielige Reparaturen zu vermeiden, sollen die erforderlichen Reparaturen ohne Säumen in jenem Zeitpunkte vorgenommen werden, wo die Baufälle anfallen. [3]) Die rechtzeitige Vornahme der Baureparaturen zur Vermeidung größerer und kostspieligerer Baugebrechen liegt insbesondere im Interesse jener Stiftungen, an welche die Zehentbaupflicht Dritter durch Umwandlung in einen jährlichen Baucanon oder in Folge gänzlicher Ab-

---

[2]) Die M. E. v. 8. April 1852, welche in n. 27 den Kirchenbehörden in Vornahme kirchlicher Bauten einen etwas freieren Spielraum eingeräumt hatte, ist durch A. V. v. 20. Nov. 1873 wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden.

[3]) Vollz. Instr. n. 98.

[1]) Vgl. Kreittmayr, Anm. z. bayer. Landrecht. Th. I. Cap. VII. §. 42 Z. 6.

[2]) A. der R. v. Oberfr. v. 27. Aug. 1861, n. 1.

[3]) M. R. v. 29. Juni 1840 (Döll. XXVI. 89).

lösung übergegangen ist,[4]) weil solche Stiftungen fortan nach Verhältniß ihrer übernommenen Verpflichtung selbst in den durch anfängliche Vernachlässigung kleiner Reparaturen entstandenen Schaden mit den Renten des aus den Ablösungskapitalien und Baucanons gebildeten Baufondes einzustehen haben.[5])

Die Curatelbehörden haben den Vollzug der in Betreff der baulichen Unterhaltung der Stiftungsgebäude bestehenden Verordnungen zu überwachen.[6])

Die Vornahme der nöthigen Baureparaturen ist dem ausschließlichen Wirkungskreise der Stiftungsverwaltungen überlassen,[7]) und unterliegt lediglich der baupolizeilichen Genehmigung (insoferne eine solche nach den bestehenden Verordnungen überhaupt nothwendig ist). Der Einholung der Curatelgenehmigung bedarf es deßhalb nur dann, wenn die zur Deckung der Kosten beantragten Mittel eine solche erfordern, wenn nämlich der Kostenaufwand den Grundetat überschreitet oder durch Schuldaufnahme (über 2000 fl. bei den unmittelbaren, über 500 fl. bei den übrigen Kirchenverwaltungen) oder durch Gemeindeumlagen gedeckt werden soll.

Die Vorschrift der Curatelgenehmigung in solchen Fällen bedingt an sich noch keineswegs eine technische Mitwirkung der Baubehörde; eine solche ist nur in jenen seltenen Fällen nothwendig, wo im Interesse der Stiftungen eine höhere technische Prüfung räthlich erscheint.[8])

Bei Reparaturen von Stiftungsgebäuden ist die ursprüngliche Farbe, soferne sie dem guten Geschmacke entspricht, beizubehalten und durchzuführen.[9]) Soll ein neuer Farbeton zur Anwendung kommen, so darf er nur aus den allerhöchst genehmigten Farbemustern gewählt werden. Den entsprechenden Farbeton hat die kgl. Baubehörde zu bestimmen und ihn unter Angabe der nöthigen Farbstoffe, dann des Mischungsverhältnisses dem kgl. Bezirksamte mitzutheilen und den Vollzug des bestimmten Anstriches bei Gelegenheit der Dienstreisen zu überwachen.[10])

Wo die Wendung der Baufälle an Kirchen dem Staatsärar obliegt, sollen die Vorstände derselben bezüglich der Wendung über ihre Wahrnehmungen, Wünsche und Anträge vernommen werden;

---

[4]) M. R. v. 17. Aug. 1852, §. 2.
[5]) Permaneder, Baulast §. 41.
[6]) A. V. v. 27. März 1817, §. 44. (R. Bl. S. 259.)
[7]) Rev. G. E. §. 123 Z. 5 und Vollz. Instr. n. 208.
[8]) M. R. v. 11. Febr. 1864.
[9]) Vollz. Instr. z. rev. G. E. n. 95.
[10]) M. R. v. 15. Jän. 1849 (Döll. XXVI. 155); vgl. unten §. 50 lit. f.

zu diesem Zwecke haben sie in der Colonne a des vorgeschriebenen Formulares (siehe dasselbe im Anhange) ihre Wünsche und Anträge für das bezügliche Jahr unter Beisetzung ihrer Unterschrift niederzulegen und der betr. Baubehörde innerhalb des von der Kreisregierung festgesetzten Termines zu übergeben, widrigenfalls die Baubehörde zu der Annahme berechtigt ist, daß die Betheiligten keine besonderen Wünsche und Anträge anzugeben haben, vielmehr mit der Etatsaufnahme der Baubehörde sich zufrieden stellen. Von dem die Etatsaufnahme besorgenden Baubeamten sind, soweit diese Wünsche und Anträge keine Berücksichtigung finden können, in der Colonne b die desfallsigen Gründe kurz und bündig anzugeben. Bei Einleitung der genehmigten Unterhaltungsetatsarbeiten ist jedesmal der betheiligte Kirchenvorstand von den genehmigten Positionen mündlich oder schriftlich in Kenntniß zu setzen. [11])

So lange die Stiftungsgebäude durch zweckmäßige Reparaturen erhalten werden können, soll kein Neubau aufgeführt werden. [12])

§. 49.

Sicherung der Stiftungsgebäude gegen Feuerschaden.

Jedes größere Stiftungsgebäude ist mit den entsprechenden Blitzableitern zu versehen. Die Kosten sind bezüglich der Kirchthürme zur Hälfte aus den Mitteln der betr. Kirche, zur Hälfte aus jenen der Gemeinde, bezüglich der übrigen Stiftungsgebäude aus den Mitteln der Stiftung zu schöpfen. Den kgl. Bauämtern liegt das Technische der Errichtung und die controlirende Aufsicht über deren stets zweckmäßigen Bestand ob. [1])

Kirchen und sonstige Stiftungsgebäude müssen der Brandversicherungsanstalt einverleibt werden. [2]) Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, welche mit dem Gebäude selbst in bleibende Verbindung gebracht sind, können mit dem Gebäude, zu welchem sie gehören, gleichfalls versichert werden. Dieselben unterliegen als Zubehörungen der bezeichneten Gebäude dem Zwangsbeitritte, soferne die Betheiligten sich nicht darüber ausweisen können, daß diese Gegenstände bereits bei einer in Bayern zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalt genügend versichert sind. [3])

---

[11]) M. R. v. 26. März 1862 und 11. Febr. 1864 (Kr. A. Bl. v. O. B. 1864 S. 501).
[12]) M. R. v. 10. Nov. 1841.
[1]) Vollz. Instr. z. rev. G. E. n. 96.
[2]) Ges. v. 3. April 1875, Art. 3 Z. 3.
[3]) Ebendas. Art. 5.

Kirchen und sonstige Stiftungsgebäude, bei denen das Staatsärar die Baulast allein zu tragen hat, sind (gleich den Staatsgebäuden) in Haupt- und Kreisstädten mit dem Drittel, in den übrigen Gemeinden mit der Hälfte ihres durch die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung ermittelten wahren Werthes zu versichern. Ist aber das Staatsärar nicht der allein Baupflichtige, dann ist wenigstens der ganze wahre Werth des Gesammtgebäudes zu versichern, wenn die Umfassungswände von Holz und die Dachung nicht von Stein, Metall oder einem andern gleich zu achtenden Materiale sind. Der ganze Werth des Verbrennbaren ist auf dem Lande und drei Viertel in der Stadt zu versichern, wenn die Umfassungswände von Stein, das Dach aber nicht von Stein oder Metall ist; zwei Drittel des Verbrennbaren auf dem Lande und die Hälfte in der Stadt ist zu versichern, wenn das Gebäude von Stein und das Dach von Stein oder Metall ist. [4]) Nicht massiv gebaute, aber mit Stein oder Metall gedeckte Gebäude, bei welchen das Aerar die Baukosten nicht bestreitet, sind mit dem ganzen Werthe des Verbrennbaren in der Stadt und mit drei Viertheilen auf dem Lande zu versichern. [5])

Die Brandversicherungsbeiträge sind von den primär Baupflichtigen zu berichtigen; ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt der betr. Stiftung die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten. [6])

Den Stiftungsverwaltungen ist zur Sicherung des Mobiliarvermögens der Kirchen der Beitritt zu der Münchener-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsanstalt [7]) oder zu jener der bayer. Hypothek- und Wechselbank [8]) dringend empfohlen.

---

[4]) M. R. v. 14. Aug. 1856.

[5]) M. R. v. 26. Sept. 1856.

[6]) Ges. v. 3. April 1875. — Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Leistung der Brandversicherungsbeiträge für Cultusgebäude gehören zur Competenz der Gerichte, wenn diese Verbindlichkeit aus der Concurrenzpflicht zu den Bauten des betreffenden Objectes abgeleitet werden will. Oberstricht. Erk. v. 25. April 1877 (G. u. V. Bl. Beil. I).

[7]) Vollz. Instr. z. rev. G. E. n. 101. — Die Statuten derselben siehe im Reg. Bl. 1850 S. 961.

[8]) M. R. v. 1. März 1839. — Die Gesuche um Versicherung sind unter Uebergabe der Inventare und Werthanschläge des Mobiliarbesitzes nach dem vorgeschriebenen Formulare bei den Districtsbehörden einzureichen. A. der R. v. R. B. v. 30. Dez. 1844 (Kr. A. Bl. 1845 S. 23). — Die Statuten der Anstalt siehe im Kreisamtsblatt 1836.

§. 50.
Neubauten.*)

a) Baupolizeiliche Genehmigung.

Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen haben die Kirchenverwaltungen (gleich den Privaten) die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen.[1]) Die Genehmigung ist bei der Distriktspolizeibehörde, in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten beim Magistrate zu erholen.[2])

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig.[3]) Was die Pläne zu enthalten haben, bestimmt §. 8 der allgemeinen Bauordnung.

Auch bei jenen auf Kosten der Stiftungen aufgeführten Gebäuden, welche der Monumental- und Kirchenarchitectur angehören, und daher nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Erinnerung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse mitzutheilen.[4])

b) Curatelgenehmigung.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen sind bei Neubauten von Stiftungsgebäuden an die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Curatelbehörde gebunden, wenn die Bauten bedeutend sind[1]) oder wenn durch dieselben der Grundetat überschritten wird[2]) oder wenn der Kostenaufwand durch Schuldaufnahme über den Betrag von 2000 fl.[3]) oder durch Umlagen gedeckt werden soll.[4])

Die übrigen Kirchenverwaltungen haben bei sämmtlichen Neubauten ohne Rücksicht auf die Größe der Aufwandsumme die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Bezirksamtes zu erholen, welches

---

*) Die Grundsätze bezüglich der Neubauten finden auch Anwendung auf die Hauptreparaturen. Was als Hauptreparatur zu betrachten sei, sagt §. 7 der Bauordnung.

[1]) Allgemeine Bauordnung v. 30. Aug. 1877 §. 6 (G. u. V. Bl. S. 461).

[2]) Ebendas. §. 86.

[3]) Ebendas. §. 8.

[4]) Ebendas. §. 9.

[1]) Rev. G. E. §. 123 Z. 5; Vollz. Instr. n. 208.

[2]) Ebendas. §. 59 Abs. 4.

[3]) Ebendas. §. 123 Z. 6.

[4]) Ebendas. §. 123 Z. 10.

letztere in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen hat. [5])

Bauten im Bereiche der Cultusstiftungs- und Kirchengemeinde-Verwaltung, welche der Monumental- oder Kirchenarchitectur angehören, sowie wesentliche Veränderungen der äußeren Gestalt und Form solcher Gebäude sind außerdem der allerhöchsten Genehmigung vorbehalten. [6])

c) Anfertigung des Bauprogrammes, der Pläne und Kostenvoranschläge.

Besteht die Nothwendigkeit des Neubaues, der Umgestaltung oder Erweiterung eines Stiftungsgebäudes, so hat die Kirchenverwaltung vor Allem ein genaues Bauprogramm über Zweck, Umfang und inneres Bedürfniß des Baues anzufertigen. Zum allgemeinen Anhaltspunkte haben hiebei die durch M. R. v. 5. Okt. 1855 bekannt gegebenen allerhöchst genehmigten Normalbauprogramme zu dienen. [1]) Die Verwaltung hat sodann das Programm mit der zustimmenden Erklärung oder den Erinnerungen der zunächst Betheiligten an die vorgesetzte Curatelbehörde einzusenden, welche dasselbe, wenn nicht ihre Competenz ausschließlich begründet ist, mit gutachtlichem Berichte an die kgl. Kreisregierung in Vorlage zu bringen hat. Hat das Bauprogramm die Genehmigung gefunden, so läßt die Verwaltung von einem hinreichend qualificirten Sachverständigen Pläne und Kostenvoranschläge herstellen und reicht dieselben mit der Erklärung der Gemeinde über Leistung der Hand- und Spanndienste und den Beschlüssen über die Deckung der Baukosten an die vorgesetzte Curatelbehörde ein, welche sie in den die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen der kgl. Kreisregierung

---

[5]) Ebendas. §. 128 und 103; Vollz. Instr. n. 208.

[6]) A. V. v. 23. Jän. 1872, §. 14. — Diese Genehmigung wird durch das kgl. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A. erholt.

[1]) Diese Normalprogramme (zu einer katholischen und protestantischen Kirche, zu einem Meßnerhause, einem größeren und kleineren kath. Pfarrhofe, einem protest. Pfarrhofe, einem Benefiziatenhause ꝛc.) wurden in den Kreisamtsblättern des Jahres 1855 veröffentlicht. — Es müssen jedoch dabei alle durch die speciellen Localverhältnisse sich ergebenden Mehr- oder Minderbedürfnisse berücksichtigt und die dadurch veranlaßten Abweichungen vom Normalprogramme bei Vorlage des speciellen Programmes, Planes und Kostenvoranschlages jedesmal entsprechend motivirt werden. Bei Adaptirung bereits bestehender Gebäude sind zugleich auch die Größenverhältnisse derselben maßgebend. A. d. R. v. Schw. u. N. v. 30. Okt. 1855.

vorlegt. Bei Uebergabe der Kostenvoranschläge hat die Verwaltung sich zugleich darüber auszusprechen, ob sie den Bau in eigener Regie oder in Accord vollziehen will. [2])

Wenn Stiftungsbauten der Monumental- oder Kirchenarchitectur angehören oder eine wesentliche Veränderung der äußeren Gestalt und Form solcher Gebäude herbeiführen und deßhalb auf Grund des §. 14 der A. V. v. 23. Jäner 1872 der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden müssen, so sind bei Vorlage der Bauprojecte an das kgl. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A. behufs Einholung dieser Genehmigung nicht nur die zur Kenntniß der inneren und äußeren Einrichtung des projectirten Gebäudes erforderlichen Detail- und Situationspläne einzusenden, sondern auch ein entsprechendes Bauprogramm zu den Acten zu bringen. Dieses Programm hat in Kürze die Bestimmung und den Kostenbedarf des Gebäudes, sowie die Deckungsmittel, dann die Lage, die innere Einrichtung und Adaptirung für den bestimmten Zweck zu erörtern. Bei Kirchen ist unter Bezeichnung der Seelenzahl der Kirchengemeinde anzugeben, wie viele Menschen die projectirte Kirche zu fassen vermöge. Erleidet das ursprüngliche Programm in Folge der Erinnerung einer betheiligten Stelle oder Behörde oder durch technische Revision Abänderungen, so ist stets ein entsprechendes anderes Programm zu den Acten zu bringen. [3])

Bei allen Stiftungsbauten, welche der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden müssen und zu deren Aufführung entweder ein Beitrag aus dem Activvermögen der Stiftung oder eine Kapitalsaufnahme in Anspruch genommen wird, ist stets die Größe dieses Betrages oder dieser Kapitalsaufnahme anzugeben. Es hat daher die Kreisregierung bei allen Vorlagen dieser Art in dem begleitenden Berichte anzugeben: 1. den Betrag der Baukosten nach dem begutachteten Entwurfe unter Anfügung des Kostenvoranschlages; 2. die Art und Weise, wie diese Kosten gedeckt werden sollen, wobei insbesondere zu erwähnen ist, ob diese Deckung ohne Kapitalsaufnahme bewirkt werden könne; 3. ist zu solchen Neubauten ein Bei-

---

[2]) A. der R. v. Oberfr. v. 27. Aug. 1861 (Kr. A. Bl. S. 1067). — Die Verwaltung kann die Ausarbeitung der Pläne auch einem kgl. Baubeamten übertragen; die Bestimmung des Honorares bleibt dem freien Uebereinkommen beider Theile in so lange überlassen, als nicht Reclamationen die Entscheidung der kgl. Kreisregierung hervorrufen. Vollz. Instr. n. 98. Vgl. M. R. v. 20. März. 1860.

[3]) M. R. v. 17. Okt. 1865. — Jedem genehmigten Bauplane sind vollständige Detailzeichnungen in wahrer oder doch die richtige Ausführung im Sinne und Stile des Ganzen sichernder Größe beizugeben. M. R. v. 2. Febr. 1839.

trag aus dem Activvermögen oder eine Kapitalsaufnahme erforderlich, so ist jederzeit der Betrag derselben genau zu bezeichnen und zwar mit dem Beisatze, ob derselbe ohne Störung des Stiftungshaushaltes oder allzugroße Belastung der Stiftung geleistet werden könne; daher ist in dem Falle, wo eine Kapitalsaufnahme beantragt wird, stets eine Uebersicht des Vermögensstandes der Stiftung und ein wohlbemessener Schuldentilgungsplan beizufügen und dabei ausdrücklich zu bemerken, ob die Curatelbehörde auf Grund derselben nichts dagegen zu erinnern finde.[4])

d) Verfahren bei Concurrenzbauten. Bauprovisorien.

Reichen die Mittel der Stiftung zur Bestreitung der Baukosten nicht aus und will deßhalb die Bauconcurrenz des Staatsärars oder eines anderen Dritten in Anspruch genommen werden, so hat zunächst die betr. Verwaltung die rechnerischen Nachweise über ihre Insufficienz (speciell die drei letzten Jahresrechnungen) der Curatelbehörde zu übergeben, welche jene Nachweise mit Berücksichtigung des Grundetats prüft und das Ergebniß dieser Prüfung förmlich ad acta constatirt d. h. ausspricht, ob überhaupt etwas und wie viel nach ihrer Ansicht von der betr. Stiftung primär getragen werden kann und wie viel sonach als Gegenstand der Inanspruchnahme der subsidiär Baupflichtigen sich darstellt.[1])

Die Genehmigung eines Baues, bei welchem dem Staatsärar die alleinige Baupflicht obliegt, und die Einstellung der Kosten in den Staatsbauetat ist Sache der kgl. Kreisregierung; bevor dieselbe erfolgt und der betreffenden Unterbehörde davon Nachricht gegeben ist, darf mit dem Baue nicht begonnen werden. Die Anfertigung der Pläne und Kostenvoranschläge kommt in diesem Falle den kgl. Baubeamten zu. Wird jedoch von der Stiftung nur ein Beitrag des Staatsärares in Anspruch genommen, so hat die Stiftungsverwaltung Pläne und Kostenvoranschläge durch einen verlässigen Techniker anfertigen zu lassen und mit dem Nachweise der Insuffizienz der Stiftung zur alleinigen Bestreitung der Baukosten, sowie mit der Erklärung der Gemeinde über Leistung der Hand- und Spanndienste und dem von der Untercuratelbehörde genehmigten Beschlusse der Verwaltung über die Deckung der ihrer eigenen Ver-

---

[4]) M. R. v. 22. Mai 1838 (Döll. XXVI. 88). — Ueber die Berichte bezüglich der Neubauten, welche entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Gemeinden mittelst Umlagen ausgeführt werden sollen, siehe M. R. v. 5. Mai 1840.

[1]) A. der R. v. Oberfr. v. 19. Sept. 1861, I. (Kr. A. Bl. S. 1135.)

tretung an der Bausumme zufallenden Quote durch die vorgesetzte Curatelbehörde an die Kreisregierung einzusenden. Wird die Beihilfe anderer physischer oder moralischer Pesonen in Anspruch genommen, so sind ihnen bei Einholung ihrer Erklärung über ihre Bereitwilligkeit zur Mithilfe die Nachweise der Insuffizienz, sowie Plan und Kostenvoranschlag zur Einsicht und etwaigen Erinnerungen mitzutheilen. [2])

Ueber die Competenz zur Verbescheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Bauconcurrenz oder über die Beitragsquote siehe §. 7 lit. c des Handbuches.

Wenn von einem Baupflichtigen gegen die ihm angesonnene Concurrenz oder von der Gemeinde gegen die Leistung der Hand- und Spandienste Einsprache erhoben wird und die (durch technisches Gutachten begründete) Dringlichkeit des Baues keinen Aufschub bis zur Austragung des Streites erleidet, so ist von Seite der bauberechtigten Stiftung, beziehungsweise von deren gesetzlichen Vertretern sofort im Sinne der M. E. v. 1. Okt. 1830 u. 23. Juli 1833 (Döll. XI. 1423—25) durch die vorgesetzte Curatelbehörde Antrag auf Erlassung eines Bauprovisoriums zu stellen. Vor Aufnahme des Provisionalantrages hat die Curatelbehörde vor Allem den Versuch eines gütlichen Ausgleiches zwischen den Vertretern der bauberechtigten Stiftung und den in Anspruch genommenen Baupflichtigen zu machen. [3])

e) Revision der Baupläne und Kostenvoranschläge.

Die Revision der Pläne derjenigen Stiftungsbauten, welche der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden müssen, geschieht durch die kgl. oberste Baubehörde, welche dieselben unter Beiziehung einiger allerhöchst bezeichneter hervorragender Architecten einer besonderen Prüfung zu unterziehen hat. [1])

Die Prüfung und Revision der Pläne und Kostenvoranschläge von Stiftungsbauten, welche die Genehmigung der kgl. Kreisregie-

---

[2]) Ebendas.

[3]) Ueber die Instruction solcher Provisionalanträge siehe A. der R. von Oberfr. v. 19. Sept. 1861, II. und v. Nar, Handbuch der bayr. Distriktsverwaltungsbehörden 3. A. S. 135—140.

[1]) A. V. v. 23. Jän. 1872, die Organisation des Staatsbauwesens betr., §. 15 (R. Bl. S. 337). Diese A. V. ist an die Stelle der A. V. v. 13. Nov. 1857, die Reorganisation des öffentl. Bauwesens betr., getreten. — Die oberste Baubehörde ist dem Ministerium des Innern einverleibt, bildet aber zugleich bezüglich des Landbauwesens das technische Organ für alle Civilstaatsministerien, deren jedes zu diesem Zwecke unter den Mitgliedern der obersten Baubehörde einen ständigen Referenten hat. A. V. v. 23. Jän. 1872 §. 9.

rung erheischen, geschieht durch die Kreisregierung, welcher zu diesem Zwecke die entsprechende Anzahl von Kreisbauräthen und Assessoren beigegeben ist. [2])

Die Prüfung und Revision der Pläne und Kostenvoranschläge von Stiftungsbauten, welche der Genehmigung des Bezirksamtes unterliegen, geschieht durch die kgl. Bauämter. [3])

Auch bei den der allerhöchsten Genehmigung nicht vorbehaltenen Stiftungsbauten sollen die Pläne nach den Grundsätzen eines guten, edlen Geschmackes und mit Rücksicht auf ihren Zweck, jedoch in der Regel ohne Vermehrung der Kosten, revidirt und festgesetzt werden. Kostenvermehrungen dürfen nur dann veranlaßt werden, wenn ohne dieselben der Zweck nicht erreicht werden kann. [4])

Alle Entwürfe neu zu erbauender Kirchen und Kapellen sind vor ihrer Einsendung an das kgl. Staatsministerium, sowie nach erfolgter allerhöchster Genehmigung vor Beginn der Ausführung den kirchlichen Oberbehörden mitzutheilen, damit sie ihre etwaigen Erinnerungen über den Plan und ihre Aeußerungen über den Vollzug etwaiger Wünsche bei deren inneren Einrichtung abgeben können. [5]) Diese Mittheilung hat überhaupt bei allen Cultusstiftungsbauten zu geschehen. [6])

Für die als Ausfluß des Curateldienstes zu betrachtende gutachtliche Prüfung der Baupläne darf den Stiftungen keinerlei Art von Kostenersatz angesonnen werden. [7])

f) Anstrich der Stiftungsgebäude.

Zum Anstrich der Stiftungsgebäude dürfen die Farben nur aus den allerhöchst genehmigten (32) Farbemustern gewählt werden.

---

[2]) A. V. v. 23. Jän. 1872 §. 16 und 17 n. 6. — Die Kreisbauräthe und Kreisbauassessoren sind der Kreisregierung einverleibt und bilden die technischen Organe der beiden Kammern derselben. Ebendas. §. 16. — Den Kreisbauräthen ist überwiesen die Abgabe technischer Gutachten im Gebiete des Stiftungsbauwesens innerhalb des Geschäftsbereiches der Kreisregierung. Ebendas. §. 17 n. 6.

[3]) A. V. v. 23. Jän. 1872 §. 48. — Die Bauämter sind unmittelbar der Kreisregierung untergeordnet. Ebendas. §. 32. — Dieselben haben in Stiftungsangelegenheiten für den Zweck der Uebung der Staatsaufsicht auf Ersuchschreiben der Bezirksämter, sowie in Folge Auftrages der ihnen vorgesetzten Verwaltungsbehörde unentgeltlich Gutachten abzugeben. Ebendas. §. 48.

[4]) M. R. v. 25. Juli 1848 Z. 2. — Auch Feldkapellen sollen in gutem Geschmacke hergestellt werden. Ebendas. Z. 3.

[5]) M. R. v. 21. Nov. 1833 (Döll. XI. 1374).

[6]) M. R. v. 12. Okt. 1836 (Döll. XI. 1375) und 18. Juni 1861.

[7]) Vollz. Instr. n. 98; M. R. v. 20. März 1860.

Die Wahl steht in jedem einzelnen Falle den Kreisregierungen, beziehungsweise den äußeren Baubehörden frei, weßhalb die früher vorgeschriebenen Vorlagen behufs Erholung der allerhöchsten Genehmigung des gewählten Farbenmusters nicht mehr gemacht zu werden brauchen. [1])

Bei Neubauten hat die Kreisregierung für den Anstrich einen den örtlichen Verhältnissen und dem Charakter des Gebäudes entsprechenden Farbeton auszuwählen und denselben auf einem besonderen Blatte den Plänen und Kostenvoranschlägen einzuverleiben und zwar sowohl bei jenen Bauten, welche der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden müssen, als bei jenen, deren Feststellung und Genehmigung der Kreisregierung zukommt. Den Vollzug des bestimmten Anstriches haben die Baubehörden bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen zu überwachen. Für den Vollzug ist sowohl der Uebernehmer des Baues, als der Vorstand der Kirchenverwaltung verantwortlich. [2])

g) Bauführung.

Mit der Ausführung des Baues darf vor erfolgter Genehmigung desselben nicht begonnen werden. Personen, welche das verfrühte Beginnen veranlaßten, haben den Nachtheil vergeblichen Kostenaufwandes zu tragen. [1])

Die wirthschaftliche Leitung der Ausführung der genehmigten Bauten steht der Kirchenverwaltung zu, [2]) welche den Bau entweder auf eigene Regie führen oder in Accord geben kann. Wird der Bau auf eigene Regie geführt, so wird zweckmäßig ein Mitglied der Kirchenverwaltung mit der Bauführung betraut. Wird der Bau in Accord gegeben, so geschieht die Veraccordirung entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung oder der Submission; die Accordbedingungen setzt die Verwaltung unter Beihilfe ihres Sachverständigen fest. Dabei kann die Instruction über Veraccor-

---

[1]) M. R. v. 25. Juli 1848 (Döll. XXVI. 90).
[2]) M. R. v. 15. Jän. 1849 (Döll. XXXI. 155).
[1]) G. M. R. v. 16. Juni 1851. — Auch in dem Falle, wo ein Stiftungsgebäude in Folge eines Brandes oder andern Ereignisses neu aufzubauen ist, muß vor dem Wiederaufbau die allerhöchste Genehmigung abgewartet werden. M. R. v. 13. Dez. 1843. — Wenn Feldkapellen ohne allerhöchste Genehmigung des Entwurfes aufgeführt werden, sind die Schuldigen zur Tragung der Kosten des Abbruches oder der Abänderung zu verurtheilen. M. R. v. 10. April 1844.
[2]) Rev. G. E. §. 64 Z. 1 und §. 101 Z. 5.

dirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833[3]) zu Grunde gelegt werden.

In allen Fällen, wo bei Veraccordirung von Stiftungsbauten die Zulassung nachträglicher Angebote im Interesse der Stiftung räthlich erscheint, muß der Vorbehalt solcher Nachgebote in einem bestimmten Termine in dem Bedingnißhefte ausdrücklich erwähnt werden; außerdem dürfen solche Nachgebote nicht berücksichtigt werden.[4])

In allen Fällen, wo das Aerar der allein Baupflichtige ist, steht der kgl. Baubehörde die Bauführung zu; leistet es aber blos einen Beitrag, so ist die Bauführung der Stiftungsverwaltung zu überlassen und es hat die Baubehörde nur die richtige Verwendung der Geldmittel zu überwachen.[5])

Die technische Bauleitung wird einem hinreichend befähigten und berechtigten Sachverständigen übertragen, in dessen Wahl die Stiftungsverwaltung in keiner Weise beschränkt ist.[6])

Die Beamten der Bauämter können die Ausführung von Stiftungsbauten auf Grund besonderer, mit der betreffenden Verwaltung abzuschließender Verträge übernehmen; die Uebernahme jeder solchen Bauführung ist jedoch durch die Genehmigung der Kreisregierung bedingt.[7]) Die Uebernahme von Stiftungsbauten durch die Baubeamten der Kreisregierung ist durch die Genehmigung des Staatsministeriums d. J. bedingt.[8])

Bei Ausführung der Stiftungsbauten müssen die genehmigten Entwürfe bei Haftung der Schuldigen genau eingehalten werden.[9]) Eigenmächtige Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sind dadurch zu ahnden, daß der Bau auf Kosten der Schuldigen abgeändert wird.[10]) Die Curatelbehörden und die Baubeamten sind verpflichtet, bei eigener Haftung darüber zu wachen, daß allerhöchst genehmigte Baupläne genau ausgeführt und Abweichungen unbedingt

---

[3]) R. Bl. 1833 S. 395. [4]) M. R. v. 9. Aug. 1859.

[5]) M. R. v. 8. Febr. 1864. — Zu diesem Zwecke ist nach Vollendung des Baues die Baurechnung vor Einsendung an die Kreisregierung der betr. Baubehörde zur Einsicht mitzutheilen. — Die Quittungen der Stiftungsverwaltungen über ärarialische Bauschillinge (und Baucanons) sind stempelpflichtig; die Bauschillinge sind bei den öffentlichen Kassen von den Verwaltungen selbst in Empfang zu nehmen; eine Gegenzeichnung der Empfangsbescheinigung durch die kgl. Baubehörden ist nicht erforderlich. M. R. v. 19. März 1866.

[6]) Vollz. Instr. n. 98.

[7]) A. V. v. 23. Jän. 1872 §. 37.

[8]) Ebendas. §. 26.

[9]) M. R. v. 25. Juli 1841; G. M. R. v. 16. Juni 1851.

[10]) M. R. v. 29. Dez. 1844 und 14. Juli 1845.

hintangehalten werden und daß im Falle eines durch Entgegenhandeln etwa erforderlich werdenden Umbaues der Regreß an diejenigen geltend gemacht werde, deren eigenmächtiges Verfahren die Schuld an den sich ergebenden Schäden und Mehrkosten trägt.[11])

Für die bei Gelegenheit der Dienstreisen zu übende Ueberwachung der Einhaltung der genehmigten Baupläne dürfen den Stiftungen weder Gebühren noch Diäten und Reisekosten zur Last gelegt werden.[12]) Haben jedoch die Baubeamten auf Requisition der Verwaltungsbehörden in Stiftungsangelegenheiten Reisen zu machen, so haben sie auf Reisevergütung Anspruch.[13]) Indeß sind solche Requisitionen auf den Umfang der Curatelwirksamkeit und auf die Fälle des wirklichen Bedürfnisses zu beschränken.[14])

Nach Vollendung des Baues hat die Kirchenverwaltung der vorgesetzten Curatelbehörde hierüber Anzeige zu erstatten, damit letztere die technische Prüfung der vollständigen und meisterhaften Durchführung des Baues veranlasse.

Zugleich hat die Kirchenverwaltung über den Bau eine gesonderte Rechnung zu stellen, welche der Prüfung der Curatelbehörde unterliegt; dieselbe bildet eine Nebenrechnung zur ordentlichen Jahresrechnung und wird deßhalb ihr Endergebniß in letztere eingestellt.

§. 51.
Behandlung der Gemälde und Sculpturen.

Die in Stiftungsgebäuden befindlichen Gegenstände artistischen, alterthümlichen oder historischen Werthes, namentlich Gemälde und Sculpturen aller Art, sind hiebei zu erhalten und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht veräußert werden. Im Falle erforderlicher Ausbesserung oder Auffrischung sind sie nur einem academisch geprüften und approbirten Restaurateur anzuvertrauen. Die Curatelbehörden sind für den Vollzug dieser Anordnung verantwortlich.[1])

Die Stiftungsverwaltungen dürfen bei keinem in ihrem Besitze befindlichen Gemälde eine Restauration vornehmen lassen, ohne der kgl. Regierung unter Namhaftmachung des Restaurateurs Anzeige

---

[11]) Vollz. Instr. n. 208; M. R. v. 2. Febr. 1839, 25. Juli 1848 und 16. Juni 1851.

[12]) M. R. v. 20. März 1860 (Kr. A. Bl. f. Oberb. S. 530).

[13]) A. V. v. 23. Jän. 1872 §. 46.

[14]) M. R. v. 20. März 1860.

[1]) Vollz. Instr. z. rev. G. E. n. 99. — Am Anstriche von Sculpturen und sonstigen Kunstwerken darf ohne allerhöchste Genehmigung nichts geändert werden. Vollz. Instr. n. 94; M. R. v. 5. Juli 1837.

erstattet und Entschließung abgewartet zu haben. Wenn die Kreisregierung dessen Befähigung in Zweifel zieht, so hat derselbe ein von der kgl. Academie ausgestelltes Zeugniß über seine Befähigung beizubringen. [2]) Bei Beantragung der Restauration von guten und kunstgeschichtlich werthvollen Gemälden ist vorerst jedesmal die Frage zu untersuchen und zu verbescheiden, ob die Restauration nach dem Pettenkofer'schen Verfahren oder durch einen vorschriftsmäßig geprüften Restaurateur zu geschehen habe. [3])

Neue Kunstgegenstände, insbesondere Gemälde und Sculpturen, sind nur bei tüchtigen und bewährten Künstlern zu bestellen. [4]) Die Entwürfe zu allen Gegenständen der inneren Einrichtung, bei welchen eine artistische Prüfung und Beurtheilung anwendbar und erforderlich ist, z. B. Altäre, Orgeln, Kanzeln, Beichtstühle, sind sowohl bei deren neuen Herstellung als bei vorkommenden Restaurationen vorher der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Kostenaufwandes. [5])

Falls die Ausführung durch die kgl. Academie der bildenden Künste in München gewünscht wird, ist die Bestellung mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beiläufigen Aufwandsumme und der Lieferzeit der Direction zuzusenden. [6])

Bei Herstellung von Gegenständen der inneren baulichen Einrichtung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden (sowie bei Anschaffung von Paramenten und sonstigen Gegenständen des kirchlichen Bedarfes) wird die Berücksichtigung der Kunstgewerbeschule Nürnberg empfohlen. Bestellungen sind beim Directorium derselben zu machen. [7]) Zum gleichen Zwecke wird auch der Verein für Ausbildung der Gewerbe in München empfohlen. [8])

---

[2]) M. R. v. 8. Dez. 1837 (Döll. XI. 472).

[3]) M. R. v. 17. Juni 1864 (Kr. A. Bl. v. O. B. S. 1625). — Bei der Instruction derartiger Anträge ist jedesmal genau festzustellen: 1. wie viele Meter und Centimeter das Bild lang und breit ist; 2. ob es auf Leinwand oder Holz oder Metall gemalt ist; 3. ob der Meister desselben bekannt ist und wie er heißt; 4. welcher Art das Aussehen (Conservirung) der Oberfläche des Bildes ist und welcher Art die etwa vorhandenen Beschädigungen (Substanzverluste) sind; 5. ob die Farben noch so fest auf dem Grunde haften, daß sie einen leichten Schlag mit einem seidenen Tuche vertragen, ohne abzufallen. Ebendas.

[4]) Vollz. Instr. n. 100. Die Skizzen der al fresco auszuführenden Gemälde sind dem kgl. Ministerium behufs der Prüfung durch die kgl. Academie und der Erholung der kgl. Befehle vorzulegen. Ebendas.

[5]) M. R. v. 7. Jän. 1848 (Döll. XXVI. 368.); M. R. v. 4. Sept. 1865.

[6]) Vollz. Instr. n. 100.

[7]) M. R. v. 7. Okt. 1864, 4. Dez. 1866 und 17. Juli 1868.

[8]) M. R. v. 7. Okt. 1864.

§. 52.
Abbruch von kirchlichen Gebäuden.

Wenn ein in die Kategorie der entbehrlichen Kirchen und Kapellen gehöriges kirchliches Gebäude baufällig wird und weder aus den Renten des eigenen Vermögens, noch durch gesetzliche oder privatrechtliche Baupflicht Dritter, noch durch freiwillige Beiträge von Gemeinden und Privaten erhalten werden kann, ist dasselbe der Demolition oder Veräußerung zu unterwerfen. [1])

Der Antrag auf Abbruch oder Veräußerung ist unter gehöriger Motivirung von der Kirchenverwaltung durch die vorgesetzte Curatelbehörde, welche ihr Gutachten beifügt, an die kgl. Kreisregierung zu stellen. [2]) Gleichen Antrag stellt das Pfarramt an die geistliche Oberbehörde, welche ihre Erinnerung an die kgl. Kreisregierung abgibt.

Bei Beantragung des Abbruches oder der Veräußerung ist jedesmal über folgende Punkte Untersuchung zu pflegen und Bericht zu erstatten:

a) Welche Einwohnerzahl sich in dem Orte befinde, wo die fragliche Kirche ist;

b) In welcher Entfernung von der Mutterkirche sie sei;

c) Ob sich an dem Orte eine Schule befinde;

d) Welcher der bisherige Verwendungszweck einer solchen Kirche sei, zu welchem gottesdienstlichen Gebrauche sie bisher gedient habe;

e) Ob ein Begräbnißplatz oder das Allerheiligste bei derselben vorhanden sei;

f) Welche Stiftungen bei derselben bestehen;

g) Welches Vermögen sie besitze; welche jährliche Einnahme daraus fließe, welcher Beitrag an Opfergeldern beiläufig eingehe, welche Ausgaben zu bestreiten seien und in wie ferne sie sich selbst aus eigenen Mitteln zu erhalten vermöge;

h) In welchem baulichen Zustande sie sich befinde;

i) Aus welchen Gründen sie als entbehrlich oder zwecklos angesehen werde und reducirt werden solle, dann zu welchem Zwecke das Material verwendet werden wolle;

k) Ob sie nicht, wenn auch für den gegenwärtigen Augenblick unnöthig erscheinend, bei einer künftigen vorauszusehenden oder bevorstehenden Pfarrdismembration oder Organisirung als Haupt-

---

[1]) Gen. Mand. v. 26. März 1777 (Döll. XI. 1441) und A. V. v. 24. April 1804 (Döll. XI. 1444). — Ueber die Frage, welche Kirchen in die Kategorie der entbehrlichen gehören, siehe §. 7. lit. d des Handbuches.

[2]) Ueber den Abbruch ist von der Curatelbehörde jedesmal auch der betr. Pfarrer zu vernehmen. A. V. v. 20. Jän. 1812.

oder erforderliche Filialkirche gebraucht und zu diesem Zwecke vorbehalten werden dürfte.[3])

Keine consecrirte Kirche oder Kapelle darf ohne den förmlichen Ausspruch der Kreisregierung über deren Zwecklosigkeit und Entbehrlichkeit der Demolition oder Veräußerung unterworfen werden;[4]) ebensowenig darf die Demolition oder Veräußerung vor sich gehen, bevor die Exsecration durch die kirchliche Behörde verfügt und vorgenommen ist.[5])

Das Fundationsvermögen abgebrochener oder dem Cultuszwecke entfremdeter Nebenkirchen fällt sammt den Paramenten oder dem Erlöse aus denselben der Haupt- oder Mutterkirche zu, an welche auch die gestifteten Gottesdienste transferirt werden.[6]) Das Material der abgebrochenen Nebenkirchen ist zu anderweitigen Cultusbauten der Pfarrgemeinde, Kirchen, Pfarrhöfen, Schul- und Meßnerhäusern zu verwenden,[7]) weßhalb zur Verhütung unwirthschaftlicher Verschleuderung des Baumateriales solche Anlässe abgewartet werden sollen.[8])

Wenn solche Bedürfnisse nicht vorhanden sind oder wegen äußerster Baufälligkeit nicht abgewartet werden können, sollen die Gebäude zum profanen (jedoch nicht unschicklichen) Zwecke veräußert werden, in welchem Falle der Erlös die nämliche Bestimmung erhält, wie das übrige Vermögen.[9])

---

[3]) A. V. v. 20. Jän. 1812 n. 8. (Döll. XI. 1446; R. Bl. S. 249).

[4]) Ebendas. n. 6. — Gegen den Beschluß der Kreisregierung steht der betheiligten Gemeinde der Recurs an die allerhöchste Stelle zu. A. V. v. 2. Okt. 1811 (R. Bl. S. 1500).

[5]) A. V. v. 20. Jän. 1812 n. 13.

[6]) A. V. v. 24. April 1804 (Döll. XI. 1444); A. V. v. 20. Jän. 1812 n. 11. — Die Bestimmungen über die Translation hat die kirchl. Behörde zu treffen.

[7]) A. V. v. 20. Jän. 1812. n. 10; M. R. v. 26. Juni 1813 (Döll. XI. 1451).

[8]) V. v. 7. März 1804 (Döll. XI. 1442).

[9]) A. V. v. 20. Jän. 1812 n. 10. — Bei Kirchen, welche nachweislich Privateigenthum sind, steht die freie Benützung des Materiales dem Eigenthümer zu. A. V. v. 29. Jän. 1805 (Döll. XI. 1445).

IV. Theil.

Geschäftsführung der Kirchenverwaltung.*)

I. Abschnitt.

Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 53.

Behandlung der Geschäfte.

Der Geschäftsgang der Kirchenverwaltung wird vom Pfarrer als Vorstand derselben geleitet. Ihm steht die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Verwaltung zu, wobei er jedoch auf die persönlichen Eigenschaften derselben und auf den Umfang des Geschäftes, sowie auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hat. [1]) Neben der allgemeinen Leitung des ganzen Geschäftsganges hat der Vorstand einen verhältnißmäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen. [2])

Der Vorstand eröffnet alle an die Kirchenverwaltung gelangenden Einläufe, besorgt deren Eintragung in das Einlaufsjournal und stellt sie, falls er den Gegenstand nicht selbst bearbeitet, nebst den nöthigen Vorakten den mit der Bearbeitung betrauten Verwaltungsmitgliedern zu. [3]) Wenn zur Kirchenkasse gehörige Gelder an den Vorstand gelangen, hat er sie unverzüglich an den Pfleger abzuliefern. [4])

Die Angelegenheiten des Kirchenvermögens müssen in der Versammlung der zur Verwaltung gehörigen Mitglieder unter der

---

*) Die Geschäftsführung der Kirchenverwaltungen richtet sich nach Analogie der Verordnungen vom 21. Sept. und 24. Sept. 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate und Landgemeindeverwaltungen. Vollz. Instr. zum rev. G. E. n. 143.

[1]) V. v. 21. Sept. 1818, §. 10. — Auch der magistratische Abgeordnete kann vom Vorstande mit Geschäftsaufträgen in Anspruch genommen werden; doch muß in Rücksicht auf die diesem Abgeordneten in seinem Verhältnisse zum Magistrate und zur Stadtgemeinde obliegenden Pflichten die praktische Geltendmachung dieser Befugniß des Vorstandes auf Fälle eines ganz besonderen Bedürfnisses beschränkt bleiben. M. R. v. 10. März 1845 (Döll. XXVI. 358).

[2]) V. v. 21. Sept. 1818, §. 11.

[3]) V. v. 21. Sept. 1818, §. 18 und vom 24. Sept. 1818, §. 11.

[4]) V. v. 24. Sept. 1818, §. 11.

Leitung des Vorstandes ordnungsmäßig verhandelt werden.[5]) Zu diesem Zwecke beruft der Vorstand die Verwaltungsmitglieder innerhalb eines nach Bedürfniß festzusetzenden, regelmäßig wiederkehrenden Termines, sowie in allen außerordentlichen Bedürfnißfällen in seine Wohnung oder ein anderes geeignetes Local, um die Stiftungsangelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.[6]) Ein jedes Mitglied führt in der Versammlung den mündlichen Vortrag in denjenigen Gegenständen, welche seiner Obsorge anvertraut sind und deren Bearbeitung ihm zugewiesen worden war.[7]) Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Verwaltungsmitglieder nothwendig.[8]) Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet.[9]) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.[10]) Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, in welches die Beschlüsse nebst deren Motiven und die von den Beschlüssen abweichenden Stimmen einzelner Mitglieder aufgenommen werden; das Protokoll wird vom Vorstande dictirt und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet. Die Beschlüsse werden in das hiefür eigens zu haltende Buch (Beschlußbuch) mittelst summarischen Auszuges des wesentlichen Inhaltes eingetragen und durch die Unterschrift des Vorstandes und zweier Mitglieder beglaubigt.[11])

Wenn in Folge des Beschlusses und nach Beschaffenheit der Sache eine schriftliche Ausfertigung erforderlich ist, wird dieselbe vom Vorstande oder dem damit betrauten Verwaltungsmitgliede verfaßt und vom Vorstande, in wichtigen Fällen von allen Mitgliedern unterzeichnet.[12]) Der Vollzug der Expedition der Ausfertigung wird im Einlaufsjournal vorgemerkt und das Concept in der Registratur hinterlegt.[13])

Einfache Gegenstände, welche keine Berathung erfordern, werden vom Vorstande oder dem damit betrauten Verwaltungsmitgliede erledigt.[14])

Die amtlichen Acten der Kirchenverwaltung werden mit einem fortlaufenden Verzeichnisse in der Registratur unter gehöriger Vorsicht hinterlegt, mit Ausnahme jener, welche dem Pfleger zur Rechnungsstellung erforderlich sind;[15]) die Einrichtung der Registratur

---

[5]) Ebendas. §. 8. [6]) Ebendas. §. 12. [7]) Ebendas. §. 13.
[8]) V. v. 21. Sept. 1818, §. 27 und v. 24. Sept. 1818, §. 14.
[9]) V. v. 24. Sept. 1818, §. 15.
[10]) V. v. 21. Sept. 1818, §. 25 und v. 24. Sept. 1818, §. 16.
[11]) V. v. 24. Sept. 1818, §. 15. [12]) Ebendas. §. 17.
[13]) V. v. 21. Sept. 1818, §. 31. [14]) V. v. 21. Sept. 1818, §. 22.
[15]) V. v. 24. Sept. 1818, §. 20.

mit entsprechender Abtheilung der Acten bleibt der Anordnung des Vorstandes überlassen.[16]) Von demselben wird sie auch in Verwahrung genommen, wenn kein eigenes Local hiefür vorhanden ist.

Die Kirchenverwaltungen führen ein Siegel mit der Umschrift: „Verwaltung des katholischen (protestantischen) Kirchenvermögens zu N.“;[17]) dasselbe wird vom Vorstande aufbewahrt.

§. 54.
Form des Geschäftsverkehres.

Die der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen haben sich beim schriftlichen Verkehre mit den Bezirksämtern der Correspondenzform, die übrigen Kirchenverwaltungen der Berichtform zu bedienen. Bei Anrufung der Gerichtshilfe müssen sich alle Kirchenverwaltungen der Berichtform bedienen.[1])

Im Uebrigen richtet sich die Form des dienstlichen schriftlichen Verkehres der Kirchenverwaltungen mit den kgl. Bezirksämtern und den diesen coordinirten Behörden, sowie mit der kgl. Kreisregierung und dem kgl. Staatsministerium nach den durch die Bekanntmachung des kgl. Gesammtstaatsministeriums vom 6. April 1874, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehres betr., gegebenen Normen.[2])

Die Kirchenverwaltungen haben sich bei allen ihren Correspondenzen, Berichten, Protokollen, Beschlüssen, Rechnungen und sonstigen dienstlichen Schriftstücken eines gleichmäßigen Papierformates von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite des halben Bogens zu bedienen.[3]) Dieser Bestimmung sind jedoch nicht unterworfen Schriftstücke, für welche auch schon bisher der Gebrauch eines andern, als des allgemein vorgeschriebenen Papierformates angeordnet oder gestattet war, insbesondere Formularpapiere, Kataster, Register, Tabellen, Conti ꝛc.[4])

§. 55.
Geschäftskreis des Kirchenpflegers.

Zu den besonderen Dienstesobliegenheiten des Kirchenpflegers gehören:

a) Die Perception der Geld- und Natural-Renten aus dem

---

[16]) V. v. 21. Sept. 1818, §. 20. [17]) Vollzugsinstr. n. 16.
[1]) M. R. v. 12. Juli 1838.
[2]) G. u. V. Bl. S. 123; C. M. Bl. S. 215.
[3]) G. M. R. v. 12. April 1877, §. 1. [4]) Ebendas. §. 2.

Stiftungsvermögen überhaupt, der Sustentationsbeiträge, der zurückbezahlten Aktivkapitalien, der Erlöse für veräußerte Rechte und der aus neuen Fundationen, Legaten und Schankungen anfallenden Vermögenstheile;

b) Die Bestreitung aller Ausgaben auf Personal- und Realexigenz der Stiftungszwecke, auf Staats- und Communalauflagen und auf den Dienst der Verwaltung;

c) Die Aufsicht auf Geräthschaften, Gebäude und Grundstücke der Stiftungen;

d) Die Rechnungsablage über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Jahres. [1])

§. 56.
Kirchenstiftungsschreiber.

Für die Führung des Einlaufsjournales und der Sitzungsprotokolle, die Fertigung der Reinschriften, die Besorgung der Expedition und der Registratur kann ein eigener Kirchenstiftungsschreiber aufgestellt werden und demselben mit Curatelgenehmigung ein entsprechendes Honorar aus den Mitteln des Kirchenvermögens ausgeworfen werden.

Die Aufstellung eines solchen ist jedoch nur bei Stiftungen von sehr großem Vermögensumfange zulässig. [1])

Wenn dem Kirchenschreiber die Anfertigung der Rechnungen übertragen wird, so hat er auf eine durch Uebereinkunft mit dem remunerationspflichtigen Pfleger oder im Nichtvereinigungsfalle im Curatelwege festzusetzende besondere Remuneration Anspruch, welche jedoch letzteren Falls den Betrag von 12 Kreuzern für den Bogen einschließlich der Reinschrift nicht überschreiten darf. [2])

§. 57.
Stiftungsagenten.

Da die Aktivkapitalien mehrerer Kirchenstiftungen theils in den Vorzeiten, theils unter der consolidirten Verwaltung (den vom Jahre 1807—1818 bestandenen allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen) aus Concurrenzen mehrerer oft zahlreicher Stif-

---

[1]) Geschäftsinstruction vom 24. Sept. 1818, §. 30.

[1]) Rev. G. E. §. 47 Abs. 5 und §. 99; M. R. v. 2. Febr. 1847 (Döll. XXVI. 352).

[2]) Vollz. Instr. n. 180.

tungen gebildet worden sind, wodurch die nunmehr nach Aufhebung dieser Administrationen erforderliche Partialzahlung und Perception der Zinsen sowohl für die Schuldner als für die Kirchenpfleger erschwert ist, so werden besondere Agenten für die Kirchenstiftungen der Landgemeinden in den Hauptstädten und an dem Sitze der Staatsschuldentilgungskassen aufgestellt. [1])

Die Obliegenheit dieser Agenten besteht darin, die Zinsen von den bei Staatsschuldentilgungskassen und auf Realitäten der Privaten in Hauptstädten anliegenden Kapitalien der Stiftungen bestimmter Bezirke zu erheben, dieselben (durch Vermittlung der Bezirksämter) in den treffenden Raten an die einzelnen Kirchenpfleger gegen Quittung zu versenden, hierüber jährliche Rechnungen zu stellen und dieselben an die einschlägigen Bezirksämter zu dem Ende zu übergeben, damit sie revidirt und hienach die Rechnungen der Kirchenpfleger controlirt werden können. [2])

Die Agenten werden von den kgl. Kreisregierungen mit Rücksicht auf Geschäftskenntniß und Verläßigkeit ernannt; als Remuneration wird ihnen eine Tantième von den eingehobenen Zinsen festgesetzt. [3])

§. 58.

Rechtsstreite der Kirchenverwaltungen. Stiftungsanwälte.

Ueber die Zuläßigkeit eines Rechtsstreites haben die Kirchenverwaltungen die Genehmigung der Curatelbehörde einzuholen. [1]) Die Ertheilung des Streitconsenses steht der Untercuratelbehörde vorbehaltlich des Recurses an die Obercuratelbehörde zu. [2]) Die Untercuratelbehörden haben jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der Kreisregierung einzuholen. [3])

Sobald also eine Kirchenverwaltung zu einem Rechtsstreite veranlaßt worden, hat sie die Sache bei der vorgesetzten Curatelbehörde anzubringen und diese hat vorerst näher zu würdigen, ob der Consens zum Streit ertheilt werden könne oder nicht. Im ersten Falle hat sie ihn ungesäumt auszufertigen, worauf die Behelfe

---

[1]) Geschäftsordnung vom 24. Sept. 1818, §. 31.
[2]) Ebendas. §. 32.
[3]) Ebendas. §. 34.
[1]) Rev. G. E. §. 123 n. 9, §. 128 u. 103.
[2]) Vollz. Instr. n. 216.
[3]) Rev. G. E. §. 128 und 103; M. R. v. 29. Jän. 1838 (Döll. XI. 1217).

zum Streit gesammelt und geordnet und sämmtliche Producte unter schriftlicher Darstellung des Sachverhaltes dem treffenden Rechtsanwalte zugestellt werden. Im zweiten Falle hingegen ist die Verwaltung über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechtsansprüche zu belehren und mit dem Gesuche um Ertheilung des Streitconsenses abzuweisen. Will sich dieselbe hiebei nicht beruhigen, so kann sie den fraglichen Streitconsens bei der kgl. Regierung nachsuchen.[4]) Die Verweigerung des Streitconsenses kann nur da Platz greifen, wo das Nichtbestehen der angeblichen Rechte der Stiftung offen zu Tage tritt, sohin der Nachtheil der Streitführung evident gestellt ist, oder wo die Nichtcompetenz der Gerichte durch bestimmte Gesetze jedem denkbaren Zweifel entrückt ist.[5]) Der Streitconsens ist durch die Stiftungsverwaltungen, nicht durch die Advocaten zu erholen, und zwar vor Beginn des Streites.[6])

Die Kirchenverwaltungen in Gemeinden mit städtischer Verfassung können sich in Rechtssachen durch ein rechtskundiges Verwaltungsmitglied oder in Ermanglung eines solchen durch einen öffentlichen Rechtsanwalt vertreten lassen;[7]) jedoch müssen sie auch die rechtskundigen Mitglieder zur Führung des Streites vorschriftsmäßig bevollmächtigen und gleich den übrigen Parteien Insinuationsmandatarien bestellen.[8])

Das Kirchenvermögen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung wird in streitigen Rechtssachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten. Die Kreisregierung benennt bei jedem Gerichte einen Rechtsanwalt, welcher alle bei demselben Gerichte vorkommenden streitigen Rechtsfälle des Stiftungsvermögens und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betheiligten Stiftungen in demselben oder in einem anderen Gerichtsbezirke gelegen seien, ordnungsmäßig besorgt und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten bezieht. In gleicher Weise wird am Sitze eines jeden Appellationsgerichtes ein öffentlicher Anwalt benannt, welcher das Stiftungsvermögen ohne Unterschied der Kreise, in welchen die Stiftungen gelegen sind, bei diesem Appellgerichte gehörig vertritt. Der am Sitze des Appellgerichtes in München aufgestellte Rechtsanwalt kann zugleich die Vertretung des bezeichneten Vermögens bei dem Oberappellgerichte übernehmen.[9]) Die von der Kreisregierung aufgestellten Stiftungs-

---

[4]) Geschäftsordnung v. 24. Sept. 1818, §. 24.
[5]) Vollzugsinstr. n. 208.
[6]) R. d. M. d. J. v. 17. Juni 1853 und C. M. R. v. 25. Juni 1853.
[7]) Geschäftsordnung v. 21. Sept. 1818, §. 13.
[8]) M. R. v. 10. Febr. 1825 (Döll. XI. 1015).
[9]) Geschäftsordn. v. 24. Sept. 1818, §. 23.

anwälte müssen in Rechtsstreitigkeiten der Stiftungen von der Verwaltung die vorgeschriebene besondere Vollmacht empfangen.[10])

Wenn bei einem Gant- oder Debitverfahren mehrere Stiftungen gegen einen und denselben Gläubiger und zwar mit gleichen Interessen (d. h. ohne widerstreitende Stellung bezüglich der Priorität, Liquidität 2c.) betheiligt sind, so sollen sie sich über die Aufstellung eines gemeinsamen exceptionsfreien Anwaltes verständigen.[11])

Will eine Stiftung aus gegründeten Ursachen oder bei Collisionsfällen dem aufgestellten Stiftungsanwalte die Führung ihres Rechtsstreites nicht anvertrauen, so hat sie bei der Curatelbehörde unter Angabe ihrer Gründe um die Erlaubniß zur Wahl eines anderen Anwaltes anzuhalten und die erhaltene Bewilligung bei dem betr. Gerichte vorzulegen.[12])

Eine Vertretung der Kirchenverwaltung durch Rechtsanwälte ist nur in streitigen Rechtsangelegenheiten zuläßig, nicht aber in reinen Administrativsachen; es sind daher die Eingaben bei Beschwerden und Vorstellungen an höhere Instanzen von den Kirchenverwaltungen nach Anleitung der Geschäftsregulative vom 21. und 24. Sept. 1818 selbst zu besorgen. Ausnahmen finden statt, wo es sich um eine besonders wichtige oder verwickelte Angelegenheit handelt.[13])

§. 59.

Regiekosten der Kirchenverwaltung.

Die Kosten der Regie, Schreibmaterialien, Postporto, Boten-, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne werden aus der Kirchenkasse bestritten. Die Verrechnung eines Schreibmaterialienaversums ist unstatthaft; die nöthigen Schreibmaterialien, Formularpapiere 2c. werden nach dem wirklichen Bedarfe angekauft.[1])

§. 60.

Tax- Porto- und Stempelpflicht der Kirchenverwaltung.

Die Kirchenverwaltungen genießen Tax- und Stempelfreiheit in allen amtlichen Correspondenzen, sowie auch für ihre Rechnungen,

---

[10]) J. M. R. v. 3. März 1845 (Döll. XXVI. 347).
[11]) M. R. v. 14. Juli 1833 (Döll. XI. 1215) und Vollz. Instr. n. 116.
[12]) Geschäftsordn. v. 24. Sept. 1818, §. 25 und J. M. R. v. 3. März 1845.
[13]) R. d. M. d. J. v. 17. Juni 1853 und C. M. R. v. 25. Juni 1853.
[1]) Vollz. Instr. z. rev. G. E. n. 180.

dann bei Vorschüssen und Rückzahlungen unter sich, soferne keine zur gerichtlichen Production bestimmte Urkunde darüber ausgefertigt wird. Anrufen derselben an die Gerichte zur Beitreibung oder Liquidation von Rückständen und Gefällen, dann Rechnungsbelege, insbesondere Quittungen über Bezüge aus Staats-, Gemeinde- oder Stiftungskassen unterliegen dem verordnungsmäßigen Stempel. [1])

Die für fromme Stiftungen bestimmten Legate und Erbschaften sind von der Erbschaftstaxe frei. [2])

Von der Stempelpflicht sind ausgenommen die in §. 3 lit. a. der Stempelordnung vom 18. Dez. 1812 bezeichneten Bescheinigungen, Quittungen, Rechnungen und Conti über einen Betrag unter 5 Mark. [3]) Ebenso sind befreit die Schichtenzettel der Taglöhner und der im Taglohne arbeitenden Handwerksleute. [4])

Die Kirchenverwaltungen genießen auch Postportofreiheit in allen zur Staatscuratel ressortirenden Gegenständen bei Beobachtung der in §. 2 der A. V. v. 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., vorgeschriebenen Formalitäten; in den die Curatelverhältnisse nicht berührenden Verwaltungsangelegenheiten kann eine Befreiung vom Postporto nicht beansprucht werden. [5])

Schreiben, welche die Portofreiheit beanspruchen, müssen mit dem Dienstsiegel geschlossen sein und muß auf denselben äußerlich der Name der absendenden Verwaltung, die laufende Geschäfts-

---

[1]) Vollz. Instr. n. 129; vgl. Ges. v. 28. Mai 1852 Art. 2 Abs. 1: Alle amtlichen Handlungen aus dem Gesichtspunkte der Stiftungscuratel sind taxfrei. — Die Quittungen über ärarialische Bauschillinge und Baucanone sind stempelpflichtig. F. M. R. v. 12. Aug. 1864. — Der Gradationsstempel beträgt von 5—49 *M.* incl. 10 *J.*; von 50—199 *M.* incl. 20 *J.*; von 200—499 *M.* incl. 50 *J.*; von 500—999 *M.* incl. 1 *M.*; von 1000—1999 *M.* incl. 2 *M.* und sofort von jedem Tausend 2 *M.* mehr. Der Klassenstempel beträgt in der I. Klasse 20 *J.* (statt der früheren 3 und 6 Kreuzer), in der II. Kl. 50 *J.* (statt 15 Kreuzer), in der III. Kl. 1 *M.* (statt 30 Kreuzer) ꝛc. ꝛc. Stempelsteuergesetz vom 8. Nov. 1875 Art. 10 und 13. — Zu stempelpflichtigen Schriftstücken ist das für amtliche Schriftstücke vorgeschriebene Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite des halben Bogens anzuwenden. Bt. d. F. M. v. 12. April 1877 I.

[2]) Ges. v. 28. Mai 1852 Art. 37.

[3]) Ges. v. 8. Nov. 1875 Art. 14.

[4]) Stempelordnung v. 18. Dez. 1812. — Quittungen über die im Taglohne oder Accorde geleisteten Fuhren jener Arbeiter und Taglöhner, deren Schichtenzettel von der Stempelpflicht befreit sind, sind frei; die Fuhrlohnsquittungen der Anspannsbesitzer hingegen sind stempelpflichtig. M. R. v. 9. Juli 1854.

[5]) M. R. v. 18 Febr. 1836 (Döll. XI. 1308).

nummer und die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung R. S. mit Bestimmtheit angegeben sein. [6])

II. Abschnitt.

Etats-, Kasse- und Rechnungswesen.*)

§. 61.

Grundetat.

Der Haushalt jeder Kirchenstiftung muß sich auf einen die Verhältnisse in ihrer bleibenden Gestaltung aufgreifenden, nach Durchschnittsergebnissen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen gebildeten Wirthschaftsplan (Grundetat) gründen. [1])

In diesen Grundetat sind die bleibenden Einnahmen und Lasten von den vorübergehenden genau auszuscheiden, die Ansätze in durchaus nachhaltiger Ziffergröße einzustellen und überdieß zu unbedingter Sicherung des Gleichgewichtes nicht nur die Einnahmen und zwar im Bedarfsfalle unter Anwendung der über die Verpflichtung zur Deckung der Bedürfnisse der Kirchenstiftungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen [2]) auf die volle Zifferhöhe des sich ausweisenden Gesammtbedarfes zu bringen, sondern auch eventuell sogleich die Quellen zu bezeichnen, aus welchen in außerordentlichen Fällen ein eintretender Mehrbedarf seine außerordentliche Deckung zu schöpfen hat. [3]) Als solche eventuelle Deckung ist entweder a) ein jährlich sich erneuernder Mehrbetrag der ordentlichen Einnahmen (currenter Reservefond) oder b) ein eventuell beschlossener und nach Art sowohl als Ziffer genau ausgedrückter Minderaufwand auf bestimmte, ein Mehr oder Minder zulassende Ausgabspositionen oder c) die Aufzählung eventuell beschlossener und genehmigter, gesetzlich zulässiger außerordentlicher Einnahmsquellen oder endlich d) die Hinweisung auf die gesetzlichen Deckungswege einzustellen. [4])

---

[6]) A. V. v. 23. Juni 1829, §. 2. (R. Bl. S. 521).

*) Bezüglich des Etats-, Kasse- und Rechnungswesens der Kirchenverwaltungen bleiben die Vollzugsinstruction vom 31. Okt. 1837 und die Normativentschließung v. 24. April 1857 in Kraft. M. R. v. 30. Nov. 1869 (C. M. Bl. Nr. 31).

[1]) Vollz. Instr. z. rev. G. E. n. 130 Abs. 4 lit. a.

[2]) Siehe §. 6 des Handbuches.

[3]) Vollz. Instr. n. 130 Abs. 4 lit. b. [4]) Ebendas. lit. c.

Insbesondre ist die Nachhaltigkeit der Voranschläge dadurch zu sichern, daß a) nur diejenigen Einnahmen in ihrem vollen Betrage eingestellt werden, deren voller Anfall mit aller Sicherheit erwartet werden kann; b) wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, ein den Umständen entsprechender geringerer Betrag in Ansatz komme; c) die Ausgaben in zulässigem höchsten Betrage veranschlagt werden und hiebei nicht nur auf einen zufälligen, sondern auch auf denjenigen Mehrbetrag Rücksicht genommen werde, welchen eine höhere technische Vollendung, eine würdevolle und zweckmäßige Ausstattung veranlassen kann; d) die Durchschnittsberechnungen auf möglichst lange Wirthschaftsperioden gestützt werden, was insbesondere für den Bedarf an Paramenten und für die Wendung der Baugebrechen gilt, bei welchen der wirkliche Aufwand der jüngsten Vergangenheit in der Regel im umgekehrten Verhältnisse zum Bedarfe der Zukunft steht; e) für besondere Reichnisse und Bedürfnisse durch Einstellung eines genügenden Reservefondes Vorsorge getroffen; f) auf möglichste Abminderung der Verwaltungskosten, insbesondere in der Weise Bedacht genommen werde, daß bei dem Vollzuge der a. E. v. 10. März 1820 [5]) eine entsprechende Abminderung der etwa zu hoch gegriffenen Belohnungen und Entschädigungen für die Geschäftsführung stattfindet. [6])

Die Grundetats werden von der Kirchenverwaltung hergestellt und dem Magistrate (der Gemeindeverwaltung) zur Einsichtnahme und Erinnerung zugesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Verbescheidung vorlegt. [7]) Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung K. d. J. geschehen. [8]) Die Curatelbehörden haben Sorge zu tragen, daß die Grundetats an die geistlichen Oberbehörden in einer Zeit gelangen, welche das Eintreffen der allenfallsigen Erinnerungen derselben vor Feststellung des Etats ermöglicht; dagegen haben sich die geistlichen Oberbehörden directer Weisungen an die Kirchenverwaltungen in Betreff des kirchlichen Stiftungsvermögens zu enthalten und ihre Einwendungen auf geeignetes Benehmen mit den verfassungsmäßigen Curatelstellen zu beschränken. [9])

Die Untercuratelbehörden haben bei der vorgängigen Prüfung

---

[5]) Döll. XI. 847.
[6]) M. R. v. 24. April 1857, §. 3 Abs. 1.
[7]) Rev. G. E. §. 59 Abs. 4 und §. 94 Abs. 6.
[8]) Ebendas. § 59 Abs. 5 und §. 94 Abs. 7.
[9]) Vollz. Instr. n. 144.

der an sie gelangenden Grundetats und die Kreisregierungen K. d. J. bei der Revision und Feststellung derselben nach den oben vorgetragenen, in §. 3 Abs. 1 des M. R. v. 24. April 1857 enthaltenen Grundsätzen zu verfahren. [10])

Aus Anlaß der Voranschlagsprüfung dürfen sich die Curatelstellen und Behörden keine Competenz aneignen, welche die gesetzlich festgestellten Curatelschranken überschreiten oder das den Stiftungen in den §§. 101, 103, 123, 127, 128 und 131 des Gemeindeedictes genau bezeichnete Maß freier Bewegung beeinträchtigen könnte. [11]) Glaubt eine Kirchenverwaltung durch Curatelbeschlüsse über die Wirthschaftspläne die Stiftungsinteressen benachtheiligt oder ihre eigenen gesetzlich begründeten Rechte und Zuständigkeiten beeinträchtigt, so steht derselben der Recurs an die höhere und nächste Curatelbehörde offen. Gleiche Berechtigung kommt der Kirchenverwaltung bezüglich der Gemeindebeschlüsse zu. Recurse der Art involviren jedoch keine Suspensivkraft; vielmehr muß der festgesetzte Etat in so lange genau eingehalten werden, als nicht eine Abänderung desselben in bindender Weise ausgesprochen ist. [12])

Der Grundetat ist in gleichlautenden Ausfertigungen bei der betreffenden Verwaltung, bei dem Magistrate (der Gemeindeverwaltung), bei der Unter- und Obercuratelbehörde zu hinterlegen und bildet die Grundlage des Stiftungshaushaltes im vollsten Sinne des Wortes und dient als dauernde Grundlage des jährlichen Voranschlages (des jährlichen Etatsvarianten) in so lange, als nicht die betreffende Verwaltung selbst in künftigen Jahren bei Berathung der Etatsvarianten zugleich Anträge auf Abänderung des Grundetats beschließt [13]) (oder eine Neuanfertigung der Grundetats von der Staatsbehörde angeordnet wird). Innerhalb der durch die genehmigten Voranschläge festgesetzten Summen ist den Kirchenverwaltungen möglichst freie Bewegung einzuräumen. [14])

---

[10]) M. R. v. 24. April 1857, §. 3 Abs. 2.

[11]) Vollz. Instr. n. 130 Abs. 4 lit. m.

[12]) Vollz. Instr. n. 130 Abs. 4 lit. n. — Gegen jeden Abstrich oder Bescheid der Kreisregierung kann also innerhalb 6 Wochen der Recurs an das Ministerium ergriffen werden.

[13]) Ebendas. lit. d. — Bezüglich der Grundetats der Kirchenstiftungen bleibt es bei der Vorschrift der Vollzugsinstr. v. 31. Okt. 1837 Z. 130 Abs. 4 lit. d; eine alljährliche Herstellung derselben ist also nicht nöthig. A. der R. v. R. B. v. 16. März 1870 (Kr. A. Bl. S. 377).

[14]) Voll. Instr. n. 130 Abs. 4 lit o. — Ständige Etatspositionen (z. B. Gehaltsbezüge des Kirchenpersonales) dürfen ohne Curatelgenehmigung nicht überschritten werden; mit dem Antrag auf Erhöhung einer solchen Position ist zugleich der Antrag auf Abänderung des Grundetats zu stellen.

Die Revision der Grundetats im Einzelnen oder nach Umständen im Allgemeinen ist jederzeit vorzukehren, sobald gegen deren Verlässigkeit sich ein Bedenken ergibt oder von Seite eines Betheiligten darauf angetragen mird. Als Betheiligte sind auch diejenigen zu betrachten, welche die Baulast bedingt oder unbedingt zu tragen haben. [15])

Ein Formular zum Grundetat siehe im Anhange. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den in der Hauptabtheilung I des Rechnungsschemas angeführten Titeln geordnet vorzutragen; selbstverständlich kann zu Titel I der Einnahmen und Titel I der Ausgaben kein Ansatz gemacht werden. In der Rubrik „Erläuterungen" sind die einzelnen Ansätze zu begründen, wenn nicht ein besonderes Berathungsprotokoll geführt wird. Ergibt sich beim Abschlusse des Grundetats ein Deficit, so sind sogleich behufs der Deckung desselben die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und die geeigneten Anträge zu stellen. Bei Anfertigung des Grundetats sind auch etwaige Veränderungen, welche im Laufe der kommenden Jahre in Bezug auf das Stammvermögen (Hauptabtheilung II der Rechnung) eintreten sollen, ins Auge zu fassen und sind die bezüglichen Beschlüsse entweder geeigneten Ortes, z. B. bei den Erläuterungen über die Deckung des Deficits, im Grundetat zu erwähnen oder demselben gesondert beizulegen. [16])

§. 62.
Etatsvariant.

Alljährlich mindestens zwei Monate vor Beginn des Etatsjahres hat die Kirchenverwaltung mit sich darüber zu Rathe zu gehen, ob nicht im Laufe dieses Jahres a) ein in dem Grundetat unvorhergesehen gebliebener Aufwand oder b) ein durch eventuelle Fürsorge nach lit. c. der n. 130 der Vollzugsinstruktion (siehe §. 61 des Handbuches) nicht bereits gedeckte Störung der Bilance zu erwarten stehe. [1]) Gegebenen Falles sind die voraussichtlichen Abweichungen von der Kirchenverwaltung nach Anlaß und Ziffer

---

Bezüglich der unständigen, auf Durchschnittsberechnungen beruhenden Ansätze sind die Verwaltungen an die Einhaltung der einzelnen Beträge derselben nicht gebunden und brauchen deßhalb bei einem Mehrbedarf in einer Position eine Genehmigung der Ueberschreitung so lange nicht nachzusuchen, als derselbe durch Ersparniß an andern Positionen gedeckt wird.

[15]) M. R. v. 24. April 1857 §. 2.

[16]) Vgl. R. d. M. d. J. v. 10. Okt. 1869, Z. 8—10.

[1]) Vollz. Instr. n. 130 Abs. 4 lit. e.

sammt dem Vorschlage der zu wählenden außerordentlichen Deckungsweise nach dem vorgeschriebenen Formulare [2]) aufzuzeichnen und nach vorgängiger Berathung festzustellen und der vorgesetzten Curatelbehörde zur Genehmigung vorzulegen. [3])

Die Untercuratelen sind dafür verantwortlich, daß diese jährliche Vorerwägung rechtzeitig beginne, daß der Curatelbeschluß jedenfalls 14 Tage vor Beginn des Etatsjahres der Verwaltung insinuirt sei, daß somit der laufende Stiftungshaushalt allenthalben auf vollkommen bereinigter Grundlage beginne und sich fortsetze. [4]) Bei Prüfung der Etatsvarianten dürfen die Curatelbehörden keinen im Gemeindeedicte nicht begründeten Curateleinfluß geltend machen. [5]) Glaubt eine Kirchenverwaltung durch Curatelbeschlüsse über Etatsvarianten die Stiftungsinteressen benachtheiligt oder ihre eigenen gesetzlich begründeten Rechte und Zuständigkeiten beeinträchtigt, so steht derselben der Recurs an die höhere und höchste Curatelbehörde offen. Der Recurs involvirt aber keine Suspensivkraft. [6])

Der Etatsvariant ist in duplo anzufertigen und dem Duplikate, welches wieder in die Hände der Verwaltung zurückgelangt, müssen die nöthigen Belege beigefügt sein. Gleich dem Grundetat muß auch der Etatsvariant vor der Einholung der Curatelgenehmigung dem Magistrate (der Gemeindeverwaltung) zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorgelegt werden; auch kann eine Vorlage an die geistliche Oberbehörde durch das Pfarramt geschehen.

Enthält der Etatsvariant Anträge, bezüglich deren vorerst eine Genehmigung der Staatsbehörde erholt werden muß (Neubauten, Hauptreparaturen ꝛc.), so müssen vor Allem die nothwendigen Verhandlungen behufs Erwirkung der Genehmigung gepflogen werden und muß im Etatsvarianten darauf hingewiesen werden.

§. 63.

Etat der unzureichend dotirten ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen.

Bei den unzureichend dotirten ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen, für deren ungedeckten jährlichen Bedarf das Staatsärar auf-

---

[2]) Siehe dasselbe im Anhange.
[3]) Vollz. Instr. n. 130 Abs. 4 lit. g.
[4]) Ebendas. lit. i.
[5]) Ebendas. lit. k und m. — Die Herstellung der Etatsvarianten ist in jeder Weise zu erleichtern; gegebenen Falls aber auch von Amts wegen zu veranlassen. M. R. v. 24. April 1857, §. 4.
[6]) Ebendas. lit. n.

zukommen hat, sind entweder förmliche Grundetats herzustellen und die vom kgl. Aerar zu leistenden Zuschüsse für eine längere Zeitdauer zu fixiren oder alljährlich Etatsvoranschläge über die Cultusregie derselben anzufertigen.

Kommt zwischen der kgl. Kreisregierung und der betreffenden Kirchenverwaltung im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate über die Frage der Fixirung im Allgemeinen und über die hiebei anzuwendenden Grundsätze eine Vereinbarung zu Stande, so hat die Kirchenverwaltung auf den Grund einer möglichst verlässigen Durchschnittsberechnung auf mindestens zehn Jahre zurück einen Grundetat anzufertigen, welcher von der Untercuratelbehörde geprüft, von der kgl. Regierungskammer des Innern nach vorgängiger Einvernahme der kirchl. Behörde und im Benehmen mit der Regierungsfinanzkammer superrevidirt und an das kgl. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A., welches denselben im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen festsetzt, beziehungsweise den künftig jährlich zu leistenden Beitrag des kgl. Staatsärars zur Cultusregie der fraglichen Kirche normirt, eingesendet wird. [1])

Für diejenigen Kirchen, bei welchen eine solche Fixirung nicht zu Stande kommt, haben die betr. Kirchenverwaltungen alljährlich in Gemäßheit der §§. 59 und 94 des rev. G. E., sowie der Vollzugsinstruction vom 31. Okt. 1837 einen Etatsvoranschlag für ihre Cultusregie anzufertigen und denselben in duplo bis längstens 15. Sept. [2]) jeden Jahres der Curatelbehörde vorzulegen. Die Curatelbehörden haben diese Voranschläge zu prüfen und sodann mit allenfallsigen Erinnerungen und unter Beifügung der revidirten und beschiedenen Rechnung für das zunächst vorhergegangene Jahr bis zum 1. Okt. [3]) jeden Jahres an die Kreisregierung Kammer des Innern einzusenden. Letztere hat diese Vorlagen der Superrevision zu unterstellen und sodann die für fragliche Zwecke jeweilig verfügbare budgetmäßige Summe nach Bedürfniß auf die einzelnen Kirchen zu repartiren, hiebei aber darauf zu achten, daß jedesmal auch eine entsprechende Reserve für außerordentliche Fälle vorgesehen werde. Hierauf hat dieselbe die Einweisungsdecreturen, mit der Contrasignatur des Etatscurators versehen, an die zur Auszahlung bestimmten Aemter zu erlassen und die erfolgte Einweisung den betreffenden Curatelbehörden unter Bekanntmachung der den

---

[1]) M. R. v. 11. Sept. 1857, n. 2.

[2]) Nunmehr 15. Dezember. — Zu diesem Jahresetat ist das nämliche Formular zu verwenden, wie zum Grundetate; nur kommt die erste Rubrik „Nach dem zehnjährigen Durchschnitte" in Wegfall.

[3]) Nunmehr 1. Jäner.

einzelnen Kirchen zugetheilten Beträge und unter Rückschluß der festgesetzten Etatsduplikate zu notificiren.[4])

Die Verwendung und Verrechnung dieser ärarialischen Leistungen hat in beiden Fällen, dieselben mögen fixirt sein oder nicht, durch die ordentlichen Kirchenverwaltungen zu geschehen, welche daher von der Einweisungsdecretur der kgl. Regierung sofort mit dem Anhange zu verständigen sind, daß die Zahlungen von Seite der respectiven Rentämter gegen von den kgl. Distriktspolizeibehörden contrasignirte Quittungen erfolgen werde.[5])

Da auch die Controle über die wirkliche und richtige Verwendung der Aerarialzuschüsse für die Kirchenregiebedürfnisse zu dem Geschäftsbereiche der Curatelbehörden gehört, so haben die betreffenden Kirchenverwaltungen ihre Rechnungen alljährlich auch nur ihrer vorgesetzten Curatelbehörde zur Revision nnd Anerkennung vorzulegen, wogegen die kgl. Rentämter, welche sich mit der Detailverwendung der fraglichen Aerarialzuschüsse in keiner Weise zu befassen haben, die Verrechnung der deßfalls geleisteten Zahlung lediglich mit der von dem Direktor der kgl. Regierungsfinanzkammer als Etatscurators mitgezeichneten Einweisungsdecretur der respectiven Kreisregierungskammer des Innern und den von der kgl. Distriktspolizeibehörde contrasignirten Quittungen der Kirchenverwaltungen zu begründen haben.[6])

§. 64.
Kasseführung.

a) Bei Kirchenverwaltungen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Die Stiftungskasse wird vom Pfleger geführt, jedoch zwischen diesem und dem Vorstande der Verwaltung unter gemeinschaftliche Sperre gesetzt und nach Umständen entweder bei dem Pfleger selbst oder in der Kirche aufbewahrt;[1]) wo die Sicherung der Kasse auf diesem Wege nicht erwirkt werden kann, soll sie im Pfarrhause gehörig verwahrt werden.[2])

---

[4]) M. R. 11. Sept. 1857, n. 3.
[5]) Ebendas. n. 4.
[6]) Ebendas. n. 5 und 6.
[1]) Geschäftsord. v. 24. Sept. 1818, §. 36; rev. G. E. §. 94 Abs. 8. — Der Vorstand der Kirchenverwaltung, welcher die Aufsicht und Controle über den Pfleger zu führen hat, darf die Kasse- und Rechnungsführung auch nicht einmal vorübergehend übernehmen. M. R. v. 13. Nov. 1858.
[2]) Vollz. Instr. n. 134.

Der Pfleger muß neben dem Register der Rentenpflichtigen ein besonderes Kassetagebuch nach dem vorgeschriebenen Formulare (unter Beihilfe des Kirchenschreibers) führen, dasselbe in jeder Versammlung der Kirchenverwaltung vorlegen und nicht nur alle zur Ergänzung oder Erweiterung des Fundirungsvermögens gehörigen Baarschaften, sondern auch jeden die Summe von 50 fl. übersteigenden Handrest in die Kasse abliefern. Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuerliche Kapitalsanlagen und dergl. zu bestreiten, so wird die erforderliche Summe aus der Kasse erhoben und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugestellt, worüber die Nachweise in der nächsten Sitzung der Kirchenverwaltung unfehlbar vorgelegt werden müssen.[3])

Activobligationen und andere, das Vermögen der Kirchenstiftungen betreffende Documente sind in der Kirchenkasse sorgfältig zu verwahren und in einem fortlaufenden Verzeichnisse mit Ab- und Zugängen summarisch nachzuweisen.[4])

Auszahlungen darf der Kirchenpfleger nur gegen Quittungen, welche mit dem vorgeschriebenen Gradationsstempel versehen sind, machen. Zugleich hat er, wenn es sich um eine unständige Ausgabe handelt, vor der Auszahlung die auf einen Verwaltungsbeschluß gegründete Zahlungsanweisung des Vorstandes zu erholen.

Für jeden Fond, über welchen besondere Rechnung gestellt wird, ist ein eigenes Kassetagebuch nach dem vorgeschriebenen Formulare zu führen. Die Kassetagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden und entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlage versehen sein, auf welchem der betreffende Fond, das Verwaltungsjahr und der Name des Verwalters angegeben sind. In das Kassetagebuch werden zunächst die nach dem Abschlusse des letzten Kassetagebuches aus dem Vorjahre verbliebenen Activ- und Passivreste und sodann alle für das laufende Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen und zwar in der Weise, daß die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.[5])

---

[3]) Geschäftsord. v. 24. Sept. 1818 §. 37. — Ein Formular zu einem Kassetagebuch, sowie zu einem Verzeichnisse der Rentenpflichtigen siehe im Anhang.

[4]) Geschäftsord. v. 24. Sept. 1818 §. 38. — Ein Formular zu einem Verzeichnisse der Activkapitalien siehe im Anhang.

[5]) R. d. M. d. J. v. 12. Okt. 1869 Z. 7—9. — Diese Verordnung bezieht sich wohl nur auf das Kassenwesen der Gemeinden; die Anwendung

Jeder Einnahms- und Ausgabsposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage speciell zu verbuchen. Ausgenommen sind diejenigen Posten, welche in zahlreichen kleineren Beträgen anfallen und deßhalb in besonderen Registern oder Verzeichnissen einzeln verbucht werden und bezüglich derer ein summarischer Vortrag im Kassetagebuch genügt. [6])

Die Tageseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden. Sie haben insbesondere bezüglich der Einnahmen den Namen des Zahlenden, die Gattung der Einnahme, die Zeit, für welche die Zahlung erfolgte, und den Betrag der Zahlung, bezüglich der Ausgaben dagegen den Namen des Empfängers, den Betreff, für welchen die Zahlung geleistet wurde, und den verausgabten Betrag zu enthalten. Ferner ist jedem Eintrage außer der fortlaufenden Nummer des Tagebuches und dem Datum, unter welchem die Leistung erfolgte, die fortlaufende Nummer der Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbelege beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet, in gesonderte Tecturen zu bringen und (mit Bleistift) fortlaufend zu nummeriren sind. Jede Seite des Tagebuches ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- bezw. Ausgabsseite überzutragen. Die Tagebücher sind reinlich und frei von Rasuren zu halten. Correkturen sind möglichst zu vermeiden und gegebenen Falls nur in der Art vorzunehmen, daß der frühere Eintrag leserlich bleibt. [7])

Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten z. B. der Wohnungen, Dienstgründe und dgl., dann der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Pfleger zu unterzeichnen. Nach dem Abschlusse darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkte etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassetagebücher werden sodann die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt. Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des

---

der angezogenen rein formellen Bestimmungen derselben auf die Kirchenverwaltungen unterliegt aber um so weniger einem Anstande, als dieselben ohnedieß nichts enthalten, was nicht auch bei der Kasseführung der Kirchenverwaltungen längst in Uebung war.

[6]) Ebendas. Z. 10.

[7]) Ebendas. Z. 12.

Kassetagebuches die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchen dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen; auch sind die Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu nummeriren.[8])

b) Bei Kirchenverwaltungen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung.*)

Bei den Kirchenverwaltungen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung werden für das Kirchenvermögen Current- nnd Reservekassen geführt.[1]) Die Currentkassen, welche die Renten des Vermögens, die Sustentationsbeiträge und die übrigen Mittel zur Deckung der Exigenz aufnehmen und woraus die Gesammtausgaben auf Personal- und Realexigenz zu bestreiten sind, werden den zur Führung der Kirchenkassen bestellten Verwaltungsmitgliedern als Kirchenpflegern oder besonders aufgestellten Kassieren anvertraut.[2]) Die Reservekassen hingegen, in welchen bedeutende Rechnungsactivreste, zurückbezahlte Kapitalien, Erlöse für veräußerte Vermögensbestandtheile, die zur Erweiterung des Fundirungsvermögens bestimmten Legate, Schenkungen und Erbtheile und dgl. bis zu ihrer fructifizirlichen Anlage aufbewahrt und worin die Activobligationen reponirt werden müssen, sollen in dem Geschäftslokale der Kirchenverwaltung unter einem feuerfesten Gewölbe aufgestellt und zwischen zwei Verwaltungsmitgliedern unter cumulative Sperre gesetzt werden.[3]) Hieraus folgt, daß für die Reservekassen besondere Tagebücher geführt und daß alle zur Aufbewahrung in denselben geeigneten Posten nicht bei den Current-, sondern bei den Reservekassen erlegt werden müssen.[4])

Die zur Führung der Currentkassen verwendeten Verwaltungsmitglieder erhalten von der Verwaltung besondere Register oder Verzeichnisse der von ihnen zu erhebenden Renten oder Einnahmen an Geld oder Naturalien und die Etats der zu bestreitenden Aus-

---

[8]) Ebendas. Z. 13.

*) Ueber die Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der unmittelbaren Kirchenverwaltungen hat die kgl. R. v. N. B. unterm 12. Dez. 1840 eine Instruction erlassen (Kr. A. Bl. 1841 S. 4.)

[1]) Geschäftsord. v. 21. Sept. 1818 §. 33.

[2]) Ebendas. §. 34.

[3]) Ebendas. §. 35. — Gewöhnlich führt den einen Schlüssel der Vorstand, in dessen Wohnung auch beim Mangel eines eigenen Geschäftslokales die Reservekasse aufbewahrt wird.

[4]) Ebendas. §. 36. — Das Formular des Rechnungsmanuales siehe im Anhang.

gaben; sie führen ein Kassetagebuch und ein Manual, wovon das erste die Einnahmen und Ausgaben des Tages enthalten, das zweite aber mit den Positionen der Rechnung selbst versehen und wenigstens am Schlusse des Monates aus dem Kassetagebuch ergänzt werden muß. [5])

Die Currentkasse steht unter dem alleinigen Verschlusse des Verwalters, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat. Der Verwalter ist verpflichtet, alle eingehenden Gelder und Werthpapiere sofort oder doch noch an demselben Tage, an welchem sie in seine Hände gelangen, bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung in die Reservekasse, dann die Voranschläge, Heberegister, Kassedecreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, ferner die Currentkassetagebücher und Rechnungsmanualien, sowie überhaupt alle auf das Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke in der Currentkasse zu hinterlegen. [6])

Bezüglich der Führung der Currentkassetagebücher gilt das oben über die Kassetagebücher bei Kirchenverwaltungen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung Gesagte.

In die Rechnungsmanualien, welche bei Beginn eines jeden Rechnungsjahres neu angelegt werden müssen, werden zunächst die Activ- und Passivreste der Vorrechnung, sowie die Ansätze des neuen Voranschlages (bezw. des Grundetats) übertragen und sodann die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres, nach Titeln und Kapiteln des Rechnungsschemas geordnet, eingestellt. Die Rechnungsmanualien müssen wenigstens am Schlusse jeden Monats aus dem Kassatagebuch ergänzt werden. Hiebei ist einerseits den einzelnen Posten des Kassetagebuches die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchen sie in das Manual übergetragen erscheinen, andrerseits den Vorträgen des Manuals die bezügliche fortlaufende Nummer des Tagebuches in den hiefür bestimmten Rubriken beizusetzen. Mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, bezw. nach dem erfolgtem Abschlusse des Currentkassetagebuches werden die Manualien abgeschlossen und haben dann, nachdem noch die etwaigen Rück-

---

[5]) Ebendas. §. 37.

[6]) R. d. M. d. J. v. 12. Okt. 1869 Z. 6. — Bezüglich der Ablieferung der Baarbestände in die Reservekasse enthält die genannte Verordnung die Bestimmung, daß, wenn bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme 1000 fl. oder weniger beträgt, die Baarbestände die Summe von 100 fl., dann bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme zwischen 1000 fl. und 4000 fl. entziffert, die Summe von 200 fl., endlich bei einer Kasse mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von 4001 fl. und darüber die Summe von 400 fl. übersteigen, die Mehrbeträge unverzüglich an die Reservekasse abzuliefern seien.

stände in den betreffenden Rubriken vorgemerkt worden, als Grundlage der Rechnung zu dienen. [7])

§. 65.

Sicherstellung des Kirchenvermögens gegen Beschädigungen durch die mit der Kasseführung betrauten Pfleger und Kassiere.*)

Zur Sicherstellung des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens gegen Beschädigungen durch die mit der Kasseführung betrauten Pfleger und Kassiere haben die Kirchenverwaltungen nicht nur die über Kasse- und Rechnungsführung in den Regulativen für ihre Geschäftsführung vom 21. und 24. Sept. 1818 gegebenen Vorschriften auf das genaueste einzuhalten, sondern unter gleicher Verantwortlichkeit Sorge zu tragen, daß monatlich oder wenigstens vierteljährlich, je nachdem die Renten der Stiftung bedeutend sind, mit den Pflegern und Kassieren Abrechnung gepflogen werde; daß die Current- und Reservekassen, dann die Materialvorräthe wenigstens zwei- bis dreimal im Jahre in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Verwaltungsmitglieder regelmäßig gestürzt, förmliche Protokolle darüber gefaßt und unmittelbar oder durch zu erholende Curatelbeschlüsse geeignet beschieden werden; daß Activaustände an verfallenen Renten am Schlusse jeden Monates in Revision genommen und bei entstehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden; daß Baarschaften, insoweit sie zur Deckung des laufenden Dienstes nicht erforderlich scheinen, keineswegs unbenützt in den Kassen aufgehäuft, sondern baldmöglichst durch verzinsliche Anlegung nach den bestehenden Normen fruchtbringend gemacht werden. [1])

Die auf Lebenszeit angestellten Stiftungskassiere haben bei ihrem Amtsantritte unbedingt Caution zu stellen und zwar, soferne sie nicht die Leistung hypothekarischer Caution vorziehen, nach Maßgabe der über die Amtsbürgschaften bestehenden Verordnungen. [2])

Die nicht auf Lebenszeit, sondern nur für die Dauer der Wahlperiode der Kirchenverwaltung (also auf 6 Jahre) aus deren Mitte gewählten Pfleger sind an sich zur Cautionsleistung nicht verbunden; nur auf besonderen Antrag der Verwaltung kann eine Caution bis zu dem Minimalbetrage von 50 fl. gefordert werden, falls nicht Verwaltung und

---

[7]) Ebendas. Z. 14.

*) Die Sicherstellung des Kirchenvermögens richtet sich nach Maßgabe der A. V. v. 13. Jäner 1825, beziehungsweise nach n. 134 und 135 der Vollzugsinstruction zum rev. Gemeindeedicte. Vollz. Instr. n. 143.

[1]) Vollz. Instr. n. 134 und 144.

[2]) Ebendas. n. 135 lit. a.

Pfleger vorziehen, eine solche Cautionsleistung durch Ablieferung des beweglichen Vermögens in die unter cumulative Sperre gesetzte Kasse und durch je nach 14 Tagen oder monatlich, jedenfalls am Schlusse jeden Quartales zu pflegende Abrechnung unnöthig zu machen.[3])

Dagegen muß bezüglich der während der Amtsführung der Kassiere und Pfleger durch Nachlässigkeit oder Untreue entstehenden Forderungen der Stiftungen auf sofortiger Leistung einer der Forderung gleichkommenden Caution gedrungen werden.[4])

Bei jeder Personalveränderung der Kirchenpfleger und Kassiere ist die Kasseberechnung und Extradition, sowie die Anfertigung eines Verzeichnisses der auf den Nachfolger übergehenden Activausstände, nach Umständen die förmliche Liquidation derselben vorzunehmen.[5])

Endlich sollen die Curatelbehörden bei Gelegenheit der Dienstreisen von Zeit zu Zeit Nachsicht über die Kasseführung der Kirchenverwaltungen pflegen.[6])

Bezüglich der Veruntreuungen und Kassedefecte der Pfleger und Kassiere findet eine solidarische Haftung der Kirchenverwaltung nicht, eine Haftung einzelner Mitglieder derselben aber nur insoferne Platz, als diese Mitglieder erweislich mit Absicht oder in fahrlässiger Weise an der vorgefallenen Veruntreuung Schuld tragen.[7])

§. 66.
Inventar der Mobilien.

Ueber das gesammte bewegliche Vermögen sind Inventare zu fertigen und die Mobilien mit Angabe des Ankaufspreises und des gegenwärtigen Werthes und insoferne Erwerbsdocumente vorliegen, mit Hinweisung auf diese aufzuführen; die Inventare sind von der Kirchenverwaltung zu fertigen und zu unterzeichnen und alljährlich bei Gelegenheit des Abschlusses der Jahresrechnung (durch Eintrag

---

[3]) Ebendas. n. 135 lit. d.

[4]) Vollz. Instr. n. 135 lit. b. — Die Stiftungen sind wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen kraft des Gesetzes selbst und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, berechtigt, wenn nicht der Beamte und dessen Bürgen bereits auf andere Weise mit Einstimmung der Stiftungen und mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde genügende Sicherheit gestellt haben. Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, §. 12 n. 2.

[5]) M. R. v. 7. Dez. 1829 (Döll. XI. 1050).

[6]) Vollz. Instr. n. 144.

[7]) Ebendas. n. 133 Abs. 2.

des Zuganges und Abganges) zu ergänzen. [1]) Auch die im Laufe des Jahres angeschafften Gesetz- und Amtsblätter, sowie andere Literalien sind mit ihrem Anschaffungswerthe in das Inventar aufzunehmen.

Das ergänzte Inventar ist abzuschließen, mit der Unterschrift des Rechnungsstellers zu versehen und mit der Jahresrechnung zur Revision einzusenden, derselben jedoch nicht beizubinden, sondern in einem gesonderten Hefte beizulegen. [2]) Die Ziffer des Abschlusses (Werthsumme der Mobilien) ist in den Vermögensausweis einzustellen.

§. 67.

Stellung der Jahresrechnung.

Am Schlusse des Jahres pflegen die mit Führung der Current- und Reservekassen beauftragten Verwaltungsmitglieder und besonderen Kassiere bei der Verwaltung ihre Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres. [1]) Bei dieser Gelegenheit sind die Kassetagebücher förmlich abzuschließen und ist auf Grund derselben der Kassesturz vorzunehmen; dabei sind auch Recherchen über die in den Kassen hinterlegten Activkapitalsurkunden unter Anhandnahme der darüber zu haltenden Verzeichnisse und der früheren Jahresrechnungen zu pflegen und ist das Resultat derselben in dem der Rechnung beizulegenden Kassesturzprotokolle zu constatiren. [2])

Hierauf wird die Jahresrechnung angefertigt und der Verwaltung vorgelegt, welche dieselbe in der hiezu anberaumten Sitzung feststellt.

Die Anfertigung der Rechnung ist eine Obliegenheit der Pfleger und Kassiere, [3]) weßhalb dieselben den hiezu etwa beigezogenen Kirchenschreiber auf ihre Kosten zu honoriren haben. [4])

Die Rechnungen werden im Namen und unter Verantwortlichkeit der gesammten Verwaltung gestellt und müssen daher vom Vorstande und allen Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet

---

[1]) Vollz. Instr. n. 188. — Ein Formular zum Inventar siehe im Anhange.

[2]) Indeß genügt auch die Beilegung des Verzeichnisses der Zugänge und Abgänge des abgelaufenen Jahres.

[1]) Geschäftsord. v. 21. Sept. 1818 §. 38.

[2]) R. E. v. R. B. v. 23. Sept. 1858 (Kr. A. Bl. S. 1193). — Ein Formular zum Kassesturzprotokolle siehe im Anhange.

[3]) Geschäftsord. v. 21. Sept. 1818 §. 40—42 und v. 24. Sept. 1818 §. 30 lit. d; rev. G. E. §. 59 Abs. 2 und §. 105 Abs. 1 lit. a.

[4]) Vollz. Instr. n. 180.

sein,[5]) auch von jenen, welche gegen das Materielle der Rechnungen eine bei der Rechnungsaufnahme schon vorgebrachte, aber von der Mehrheit nicht beachtete Erinnerung zu machen haben; es bleibt jedoch den betreffenden Mitgliedern überlassen, ihrer Unterschrift die Berufung auf besondere, sogleich übergebene und der Curatelbehörde mit der Rechnung zur Bescheidung vorzulegende Erinnerungen beizufügen und sich hiedurch gegen die Mithaftung für solche Rechnungsposten, deren Zulässigkeit sie nicht anerkannt haben, zu verwahren.[6])

Die aus der Unterzeichnung der Rechnungen für sämmtliche Verwaltungsmitglieder nach §. 44 der Geschäftsinstruction vom 21. Sept. 1818 hervorgehende Verantwortlichkeit erstreckt sich für die nicht als unmittelbare Rechnungssteller Unterfertigenden nur darauf, daß in der Rechnung salvo errore calculi keine unzulässige, in der gesetzlichen Form nicht beschlossene und nicht verfügte unbelegte Ausgabe als passierlich vorgetragen sei, daß die mit dem Vermögen verbundenen Renten und Gefälle in Einnahme vorgetragen und nicht durch gesetz- und pflichtwidrige, das Beste des anvertrauten Stiftungsvermögens gefährdende Verwaltungsausgaben geschmälert seien.[7])

Das Rechnungsjahr beginnt (seit 1868) mit dem Kalenderjahre am ersten Januar.[8])

§. 68.

Formelle Behandlung der Rechnungen.

Zu den Cultusstiftungsrechnungen ist (seit dem Jahre 1872) das in den Kreisamtsblättern des Jahres 1869 bekannt gegebene Formular IV anzuwenden.[1])

Zur Erzielung einer leichteren Uebersicht über den Stand des eigentlichen Haushaltes der Stiftungen einerseits und über die Veränderungen des Vermögens andrerseits ist das Rechnungsschema in zwei Hauptabtheilungen geschieden, welche zwar in bestimmten Wechselbeziehungen zu einander stehen, aber gesondert abgeschlossen werden. In die Hauptabtheilung I sind alle für laufende Zwecke gesetzlich bestimmten Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, wo-

---

[5]) Geschäftsord. v. 21. Sept. 1818 §. 44; Vollz. Instr. n. 132 Abs. 2.
[6]) Vollz. Instr. n. 132 Abs. 2.
[7]) Vollz. Instr. n. 133.
[8]) A. V. v. 24. Sept. 1866.
[1]) M. R. v. 21. Febr. 1870. — Das Rechnungsformular siehe im Anhang.

gegen in der Hauptabtheilung II alle Umwandlungen der Vermögensbestandtheile einschließlich der Vermögensvermehrungen und Schuldaufnahmen zur Verrechnung gelangen.[2])

Bei dem speciellen Rechnungsvortrage sind die in dem Rechnungsformulare den einzelnen Titeln und Kapiteln beigefügten Exemplificationen und Anmerkungen zu beachten. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speciell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden und ist ein summarischer Vortrag nur zulässig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Specialrechnung oder in einer besonderen, der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht aufgeführt sind. Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in den Rubriken „Wirkliche Einnahmen" und „Wirkliche Ausgaben" nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt und verausgabt wurden.[3])

Die einzelnen Rechnungstitel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden. Zu dem Abschlusse jeder Hauptabtheilung ist zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das nachfolgende Rechnungsjahr überging oder etwa zur Deckung des Passivrestes der anderen Hauptabtheilung verwendet wurde; bei dem Vorhandensein eines Deficites ist das Nöthige bezüglich der Deckung zu constatiren.[4])

Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig belegt sein. Die Belege, für welche der vorgeschriebene Stempel anzuwenden ist,[5]) sind in fortlaufender Reihe innerhalb der Hauptabtheilungen nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert zu nummeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet der Rechnung beizufügen. Mit den neuen Rechnungen sind auch die letzten abgeschlossenen Rechnungen und, soferne auf einen Vortrag früherer Rechnungen Bezug genommen ist, auch diese an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzusenden.[6])

---

[2]) R. d. M. d. J. v. 10. Okt. 1869 Z. 12. — Die Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit sie die formelle Behandlung der Rechnungen betreffen, ohne Zweifel auch Anwendung auf die Cultusstiftungsrechnungen.

[3]) Ebendas. Z. 13.

[4]) Ebendas. Z. 13.

[5]) Die Stempelmarken auf den Quittungen sind von der Kirchenverwaltung sofort bei der Uebergabe dadurch unbrauchbar zu machen, daß jede einzelne verwendete Stempelmarke mit dem dienstlichen Farbdruckstiegel derart überdruckt wird, daß von dem ganzen Siegelabdruck beiläufig die Hälfte auf die Marke zu stehen kommt. Ueberdieß ist bei Revision der Rechnung jede auf einem Rechnungsbelege befindliche Stempelmarke mit einem Revisionsstriche zu versehen. Bt. des F. M. v. 12. April 1877 III.

[6]) R. d. M. d. J. v. 10. Okt. 1869 Z. 15.

Die Rubriken der Rechnungen sind nach Anleitung des Formulares auf die beiden neben einander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden sei.[7]) Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche in dem betreffenden Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulares beizubehalten sind.[8]) Es steht den Verwaltungen frei, nach Bedürfniß den einzelnen Titeln neue Kapitel anzufügen oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen zu spalten.[9])

Jede Etatsposition ist nach dem zur Zeit giltigen Etat in der Rechnung an betreffender Stelle einzusetzen, sowie am Schlusse der Einnahmen und Ausgaben deren etatsmäßige Summe.

Sämmtliche Rechnungen sind in Concept und Reinschrift zu fertigen. Die Concepte bleiben in den Händen der Verwaltungen; die Reinschriften werden entsprechend geheftet und paginirt der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Rechnungen mehrerer unter Einer Verwaltung stehender Stiftungen von unbedeutendem Umfange können zur Kostenersparniß in Einen Band gebunden werden.[10])

Die Rechnungen sind jederzeit am 31. Dezember abzuschließen. Nach dem Abschlusse einer jeden Hauptabtheilung hat der Pfleger zu unterzeichnen. Nach Abgleichung des Vermögensausweises wird die Fertigung der Kirchenverwaltung mit Siegel und Unterschrift des Vorstandes und sämmtlicher Verwaltungsmitglieder unter Beisetzung des Datums des Rechnungsabschlusses vollzogen. Der Rechnung sind beizulegen: 1. das Tagebuch des Pflegers, 2. das Kassesturzprotokoll, 3. das ergänzte Inventar, bezw. das Verzeichniß des Zuganges und Abganges des Jahres, 4. die Vorjahrsrechnung und 5. die Uebersicht über den Schuldenstand und den Fortgang der Schuldentilgung.

§. 69.
Revision der Jahresrechnung.

Die Kirchenstiftsrechnungen werden zu gehöriger Zeit dem Magistrate (dem Gemeindeausschusse) zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.[1])

---

[7]) Ebendas. Z. 2. [8]) Ebendas. Z. 3.
[9]) Ebendas. Z. 4. [10]) Ebendas. Z. 7.
[1]) Rev. G. E. §. 59 Abs. 4 und §. 94 Abs. 6.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsicht und Erinnerungsabgabe an die kgl. Kreisregierung geschehen. [2])

Die Kirchenrechnungen in Gemeinden mit städtischer Verfassung sind bis zum 1. Mai, in solchen mit Landgemeindeverfassung bis zum 1. April alljährlich bei der vorgesetzten Curatelbehörde in Vorlage zu bringen. [3])

Die Einhaltung der für die Vorlage festgesetzten Termine ist strenge und nöthigenfalls mit Geltendmachung der gesetzlichen Zwangsmittel zu sichern. [4])

Die Revision der Rechnungen der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen steht den Kreisregierungen K. d. J. zu, die Revision der Rechnungen der Kirchenverwaltungen in den mittelbaren Städten und Märkten und den Landgemeinden hingegen den Bezirksämtern. [5])

Die Rückgabe der revidirten Kirchenrechnungen hat analog jener der revidirten Gemeinderechnungen zu geschehen; [6]) es sind daher die Rechnungen der unmittelbaren Kirchenverwaltungen bis zum 31. Dezember, jene der übrigen Kirchenverwaltungen bis zum 1. September alljährlich zu revidiren. [7]) Die Termine zur Revision sollen genau eingehalten werden. [8]) Für die Revision dürfen keine Gebühren angerechnet werden. [9])

Die von der Curatelbehörde gegen die Rechnungen erhobenen Anstände (Revisionserinnerungen) werden in ein Protokoll aufgenommen und wird die Verwaltung darüber zur Verantwortung gezogen und zum Vollzuge der im Protokolle enthaltenen Aufträge und eines allenfallsigen Ersatzes in die Kasse aufgefordert. Sobald die Revisionsanstände völlig gehoben und die Rechnungen richtig gestellt sind, wird der Verwaltung das Absolutorium ertheilt. [10])

---

[2]) Rev. G. E. §. 59 Abs. 5 und §. 94 Abs. 7. — Die kirchlichen Behörden begnügen sich gewöhnlich mit einer Mittheilung der wesentlichen Rechnungsergebnisse; ein Formular hiezu siehe im Anhang.

[3]) A. V. v. 24. Sept. 1866.

[4]) Vollz. Instr. n. 193, 213 und 132 Abs. 3; Geschäftsord. vom 21. Sept. 1818 §. 47 und vom 24. Sept. 1818 §. 44.

[5]) M. R. v. 30. Nov. 1869 (C. M. Bl. N. 31).

[6]) M. R. v. 18. Juli 1870.

[7]) A. der R. v. N. B. v. 28. Mai 1872 (Kr. A. Bl. S. 978).

[8]) Vollz. Instr. n. 193 und 213.

[9]) A. V. v. 4. Sept. 1820.

[10]) Geschäftsord. v. 21. Sept. 1818 §. 48 und 49 und v. 24. Sept. 1818 §. 45—48. — Eine Berufung der Pfleger an den Sitz der Curatelbehörde behufs Eröffnung der Revisionserinnerungen findet nicht mehr statt. — Bei

Die durch §. 105 des rev. G. E. und n. 195 der Vollz. Instr. vorgeschriebene Herstellung alljährlicher summarischer Uebersichten über die wesentlichen Rechnungsergebnisse der Cultusstiftungen ist den Bezirksämtern erlassen. [11])

Die durch §. 105 des rev. G. E. angeordnete periodische Superrevision der Stiftungsrechnungen durch die kgl. Kreisregierung K. d. J. hat gelegentlich der Amtsvisitationen und Amtsextraditionen an Ort und Stelle im mündlichen Benehmen mit der betreffenden Curatelbehörde zu geschehen. Die unter oberster Leitung des Visitations- oder Extraditions-Commissärs von dem beigeordneten Rechnungscommissär oder Revidenten in solcher Weise vorbereiteten Regierungsbescheide sind den Entschließungen über die Visitation oder Extradition entsprechend anzureihen. [12])

Das Verfahren bei Revision und Bescheidung der Stiftungsrechnungen durch die kgl. Kreisregierung K. d. J. richtet sich nach den Bestimmungen der A. V. vom 17. Dez. 1825 §. 110 und 129 lit. l. nach Analogie der A. V. über das Finanzrechnungswesen vom 11. Jäner 1826, soweit als dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse auf das Rechnungswesen der Stiftungen eine gleiche oder analoge Anwendung zulassen, und nach Z. 30 Abs. 3 der a. Geschäftsvereinfachungsverordnung vom 29. Dez. 1835. Ueber jeden Definitivbeschluß ist sonach in förmlicher Sitzung mündlich oder in den seltenen Fällen wichtiger und verwickelter Rechnungsdifferenzen schriftlich zu referiren und zu concludiren. [13])

§. 70.
Recurs gegen Rechnungsbescheide.

Gegen die Definitivbeschlüsse der Curatelbehörden kann von den betreffenden Kirchenverwaltungen der Recurs an die nächst höhere Behörde ergriffen werden und zwar innerhalb eines Termines von 6 Wochen vom Tage der Eröffnung der Beschlüsse an gerechnet. [1])

---

den den Bezirksämtern untergeordneten Kirchenverwaltungen werden im Revisionsprotokolle auch die nöthigen Belehrungen über Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer Belege gegeben.

[11]) M. R. v. 23. Mai 1870.

[12]) Vollz. Instr. n. 194. — Eine Instruction für das Rechnungscommissariat der Kreisregierung K. d. J. zur Superrevision der Stiftungsrechnungen hat die kgl. Kreisregierung von Schw. u. Neub. unterm 14. Okt. 1843 erlassen. (Döll. XXVI. 225).

[13]) Vollz. Instr. n. 211.

[1]) A. V. v. 11. Jäner 1826 §. 23 (R. Bl. S. 169).

Es ist deßhalb allen Definitivbeschlüssen in Rechnungssachen der ausdrückliche Vorbehalt des Recurses beizusetzen, bei Publication derselben den Betheiligten die präclusive Recursfrist zu eröffnen und der Tag der Eröffnung des Beschlusses, sowie der Tag des Eintreffens der Recursschrift jederzeit gehörig zu den Acten zu constatiren. [2])

Die oberste Recursstelle in Sachen der Stiftungsrechnungen bildet der kgl. oberste Rechnungshof; an diesen sind demnach die Recurse gegen die Definitivbeschlüsse der Kreisregierung zu richten. Bei der Aburtheilung haben die Kronanwälte das Interesse der betheiligten Stiftungen zu vertreten. [3]) Das Verfahren richtet sich nach den hierüber in der Verordnung rücksichtlich des Finanzrechnungswesens vom 11. Jäner 1826 enthaltenen Vorschriften, insoweit dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse auf das Rechnungswesen der Stiftungen eine gleiche oder analoge Anwendung zulassen. [4])

Der Recurs an den obersten Rechnungshof kann nur in reinen Rechnungssachen ergriffen werden, nicht aber gegen curatelamtliche Verfügungen. [5])

---

[2]) Vollz. Instr. n. 211.
[3]) A. V. v. 5. Nov. 1826 Z. V (Döll. XI. 878); Vollz. Instr. n. 212.
[4]) A. V. v. 5. Nov. 1826 Z. VI.
[5]) M. R. v. 9. Sept. 1846 (Döll. XXVI. 236).

Anhang.

Formularien.*)

Formular I.

Protokoll über die Verpflichtung und Einweisung der Kirchenverwaltungsmitglieder und die Wahl des Kirchenpflegers.

Protokoll,
aufgenommen zu Neuhausen am 26. Dezember 1875.

Die Wahl der Kirchenverwaltung Neuhausen pro $18\frac{7}{8}\frac{6}{1}$, hier die Verpflichtung und Einweisung der Mitglieder und die Wahl des Kirchenpflegers betr.

Gegenwärtig:
der Vorstand der Kirchenverwaltung, Pfarrer N. zu N., und die sämmtlichen neugewählten Verwaltungsmitglieder.

In Folge Auftrages des königlichen Bezirksamts Neustadt vom 10. d. M., hat der unterzeichnete Kirchenverwaltungsvorstand heute die neugewählten Kirchenverwaltungsmitglieder zu einer Versammlung eingeladen, zu welcher sämmtliche erschienen sind.

Dieselben wurden vor Allem von dem Vorstande auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht, zur getreulichen Erfüllung derselben ermahnt und durch Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet.

Hierauf wurden dieselben veranlaßt, aus ihrer Mitte einen Vermögensverwalter für die Pfarrkirchenstiftung Neuhausen zu wählen und fiel die Wahl mit 4 von 5 Stimmen auf N. N. Derselbe erklärte, die Stelle eines Vermögensverwalters übernehmen zu wollen.

Endlich wurde beschlossen, daß der bisherige Vermögensverwalter noch die Rechnungen für das Jahr 1875 zu fertigen habe und daß die Extradition

---

*) Wo die Formularien in der Mitte unterbrochen sind, sind sie beim Gebrauche auf zwei Seiten des Bogens zu vertheilen. — Die Formularien Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 16, 20, 33 sind amtlich vorgeschrieben; Nr. 1, 2, 10, 11, 12, 21, 31, 34 sind aus den im Verlage der Formularpapierhandlung J. Maiß in München erschienenen Formularien entnommen; die übrigen sind vom Verfasser entworfen.

an den neuen Verwalter am 9. Jäner k. J. vorzunehmen und der bisherige Verwalter zu beauftragen sei, bis dahin die Kassetagebücher und Urkundenverzeichnisse in vorgeschriebener Weise abzuschließen.

Zur Bestätigung unterzeichnen:

N. N.
N. N.

Vorgelegt in Abschrift zum kgl. Bezirksamte Neustadt mit dem Bemerken, daß nach Mittheilung des Bürgermeisters als Abgeordneter der Gemeinde das Gemeindeverwaltungsmitglied N. N. bestimmt worden sei, dann daß das Protokoll über die Extradition an den neuen Vermögensverwalter seinerzeit eingesendet werden werde.

Der Kirchenverwaltungvorstand:
N. Pfarrer.

Formular II.

Protokoll über die Extradition des abtretenden Kirchenpflegers an den neuen.

Protokoll,
aufgenommen zu Neuhausen am 9. Jäner 1876.

Wahl der Kirchenverwaltung Neuhausen pro $18\frac{7}{8}\frac{6}{1}$, hier die Extradition des abtretenden Kirchenpflegers an den neuen.

Gegenwärtig:
der Kirchenverwaltungsvorstand, Pfarrer N. von Neuhausen, und die unterzeichneten Kirchenpfleger.

Im Vollzuge des Kirchenverwaltungsbeschlusses vom 26. Dez. v. J. wurde heute in Gegenwart des unterzeichneten Kirchenverwaltungsvorstandes die Extradition zwischen dem bisherigen und dem neugewählten Vermögensverwalter vorgenommen wie folgt:

Das vorschriftsmäßig abgeschlossene (Current-) Kassetagebuch für das Jahr 1875 weist

eine Einnahme von — M. — J.
eine Ausgabe von — M. — J.
einen Aktivrest von — M. — J.

nach.

Dieser Betrag wurde baar vorgestürzt und dem neuen Verwalter zum Uebertrag in das neuanzulegende Kassetagebuch behändigt.

Einnahmen oder Ausgaben auf Rechnung des Jahres 1876 sind noch nicht angefallen.

(Die Reservekasse weist
eine Einnahme von — M. — J.
eine Ausgabe von — M. — J.
einen Aktivrest von — M. — J.
nach, welcher gleichfalls baar vorhanden ist und extradirt wurde.)

In der (Reserve-) Kasse befindet sich ein Urkundenbestand von . . Stück Obligationen und Pfandbriefen im Gesammtwerthe von . . M. . . J. und . . Stück Hypothekbriefen im Gesammtwerthe von . . M. . . J.

Dieser Bestand stimmt mit dem vorschriftsmäßig abgeschlossenen Urkundenverzeichnisse überein.

Hiebei wird constatirt, daß die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons bei den Obligationen und Pfandbriefen vorhanden sind und daß Hypothekzinsen im Voraus nicht bezahlt worden sind.

Zur Bestätigung unterzeichnen.

N. N.
N. N.
N. N.

Vorgelegt in Abschrift zum kgl. Bezirksamte Neustadt.

Der Kirchenverwaltungsvorstand:
N. Pfarrer.

Formular III.

Grundetat der Kirchenstiftung A.

Durchschnittsbetrag nach den letzten zehn Jahresrechnungen		Betrag nach der letzten Jahresrechnung		Vortrag der Einnahmen (bzw. Ausgaben)	Etatsansätze						Belege	Bemerkungen
					nach den Beschlüssen der Kirchenverwaltung		nach den etwa abweichenden Ansichten der Gem.-Verwaltung		nach den Beschlüssen der Curatelbehörde			
M.	J.	M.	J.		M.	J.	M.	J.	M.	J.		

Formular

Etatsvariant der Kirchenstif-

Position des Grundetats						Voraussichtliche Abweichung			
Titel	Kapitel	Ziffer	Bezeichnung	Ansatz im Grundetat		Grund der voraussichtlichen Abweichung	Ziffer derselben		Belege
				M.	Pf.		M.	Pf.	
V	II	8	Kirchenparamente u. Geräthschaften	200	—	Die Orgel in der Pfarrkirche soll reparirt werden; die Kosten belaufen sich nach dem Voranschlge des Orgelbauers N. auf . . .	320	—	1
						Ein neues schwarzes Meßkleid soll angeschafft werden, welches nach dem Preiscourant des Paramentenhändlers N. zu stehen kommt auf	95	—	2
						Summe Tit. V. Kap. II. Z. 8	415	—	
VI	II		Baureparaturen	60	—	Das Gebälk der Thurmkuppel der Pfarrkirche soll zum Theil neu hergestellt werden; die Kosten belaufen sich nach dem Voranschlage des Maurermeisters N. auf . .	328	50	3
						Summe Tit. VI. Kap. II.	328	50	
						Tit. V. Kap. II. Z. 8	415	—	
						Totalsumme	743	50	

IV.

tung A. für das Jahr 1878.

Vorschlag der Deckungsmittel			Beschlüsse	
Begründung der beantragten Deckungsart	Voraussichtlicher Ertrag der vorgeschlagenen Deckungsmittel M.	Pf.	der Kirchenverwaltung	der Curatelbehörde
Die Kosten der Reparatur der Orgel und des neuen Meßkleides können aus Erübrigungen bei andern Etatspositionen und aus den Rentenüberschüssen gedeckt werden . . .	415	—	In Ansehung ihrer Nothwendigkeit und Dringlichkeit werden vorstehende Ausgaben, sowie deren Deckung durch die vorgeschlagenen Mittel vorbehaltlich der Curatelgenehmigung beschlossen. Neuhausen, 1. Dezember 1877. Kirchenverwaltung Neuhausen N. N. N. N.	Gegen vorstehenden Etatsvarianten besteht von Curatel wegen keine Erinnerung, weßhalb das Duplikat zum Vollzuge zurückgegeben wird. Neustadt, 15. Dezember 1877. Kgl. Bezirksamt Neustadt N. N.
Zur Deckung der Kosten der Thurmkuppelreparatur können die Rentenüberschüsse der Armenseelen-Bruderschaft verwendet werden	328	50		
Summe	743	50		

Formular V.

(Current-) Kasse-Tagebuch der Kirchenstiftung N. pro 18...

geführt von dem Kirchenpfleger N. N.

Fortl. Nr.	Datum Tag	Datum Mon.	Beleg-Nr.	Einnahmen	Betrag M.	Betrag ₰	Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter Titl	Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter Kap.
				Aktivrest vom Vorjahre				
				Hauptabtheilung I.	—	—	—	—
				Hauptabtheilung II.	—	—	—	—

Fortl. Nr.	Datum Tag	Datum Mon.	Beleg-Nr.	Ausgaben	Betrag M.	Betrag ₰	Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter Titl	Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter Kap.
				Abgeschlossen mit Einnahmen	—	—		
				Ausgaben	—	—		
				Rest	—	—		

N., am 31. Dez. 18..

Der Kirchenpfleger
N. N.

Formular VI.

Reservekasse-Tagebuch der Kirchenstiftung N. pro 18..,

geführt von den Reservekassenverwaltern N. N.

Fortl. Nr.	Datum		Einnahmen	Betrag		Bemerkungen
	Tag	Monat		M.	Pf.	

Formular VII.

Rechnungsmanuale über die Kirchenstiftung N. pro 18..,

geführt von dem Pfleger N. N.

Soll nach dem Voranschlage	Soll nach dem wirklichen Anfalle	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen	Rückstände	Nachlässe	Nr. des Tagebuches	Bemerkungen
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		

Soll nach dem Voranschlage	Soll nach dem wirklichen Bedarfe	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben	Zahlungsrückstände	Nr. des Tagebuches	Bemerkungen
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		

Formular VIII.

Rechnung
der
. . . . . Stiftung N.
für das Jahr 18..

Mit Rechnungsbelegen von Nro. 1 bis ... incl. Rechnungssteller . . . .

Soll nach dem Voranschlage		Soll nach dem wirklichen Anfalle		Belege	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen		Rückstände		Nachlässe		Bemerkungen
M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

I. Hauptabtheilung. [1])
Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.
Tit. I.
Einnahmen aus den Vorjahren.

Kap. 1. Kassebestand nach voriger Rechnung. [2])
Kap. 2. Einnahmsrückstände. [3])
Kap. 3. Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen. [4])
Kap. 4. Aus Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben. [5])

---

[1]) Eine Summirung der einzelnen Titel und Kapitel intra lineas ist bei der ersten Hauptabtheilung nicht vorgeschrieben; dagegen werden am Schlusse derselben die einzelnen Titel summirt.

[2]) Hier ist der Activbestand einzusetzen, welcher sich allenfalls bei der vorigen Rechnung entziffert hat; ist ein solcher nicht vorhanden, so wird die Rubrik mit einem Striche ausgefüllt.

[3]) Die einzelnen Rückstände sind nach der Reihenfolge der Rechnungsjahre, aus denen sie herrühren, und nach den einzelnen Rechnungstiteln der Hauptabtheilung I geordnet speciell vorzutragen.

[4]) Hieher gehören die Fälle, wenn sich findet, daß im Vorjahre bei einem Posten zu wenig vereinnahmt oder zu viel verausgabt worden war, oder wenn der Kasse aus irgend einem Grunde Ersatz zu leisten war. In der Rubrik „Bemerkungen" ist der Eintrag stets näher zu erläutern.

[5]) Unter dieses Kapitel eignen sich nur solche Posten, welche mit dem Vorbehalte des Rückersatzes oder der seinerzeitigen definitiven Festsetzung

Tit. II.
Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

Kap. 1. An Zinsen von Activkapitalien. [6])

Kapital M.	Kapital Z.	Schuldner und Schuldurkunde	Zinstermin
		A. Im Inlande:	
		a) beim Staate und bei der Grundrentenablösungskasse . . .	
		b) bei Stiftungen	
		c) bei Gemeinden	
		d) bei Gesellschaften, z. B. Privateisenbahngesellschaften . . .	
		e) bei Creditanstalten, Banken und Sparkassen	
		f) bei Privaten	
		B. Im Auslande (nach vorstehender Spezifikation).	

Kapitalienprobe.

Gemäß Vorrechnung entzifferten die Kapitalien nach Tit. II Z. 1 — M. — S.
Hievon wurden nach Hauptabtheilung II Einnahmetitel II gegenwärtiger Rechnung heimbezahlt . . . . . — M. — S.
Rest — M. — S.
Nach Hauptabtheilung II Ausgabetitel I wurden angelegt . . — M. — S.
Mithin beträgt die Summe . . . . . — M. — S.
welche mit dem obigen intra lineas vorgetragenen Stande übereinstimmt.

---

unter einem Ausgabetitel der Hauptabtheilung I verausgabt werden, wie z. B. Proceßkostenvorschüsse ꝛc. ꝛc. So oft derartige Vorschüsse verausgabt werden, sind dieselben sofort hier vorzumerken und bis zur Rückvereinnahmung, definitiven Verausgabung oder Abschreibung auf Nachlaß als Rückstände fortzuführen.

[6]) Die Kapitalien sind einzeln und zwar die Nominalwerthe intra lineas vorzutragen und ist der Schuldner, die Schuldgattung, das Datum der Urkunde, der Zinsfuß und Zinsterminn anzugeben; bei Staatsobligationen, Bank- oder Sparkassescheinen, bzw. Aktien ist auch die betreffende Nummer anzuführen und zu bemerken, ob die Vinculirung stattgefunden hat. — Die zur Ausleihung gelangten Kapitalien (Hauptabth. II Ausgabetitel I Kap. 1) sind hier sofort in Zugang, die heimbezahlten Kapitalien (Hauptabth. II Einnahmetitel II Kap. 1) in Abgang zu bringen; jedoch werden die von den ausgeliehenen und heimbezahlten Kapitalsbeträgen fälligen Zinsen und Zinsraten unter dem gegenwärtigen Titel vereinnahmt. — Bei größerer Zahl von Kapitalien ist es gestattet, der Rechnung statt des Specialvortrages ein eigenes jederzeit evident zu haltendes Kapitalienverzeichniß beizufügen, welches die vorstehenden Angaben zu enthalten hat; in einem solchen Falle genügt alsdann ein summarischer Vortrag. Ferner ist hier die nachstehende Kapitalien-

Kap. 2. Aus dem Ertrage der Realitäten.

A. In eigener Regie.

a) von Gebäuden (Miethwohnungen ꝛc.);
b) von Waldungen (Erlös aus verkauftem Holze — Anschlag des zum eigenen Bedarfe verwendeten Holzes — sonstige Nutzungen);
c) aus liegenden Gründen.

B. In Verpachtung (nach vorstehender Specifikation).

C. Geldanschlag der als Besoldungstheile an Bedienstete überlassenen Gebäude und Realitätennutzungen.

Kap. 3. Aus Gewerben und Gewerbsunternehmungen. [7])

Kap. 4. Aus Rechten.

a) Grundgefälle; [8])
   aa) in Geld;
   bb) in Naturalien.
b) Sonstige Rechte.

Tit. III.
Aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.

Kap. 1. Des Staates;
Kap. 2. Der Stiftungen;
Kap. 3. Der Gemeinden;
Kap. 4. Der Privaten.

Tit. IV.
Sonstige Einnahmen. [9])

Wiederholung der Einnahmen.
Summe aller Einnahmen der Hauptabtheilung I.

---

probe intra lineas beizufügen. — Die Reihenfolge der Kapitalien, wie sie einmal in der Rechnung vorkommt, muß immer beibehalten werden. Ist ein Kapital erst neu hingeliehen, so können in der Regel keine Zinsen anfallen und ist dies demgemäß in der Rubrik „Bemerkungen" anzudeuten. Gleiches hat zu geschehen, wenn ein Kapital, von welchem Zinsen vereinnahmt wurden, im Laufe des Jahres abgetragen wurde. — Das tabellarische Formular für das vorstehende Kapitel kommt in die Rubrik „Einnahmen" des Rechnungsformulares. — In die zweite Rubrik „Soll nach dem wirklichen Anfalle" sind nur die Zinsbeträge einzutragen, welche wirklich fällig geworden sind, und sind allenfallsige Stückzinsen hiebei nach Monaten und Tagen zu berechnen.

[7]) Sind die Gewerbe verpachtet, so ist die Pachtdauer und der Verfalltermin der Pachtzinse anzugeben.

[8]) Bei Bodenzinsen sind die Kapitalbeträge, die Namen der Pflichtigen und die Verfalltermine, bei sonstigen Grundgefällen die belasteten Objecte, deren Besitzer und die Verfallzeit intra lineas anzuführen. Statt des Vortrages intra lineas kann auch ein besonderes Register darüber den Rechnungen beigefügt werden, in welchem Falle ein summarischer Rechnungsvortrag genügt.

[9]) Hier sind z. B. zu verrechnen Schenkungen, welche für laufende Zwecke bestimmt sind, Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher Mobilien, Abfälle bei Bauten ꝛc.

Soll nach dem Vor-anschlage		Soll nach dem wirkli-chen Be-darfe		Belege	Ausgaben	Wirk-liche Aus-gaben		Zah-lungs-rück-stände		Bemerkungen
M.	S.	M.	S.			M.	S.	M.	S.	

Ausgaben.

Tit. I.
Auf den Bestand der Vorjahre.

Kap. 1. Zahlungsrückstände. [10])

Kap. 2. Rechnungsberichtigungen und Ersatzposten.

Tit. II.
Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Local-Concurrenzen.

Staatssteuern, Kreis- und Distriktsumlagen, Reallasten und sonstige auf dem Stiftungsvermögen haftende Passivreichnisse.

Tit. III.
Auf Prozeß- und Executionskosten. [11])

Tit. IV.
Auf die Verwaltung.

Kap. 1. Besoldungen und Remunerationen der Verwalter und Bediensteten (Kassiere, Einnehmer, Schreibpersonal, Boten, Forstpersonal).

Kap. 2. Regie und Realexigenz. (Schreibmaterialien, Porti, Bureaurequisiten, öffentliche Blätter und Druckschriften — Buchbinderlöhne, Beleuchtung und Beheizung der Amtslocalitäten ꝛc. — Bewirthschaftungskosten, Holzhauerlöhne, Cultur- und Vermarkungskosten ꝛc. — Mobiliarfeuerversicherungskosten).

Kap. 3. Pensionen und Alimentationen an frühere Bedienstete oder deren Relicten.

---

[10]) Der specielle Vortrag richtet sich nach Titel I—VII der Hauptabtheilung I.

[11]) Die Kosten eines laufenden Processes sind zwar hier zu verausgaben, jedoch bis zum Rückersatze oder bis zur definitiven Feststellung als Activaussstände zu behandeln und daher unter den Einnahmen Titel I Kap. 4 der Hauptabth. I vorzutragen.

Tit. V.[12])
Auf den Zweck.

Tit. VI.
Auf Baureparaturen und Neubauten.

Kap. 1. Ständige Bauausgaben:

a) Brandversicherungsbeiträge;
b) Kaminfegerlöhne.

Kap. 2. Baureparaturen.

Kap. 3. Neubauten.

Tit. VII.
Auf besondere Leistungen.

Zuschüsse und Leistungen an andere Kassen, soferne die Verrechnung nicht unter Titel II und V zu erfolgen hat.

Tit. VIII.
Auf die Schuldentilgung.

Kap. 1. Zinsen von Passivkapitalien.[13])

Passivkapitalienprobe.

Nach der Vorrechnung betrugen die Passivkapitalien . . . . — M. — Pf.
Hievon wurden nach Titl VIII Kap. 2 gegenwärtiger Rechnung zurückbezahlt . . . . . — M. — Pf.
Rest — M. — Pf.
Nach Hauptabth. II Einahmetitel IV wurden neu aufgenommen — M. — Pf.
mithin beträgt die Summe — M. — Pf.
welche mit dem oben intra lineas vorgetragenen Stande übereinstimmt.

Kap. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien.[14])
Kap. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen.[15])

---

[12]) In diesen Titel gehören die Ausgaben, welche speciell durch den Zweck der Stiftung hervorgerufen werden.

[13]) Die Kapitalien sind einzeln und zwar die Kapitalsbeträge intra lineas vorzutragen und ist bezüglich jeder Schuld der Name des Gläubigers, die Verfallszeit der Zinsen und der Zinsfuß anzugeben. Die neuen Kapitalsanlehen (Hauptabth. II Einnahmetitel IV) sind sofort hier in Zugang, die zurückbezahlten Kapitalien (Kap. 2 des gegenwärtigen Titels) in Abgang zu bringen, jedoch die von diesen Kapitalien noch zu entrichtenden Zinsen und Zinsraten unter dem gegenwärtigen Titel zu verausgaben. — Bei größerer Zahl von Passivkapitalien kann der Rechnung ein eigenes Register beigeheftet werden, welches die obigen Angaben zu enthalten hat und dessen Resultate alsdann hieher übergetragen werden. — Außerdem ist hier nachstehende Passivkapitalienprobe intra lineas einzustellen.

[14]) Die wesentlichsten Modalitäten des Schuldentilgungsplanes sind hier anzugeben.

[15]) Die Passivvorschüsse werden, so lange sie bestehen, hier als Zahlungsrückstände in Ansatz gebracht. Neue Passivvorschüsse (Hauptabth. II Einnahmetitel V) sind hier sofort in Zugang zu bringen.

Tit. IX.
Sonstige Ausgaben.[16])

Wiederholung der Ausgaben.
Summe der Ausgaben der Hauptabtheilung I.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen nach Seite . . . . . — M. — Pf.
Die Ausgaben betragen nach Seite . . . . . — M. — Pf.
Verbleibt eine Mehreinnahme (Mindereinnahme) von . . . . — M. — Pf.

Die Mehreinnahme befindet sich in der Kasse (oder wurde verwendet zu . . .)

Die Mehrausgabe wurde gedeckt aus . . .

Soll nach dem wirklichen Anfalle		Belege	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen		Rückstände		Nachlässe		Bemerkungen
M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

II. Hauptabtheilung.[17])
Vermögensrechnung.

Einnahmen.

Tit. I.
Aus dem Vorjahre.

Kap. 1. Kassebestand aus Vermögensbestandtheilen.
Kap. 2. Aus zurückbezahlten Activvorschüssen.[18])

---

[16]) Hieher gehören alle Ausgaben, welche in andern Titeln der Rechnung keinen Platz finden.

[17]) Bei der Hauptabtheilung II werden die einzelnen Titl und Kapitel intra lineas summirt, am Schlusse folgt die Summirung sämmtlicher Titel.

[18]) Die nach Ausgabetitl II der Hauptabtheilung II geleisteten Activvorschüsse sind bis zu ihrer wirklichen Rückzahlung oder Nachlaßverrechnung hier als Rückstände fortzuführen und sofort bei ihrer Entstehung hier vorzumerken.

Tit. II.
Einnahmen in Folge Veräußerung oder Veränderungen von Vermögensbestandtheilen.

Kap. 1. Aus heimbezahlten Activkapitalien.
Kap. 2. Aus veräußerten Realitäten und Rechten.
Kap. 3. Aus Gefällsablösungen.

Tit. III.
Neue Fundationszuflüsse.

Kap. 1. Vermächtnisse zum Grundstockvermögen.
Kap. 2. Schankungen zum Grundstockvermögen.

Tit. IV.
Aus Schuldaufnahmen. [19])

Tit. V.
Aus Passivvorschüssen. [20])

Wiederholung der Einnahmen.
Summe der Einnahmen der Hauptabtheilung II.

Soll nach dem wirklichen Anfalle		Belege	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben		Zahlungsrückstände		Bemerkungen
M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.	

Ausgaben.

Tit. I.
Auf Refundirung und Mehrung des Vermögens.

Kap. 1. Ausleihung von Kapitalien.
a) beim Staate und bei der Grundablösungskasse;
b) bei Stiftungen;

---

[19]) Jede neuaufgenommene Schuld ist sofort unter Titl VIII Kap. 1 der Hauptabth. I entsprechend vorzumerken.

[20]) Die Passivvorschüsse sind sofort unter dem Ausgabetitl VIII Kap. 3 der Hauptabtheilung I vorzumerken und daselbst bis zur Rückzahlung weiter zu führen.

c) bei Gemeinden;
d) bei Gesellschaften, z. B. Privateisenbahngesellschaften;
e) bei Creditanstalten, Banken ꝛc.;
f) bei Privaten.

Kap. 2. Ankauf von Realitäten und Rechten.

Kap. 3. Ablösung von Reallasten, Baupflichten und andern Passivreichnissen. [21])

Vermögensprobe.

Laut Vorrechnung bestand eine Minderanlage von . . . . . — M. — H.
Gemäß Titl II der Einnahmen der Hauptabtheilung II betragen die angefallenen Vermögenstheile . . . . . — M. — H.
Gemäß Titl III derselben Abtheilung betragen die neuen Vermögenszuflüsse . . . . . — M. — H.
Summe — M. — H.
Nach dem gegenwärtigen Titl betragen die wiederangelegten Vermögensbestandtheile . . . . . — M. — H.
wornach eine Mehrung (Minderung) von . . . . . — M. — H.
eingetreten ist, was im Hinblick auf Art. 26 der G. O. hier vorgemerkt wird.

Tit. II.

Auf Leistung von Activvorschüssen. [22])

Wiederholung der Ausgaben.

Summe der Ausgaben des Hauptabtheilung II.

Abschluß der Vermögensrechnung.

Die Einnahmen betragen . . . . . — M. — H.
Die Ausgaben betragen . . . . . — M. — H.
Verbleibt eine Mehreinnahme (Mindereinnahme) von . . . . — M. — H.

Die Mehreinnahme liegt in der Kasse (oder wurde verwendet zu . . .)
Die Mehrausgabe wurde gedeckt aus . . .

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes.

I. Vermögen:

a) rentirendes:
1. an Kapitalien;
2. an Realitäten;
3. an Rechten;

---

[21]) Hier ist durch nachstehende Vermögensprobe zu constatiren, ob eine Mehrung oder Minderung des Vermögens eingetreten ist; bestand bereits nach der Vorrechnung eine Minderanlage, so ist diese hiebei in Ansatz zu bringen und sind die wesentlichen Bestimmungen aus dem Refundirungsplane hier vorzutragen, insoferne der letztere nicht der Rechnung beigelegt wird. Bestand keine Minderanlage, so hat selbstverständlich die Vermögensprobe nur in der Vergleichung der unten angeführten Titl zu bestehen.

[22]) Die geleisteten Activvorschüsse sind sofort unter Titl I der Einnahmen der Hauptabth. II vorzumerken.

b) nicht rentirendes:
1. an Kapitalien;
2. an Realitäten;
3. an Rechten;
4. an Mobilien (nach dem evident zu haltenden und vorzulegenden Inventare);
5. an Activausständen;
6. an Activkassebestand
   aa) der Hauptabtheilung I;
   bb) der Hauptabtheilung II.

Summe des Vermögens.

II. Schulden.

a) Passivkapitalien;
b) Refundirliche Vorschüsse;
c) Zahlungsrückstände;
d) Passivrest
   aa) der Hauptabtheilung I;
   bb) der Hauptabtheilung II.

Summe der Schulden.

Abgleichung,

Vermögen.
Schulden.

Reiner Vermögensstand.
(Ueberschuldung.)

Formular

Uebersicht über die wesentlichen Rechnungs-

Titel	Kapitel	Vortrag	Summen der Kapitel M.	Summen der Kapitel S.	Summen der Titel M.	Summen der Titel S.
		I. Hauptabtheilung. Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben.				
		Einnahmen.				
I		Einnahmen aus den Vorjahren.				
	1	Kassebestand nach voriger Rechnung	—	—		
	2	Einnahmsrückstände	—	—		
	3	Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen .	—	—		
	4	Aus Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben	—	—	—	—
II		Erträgnisse des Stiftungsvermögens.				
	1	Aus Zinsen von Aktivkapitalien	—	—		
	2	Aus dem Extrage der Realitäten	—	—		
	3	Aus Gewerben und Gewerbsunternehmungen .	—	—		
	4	Aus Rechten	—	—	—	—
III		Aus Sustentationsleistungen, Zuschüssen und besondern Gegenleistungen				
	1	des Staates	—	—		
	2	der Stiftungen	—	—		
	3	der Gemeinden	—	—		
	4	der Privaten	—	—	—	—
IV		Sonstige Einnahmen			—	—
		Summe			—	—

IX.

ergebnisse der Kirchenstiftung N. pro 18..

Titel	Kapitel	Vortrag	Summen der Kapitel M.	Summen der Kapitel ₰.	Summen der Titel M.	Summen der Titel ₰.
		I. Hauptabtheilung. Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben.				
		Ausgaben.				
I		Auf den Bestand der Vorjahre.				
	1	Zahlungsrückstände	—	—		
	2	Rechnungsberichtigungen und Ersatzposten . .	—	—	—	—
II		Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Localconcurrenzen			—	—
III		Auf Proceß- und Executionskosten			—	—
IV		Auf die Verwaltung.				
	1	Besoldung und Remuneration der Verwalter und Bediensteten	—	—		
	2	Regie und Realexigenz	—	—		
	3	Pensionen und Alimentationen früherer Bediensteter und ihrer Relikten	—	—	—	—
V		Auf den Zweck			—	—
VI		Auf Baureparaturen und Neubauten.				
	1	Ständige Bauausgaben	—	—		
	2	Baureparaturen	—	—		
	3	Neubauten	—	—	—	—
VII		Auf besondere Leistungen			—	—
VIII		Auf die Schuldentilgung.				
	1	Zinsen von Passivkapitalien	—	—		
	2	Heimzahlung von Passivkapitalien	—	—		
	3	Heimzahlung von Passivvorschüssen	—	—	—	—
IX		Sonstige Ausgaben			—	—
		Summe			—	—

Titel	Kapitel	Vortrag	Summen der Kapitel fl.	Summen der Kapitel kr.	Summen der Titel fl.	Summen der Titel kr.
		II. Hauptabtheilung.				
		Vermögensrechnung.				
		Einnahmen.				
I		Aus den Vorjahren.				
	1	Kassebestand aus Vermögensbestandtheilen . .	—	—		
	2	Aus zurückbezahlten Aktivvorschüssen	—	—	—	—
II		Einnahmen in Folge Veräußerung oder Veränderung von Vermögensbestandtheilen.				
	1	Aus heimbezahlten Aktivkapitalien	—	—		
	2	Aus veräußerten Realitäten und Rechten . .	—	—		
	3	Aus Gefällsablösungen	—	—	—	—
III		Neue Fundationszuflüsse.				
	1	Vermächtnisse zum Grundstockvermögen . . .	—	—		
	2	Schankungen zum Grundstockvermögen . . .	—	—	—	—
IV		Aus Schuldaufnahmen			—	—
V		Aus Passivvorschüssen			—	—
		Summe			—	—
		Abschluß der Hauptabtheilung I.				
		Einnahmen			—	—
		Ausgaben			—	—
		Ueberschuß (Deficit)			—	—
		Vermögen:				
		a) rentirendes			—	—
		b) nicht rentirendes			—	—

Abglei-
Vermögen
Schulden
Activ- (Passiv-) Stand

Titel	Kapitel	Vortrag	Summen der Kapitel M.	Summen der Kapitel ₰.	Summen der Titel M.	Summen der Titel ₰.
		II. Hauptabtheilung.				
		Vermögensrechnung.				
		Ausgaben.				
I		Auf Refundirung und Mehrung des Vermögens.				
	1	Ausleihung von Kapitalien	—	—		
	2	Ankauf von Realitäten und Rechten	—	—		
	3	Ablösung von Reallasten, Baupflichten und anderen Passivreichnissen	—	—	—	—
II		Auf Leistung von Activvorschüssen			—	—
		Summe			—	—
		Abschluß der Hauptabtheilung II.				
		Einnahmen			—	—
		Ausgaben			—	—
		Ueberschuß (Deficit)			—	—
		Schulden:				
		a) verzinsliche			—	—
		b) nicht verzinsliche			—	—

chung:

— M. — ₰.
— M. — ₰.

— M. — ₰.

Formular X.

Feststellung der Jahresrechnung, Vorlage an die Gemeindebehörde und Einsendung an die Curatelbehörde.

1.

Beschluß.

Die Jahresrechnung der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen pro 1878 betr.

Bei der auf heute anberaumten Sitzung, zu welcher die sämmtlichen Kirchenverwaltungsmitglieder richtig geladen wurden und . . . erschienen sind, wurde die rubr. Rechnung öffentlich verlesen, nach Vortrag des Rechnungsstellers eingehend geprüft und mit dem Abschlusse

Hauptabtheilung I

Einnahmen . . .	— M.	— Pf.
Ausgaben	— M.	— Pf.
Mehr- (Minder-) Einnahme	— M.	— Pf.

Hauptabtheilung II

Einnahmen . . .	— M.	— Pf.
Ausgaben	— M.	— Pf.
Mehr- (Minder-) Einnahme	— M.	— Pf.

Hauptabschluß.

Mehr- (Minder-) Einnahme der Hauptabtheilung I . . .	— M.	— Pf.
Mehr- (Minder-) Einnahme der Hauptabtheilung II . . .	— M.	— Pf.
Baarvorrath (Mehrausgabe)	— M.	— Pf.
Mehr- (Minder-) Anlage	— M.	— Pf.
Activausstände	— M.	— Pf.
Zahlungsrückstände	— M.	— Pf.
Schuldenstand	— M.	— Pf.
Reinvermögen	— M.	— Pf.
Rentirendes Vermögen	— M.	— Pf.

einstimmig festgestellt.

Neuhausen, 12. März 1878.

Kirchenverwaltung Neuhausen:

N. N.
N. N.
N. N.

2.

Br. m. mit der Rechnung und sämmtlichen Belegen nebst dem Kassetagebuche, dem Kassesturzprotokolle, dem ergänzten Inventare der Mobilien und der vorigsjährigen Rechnung an den Gemeindeausschuß Neuhausen zur weiteren sachgerechten Behandlung (nach Art. 206 Abs. 2 Z. 3 der. G. O. v. 29. April 1869, bezw. §. 94 Abs. 6 des rev. G. E. vom 1. Juli 1834).

Neuhausen, 13. März 1878.

Der Kirchenverwaltungsvorstand:

N. Pfarrer.

3.

Beschluß.

Betr. wie vor.

In der auf heute anberaumten Gemeindeausschußsitzung, in welcher von den . . geladenen Verwaltungsmitgliedern . . erschienen sind, wurde die mit vorstehender Verfügung des Herrn Kirchenverwaltungsvorstandes mitgetheilte rubr. Rechnung verlesen und nach eingehender Berathung beschlossen, daß gegen dieselbe keinerlei Erinnerung erhoben werde.

Neuhausen, 28. März 1878.

Der Gemeindeausschuß Neuhausen:
N. N
N. N.
N. N.

4.

Gemeindeverwaltung Neuhausen.
An das
kgl. Bezirksamt Neustadt

Betr. wie vor.

Neuhausen, 31. März 1878.

Der gehorsamst Unterzeichnete beehrt sich, die von dem Herrn Vorstande der Kirchenverwaltung Neuhausen zur Einsicht und Erinnerungsabgabe mitgetheilte und von dem Gemeindeausschusse nicht beanstandete rubr. Rechnung mit sämmtlichen Belegen und Beilagen (im Vollzuge des §. 206 Abs. 2 Z. 3 der G. O. vom 29. April 1869, bezw. §. 94 Abs. 6 des rev. G. E. v. 1. Juli 1834) zur Revision in Vorlage zu bringen.

Gehorsamer
N. Bürgermeister.

Formular XI.

Kassesturzprotokoll.

Protokoll,
aufgenommen zu Neuhausen am 31. Dezember 1877.

Kassesturz der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen betr.

Gegenwärtig:
Die Unterzeichneten.

Nach dem heute vollzogenen Abschlusse des Kassetagebuches des Kirchenpflegers der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen nahm der unterzeichnete Verwaltungsvorstand unter Beiziehung der Verwaltungsmitglieder N. N. in Gegenwart des Kirchenpflegers Kassevisitation und Kassesturz vor, wobei sich folgendes Resultat ergab.

Das vorschriftsmäßig abgeschlossene Kassetagebuch weist

eine Einnahme von . — M. — Pf.
eine Ausgabe von . — M. — Pf.

somit einen Activrest
von . . . . . — M. — Pf.

nach. Vorgestürzt wurden von dem Pfleger — M. — Pf.; es besteht sonach keine Differenz (oder: es besteht sonach eine Differenz von — M. — Pf., zu deren Erläuterung der Pfleger Folgendes angibt . . . . .).

Die Ausgabebelege wurden rechnerisch geprüft und ihre Summen mit den Tagebuchsvorträgen in Uebereinstimmung befunden.

Das vorschriftsmäßig geführte Activurkundenverzeichniß wurde gleichfalls abgeschlossen. Dasselbe weist einen Activkapitalienstand von — M. — Pf. nach. Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Activurkunden fanden sich vollzählig in der Kasse vor. Bei den Staatsobligationen und den sonstigen mit Coupons versehenen Werthpapieren wurde nach dem Vorhandensein der noch nicht fälligen Coupons recherchirt und wird deren Vorhandensein constatirt. Ebenso wird constatirt, daß zur Zeit keine der vorhandenen Obligationen oder sonstigen mit Coupons versehenen Werthpapiere verloost oder sonst außer Curs gesetzt sei.

Zur Bestätigung unterzeichnen:

N. N.
N. N.

Formular XII.

Inventar der Mobilien und Literalien der Kirchenstiftung N.,

angefertigt am ...

Fortl. Nr.	Kurze Beschreibung und Bezeichnung der Inventarstücke	Zahl derselben	Zeit der Anschaffung			Ankaufspreis		Beiläufiger Werth		Aufbewahrungs-Ort	Abgänge				Bemerkungen
			Tag	Mon.	Jahr	M.	J.	M.	J.		Zahl	Zeit Tag	Zeit Mon.	Zeit Jahr	

Formular XIII.

Verzeichniß der Activurkunden der Kirchenstiftung N.

Fortl. Nr.	Vollständige Bezeichnung der Urkunden und der dazu gehörigen Coupons.	Stand der Urkunden bei Anlage des Verzeichnisses		Veränderungen im Jahre 18..				Bemerkungen
				Zugang		Abgang		
		M.	J.	M.	J.	M.	J.	

Formular XIV.

Kapitalienkataster der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen.

Fortl. Nr.	Betrag des Kapitales M.	Betrag des Kapitales Pf.	Ursprung des Kapitales	Schuldgattung	Name und Wohnort des Schuldners	Ort, Datum und Nummer der Ausfertigung der Schuldurkunde	Zinsfuß Prozent	Betrag der Jahreszinsen M.	Betrag der Jahreszinsen Pf.	Zinsverfallstermin	Zinscoupons	Datum der Heimzahlung	Bemerkungen
1.	1714	29	Für überwiesene Zehentrenten	Grundrentenablösungsschuld	Kgl. bayr. Grundrentenablösungskasse in München	München, 1. Februar 1849, N. $\frac{1}{5}\frac{2}{6}\frac{4}{1}\frac{9}{2}$	4	68	57	1. Febr.	Mit ganzjähr. Zinscoupons bis zum 1. Febr. 1889 versehen	Bei der 48. Verloosung am 30. Okt. 1874 gezogen und am 12. Nov. 1874 baar heimbezahlt	Die Wiederanlage siehe unter Nr... des Katasters.
2.	260	—	Jahrtags-Kapital des Joh. Berger	Hypothekschuld	Franz Stadler, Bauer von Neuhofen, H. N. 19	Neustadt, 10. März 1850	4	10	40	1. April		Am 1. April 1873 aufgekündigt und am 1. Juli 1873 baar heimbezahlt	Die Wiederanlage siehe unter Nr... des Katasters.

Formular

Einhebe-Register der Kapitalszinsen der unter

Fortl. Nr.	Name, Stand und Wohnort der Schuldner	Betrag der Kapitalszinsen								Zinsverfallszeit
		zur Pfarrkirche N.		zur Nebenkirche N.		zum kirchl. Baufonde		Summe		
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	

Formular

Uebersicht der im Jahre .. gegründeten neuen Cultusstiftungen Pfarrei

Bezeichnung der Kirchenverwaltung	Fortl. Nr.	Name der Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhielt	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters	Neue Stiftungen		Fundationszuflüsse	
				M.	S.	M.	S.
Neuhausen	1	Pfarrkirchenstiftung Neuhausen	Johann Wimmer, Bauer von Neuhausen, kath.			250	—
	2	Filialkirchenstiftung Neuhofen	Joseph Schneider, Bauer von Neuhofen, kath.			180	—

XV.

der Kirchenverwaltung N. stehenden Stiftungen.

Nachweis der alljährlichen Einhebung

1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895

XVI.

und der Fundationszuflüsse zum Cultusstiftungsvermögen in der Neuhausen.

Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes	Belastung der Stiftung	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todes wegen erfolgte	Bemerkungen
Jahrtagsstiftung	Celebrationsgebühren	Bei Lebzeiten.	
Jahrmeßstiftung	Celebrationsgebühren	Von Todes wegen.	

Formular XVII.

Verzeichniß der Anniversarienstiftungen bei der Pfarrkirche Neuhausen.

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Namen der Stifter	Zeit der Stiftung	Datum der oberhirtlichen Confirmation	Datum der landesherrlichen Bestätigung	Betrag des Stiftungskapitals		Festgesetzte Zeit der alljährlichen Celebration	Celebrationsgebühren										Bemerkungen
									des Pfarrers		des Hilfspriesters		des Mesners		des Organisten		der Ministranten		des Calcanten		
						M.	₰.		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
1	Jahrtagsamt mit Vigil und Libera für Johann und Barbara Berger, Bauersehe-leute von Neuhofen	Johann Berger Bauer von Neuhofen	12. Mai 1876	15. Juni 1876	9. Aug. 1876	260	—	11. Febr.	2	10	1	--	—	55	—	55	—	20	—	15	

Formular XVIII.

Schuldentilgungsplan der Kirchenstiftung Neuhausen.

I. Vortrag der Schuldaufnahme.

Die Kirchenstiftung Neuhausen will von der bayr. Hypothek- und Wechselbank ein zu 4 Procent verzinsliches Kapital von 1000 Mark zur Reparatur des Kirchthurmes am 1. April 1878 aufnehmen.

II. Tilgungsmittel.

Zur Tilgung dieser Schuld sollen die Rentenüberschüsse der Kirchenstiftung Neuhausen verwendet werden, welche nach dem Grundetat vom 22. Sept. 1872 jährlich 100 Mark betragen.

III. Schuldentilgung.

Mithin kann nach Ausweis des nachstehenden Tilgungsplanes die Schuld in 14 Jahren wieder abgetragen werden.

Der ganze Schuldenstand beträgt			Hievon werden bezahlt						Mithin verbleibt noch Schuld			Bemerkungen
am Schlusse des Jahres	an Kapitalien zu 4 Prozent		im Jahre	an Kapital		an jährl. Zinsen		Summe	auf das Jahr	an Kapital		
	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	
1878	1000	—	1879	60	—	40	—	100	—	1880	940	—	
1879	940	—	1880	62	40	37	60	100	—	1881	877	60	
1880	877	60	1881	64	90	35	10	100	—	1882	812	70	
1881	812	70	1882	67	50	32	50	100	—	1883	745	20	
1882	745	20	1883	70	20	29	80	100	—	1884	675	—	
1883	675	—	1884	73	—	27	—	100	—	1885	602	—	
1884	602	—.	1885	75	92	24	8	100	—	1886	526	8	
1885	526	8	1886	78	96	21	4	100	—	1887	447	12	
1886	447	12	1887	82	12	17	88	100	—	1888	365	—	
1887	365	—	1888	85	40	14	60	100	—	1889	279	60	
1888	279	60	1889	88	82	11	18	100	—	1890	190	78	
1889	190	78	1890	92	37	7	63	100	—	1891	98	41	
1890	98	41	1891	96	7	3	93	100	—	1892	2	34	
1891	2	34	1892	2	34	—	9	2	41	1893	—	—	

Berathen und festgestellt
Neuhausen, 15. Dezember 1877.

Kirchenverwaltung Neuhausen:
N. N.
N. N.

Formular XIX.

Refundirungsplan der Kirchenstiftung Neuhausen.

I. Vortrag des zu refundirenden Kapitales.

Die Kirchenstiftung Neuhausen will zur Bestreitung der unaufschiebbaren Reparatur des Kirchthurmes im nächsten Jahre aus ihrem eigenen Kapitalvermögen durch Aufkündung eines Hypothekdarlehens den Betrag von 1000 Mark entnehmen.

II. Vortrag der Mittel zur Refundirung.

Zur Refundirung dieses Kapitales sollen die Rentenüberschüsse der Kirchenstiftung Neuhausen verwendet werden, welche nach dem Grundetat vom 22. Sept. 1872 jährlich 100 Mark betragen.

III. Refundirung.

Sonach kann das Stammvermögen nach Ausweis des nachstehenden Refundirungsplanes in 10 Jahren wieder ergänzt werden.

Zu refundiren sind			Refundirt werden							Somit verbleibt als Rest			Bemerkungen
am Schlusse des Jahres	Betrag		im Laufe des Jahres	durch Admassirung der Rentenüberschüsse		durch Zinseszuwachs aus d. refundirten Raten zu 2 Proc.		Summe		am Schlusse des Jahres	Betrag		
	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	
1878	1000	—	1879	100	—	—	—	100	—	1879	900	—	
1879	900	—	1880	100	—	2	—	102	—	1880	798	—	
1880	798	—	1881	100	—	4	4	104	4	1881	693	96	
1881	693	96	1882	100	—	6	12	106	12	1882	587	84	
1882	587	84	1883	100	—	8	24	108	24	1883	479	60	
1883	479	60	1884	100	—	10	40	110	40	1884	369	20	
1884	369	20	1885	100	—	12	61	112	61	1885	256	69	
1885	256	69	1886	100	—	14	86	114	86	1886	141	83	
1886	141	83	1887	100	—	17	16	117	16	1887	24	67	
1887	24	67	1888	5	17	19	50	24	67	1888	—	—	

Berathen und festgestellt
Neuhausen, 15. Dezember 1877.

Kirchenverwaltung Neuhausen:
N. N.
N. N.

Formular XX.

Uebersicht über den Schuldenstand und die Schuldentilgung der Kirchenstiftung N. im Jahre 1877.

Benennung der Stiftung	Schuldenstand des Jahres 1876						Schuldentilgungsfond				Im Jahre 1877 wurde verwendet						Betrag der hienach verbleibenden Schulden		Schuldenzugang im Jahre 1877		Summe des Schuldenstandes beim Rechnungsabschlusse 1877		Bemerkungen
	nach dem Rechnungsabschlusse für 1876		Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen		Summe		a) nach dem Voranschlage (Schuldentilgungsplan)		b) nach dem wirklichen Anfalle		a) auf Zinsenzahlung		b) auf Abtragung von Kapitalien		c) Summe								
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

Formular XXI.

Protokoll über ein Darlehensgesuch.

Protokoll,
aufgenommen am 1. Mai 1876 zu Neuhausen.

Gesuch des Johann Berger, Bauers von Neuhofen, um Gewährung eines Darlehens aus den Mitteln der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen.

Es erscheint Johann Berger, Bauer von Neuhofen, und bittet um Gewährung eines zu 4 Procent verzinslichen Darlehens von 300 Mark aus den Mitteln der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen.

Derselbe übergibt zur Begründung seines Gesuches nachstehende Belege und bringt Folgendes vor.

./. Ich habe laut Kaufbriefes (Uebergabsvertrages) vom 12. Okt. 1868 das Anwesen H. N. 16 in Neuhofen um den Betrag von 6600 *M.* erworben und ist meine Ehefrau Barbara laut Ehevertrages vom 10. Nov. 1868 Miteigenthümerin desselben.

./. Das Anwesen besteht aus Wohn- und Nebengebäuden, welche laut Brandversicherungskatasterauszuges mit 1200 *M.* gegen Immobiliarbrandschaden versichert sind und aus 12,50 Tgw. Aecker, Wiesen und Waldungen, welche

./. laut Grundsteuerkataster-Auszuges 187,50 Verhältnißzahlen ausweisen.

./. Gegen Hagelschlag bin ich nach Ausweis des Zeugnisses des Vereinsagenten N. bei dem Hagelversicherungsvereine für das Kgr. Bayern mit 600 Mark versichert.

./. Das Gesammtanwesen ist laut Hypothekschätzung vom 16. Mai 1869 auf 6800 *M.* gewerthet, hat gemäß dem Kaufvertrage einen Kaufwerth von 6600 *M.* und nach der Verhältnißzahl der Steuerbelegung einen solchen von 3214 *M.* 29 *S.* [1])

./. Das Anwesen ist laut Hypothekbuchauszuges mit 1800 *M.* Hypothekschulden belastet.

---

[1]) Wenn das Steuerkapital statt in Guldenwährung in Markwährung ausgedrückt werden soll, ist die Steuerverhältnißzahl natürlich statt mit zehn mit siebzehn ein siebentel zu vermehren.

Mein Leumund ist laut Zeugnisses der Gemeinde Neuhofen ein vollkommen ungetrübter und wird mir durch dieselbe insbesondere auch wirthschaftlicher Sinn, Arbeitslust und Sparsamkeit bezeugt.

Ich würde für das Darlehen mein vorbeschriebenes Anwesen als Hypothek unterstellen in der Weise, daß das Darlehen nebst einer zehnprozentigen Caution für nicht privilegirte Zinsen und Kosten nach Vorgang von 1800 *M.* als ausschließlich vierte Hypothek versichert würde.

Johann Berger.

Kirchenverwaltung Neuhausen:
N. N. Pfarrer.

Formular XXII.

Darlehensbewilligung.

Die unterfertigte Kirchenverwaltung bewilligt auf Grund der in dem Anlehensconspecte vorgetragenen Verhältnisse vorbehaltlich der Curatelgenehmigung dem Johann Berger, Bauer in Neuhofen aus dem Vermögen der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen ein alljährlich am 1. April mit 4 Procent zu verzinsendes Darlehen von 300 Mark (dreihundert Mark) unter der Bedingung, daß diesem Kapitale nebst einer zehnprocentigen Caution für nicht privilegirte Zinsen und Kosten nach alleinigem Vorgange von 1800 Mark Hypothekschulden ausschließlich vierter Hypothekrang eingeräumt werde (oder nach Streichung der bisherigen an vierter Stelle versicherten Schuld ausschließlich vierter Hypothekrang eingeräumt werde) und in dem Schuldbriefe vierteljährige, beiden Theilen freistehende Kündigungsfrist festgesetzt werde.

Neuhausen, 4. Mai 1876.

Kirchenverwaltung Neuhausen
N. N.
N. N.

Formular XXIII.

Conspect über das von Johann Berger aus den Mitteln der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen aufzunehmende Darlehen.

Name, Stand und Wohnort des Darlehensuchers	Besitzstand des Darlehensuchers	Werth der Hypothekenobjecte						Betrag der Brandassecuranzsumme		Schuldenstand des Darlehenssuchers						Reiner Vermögensstand		Betrag des aufzunehmenden Darlehens		Bemerkungen
		nach der Steuerverhältnißzahl		nach dem Kaufe (der Uebernahme)		nach der Schätzung				Vortrag der Schulden		Partialbetrag		Totalbetrag						
		M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	
Johann Berger, Bauer in Neuhofen	Anwesen H. N. 16 in Neuhofen mit Wohn- und Nebengebäuden und 12,50 Tgw. Grundstücken Steuerverhältnißzahl 187,50	3214	29	6600	—	6800	—	1200	—	I. Hypothek: Naturalaustrag des Simon Berger, veranschlagt auf . . . II. Hypothek: Elterngut der Geschwisterte Michael und Maria Berger . . III. Hypothek: Vierprocentiges Darlehen des Bräuers Martin Reif in Neuhofen	300 800 700	— — —	1800	—	5000	—	300	—	Der Darlehenssucher ist mit seinen Besitzungen dem Hagelversicherungsvereine beigetreten.

Formular XXIV.

Protokoll bei Auszahlung des Darlehens.

Protokoll,
aufgenommen am 12. Mai 1876 zu Neuhausen.

Darlehen aus dem Kirchenvermögen Neuhausen an Johann Berger von Neuhofen betr.

Es erscheint Johann Berger, Bauer von Neuhofen, und bittet unter Vorlage des nach Antrag ausgefertigten Schuld- und Hypothekbriefes d. d. 10. Mai l. J. (oder unter Vorlage eines Certifikates des kgl. Notares N. zu Neustadt über die am 10. Mai l. J. nach Antrag geschehene Errichtung des Schuld- und Hypothekbriefes) um Auszahlung des ihm aus dem Vermögen der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen bewilligten Darlehens von 300 Mark.

Die Summe wird ihm sofort gegen Uebergabe des Hypothekbriefes baar ausbezahlt, was derselbe durch eigenhändige Unterschrift bestätigt.

Johann Berger.

Zugleich wird derselbe ermahnt (den Hypothekbrief baldigst beizubringen), die Zinsen alljährlich am 1. April pünktlich zu bezahlen, zum ersten Male aber am 1. April 1877 den treffenden Stückzins zu 10 *M.* 90 *Pf.*

Kirchenverwaltung Neuhausen:
N. Pfarrer.
N. Pfleger.

Formular XXV.

Protokoll über die Heimzahlung eines Darlehens.

Protokoll,
aufgenommen zu Neuhausen am 1. Juli 1877.

Heimzahlung eines Darlehens der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen betr.

Es erscheint Johann Berger, Bauer von Neuhofen, und zahlt das unterm 10. Mai 1876 auf seinem Anwesen hypothekarisch versicherte Darlehen der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen zu 300 *M.* nach vorausgegangener vierteljähriger Aufkündigung sammt dem treffenden Stückzinse für den Zeitraum vom 1. April bis 1. Juli l. J.

zu 3 *M.* baar zurück, worauf ihm der abquittirte und mit der Löschungsbewilligung versehene Schuld- und Hypothekbrief eingehändigt wird, was derselbe durch Unterschrift bestätigt.

Johann Berger.

Hierauf wird auf Grund dieser Heimzahlung der Kapitalienkataster der Pfarrkirchenstiftung berichtigt.

Kirchenverwaltung Neuhausen:
N. Pfarrer.
N. Pfleger.

Formular XXVI.

Löschungsbewilligung.

Die unterfertigte Verwaltung bewilligt auf Grund geschehener Bezahlung, daß die auf dem Anwesen H. N. 16 des Johann Berger, Bauers in Neuhofen, für ein Kapital der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen zu 300 Mark nebst zehnprocentiger Zinsencaution unterm 10. Mai 1876 eingetragene Hypothek in Haupt- und Nebensache gelöscht werde, wobei auf eine wiederholte Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet wird.

Neuhausen, 1. Juli 1877.

Kirchenverwaltung Neuhausen:
N. Pfarrer.

Formular XXVII.

Bewilligung zur Abschreibung eines verpfändeten Objectes aus dem Hypothekverbande.

Die unterfertigte Kirchenverwaltung bewilligt auf Ansuchen des Johann Berger, Bauers von Neuhofen, daß das der Kirchenstiftung Neuhausen verpfändete Grundstück Pl. N. 1137 zu 0,54 Tgw. in der Steuergemeinde Neuhausen aus dem Hypothekverbande abgeschrieben werde (und dafür das von dem Genannten eingetauschte, in der nämlichen Steuergemeinde gelegene Grundstück Pl. N. 714 zu 0,45 Tgw. der Hypothek unterstellt werde).

Neuhausen, 20. November 1876.

Kirchenverwaltung Neuhausen:
N. N.
N. N.

Formular XXVIII.

Cession des Hypothekranges.

Die unterfertigte Kirchenverwaltung tritt mit dem auf dem Anwesen H. N. 16 des Bauers Johann Berger in Neuhofen zu Gunsten der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen an vierter Stelle eingetragenen Kapitale von 300 Mark nebst zehnprocentiger Zinsencaution einem von demselben aufzunehmenden Kapitale von 200 Mark nebst entsprechender Zinsencaution im Range unter der Bedingung zurück, daß das Kapital der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen auf dem Anwesen des Johann Berger an ausschließlich fünfter Stelle versichert bleibt.

Neuhausen, 12. Dez. 1876.

Kirchenverwaltung Neuhausen:
N. N.
N. N.

Formular XXIX.

Verpachtungsprotokoll.

Protokoll,
aufgenommen zu Neuhausen am 15. Oktober 1877.

Verpachtung der der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen gehörigen Grundstücke betr.

Gegenwärtig:
Der Vorstand der Kirchenverwaltung, Pfarrer N. zu Neuhausen, und die übrigen Verwaltungsmitglieder,

dann mehrere Gemeindeglieder.

Da mit dem Ersten künftigen Monates die Zeit des Pachtes der der hiesigen Pfarrkirchenstiftung gehörigen, vor 6 Jahren verpachteten Grundstücke zu Ende geht, so wurde auf heute Termin zu neuerlicher Verpachtung anberaumt.

Vorerst wurden von der Verwaltung die Pachtbedingnisse festgesetzt, wie folgt.

§. 1.

Die Pachtzeit beginnt am 1. November 1877 und endet am 31. Oktober 1883.

§. 2.

Der Pachtschilling muß alle Jahre am 1. Oktober bezahlt werden.

§. 3.

Zum Verstriche werden nur zahlungsfähige und der Landwirthschaft kundige Pächter zugelassen.

§. 4.

Wird mit der Zahlung des Pachtschillings nicht eingehalten, so gilt die Pacht als gekündigt und wird eine neue Verpachtung auf Kosten des seitherigen Pächters vorgenommen, wobei derselbe außerdem noch für den etwaigen Mindererlös mit seinem Ve.mögen haftet.

§. 5.

Dem Pächter steht eine Kündigung der Pacht während der Dauer der Pachtzeit nicht zu.

§. 6.

Der Pächter ist verbunden, dem Hagelversicherungsvereine beizutreten und wird demselben unter keiner Bedingung ein Pachtnachlaß bewilligt.

§. 7.

Der Pächter haftet für jede durch seine Schuld und Nachlässigkeit herbeigeführte Deterioration der Grundstücke.

§. 8.

Die Staats- und Gemeindeabgaben von den verpachteten Grundstücken trägt die Kirchenstiftung.

§. 9.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Kirchenverwaltung ab und wird für den Fall, daß die frühere Pachtsumme erzielt ist, heute sogleich ertheilt.

Hierauf wurde zum Verstriche der einzelnen Grundstücke geschritten und hiebei nachstehendes Resultat erzielt.

Fortl. Nr.	Des Grundstückes				Bisheriger Pachtertrag		Angebot bei der Versteigerung		Name des Pächters	Unterschrift des Pächters	Bemerkungen
	Flurmarkung	Plan-Nr.	Flächeninhalt								
			Tgw.	Dez.	M.	J.	M.	J.			

Beschluß.

Da das bei der heutigen Versteigerung erzielte Pachtresultat den bisherigen Pachtertrag übersteigt, so wird von der Kirchenverwaltung der Zuschlag ertheilt, was den Steigerern sogleich eröffnet wird.

Den einzelnen Pächtern wird auf Verlangen ein Auszug aus dem Verpachtungsprotokolle auf ihre Kosten ausgefertigt.

Kirchenverwaltung Neuhausen:
N. N.
N. N.

Formular XXX.

Repartition eines Bodenzinskapitales.

1.

Protokoll,

aufgenommen zu Neuhausen am 12. September 1877.

Die Abtheilung des Neumaiergutes zu Neuhofen, hier die Repartition des auf demselben zu Gunsten der Pfarrkirchenstiftung Neuhausen eingetragenen Bodenzinskapitales betr.

Es erscheint Johann Berger, Besitzer des Neumaiergutes zu Neuhofen H. N. 16 der Steuergemeinde Neuhausen mit der Erklärung, daß er von seinem Anwesen lit. A. zu 12,50 Tgw., belastet mit 4 fl. 47 kr. = 8 *M.* 20 *S.* Bodenzins aus 119 fl. 35 kr. = 205 *M.* Kapital zur Pfarrkirchenstiftung Neuhausen ungefähr die Hälfte, nämlich die früher zehentbaren Objecte Pl. N. 3652 Kapellenacker zu 6,10 Tgw. und Pl. N. 3538 Pflanzsteigwiese zu 0,60 Tgw. an seinen Sohn Joseph Berger abgetreten habe, und stellt die Bitte, die Repartition des auf diesen Grundstücken ruhenden Bodenzinses vornehmen zu wollen und die Löschung im Hypothekbuche zu bewilligen.

Der mitanwesende Sohn bestätigt diese Angaben mit dem Beifügen, daß die angeführten Objecte bereits unterm 24. August l. J. auf ihn notariell verbrieft worden seien, und verpflichtet sich ausdrücklich, den in der Umlagstabelle näher bezeichneten Bodenzins als Reallast fortzuentrichten.

Zur Bestätigung unterzeichnen:

Johann Berger.
Joseph Berger.

Kirchenverwaltung Neuhausen:
N. Pfarrer.

2.

Bodenzins- und Bodenzinskapitals-Umlagstabelle wegen Abtheilung des Neumaiergutes zu Neuhofen H. N. 16.

Hausnummer	Name und Wohnort des Pflichtigen	Früher zehentbare Objecte: Plan-Nummer	Früher zehentbare Objecte: Benennung	Flächeninhalt: Tgw.	Flächeninhalt: Dez.	Bonitätsklasse	Steuerverhältnißzahl: Ganze	Steuerverhältnißzahl: 1/100	Betrag und Repartition des Bodenzinses der Kirchenstiftung Neuhausen: Kapital M.	Kapital ß.	Zins M.	Zins ß.	Bemerkungen
			a. Stand vor der Abtrümmerung.										
16	Joh. Berger Bauer in Neuhofen		Neumaiergut lit. A. Cat. fol. 601.	12	50		187	50	205	—	8	20	
			b. Stand nach der Abtrümmerung.										
16½	Jos. Berger Gütler in Neuhofen	3632	Kapellenacker . .	6	10	15	91	50					
		3538	Pflanzsteigwiese .	0	60	16	9	60					
			Summe	6	70		101	10	110	50	4	42	
			Verbleibt als Rest vom Neumaiergute .	5	80		86	40	94	50	3	78	
			Kirchenverwaltung Neuhausen: N. N.										

Berechnung des Bodenzinses.

8 M. 20 ß. = 820 ß.

Ganze Verhältnißzahl	:	Ganzer Bodenzins	=	Vhßz. d. Abgetrennten	:	Bodenzins des Abgetr.
18750	:	820	=	10110	:	x

$$x = \frac{820 \times 10110}{18750}$$

$$= 442$$

$$= 4\ M.\ 42\ ß.$$

Zur Anerkennung vorstehender Repartition unterzeichnen

Johann Berger
Joseph Berger.

3.

Antrag auf Eintragung ins Hypothekbuch.

An das
kgl. Landgericht Neustadt.

Neuhausen, 15. September 1877.

Abtheilung des Neumaiergutes zu Neuhofen, hier die Repartition des auf demselben zu Gunsten der Kirchenstiftung Neuhausen eingetragenen Bodenzinskapitals betr.

Die gehorsamst unterzeichnete Kirchenverwaltung übersendet in der Anlage in duplo das Verzeichniß der auf die abgetrümmerten Objecte des Neumaiergutes H. N. 16 in Neuhofen treffenden Bodenzinskapitalien zum Behufe des Eintrages in das Hypothekbuch als Reallast auf dem Anwesen des Joseph Berger H. N. 16½ in Neuhofen mit dem Ersuchen, das Duplicat des Verzeichnisses, mit dem Nachweise der geschehenen Eintragung versehen, anher zurückgelangen zu lassen, und gibt die Bewilligung, daß von dem auf dem Anwesen des Johann Berger H. N. 16 in Neuhofen eingetragenen Bodenzinskapitale der Kirchenstiftung Neuhausen der nach Ausweis des anliegenden Verzeichnisses auf die abgetrümmerten Objecte treffende Betrag im Hypothekenbuche gelöscht werde.

Gehorsame
Kirchenverwaltung Neuhausen
N. N. Pfarrer.

4.

Verzeichniß der Bodenzinskapitalien der Pfarrkirche Neuhausen zum Eintrage und zur Tilgung im Hypothekenbuche.

Fortl. Nr.	Name, Wohnort und Besitzobject des Pflichtigen	Betrag des Bodenzinskapitales		Nachweis der Vormerkung im Hypothekenbuche durch das kgl. Landgericht
		früher	jetzt	
		M.	M.	
1	Berger Johann in Neuhofen H. N. 16, lit. A.	205 —	94 50	
2	Berger Joseph in Neuhofen H. N. 16½ lit. A. Ausbruch aus H. N. 16.	— —	110 50	

Formular XXXI.
Quittungsformular.

Stempelmarke

Rechnungsbeleg Nr. ..

Quittung

über

.. Mark .. Pfennig

mit Worten

..... Mark ..... Pfennig,

welche der Unterzeichnete für .....

.....

.....

.....

aus der Kasse der Kirchenstiftung N. heute baar und richtig erhalten zu haben bekennt.

N. am ..... 18 ..

N. N.

Mit .. M. .. J. zur Zahlung angewiesen.
Der Kirchenverwaltungsvorstand.
N. N.

Formular XXXII.
Formular einer österreichischen Zinsenquittung.

Quittung

über

.. fl. .. kr.,

welche die unterzeichnete Stiftungsverwaltung als das vom .... 18 .. bis .... 18 .. verfallene ... jährige Interesse von der .... Obligation Nr. ... Anlagstag ddo. .... pr. .. fl. .. kr. Kapital zu .. pCt. aus der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse erhalten hat.

Datum. Siegel. Unterschrift.

Formular XXXIII.

Baufallsanträge

für das Pfarrkirchengebäude zu N. im Bauamtsbezirke N. pro 18..

Fortl. Nr. der Baufälle	a) Anträge des Kirchenvorstandes	b) Bemerkungen der k. Baubehörde

Formular XXXIV.

Formular eines Beschlußprotokolls.

Protokoll,
aufgenommen zu N. am . . . 18 . .

Gegenstand der Berathung.

.....

.....

Gegenwärtig:
der Kirchenverwaltungsvorstand Pfarrer N. zu N.

die unterzeichneten Verwaltungsmitglieder

Der Protokollführer:
N.

Zur Berathung und eventuellen Beschlußfassung in nebenbezeichneter Sache wurden vom Kirchenverwaltungsvorstande zu der auf heute anberaumten Sitzung die sämmtlichen Verwaltungsmitglieder richtig geladen.

Von den Geladenen sind . . erschienen, so daß die beschlußfähige Zahl anwesend ist.

Auf Vortrag des Vorstandes und nach eingehender Berathung wurde mit . . gegen . . Stimmen beschlossen

.....

.....

.....

und zwar aus folgenden Erwägungen

.....

.....

.....

Zur Bestätigung unterzeichnen:
(Unterschrift sämmtlicher Anwesenden.)

N.
Protokollführer.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abbruch von Kirchen und Kapellen 5, 109, 110.

Abgaben, persönliche 49, 50; grundherrliche 44—49; s. auch Steuern.

Abgeordneter, gemeindlicher (magistratischer) 23, 24; dessen Verpflichtung 33; Stellung 34, 35; Betheiligung an den Geschäften 111.

Ablehnung der Wahl 23, 27.

Ablösung der Zehentbaupflicht 50 bis 53; der Baucanons 52; der unständigen Grundgefälle (Zehenten) 44—46; der ständigen Grundgefälle (Stiften und Gilten) 46; der Laudemien 46; der Bodenzinse 47—49; der Naturalreichnisse an das Kirchenpersonal (Läutgarben) 49, 50.

Ablösungsschuldbriefe 45, 47, 48, 69.

Abquittirung der heimbezahlten Hypothekforderungen 67, 68, 176; der Staatsobligationen 72.

Abrechnung mit den Pflegern und Kassieren, periodische 130; am Schlusse des Rechnungsjahres 132.

Abschreibung der Rückstände 82; der verpfändeten Objecte aus dem Hypothekverbande 176.

Abweichung vom Grundetat s. Etatsvariant.

Accessoria ecclesiae s. Kirchenzubehör.

Accord s. Veraccordirung.

Accordbedingnisse 105.

Acten, deren Aufbewahrung 112.

Activkapitalien, deren Anlegung bei Privaten 62—68; beim bayerischen Staate 68—73; bei Gemeinden, Stiftungen, Gesellschaften und Creditanstalten 73, 74; im Auslande 75—77.

Activkapitalsurkunden, deren Aufbewahrung 126, 128; Verzeichniß 126, 164, 165.

Activvorschüsse an andere Stiftungen 78.

Advocaten s. Rechtsanwälte.

Admassirung der Renten des Baufondes 53, 54.

Allerhöchste Genehmigung der neuen selbständigen Cultusstiftungen 2; der Kirchenbauten 100.

Amortisation verlorner Kapitalsurkunden 77.

Amortisationsgesetze 1, 2.

Amtsblätter, Kosten derselben 92; Inventarisirung 132.

Angebote, nachträgliche bei Veraccordirung der Bauten 106.

Anlegung der Kapitalien s. Activkapitalien.

Anlehen s. Schuldaufnahme.

Anlehenstabelle 66.

Anlehensconspecte 66, 174.

Anniversarienstiftungen 60—62.

Anstrich der Stiftungsgebäude 96, 104, 105.

Anwälte s. Stiftungsanwälte und Rechtsanwälte.

Aequivalent s. Handlohnsäquivalent.

Aerar s. Staatsärar.

Aerarialische Baupflicht, primäre 12; secundäre 12, 13.
Aufkündigung der Darlehen 67, 68; der Bodenzinskapitalien 45, 48.
Aufnahme s. Schuldaufnahme.
Aufsicht über den baulichen Zustand der Kirchengebäude 95—97; über die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen 55, 56.
Aufsichtsrecht, kirchliches, über das Kirchenvermögen 3—5; über das kirchliche Bauwesen 94, 95.
Aufsichtsrecht, oberstes, des Staates über das Kirchenvermögen 3; über das kirchliche Bauwesen 94, 95.
Augsburger Stadtanlehen, Anlegung der Kapitalien in den Obligationen desselben 74.
Ausgaben, Tagebuch derselben 126 bis 128, 144, 145.
Ausland, Anlegung der Kapitalien im Auslande 75.
Ausleihung der Kapitalien s. Activkapitalien.
Ausstände s. Rückstände.
Auszahlung der Darlehen 66, 175.
Aversalbeitrag des Aerars zu den Bedürfnissen der Stifts- und Klosterkirchen 11, 124.

B.

Baarbestände, deren Aufbewahrung 126, 128; fructificirliche Anlage 130.
Bank, königliche, Anlage der Kapitalien bei derselben 74, 75; Anlage der Renten des Baufondes 54.
Bauaccord 105, 106.
Bauaccordbedingnisse 105, 106.
Bauämter 104.
Baubeamte, Anfertigung der Pläne durch dieselben 101; technische Bauleitung durch dieselben 106.
Baubehörde, oberste 103.
Baucanone, Normirung, Radicirung und Ablösung derselben 51, 52; Auszahlung und Stempelpflicht der ärarialischen Baucanone 106, 118.
Baufälle, große und kleine 21.
Baufallsanträge 96, 97, 183.
Baufallswendung 95—97.
Baufond, kirchlicher, Gründung und Verwaltung desselben 53—55.
Bauführung 105, 106.
Baukosten, Aufbringung derselben 11.
Baukostenvoranschläge, deren Anfertigung 100, 101; Revision 103, 104.
Baulast s. Baupflicht.
Bauleitung 105, 106.
Baumaterialien abgebrochener Kirchen 110.
Baupflicht, primäre 11, 12; secundäre 12 ff; Baupflicht der Decimatoren 14, 15; des Kirchenpatrones 13; der Pfarrgemeinde 15, 16; der vermöglichen Cultusstiftungen 16; Competenz bei Streitigkeiten über die Baupflicht 17; Gegenstand der Baupflicht 18, 19; Baupflicht an den Meßnerhäusern 20, 21; Baupflicht in Ansehung der Arten der Baufälle 21; Ablösung der Baupflicht s. Zehentbaupflicht.
Baupläne, deren Anfertigung 100, 101; Revision 103, 104; Einhaltung 106, 107.
Baupolizeiliche Genehmigung 96, 99.
Bauprogramm 100—103.
Bauprovisorien 103.
Baurechnung 107.
Baureparaturen s. Baufallswendung.
Bautechniker s. Sachverständige.
Bauten, baupolizeiliche Genehmigung 99; Curatelgenehmigung 99, 100; Anfertigung des Bauprogrammes, der Pläne und Kostenvoranschläge 100 bis 103; Verfahren bei Concurrenzbauten 102—103; Revision der Pläne und Voranschläge 103, 104; Anstrich der Gebäude 104, 105; technische und wirthschaftliche Bauführung 105 bis 107; Veraccordirung der Bauten 105, 106.
Bauverständige s. Sachverständige.
Bauwesen, oberste staatliche Aufsicht und Leitung desselben 94, 95; kirchliche Mitaufsicht 94, 95.

Bedingnißhefte s. Bauaccordbedingnisse.
Bedürfnisse s. Kirchenbedürfnisse.
Beitreibung der Rückstände 80, 81.
Belege s. Rechnungsbelege.
Berufung s. Recurs.
Beschlußbuch 112.
Beschlüsse 112.
Beschlußprotokoll 183.
Beschwerden s. Recurs.
Besitzfähigkeit der Kirchenstiftungen 1, 2.
Besitzveränderung bei grundbaren Gütern 46, 47.
Besitzveränderungsabgaben 46,47.
Besoldung der Kirchenverwaltungsmitglieder 37, 38; des Vorstandes 37; des Pflegers 37, 54; des Kirchenschreibers 114; des Stiftungsagenten 115.
Bestätigung der Wahlen 32.
Betstühle s. Kirchenbetstühle.
Bewilligung von Darlehen 63—66, 173.
Bewirthschaftung der Realitäten 39, 43, 44; der Waldungen 55—60.
Bezirksamt, Wirkungskreis als Curatelbehörde 38—40; s. auch Verwaltungsbehörden.
Bezüge s. Besoldung.
Bildung der Kirchenverwaltung 23—25.
Blitzableiter 19, 97.
Bodencreditbank, süddeutsche, Anlage der Kapitalien in den Pfandbriefen derselben 74.
Bodenzinse, deren Errichtung 45, 46, 47; Ueberweisung 47, 48; Ablösung 47—49; Repartition 48, 49, 179.
Bodenzinskapitalien s. Bodenzinse.
Brandversicherung 97, 98.
Brandversicherungs-Beiträge, die Pflicht der Bestreitung ders. 98.
Brandversicherungskataster-Auszug 65.
Bruderschaften, deren Erwerbsfähigkeit 2; Concurrenzpflicht 7, 8; Verwaltung ihres Vermögens 35.

C.

Cautionsleistung der Pfleger und Kassiere 130, 131.
Celebrationsgebühren 61.
Cession der Hypothekforderungen 67; der Obligationen 71; des Hypothekranges 177.
Clerikalzehent 14, 51.
Collecten s. Sammlungen.
Competenz s. Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Concurrenz zu Cultusbauten s. Baupflicht.
Concurrenzbauten, Verfahren dabei 102, 103.
Concurrenzkasse aufgehoben 90.
Concurrenzpflicht vermöglicher Stiftungen s. Rentenüberschüsse.
Confirmation, oberhirtliche, der Jahrtagsstiftungen 62.
Congrua der Pfründebesitzer frei von der Baupflicht 13.
Consistorialerlasse, Bestreitung der Kosten ders. 93.
Consistorium s. Oberbehörde, kirchliche.
Conspect s. Anlehensconspect.
Creditanstalten, Anlage der Kapitalien bei denselben 73, 74.
Culturnachweis 59.
Culturvorschlag 59.
Cultusbedürfnisse, Pflicht zur Bestreitung derselben 9, 10; der ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen 11.
Cultusstiftung s. Kirchenstiftung und Stiftungen.
Cultusvermögen s. Kirchenvermögen.
Curatel, Wirkungskreis derselben 38—40.
Curatelgenehmigung 38—40; bei Bauten 96, 99, 100.
Currentkasse, deren Führung, Aufbewahrung und Verschluß 128.
Currentkassetagebuch, Führung und Abschluß desselben 129, 144.

D.

Darlehen von Kapitalien s. Activkapitalien.
Decimatoren, Baupflicht derselben

14, 15; Ablösung der Baupflicht 50 bis 53; Baupflicht an den Meßnerhäusern 20.

Deficit der Kirchenstiftungen, Deckung desselben 9—11, 119, 88, 89.

Demolition s. Abbruch.

Dispensation von den Amortisationsgesetzen 1, 2.

Dispositionsfond s. Reservefond.

Domkirchen, Pflicht zur Deckung ihrer Bedürfnisse 11.

Dorfkirchen 18.

Dotationszuflüsse s. Fundationszuflüsse.

E.

Einheberegister s. Perceptionsregister.

Einhebung der Renten und Gefälle 80.

Einnahmen, Tagebuch derselben 126--128, 144, 145.

Einrichtung der Kirchen, Pflicht zur Bestreitung der Kosten 19; Anschaffung 92.

Einsichtnahme der Grundetats und Rechnungen von Seite der kirchlichen Oberbehörden 5, 136; von Seite der Gemeindebehörden 135, 120.

Einweisung der Verwaltungsmitglieder 33, 139.

Eintrag s. Hypothekeintrag.

Erbrecht 46, 47.

Erbschaften 60.

Erbschaftstaxe 6, 60, 61, 118.

Erhebung des Kapitales verlooster Obligationen 72, 73.

Erlöschen der Forderungen an den Staat 82, 83; an Private 84.

Etat s. Grundetat.

Etat der ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen 123—125.

Etatsvariant 122, 123, 142; zur Begründung der Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen und um Befreiung von der Concurrenzleistung 91.

Etatswesen 119--125.

Exsecration der zum Abbruch bestimmten Kirchen 110.

Extradition des abtretenden Pflegers 34, 140, 131.

F.

Fällungsnachweis 59.

Farbenmuster zum Anstrich der Kirchengebäude 96, 104.

Feldkapellen s. Kapellen.

Feldproducte, deren Verwerthung 80.

Filialgemeinde, Definition 22; Verpflichtung zur Deckung der Bedürfnisse der Mutterkirche 10, 22; Baupflicht an der Mutterkirche 15.

Filialisten s. Filialgemeinde.

Filialkirchen, entbehrliche und unentbehrliche 18; Baupflicht an denselben 15; Verwaltung ihres Vermögens 24.

Filialkirchenvermögen, Verwendung der Rentenüberschüsse desselben zur Deckung der Bedürfnisse der Mutterkirche 7, 10.

Fixation der Zehenten 44; der Laudemien 46; der Zehentbaupflicht 51; der Aerarialreichnisse an die ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen 123, 124.

Forderungen, Erlöschen ders. 82 bis 84.

Form des Geschäftsverkehres 113.

Forstamt, Aufsichtsbehörde über die Stiftungswaldungen 55.

Forstproducte, Verwerthung derselben 80.

Forstschutz 55, 59, 60.

Forsttechniker s. Sachverständige.

Freistift 46, 47.

Friedhof, Baupflicht an demselben 19.

Frist s. Kündigungsfrist.

Frohndienste s. Handdienste.

Fundationen, neue selbständige 2, 5.

Fundationszuflüsse 5, 60—62.

G.

Gänge der Kirchenpfleger 37.

Gefälle, rechtzeitige Erhebung ders. 80; s. auch Grundgefälle.

Gehalt s. Besoldung.
Geldanschlag der Naturalabgaben 44.
Gemälde, Erhaltung und Restauration derselben 107; neue 108.
Gemeinde, kirchliche s. Kirchengemeinde.
Gemeindeausschuß, Antheil an der Kirchenverwaltung 34, 35.
Gemeindebehörde s. Gemeindeausschuß.
Gemeinden, Anlage der Kapitalien bei denselben 73, 74.
Gemeindeumlagen 6; s. auch Kirchengemeindeumlagen.
Gemeindlicher Abgeordneter s. Abgeordneter.
Generalmandat v. J. 1770 über die Baupflicht 14, 16.
Gerichte, deren Competenz bei Streitigkeiten über die Baupflicht 17, 18, 98; über die Naturalreichnisse an das Kirchenpersonal 50; über die Vertheilung der Kirchenstühle 86.
Geschäftsbehandlung 111--113.
Geschäftsführung 111—113.
Geschäftskreis des Vorstandes 111; des Pflegers 113, 114.
Geschäftsverkehr, Form desselben 113.
Gesellschaften, Anlage der Kapitalien bei denselben 73, 74.
Gesuche um Darlehen aus Kirchenmitteln 65, 66; um Unterstützung aus Rentenüberschüssen 89—91; um Befreiung von Leistung der Concurrenzbeiträge 91, 92.
Gewerbe, Förderung derselben durch Gewährung von Darlehen 63.
Gilten, deren Ablösung, Ueberweisung und Umwandlung in Bodenzins 46.
Glocken, Pflicht zur Herstellung ders. 19.
Gottesacker s. Friedhof.
Gottesdienststiftungen 60—62.
Grundabgaben s. Grundgefälle.
Grundbarkeit 46.
Grundetat, dessen Anfertigung 119, 120; Vorlage an die kirchliche Oberbehörde 5, 120; an die Gemeindebehörde 120; an die Curatelbehörde 120; Revision 120—122; Formular 122, 141; Abweichung von demselben s. Etatsvariant.
Grundgefälle, deren Fixirung, Ablösung, Ueberweisung und Umwandlung in Bodenzins 44—47.
Grundrenten s. Grundgefälle.
Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe s. Ablösungsschuldbriefe.
Grundsteuer 5.
Grundsteuerkatasterauszug 65.
Grundstock s. Stammvermögen.
Gutsherrliche Stiftungsadministration 35.
Gutszertrümmerungen, Reparti-tion und Ablösung der Grundgefälle und Bodenzinse 48, 49, 179; der Naturalabgaben an das Kirchenpersonal 50; Vertheilung der Kirchenstühle 86.

H.

Haftungsverbindlichkeit des Kirchenpflegers und Kassiers 130; der Kirchenverwaltungsmitglieder in Bezug auf Kassedefecte 131; in Bezug auf die Rechnungen 132, 133.
Hagelversicherung, Beitritt der Darlehenssucher 63, 64.
Hand- und Spanndienste 16.
Handlohn, Fixation desselben 46.
Handlohnsäquivalent, dessen Ablösung und Ueberweisung 46, 47.
Hauptbaufälle s. Baufälle, große.
Hauptreparaturen s. Bauten.
Häusersteuer 5, 6.
Heberegister s. Perceptionsregister.
Heimzahlung der Hypothekdarlehen 67, 68; der Obligationen 71—73.
Heimzahlungsprotokoll 68, 175.
Hiebsrepartition 59.
Hypotheken, deren Errichtung 64 bis 66; Löschung 67, 68.
Hypothekarische Versicherung der Darlehen 64—66; des Baupflichtkapitalswerthes 51, 52; der Bodenzinskapitalien 44, 45, 46; der Kassedefecte 131.
Hypothekbriefe, deren Ausfertigung 66; Aufbewahrung 126, 128.

Hypothekenbuchauszug 65.
Hypothekeintrag s. Hypothekarische Versicherung.
Hypothekforderungen, deren Sicherung bei oneroser Erwerbung 67; Unverjährbarkeit 83, 84.
Hypothekschätzung 64, 65.
Hypothek- und Wechselbank, bayrische, Anlage der Kapitalien in den Pfandbriefen derselben 74.

J.

Jahresrechnungen s. Rechnungen.
Jährliche Besichtigung der Gebäude 95.
Jahrtagsstiftungen 60—62.
Immobiliarfeuerversicherung der Kirchengebäude 97, 98; der Gebäude der Darlehenssucher 64, 65.
Installationskosten der protestantischen Pfarrer und Dekane 93, 94.
Institutskirchen 18.
Intercalarfrüchte erledigter kath. Pfründen 87, 88.
Inventar der Mobilien 131, 163.
Journal s. Kassetagebuch.

K.

Kanzel 19.
Kapellen, entbehrliche 18; Pläne zu neuen K. 104, 105.
Kapitalien s. Activkapitalien.
Kapitalienkataster 68, 165.
Kapitalrentensteuer 6.
Kapitalsanschlag der Baupflicht 51.
Kapitalswerth der Baupflicht 51.
Kasse, deren Verwaltung, Aufbewahrung und Verschluß 125, 126; s. auch Currentkasse und Reservekasse.
Kassedefecte 131.
Kassenführung in Landgemeinden 125—128; in Stadtgemeinden 128 bis 129.
Kassier, dessen Aufstellung 34; Geschäftsführung 128; Sicherstellung des Kirchenvermögens gegen Beschädigungen durch die Kassiere 130, 131.
Kassesturz 130, 132.
Kassesturzprotokoll 130, 132, 162.
Kassetagebuch, dessen Führung 126, 127, 129, 144; Abschluß 127, 129, 132.
Kassevisitation 130.
Kassewesen 125--131.
Kerzengeld 87.
Kirchen, entbehrliche und unentbehrliche 18; Baupflicht an denselben s. Baupflicht; Bau derselben s. Bauten.
Kirchenarchitectur, allerhöchste Genehmigung der derselben angehörigen Bauten 100; Prüfung der Baupläne 103.
Kirchenbedürfnisse s. Cultusbedürfnisse.
Kirchenbetstühle, Pflicht zu ihrer Unterhaltung 19; Erhebung eines Stuhlgeldes 84, 85; Vertheilung der Stühle 85, 86; Competenz zur Verbescheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten 85, 86.
Kircheneinrichtung s. Einrichtung.
Kirchengemeinde, deren Definition 22; Bildung 22, 23; rechtliche Stellung zur Kirchenverwaltung 36; Verpflichtung zur Deckung der Kirchenbedürfnisse 10, 88; Baupflicht 15; Verpflichtung zur Leistung der Hand- und Spanndienste 16.
Kirchengemeindeumlagen 10, 88.
Kirchengeräthe 92.
Kirchenkasse s. Kasse.
Kirchenpfleger, dessen Wahl 33, 34; Besoldung 37; Geschäftskreis 113; Sicherstellung des Kirchenvermögens gegen Beschädigungen durch die Pfleger 130, 131.
Kirchenrechnungen s. Rechnungen.
Kirchenschreiber, Aufstellung und Besoldung dess. 114.
Kirchenstiftung, Definition ders. 1; rechtliche Stellung 1; neue selbständige Stiftungen 2, 5.
Kirchenstiftungskapitalien s. Activkapitalien.
Kirchenstiftungsverwaltung s. Kirchenverwaltung.
Kirchenstiftungsvermögen s. Kirchenvermögen.

Kirchenstiftungswaldungen siehe Stiftungswaldungen.
Kirchenvermögen, Staatsschutz desselben 3; Verwaltung 23, 24, 35; Veräußerung 41, 42.
Kirchenverwaltung, deren Bildung 23—25; Wahl 25—32; rechtliche Stellung und Competenz 35, 36.
Kirchenverwaltungs-Mitglieder, deren Wahl 25—32; Einweisung und Verpflichtung 33; Besoldung 37, 38.
Kirchenzubehör 19.
Kirchhof s. Friedhof.
Kirchliche Oberbehörde s. Oberbehörde.
Kirchtrachten 49, 50.
Kirchthurm, Baupflicht an dems. 12, 19.
Kirchthurmuhr, Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung ders. 19.
Klingbeutel s. Sammlungen.
Klosterkirchen, ehemalige s. Stiftskirchen.
Kosten der Kirchenverwaltungswahlen 32; der Bewirthschaftung der Waldungen 59, 60; der Installationen der protestant. Pfarrer und Dekane 93, 94; der Visitationen der protest. Dekane 93; s. auch Baukosten.
Kostenvoranschläge s. Baukostenvoranschläge.
Kreisbaubeamte, Uebernahme von Stiftungsbauten durch dies. 106.
Kreisregierung, deren Wirkungskreis als Obercuratelbehörde 38—40; in Bezug auf das kirchl. Bauwesen 94; in Bezug auf die Verwendung der Rentenüberschüsse 89—91; s. auch Verwaltungsbehörden.
Kündigung der Hypothekdarlehen 67, 68; der Bodenzinskapitale 45, 48.
Kunstgewerbeschule in Nürnberg 108.
Kunstwerke, deren Erhaltung und Restauration 107; Herstellung neuer K. 108.

L.

Landesherrliche Bestätigung neuer Stiftungen 2.
Landwirthschaft, Förderung ders. durch Gewährung von Darlehen 63.
Laicalzehent 14, 51.
Laudemien, deren Fixirung 46.
Läutgarben 49, 50.
Läutgebühren 87.
Legitimation zur Empfangnahme des Kapitales verlooster Obligationen 72.
Leibgeld, dessen Fixirung 46.
Leibrecht 46, 47.
Localkirchenbedürfnisse 6, 7.
Löschung der Hyothekforderungen 67, 68.
Löschungsbewilligung 67, 68, 176.

M.

Magistrat, dessen Antheil an der Verwaltung des Kirchenvermögens 34, 35.
Magistratischer Abgeordneter s. Abgeordneter.
Mandat s. Generalmandat.
Manual s. Rechnungsmanual.
Materialvorräthe, Sturz ders. 130.
Matrikel s. Pfarrmatrikel.
Matristen zur Filialkirche nicht baupflichtig 15.
Meßner, Naturalreichnisse an dies. 49, 50.
Meßnerhäuser, Baupflicht 20, 21.
Meßstiftung s. Gottesdienststiftung.
Ministerium des Innern s. K. u. Sch. A. oberste Curatelbehörde 38.
Mobilien, deren Veräußerung 43; Inventarisirung 131, 163.
Mobiliarfeuerversicherung 98.
Mobilisirung der Staatsschuld 68, 69.
Mobilisirungsobligationen 68, 69.
Monumentalarchitectur s. Kirchenarchitectur.

N.

Nachlässe 82.
Naturalreichnisse an das Kirchenpersonal 49, 50.
Nebenkirchen, entbehrliche und unentbehrliche 18.
Neubauten s. Bauten.
Neustift 46, 47.

Nominalobligationen, deren Umschreibung 70, 71.
Normalbauprogramme 100.
Notenbank, bayerische, Anlegung der Kapitalien in den Actien derſ. 74.

O.

Oberaufſicht ſ. Aufſichtsrecht.
Oberbehörde, kirchliche, Aufſichtsrecht derſ. über das Kirchenvermögen 3—5; über das kirchliche Bauweſen 94, 95.
Oberconſiſtorium 4.
Obereigenthumsäquivalent, deſſen Ablöſung und Ueberweiſung 46, 47.
Obereigenthumsrecht 46, 47.
Obligationen, deren Erwerbung 68, 69; Vinculirung und Devinculirung 69—71; Verzinſung 71; Umſchreibung 69—71; Veräußerung 70, 71; Heimzahlung (Verlooſung) 71—73.
Oekonomiegebäude bei Meßnerhäuſern, Baupflicht an denſ. 20.
Onerirte Stiftungen 60—62.
Opferſtock, Verwendung des Ertrages 86, 87.
Ordinariat ſ. Oberbehörde.
Oertliche Kirchenbedürfniſſe 6, 7.
Oeſterreichiſche Obligationen, deren Verzinſung 75; Umſchreibung 76, 77.

P.

Pachtvertrag ſ. Verpachtung.
Papierformat, amtliches 113, 118.
Paramente 92.
Parochianen ſ. Pfarrgemeinde.
Paſſivkapitalien ſ. Schuldaufnahme.
Paſſivvorſchüſſe ſ. Schuldaufnahme.
Patron, deſſen Baupflicht 13.
Perception der Renten und Gefälle 80.
Perceptionsregiſter der Kapitalszinſen 126, 128, 166.
Perſönliche Abgaben 49, 50.
Pläne ſ. Baupläne.
Pfandbriefe der bayr. Hypothek- und Wechſelbank 74; der ſüddeutſchen Bodencreditbank 74.
Pfarrer, deſſen Baupflicht 13, 52; Vorſtand der Kirchenverwaltung 23 bis 25.
Pfarrgemeinde 22; ſ. auch Kirchengemeinde und Matriſten.
Pfarrkirche, Pflicht zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe 10, 22; Baupflicht an derſelben 15.
Pfarrmatrikel, Koſten 93.
Pfarrverweſer, Vorſtand der Kirchenverwaltung 25.
Pfarrvicar ſ. Pfarrverweſer.
Poſtportofreiheit der Kirchenverwaltungen 118; der zu vinculirenden Obligationen 70.
Poſtportopflicht der ärarialiſchen Bauſchillinge und Baucanons 118.
Primäre Baupflicht ſ. Baupflicht.
Proceſſe ſ. Rechtsſtreite.
Proviſionalanträge ſ. Bauproviſorien.

Q.

Quarta pauperum et scholarum 2.
Quittungen, Form derſ. 182; Stempelpflicht 118, 134.

R.

Radicirung der Zehentbaupflicht auf Grundbeſitz 51, 52.
Realitäten, deren Veräußerung 42; Verpachtung 39, 43, 44.
Reallaſten verjähren nicht 84.
Rechnungen, deren Stellung und Feſtſetzung 132, 133; formelle Behandlung 133—135; Vorlage an die Gemeindebehörde 135; Mittheilung an die kirchl. Oberbehörde 5, 136; Einſendung an die Curatelbehörde 135, 136; Reviſion 136, 137.
Rechnungsabſolutorium 136.
Rechnungsbelege 118, 134.
Rechnungsergebniſſe, weſentliche, Ueberſicht derſelben 136, 156.
Rechnungshof, oberſter 138.
Rechnungsmanual 129, 146.
Rechnungsreviſion 136, 137.
Rechnungsreviſionsbeſcheide 136.
Rechnungsſchema 133, 147.

Rechnungswesen der Kirchenstiftungen überhaupt 119, 132—138; der ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen 123—125; des Cultusbaufonds 54.

Rechte, deren Verpachtung 43, 44; Veräußerung 44—49.

Rechtliche Stellung der Kirchenstiftungen 1; der Kirchenverwaltungen 35, 36.

Rechtsanwälte, Vertretung der Kirchenstiftungen in streitigen Rechtssachen 115—117; in administrativen Streitigkeiten 117.

Rechtsschutz s. Staatsschutz.

Rechtsstreite 115—117.

Recurs gegen die auferlegten Concurrenzbeiträge 9; gegen die auferlegte Bauconcurrenz 17; gegen die quantitative Feststellung der Zehentbaupflicht 52, 53; gegen die Grundetatsrevisionsbescheide 121; gegen Curatelbeschlüsse in Betreff der Etatsvarianten 123; gegen Rechnungsrevisionserinnerungen 137, 138.

Refundirung des angegriffenen Stammvermögens überhaupt 79; des Baufondes 54.

Refundirungsplan 54, 79, 170.

Regiebauten 105.

Regiekosten der Kirchenverwaltung 117.

Register s. Verzeichniß.

Registratur 113, 114.

Reichnisse des Staatsärares an die ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen 11, 123—125; der Privaten an das Kirchenpersonal 49, 50.

Reisen der Pfarrer in Verwaltungsangelegenheiten 37.

Rentämter, deren Vermittlung bei Heimzahlung oder Umschreibung verlooster Staatsobligationen 72, 73.

Renten, deren rechtzeitige Einhebung 80; Verwendung 6.

Rentenpflichtige, Verzeichniß derselben 126, 128, 166.

Rentenüberschüsse, deren Verwendung 6, 7; Verpflichtung zur Abgabe derselben 7, 8; Befreiung von der Abgabe 8; Größe der Beiträge 8; Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen 89—91; Gesuche um Befreiung von der Leistung der auferlegten Beiträge 91, 92.

Reparaturen s. Baufallswendung.

Reservefond zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der ehemal. Stifts- und Klosterkirchen 11, 124.

Reservekasse, deren Verwaltung, Verschluß und Aufbewahrung 128.

Reservekassetagebuch, dessen Führung und Abschluß 128, 129, 145.

Restauration der Gebäude 95—97; der Kunstwerke 107, 108.

Rückstände, deren Beitreibung 80 bis 82; Abschreibung 82; Nachlaß 82.

Rückzahlung s. Heimzahlung.

S.

Sachverständige zur Aufnahme der Baufälle 95; zur Anfertigung der Pläne und Kostenvoranschläge 100, 101; zur Anfertigung der Baubedingnißhefte 105; zur technischen Bauleitung 106; zur Anfertigung der Wirthschaftspläne und zum Wirthschaftsbetriebe der Stiftungswaldungen 57, 58, 59.

Sammlungen mit dem Klingbeutel (der Opfertafel) 86, 87.

Schankungen 60.

Schätzung der Hypothekobjecte 64, 65.

Schichtenzettel, Stempelfreiheit derselben 118.

Schreibmaterialien 117.

Schuldaufnahme 78.

Schuldenstand, Uebersicht über denf. 79, 171.

Schuldentilgung 78, 79.

Schuldentilgungsplan 78, 79, 169.

Schulhäuser s. Meßnerhäuser.

Schutz, staatlicher s. Staatsschutz.

Sculpturen s. Kunstwerke.

Secundäre Baupflicht s. Baupflicht.

Seelhäuser, Baupflicht an denselben 19.

Sicherstellung des Kirchenvermö-

gens gegen Beschädigungen durch die Pfleger und Kassiere 130, 131.

Sicherung der Zehentbaupflicht 50—53.

Siegel der Kirchenverwaltung 113.

Simultankirchen, Verwaltung ihres Vermögens 24; Theilung ihres Vermögens 22; Verwendung ihrer Rentenüberschüsse 9; Unterstützung derf. aus Rentenüberschüssen 90; Verwendung der Intercalarfrüchte katholischer Pfründen an Simultankirchen 88.

Sitzungen der Kirchenverwaltungen 111, 112.

Spanndienste s. Handdienste.

Sparkassen, Anlage der Kapitalien bei denf. 74, 75; der Renten des Baufondes 54.

Staatsärar, dessen Baupflicht 12, 13; Pflicht zur Bestreitung der Bedürfnisse der ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen 11; Bauführung dess. 102, 106.

Staatscuratel s. Oberaufsicht, staatliche.

Staatspapiere s. Obligationen.

Staatsschutz des Kirchen-Vermögens 3.

Ständige Gefälle s. Grundgefälle.

Stempelfreiheit der Kirchenverwaltungen 117, 118.

Stempelordnung 118.

Stempelpflicht der Quittungen 118.

Steuerkapital, Angleichung desselben zur Ermittlung des Werthes der Hypothekobjekte 64, 65.

Steuerpflicht des Kirchenvermögens 5, 6.

Stiften s. Gilten.

Stifts- und Klosterkirchen, ehemalige, Verwaltung ihres Vermögens 24; Verpflichtung zur Deckung ihrer Bedürfnisse 11; Baupflicht an denselben 12; Etats- und Rechnungswesen derf. 123—125.

Stiftung s. Kirchenstiftung.

Stiftungen, neue 2, 5.

Stiftungen, Anlage der Kapitalien bei denf. 73, 74; Gewährung von Aktivvorschüssen an dies. 78.

Stiftungsadministration, gutsherrliche 35.

Stiftungsagenten 114, 115.

Stiftungsanwälte 115—117.

Stiftungscuratel, Wirkungskreis derselben 38—40.

Stiftungskapitalien s. Aktivkapitalien.

Stiftungskasse s. Kasse.

Stiftungspfleger s. Kirchenpfleger.

Stiftungsrechnungen s. Rechnungen.

Stiftungsschreiber s. Kirchenschreiber.

Stiftungsvermögen s. Kirchenvermögen.

Stiftungswaldungen, staatliche Oberaufsicht über die Bewirthschaftung derf. 55, 56; Wirthschaftspläne 56—58; Wirthschaftsbetrieb 58, 59; Forstschutz 59, 60.

Stiftungszuflüsse 5, 60—62.

Streitkonsens 115, 116.

Stückzins 68.

Subsidiäre Baupflicht s. Baupflicht, secundäre.

Superrevision der Rechnungen 137.

T.

Tagebuch s. Kassetagebuch.

Tantièmen s. Besoldung.

Taxfreiheit der Kirchenverwaltungen 117, 118.

Techniker s. Sachverständige.

Theilung des Vermögens bei Simultankirchen 22.

Tilgung der Schulden 7, 78, 79.

Tilgungsplan 78, 79, 169.

Todtengebeinkammern s. Seelhäuser.

Thurm s. Kirchthurm.

Thurmuhr s. Kirchthurmuhr.

U.

Ueberschüsse s. Rentenüberschüsse.

Uebersicht über die wesentlichen Rechnungsergebnisse 136, 156; über den Schuldenstand 79, 171.

Ueberweisung der unständigen Grundgefälle 45; der ständigen Grundgefälle 46; der Laudemien 47; der Bodenzinse 47, 48.

Umlagen s. Gemeindeumlagen und Kirchengemeindeumlagen.

Umschreibung der bayr. Obligationen 69, 70, 71; der österr. Obligationen 76, 77.

Ungiltigkeit der Wahl 27.

Unständige Gefälle s. Grundgefälle.

Unterhaltung der Gebäude s. Baupflicht und Baufallswendung.

Unterstützung bedürftiger Kirchen aus Rentenüberschüssen 7, 16, 89—91.

Urkunden s. Activkapitalsurkunden.

V.

Veraccordirung der Bauten 105.

Veränderungen des Kirchenvermögens 4; des Anstriches der Gebäude 96.

Veräußerung des Kirchenvermögens überhaupt 41, 42; der Realitäten 42, 43; der Rechte 44—49; der Mobilien 43; der bayr. Staatsobligationen 71; der österr. Obligationen 76, 77.

Vereinigung des Vermögens mehrerer Kirchen 5.

Verfallzeit der Zinsen 67.

Verjährung der Forderungen 82 bis 84.

Verloosung der Obligationen 71 bis 73.

Vermächtnisse 6, 60.

Vermiethung der Realitäten 43.

Verpachtung der Realitäten und Rechte 43, 44, 177.

Verpflichtung der Kirchenverwaltungsmitglieder 33, 139.

Versicherung der Gebäude 97, 98; der Mobilien 98; s. auch Hypothekarische Versicherung.

Verträge, Einholung der Curatelgenehmigung vor deren notariellen Verlautbarung 40.

Verwaltung des Kirchenvermögens 23, 24, 35; des kirchl. Baufondes 53—55.

Verwaltungsbehörden, deren Competenz bei Streitigkeiten über die Baupflicht 17; bei Fixation der Laudemien 47; bei Streitigkeiten über die Naturalreichnisse an das Kirchenpersonal 50; bei der quantitativen Feststellung der Zehentbaupflicht 52; bei Concurrenzbauten 102, 103; bei Streitigkeiten über Vertheilung der Kirchenstühle 85.

Verwaltungskosten, Abminderung ders. 120.

Verzinsung der Darlehen 67; der bayr. Obligationen 71, der österr. Obligationen 75.

Vinculirung der Obligationen 69, 70.

Visitation der Kassen s. Kassevisitation.

Visitationskosten der protest. Dekane 93.

Vormerkbuch über die definitiven Ergebnisse der Verhandlungen über Fixirung, Sicherung und Ablösung der Zehentbaupflicht 53.

Vorschüsse s. Activvorschüsse und Passivvorschüsse.

Vorstand der Kirchenverwaltung 23—25; Geschäftskreis desselben 111, 112; zur Kasseführung nicht befugt 125.

W.

Wahl der Kirchenverwaltung, actives Wahlrecht 25, 26; passives Wahlrecht 26; Ablehnung der Wahl 27; Ungiltigkeit der Wahl 27; Vornahme der Wahl 27—32; Bestätigung der Wahl 32; Wahl des Pflegers 33, 34.

Waldung s. Stiftungswaldung.

Wallfahrtskirchen 18.

Wendung der Baufälle s. Baufallswendung.

Werthpapiere s. Activkapitalsurkunden und Obligationen.

Wirthschaftlichkeits-Zeugniß der Darlehenssucher 65.

Wirthschaftsbetrieb der Stiftungswaldungen 58, 59.
Wirthschaftspläne für die Stiftungswaldungen 56—58.

Z.

Zahltermin der Kapitalszinsen 67; der Bodenzinse 44, 45.
Zahlungen, Anweisung ders. 126.
Zehentbaupflicht 14, 15; Sicherung, Fixirung und Ablösung derselben 50--53.
Zehentbodenzins 45.
Zehenten, deren Fixirung 44; Umwandlung in Bodenzins 45; Ablösung 45; Ueberweisung 45, 46.
Zinscoupons, deren Einlösung und Abquittirung 71.
Zinsen, deren Verjährung 83, 84; s. auch Verzinsung.
Zinsfuß der Darlehen 67.
Zinsquittungen österr. Staatspapiere 75, 182.
Zinsrückstände s. Rückstände.
Zinstermin 67.
Zwangsbeitreibung der Renten und Gefälle 80—82.

Berichtigungen.

Seite 41 Zeile 8 von unten lies: die, statt diese.
„ 46 „ 8 „ oben „ Gilten, statt Gilden.
„ 82 „ 12 „ „ „ welche wegen, statt welche.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krick, Ludwig Heinrich,

Handbuch der Verwaltung des Kirchen-Vermögens im Königreich Bayern diess. d. Rh

Passau 1878

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.261-ao
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705565-6